



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Die Implementierung des 4-P Ansatzes (Prevention, Protection, Prosecution & Partnership) als Gegenmaßnahme zur Bekämpfung des Menschenhandels in Österreich. Eine Analyse der gegenwärtigen Entwicklungen und Tendenzen.

Verfasser

Lukas Frieser

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl: A 307

Studienrichtung: Diplomstudium Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuer: Ao. Prof. DDr. Werner Zips

Inhaltsverzeichnis

1	MENSCHENHANDEL – EINE EMPIRISCHE KONSTRUKTION	5
2	AUFBAU DER UNTERSUCHUNG	8
2.1	Empirische Erhebungen	9
2.2	Der 4-P Ansatz (Prevention, Protection, Prosecution & Partnership)	11
3	MENSCHENHANDEL UND MENSCHENSCHMUGGEL: ANNÄHERUNGEN AN DIE PROBLEMATIK DER DESKRIPTIVEN TERMINOLOGIEN	12
4	KAUSALFAKTOREN DES MENSCHENHANDELS (GRUNDLAGEN MENSCHENHANDEL)	20
4.1	Menschenhandel und Sklaverei	26
4.2	Historische Konzeption des Menschenhandels	29
5	MODUS OPERANDI	33
5.1	Menschenhandel als Business	37
5.2	Die TäterInnen in der Praxis	41
5.3	>Wo sind die Daten?< Die Methodologische Herausforderung	46
6	FORMEN DES MENSCHENHANDELS	52
6.1	Sexuelle Ausbeutung	52
6.1.1	Theoretische Positionierungen von und zu Sexarbeit und Prostitution	54
6.1.2	Sexarbeit, Rechte, Selbstbestimmung	57
6.2	Ausbeutung der Arbeitskraft	57
6.2.1	Diplomatische Hausangestellte	59
6.3	Kinderhandel	60
6.4	Schuld knechtschaft (Zwangsknechtschaft)	61
6.5	Lover Boys	62
6.6	Heiratshandel und Zwangsehe	64
6.7	Adoptionshandel	65
6.8	Peacekeepers	65
6.9	Megaevents und Großveranstaltungen	69
6.10	Organhandel	70
7	BETROFFENE DES MENSCHENHANDELS	73
7.1	Betroffene am Beispiel der sexuellen Ausbeutung	77
7.2	Identifizierung	83
7.3	Schutz der Betroffenen	86
7.4	Opferrechte	87
7.5	Entschädigungsmöglichkeiten	90
7.6	Kinder als Betroffene des Menschenhandel	91
8	MENSCHENRECHTE UND MENSCHENHANDEL	93
8.1	Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung	102
8.2	Die Anwendbarkeit der EMRK auf den Tatbestand Menschenhandel in der Rechtssprechung des EGMR	105
9	DIE STRAFVERFOLGUNGSPRAXIS DES MENSCHENHANDELS	109
9.1	Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität	110

9.1.1	Zusatzprotokoll zur Bekämpfung, Bestrafung und Verhütung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels	111
9.2	Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels	112
9.3	Non Refoulement	117
9.4	Österreich	119
9.5	GRETA Bericht zur Situation Österreichs (Evaluierung 2011)	128
10	GEGENMAßNAHMEN	130
10.1	Corporate Social Responsibility	131
10.2	Die Rolle der Task Force Menschenhandel	133
10.3	Drehscheibe Augarten	135
10.4	Menschenhandelshotline/BKA	137
10.5	Verein Exit	138
10.6	Internationale Organisation für Migration (IOM)	139
10.7	ECPAT	141
10.8	Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF)	142
11	CONCLUSIO	143
12	ABSTRACT ENGLISH	146
13	QUELLEN	148
13.1	Monographien	148
13.2	Artikel	149
13.3	Elektronische Quellen	154
13.4	Berichte	156
13.5	Vorträge	157
13.6	Interviews	158
13.7	Gerichtsurteile und Entscheidungstexte	158
13.8	Email Korrespondenzen	158
13.9	Andere Quellen	158
13.10	Filme	159
14	ANHANG	160
14.1	Interviewtranskriptionen	160
14.2	Curriculum Vitae	218

<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	
Abl EU	Amtsblatt der europäischen Union
Abs	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
C	Communicatio (Bekanntmachungen und Mitteilungen) im Abl. EU
CTM	Counter Trafficking Module
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
FN	Fußnote
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GFK	Genfer Flüchtlings Konvention = Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge, 1951
GRC	Charta über die Grundrechte der europäischen Union
GRETA	Groups of Experts on Action against Trafficking in Human Beings
ILO	International Labour Organization
ISd	Im Sinne des
L	Legislatio (Rechtsvorschriften) im ABI. EU
Leg cit.	Legis citatæ
Lit	Littera (Buchstabe)
Palermo Konvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
Palermo Protokoll	I. Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität II. Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TF-MH	Task Force Menschenhandel
TIP	Trafficking in Persons Report
UMA	Unbegleiteter Minderjähriger Asylwerber
UMF	Unbegleiteter Minderjähriger Fremder
UNMIK	Friedensmission der Vereinten Nationen im Kosovo
UNMIBH	Friedensmission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegovina
Z	Ziffer
z. B.	Zum Beispiel

1 Menschenhandel – eine empirische Konstruktion

Menschenhandel ist ein Phänomen, dass gerade gegenwärtig stärker betrachtet wird und viele Staaten sind zu der Überzeugung gekommen, dass dieses Phänomen nur gemeinsam bekämpft bzw. verringert werden kann. Menschenhandel ist oftmals in seiner medialen Repräsentation von verschiedenen Imaginationen und Narrativen begleitet, welche auch das Alltagsverständnis des genannten Phänomens mitnähren.

Um den Prozess zu verstehen und analysieren zu können, ist es notwendig die Matrixstrukturen bezüglich der Vorgehensweise, des Ablaufs und der regionalen Charakteristika herauszuarbeiten, diese müssen von Anfang an von der Prämisse begleitet sein, dass es sich um keinen heterogenen standardisierten Prozess im Sinne des Ablaufs handeln kann. Sowohl die Täter und Täterinnen, wie auch die Opfer bzw. die Betroffenen und andere interne und externe Personen sind dabei involviert, ob dies mit deren aktiven oder passiven Wissen geschieht.

Dabei arbeiten die internationalen kriminellen Gruppen und Netzwerke hoch strukturiert und stark vernetzt und haben sehr gute Kontakte mit anderen kriminellen Personen. Die Betroffenen sind oftmals von enormen Gewaltverhältnissen betroffen, werden massivst in ihrem fundamentalsten Persönlichkeitsrechten und Entscheidungen beschnitten und ihre garantierten Menschenrechte und ihre Würde als Menschen wird mehrfach verletzt. Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass der Terminus Menschenhandel nicht hundertprozentig ideal gewählt ist, da es sich grundsätzlich um ein Ausbeutungsverhältnis handelt, dennoch hat der Terminus Menschenhandel in der deutschen Sprache Einklang gefunden.

Auch wenn der Großteil der Literatur von Opfern spricht, wird in dieser Arbeit vorwiegend der Terminus Betroffene verwendet, da der Terminus Opfer eine Einbüßung des Großteils der eigenen Handlungsfähigkeit impliziert. In dieser Arbeit wird, wenn von Opfern gesprochen wird, der Opferbegriff in Anlehnung an das Strafprozessrecht verwendet, um so den Personen, die ihre Erfahrungen durch gewaltsame Ausbeutungsverhältnisse erlangt haben, mit mehr Handlungsfähigkeit auszustatten. Deshalb wird in einigen Kapiteln von Opfern gesprochen, während in anderen von Betroffenen die Rede sein wird.

Die Intention dieser Forschungsarbeit ist es sich der Thematik anzunähern und diese deskriptiv so darzustellen, dass in einer klaren Art und Weise feststellbar ist, was unter dem Terminus Menschenhandel zu subsumieren ist und was nicht. Gleichzeitig weist dieser Begriff auch einige Probleme auf, da mitunter der Begriff Frauenhandel gegenwärtig eine gewisse Popularität erlangt hat, aufgrund der großen Zahl der weiblichen Betroffenen des Menschenhandels, allerdings wurde für diese Arbeit der Terminus Menschenhandel gewählt, in an Anlehnung an die rechtliche Definition in Österreich und zweitens ist diese Arbeit nicht nur für eine spezifische geschlechtliche Gruppe reserviert ist.

Menschenschmuggel und die damit einhergehenden Praktiken, werden oft zu diesem Phänomen hinzugerechnet, auch wenn Ähnlichkeiten und Überschneidungen vorhanden sind, handelt es sich um zwei verschiedene Phänomene, welche von unterschiedlichen Intentionen, Motivationen und Charakteristiken gekennzeichnet sind.

Wenn versucht wird durch verschiedene Interventionen und Strategien dem Menschenhandel etwas entgegenzusetzen, so wird relativ schnell klar, dass die Prävention genau wie das Phänomen selbst, international ausgerichtet sein muss und dabei die Kooperation, d. h. die Zusammenarbeit ein Element ist, welchem enorme Bedeutung zukommt. Daneben sind die Bereiche der Prävention, des Schutzes und der Strafverfolgung zu nennen, welche erst durch ihr Zusammenspiel eine wirksame Strategie darstellen.

Menschenhandel ist ein international agierendes Verbrechen, welches weder ein neues Phänomen ist, noch ist es bis dato unbekannt gewesen. Jedoch ist das Bewusstsein gerade in den letzten Jahren enorm gestiegen. Mittlerweile sind internationale und nationale Strategien entwickelt worden, die sich gezielt mit der Prävention und der Bekämpfung und den damit einhergehenden Problemen beschäftigen. Simultan dazu zeigen sich starke Verwobenheiten mit der Thematik der Menschenrechte und der legalen Situation auf verschiedenen Ebenen des Rechts, die von Anfang an durch verschiedene Probleme gekennzeichnet sind.

Wenn man in dieser Situation weiter geht, so ist es notwendig die Arbeit der einzelnen NGOs in diesem Feld genauer zu betrachten, die in ganz unterschiedlicher Art und Weise einen ihren zugestandenen Handlungsspielraum haben und durch verschiedene vorhandene bzw. nicht vorhandene Abhängigkeiten mit staatlichen Institutionen, es ihnen möglich bzw. nur teilweise möglich ist Kritik, zu äußern. Simultan taucht auch die Frage auf, welche staatlichen bzw. im Auftrag der Republik Österreich agierenden Institutionen sich an der Bekämpfung des Menschenhandels in Österreich beteiligen und wie dies geschieht. Ziel der Untersuchung ist es, näher zu betrachten wie sich die Bekämpfungsstrategien in Österreich herausgebildet haben, und wie diese funktionieren.

Um diesem Anliegen gerecht zu werden, wurde als Basis dafür der sogenannte 4 P Ansatz (Prevention, Protection, Prosecution & Partnership) genommen, mit welchem eine effektive Gegenstrategie entwickelt worden sein sollte. Dies führt zu meiner Forschungsfrage, welche durch diese Arbeit wie eine Art roter Faden führen soll, welche da lautet: **Wie sieht die Implementierung des 4 P Ansatzes (Prevention, Protection, Prosecution & Partnership) als Gegenstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels in Österreich aus?**

Dabei ist es nicht nur notwendig verschiedene Absteckungen auf einer deskriptiven Ebene zu machen, sondern auch jenen Bereich, welcher der empirischen Erhebungen zugrunde liegt, einzufassen, um aufgrund der Fülle des Materials, des Feldes und den Nebenschauplätzen nicht den Fokus aus den Augen zu verlieren. Dies wird im Laufe der Arbeit immer wieder erläutert werden, sofern dies notwendig erscheint.

2 Aufbau der Untersuchung

Menschenhandel ist ein sehr großes und ein sehr weites Forschungsfeld, weshalb damit begonnen wurde, einen deskriptiven Rahmen aufzubauen. Dazu wurde mit Literatur und Quellenrecherchen begonnen und diese auch einer intensiven Quellenkritik unterzogen, da sehr schnell klar wurde, dass dieser Bereich sehr unterschiedlich ausgelegt wurde.

Nachdem dadurch sozusagen, eine Basis geschaffen wurde, konnten weitere Aspekte betrachtet werden. So zeigten Salt und Stein in ihren theoretischem Modell wie der Menschenhandel an sich agiert, und wie die Funktionsweise sich etabliert hat (Salt/Stein 1997), und Aboú Chábaké fokussierte sich auf die Netzwerkstrukturen innerhalb dieses Business (Aboú Chábaké 2000). Mary Kreutzer und Corinna Milborn zeigten anhand von sehr persönlichen Geschichten wie der Transport und die Ausbeutungen funktionieren (Kreutzer/Milborn 2008) und Louise Shelley versuchte, einen ganzheitlichen Ansatz als Erklärungsmodell zu skizzieren (Shelley 2010). Leslie Holmes und Tom Obokata versuchen einen Menschenrechtsansatz mit dem gängigen Modus Operandi und der Biographie der Betroffenen zu verbinden (Holmes 2010; Obokata 2006).

Als nächsten Schritt war die Teilnahme an der jährlichen Konferenz zur Bekämpfung des Menschenhandels, anlässlich des Tages der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels in Wien (Oktober 2010 und 2011) eine sehr wichtige Quelle, da durch die Penaldiskussionen sehr wichtige Punkte klar geworden sind. Nachdem nun diese Basis gefertigt war, ist der nächste Schritt die empirische Forschung gewesen, wobei es mitunter sehr einfach oder gar fast unmöglich war, an die entsprechenden Personen heranzukommen. Es wurde somit also versucht, die empirisch erhobenen Daten mit der Theorie zu verbinden und diese zu einem fruchtbaren Ergebnis zu führen.

Bezüglich der Angabe der Quellen habe ich primär die Harvard-Zitierweise verwendet, doch rechtliche bzw. rechtswissenschaftliche Quellen wurden mit der sogenannten rechtswissenschaftlichen Zitierweise mit Angabe des Erscheinungsortes in einer Fußnote verwendet.

2.1 Empirische Erhebungen

Nach wie vor kann Menschenhandel als ein Orchideenthema bezeichnet werden, da sich Personen mit einem entsprechenden Wissen und Kenntnis bezüglich der Materie sehr rarmachen. Um die empirischen Daten zu erheben, wurde begonnen zu aller erst nach entsprechenden NGOs, Organisationen und Ministerien zu recherchieren und diese sowohl telefonisch, wie auch per Email zu kontaktieren. Einige waren sehr schwierig zu erreichen und andere wiederum waren auf der Stelle gesprächsbereit, bei einigen kontaktierten Personen ist es leider nie zu einem Gespräch gekommen. Auch wollten einige InterviewpartnerInnen den Interviewleitfaden vorab haben, andere wiederum nicht. Mit sämtlichen Personen, mit denen Interviews geführt wurden, war ein sehr großes Interesse an dieser Arbeit und dessen Zugang festzustellen und die meisten haben dies durch zusätzliche Materialien unterstützt und mit der Option, dass bei weiteren Fragen die auftauchen könnten, sie gerne an dessen Klärung behilflich wären gefördert.

Die Interviews fanden jeweils in den Büros bzw. dem Räumlichkeiten der Interviewten statt und es wurde versucht ein offenes Gesprächsklima zu erzeugen. Bevor die Interviews begonnen wurden, ist die Arbeit kurz vorgestellt worden und die Intention des Interviewers und was mit dem Interviews geschehen wird und wieso sie als InterviewpartnerInnen ausgewählt wurden erklärt worden. Nach dem Interview wurde eine Visitenkarte für Rückfragenhinweise hinterlassen, um das Interview nicht total der Anonymität zu überlassen.

Der empirische Teil der Untersuchung wurde auf Basis der Methoden der empirischen Sozialforschung aufgebaut, welche sich durch die systematische Erfassung der Daten versteht. Durch diesen regelorientierten Ansatz soll die Forschung zu einem fruchtbaren und nachvollziehbaren Ergebnis führen. Qualitative Forschung hat nicht die Absicht bzw. die Intention hypothesentestend zu arbeiten, sondern eher diese zu generieren. Dies geschieht durch verschiedene Formen der Exploration, welche idealerweise durch qualitative Interviewverfahren unterstützt werden können. Dies scheint vor allem plausibel, da durch die detaillierte Auswertung und die nachvollziehbare Interpretation, das qualitative Forschungsdesign auf Texten basieren kann, welche durch Interviews entstanden sind (vgl. URL 19: Qualitative Interviews).

Hier war es meine primäre Intention die Interviews vor allem im Bereich der ExpertInnen-Ebene anzusiedeln und hier auch meine Erhebungen zu beginnen. Dieser Bereich war aus zweierlei Gründen von großer Bedeutung. Erstens wurde versucht, die verschiedenen Perspektiven und Zugänge zu rekonstruieren und auch die Nachvollziehbarkeit der Präventivmaßnahmen weiter zu beleuchten. Andererseits war die Intention hierbei, über die ExpertInnen einen Zugang zu beteiligten Personen zu bekommen. Mit dem Terminus ExpertInnen sehe ich sowohl MitarbeiterInnen von internationalen Organisationen, als auch MitarbeiterInnen von NGOs und nationalen AkteurInnen im Bereich Menschenhandel an.

Mit dem gewählten qualitativen Ansatz zielt darauf ab, die erhobenen Erfahrungsrealitäten zu verbalisieren und zu symbolisieren, durch eine interpretative Darstellung. Die Standardisierung ist im Gegensatz zu dem quantitativen Verfahren nicht notwendig bzw. nur bedingt, da individuelle Aussagen nur schwer komparativ darzustellen sind. Bei nicht standardisierten qualitativen Verfahren ist der inhaltliche Reichtum der Antworten kontextuell zu beachten und diese auf der Ebene der Hintergrundstrukturen eher vergleichbar (Bortz/Döring 2006).

Bei den durchgeführten Interviews handelt es sich vor allem um problemzentrierte Interviews, deren Charakteristik ein entwickeltes Konzept bedarf, welches sowohl einer gewissen Flexibilität als auch einer Zielorientierung in der Kommunikation anspricht. Dabei wird eine semistrukturale Befragungsform angewendet, welche die InterviewpartnerInnen immer wieder auf die an fokussierte Problemstellung zurückzubringen versucht (vgl. Hölzl 1994).

2.2 Der 4-P Ansatz (Prevention, Protection, Prosecution & Partnership)

Um eine effektive Strategie zu implementieren, welche alle Bereiche des Menschenhandels abdecken, wird gegenwärtig auf den 4 P Ansatz zurückgegriffen. Dieser wird mitunter auch als 3-P Ansatz beschrieben, wobei das vierte >P< Partnership, also die Partnerschaft bzw. die Kooperation und gegenseitige Unterstützung absolut notwendig und unumgänglich ist. In dem Bereich der Prävention fallen nicht nur Awareness Raising Kampagnen und andere Bewusstseinsbildungs- und Aufklärungsprogramme, sondern auch die Kooperation mit MedienvertreterInnen und anderen Stakeholdern sowie die Verstärkung der Forschung und die Aufklärung potenziell gefährdeter Gruppen. Ebenso sind innerhalb der Zivilgesellschaft Maßnahmen zu setzen, die zur Erhöhung des Bewusstseins über das Phänomen Menschenhandel führen und das dies ein Verbrechen ist, dass auch vor der eigenen Türe geschieht und nicht nur irgendwo im Ausland, wodurch auch wiederum eventuelle Verdachtsmomente an entsprechende Stellen weitergeleitet werden können.

Unter Protection fallen nicht nur der Schutz bereits identifizierter Betroffener, sondern auch der Bereich Schutz in einem weitem Kontext, wie beispielsweise durch Beratung und Consulting zu Rechtsthemen, Gesundheit, medizinische Versorgung, das Gewährleisten einer sichereren Unterkunft, Rechtsvertretung.

Im Bereich der Prosecution, also der Strafverfolgung ist es nicht nur wichtig, dass es möglich ist, mit dem Mitteln des nationalen Rechtes reaktiv gegen derartige Ausbeutungsformen vorzugehen, sondern dass auch leitende Beamte von Justiz, Staatsanwaltschaft und RichterInnen entsprechend geschult sind mit dem Bereich des Menschenhandels. So ist ebenfalls notwendig, dass die MitarbeiterInnen der Polizei, der Jugendwohlfahrt oder in anderen Bereichen in diesem Punkt geschult sind und wissen, was potenzielle Anzeichen für eine mögliche Menschenhandelsstraftat sein könnten und an wem sie sich wenden könnten, wenn sie diese Verdachtsmomente bemerken.

Erst durch das Zusammenspiel all dieser Faktoren, kann es gelingen diese Ausbeutungsformen zu verringern, wobei auch die Kritik nicht nur negativ gewertet werden kann, sondern auch eine Art der Erinnerung bzw. Einforderung der Aufgaben sein kann, weshalb dies auch immer wieder in der Arbeit der NGOs liegt (vgl. Interview mit Katrin Lankmeyer, 28.2.2012).

Auch in diesen Bereich ist die Zusammenarbeit mit NGOs unerlässlich, beispielsweise bei der Hilfestellung für Betroffene während des Prozesses. Die Sicherheit der Betroffenen sollte an oberster Stelle stehen, und um so sicherer sich die Betroffenen fühlen, desto eher werden diese gegen ihre PeinigerInnen aussagen können und unterstützen somit die Strafverfolgungsbehörden. Allerdings ist Menschenhandel ein internationales Verbrechen, weshalb der Kampf dagegen nur gemeinsam und nicht alleine angegangen werden kann (vgl. Interview mit Barbara Salcher 27.1.2012; Interview mit Regina Rusz 21.2.2012; URL 26: 3-P).

3 Menschenhandel und Menschen schmuggel: Annäherungen an die Problematik der deskriptiven Terminologien

Menschenhandel und Menschen schmuggel sind zwei Phänomene, welche in ihrer medialen Rezeption stark ambivalent verwendet werden, allerdings sind beide Phänomene durch verschiedene Vorgehensweisen und Intentionen der beteiligten Personen zu charakterisieren. Simultan dazu ist zu erwähnen, dass beide Phänomene strafrechtlich pönalisiert werden und auch von einem gewissen Alltagsverständnis mitgenährt werden.

Die erste internationale Definition des Menschenhandels wurde im sogenannten Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten

Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ (Palermo Protokoll) niedergeschrieben, welche da lautet:

„bezeichnet der Ausdruck >Menschenhandel< die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;“ (Art 3 lit a)².

Diesem Definitionsversuch folgend lassen sich drei Bereiche unterscheiden; die Handlung, die angewendeten Mittel und der Zweck/die Absicht. (vgl. URL 1: UNODC: Human Trafficking).

Demgegenüber wird der Menschenmuggel nach seiner Definition im Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität³ wird wie folgt definiert:

¹ BGBl. III. Nr. 220/2005.

² Leg. cit.

³ BGBl. III. Nr. 11/2008.

„bezeichnet der Ausdruck >Schlepperei von Migranten<; die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen“ (Art 3 lit a)⁴.

Die primäre Intention des Palermoprotokolls war die Kriminalisierung des Menschenhandels als Straftatbestand in den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen, wobei den Vertragsstaaten dabei ein Ermessensspielraum zugestanden wurde. Menschen schmuggel ist notwendigerweise ein international agierendes Phänomen, dies ist nicht notwendig für den Menschenhandel, da es durchaus möglich ist, Opfer durch Binnenmigration an deren Ausbeutungsort zu bringen. Menschen schmuggel ist in nahezu jedem Land weltweit illegalisiert worden, da die illegale Immigration als eine Untergrabung des Souveränitätsanspruches des Nationalstaates angesehen wird. Um dies zu umgehen, immigriert der Großteil der Menschenhandelsopfer legal und wird erst durch abgelaufene Dokumente zu illegalen MigrantInnen (clandestine Migration). Menschenhandel wurde jedoch erst durch die Ratifikation des Palermoprotokolls in vielen Ländern zum Straftatbestand (vgl. Holmes 2010).

Menschenhandel ist ein international agierendes und operierendes Verbrechen, dessen Charakteristikum eine asynchrone Ausbeutung zugrunde liegt. Um dies zu kontrastieren, kann Menschen schmuggel als ein kommerzielles Dienstleistungsprodukt klassifiziert werden, dessen definierendes Element der illegale Grenzübertritt einer Person darstellt (vgl. URL 2: ICMPD Anti Trafficking Net).

⁴ Leg. cit.

Um die Gemeinsamkeiten und die Differenzierungsaspekte der beiden Phänomene genauer zu charakterisieren, beschreibt Louise Shelley, dies in ihrer Sichtweise wie folgt:

„Illegal movement of persons generally encompasses two related activities: migrant smuggling and the trafficking of persons for the purpose of exploitation. In short, both activities involve the recruitment, movement, and delivery of migrants from a host destination state. What separates the two activities, however, is that the traffickers enslave and exploit trafficked persons, while smuggled migrants have a consensual relationship at the onset with their smugglers. Moreover, many smuggled individuals are free at the end of their journey or after a period of indentured servitude” (Shelley 2010:8).

Menschenhandel wird gemeinsam mit dem internationalen Drogen und Waffenschmuggel zu den drei lukrativsten internationalen Verbrechen gezählt, wobei diese Reihungen je nach Quelle, unterschiedlichen Plätzen zugewiesen werden. Im Gegensatz zum Drogen- und Waffenschmuggel können durch die Ausbeutung des Menschenhandels hohe ökonomische Gewinne für Jahre erwartet werden, jede Ladung Waffen oder Drogen, jedoch nur ein einziges Mal verkauft werden und respektiv führen diese Verkäufe auch nur ein einziges Mal zu ökonomischen Erträgen. Auch kann relativ leicht für Nachschub gesorgt werden, da immer wieder neue Opfer rekrutiert werden können (vgl. Holmes 2010).

Gerade im Kontext des Menschenhandels ist die Tendenz zu beobachten, dass viele MigrantInnen sich an SchmugglerInnen wenden, mit der Hoffnung an den gewünschten Zielort zu gelangen, doch enden viele von ihnen als Betroffene des Menschenhandels. Sobald die geschmuggelte Person am Zielort angekommen ist, wird diese unverzüglich in ein Ausbeutungsverhältnis gezwungen, beispielsweise durch die spontane Erhöhung der Transportkosten um ein vielfaches.

Wenn allerdings a priori die Intention besteht, eine Person zu täuschen und nach ihrer Ankunft auszubeuten, ist dies eine Form des Menschenhandels, da die täuschende Absicht das definierende Kriterium darstellt und nicht der illegale Grenzübertritt.

Menschenschmuggel ist nicht unbedingt von den Elementen des Zwanges und der Täuschung begleitet, da es sich im Grunde um ein Dienstleistungsprodukt handelt, das erworben wird, deren KlientInnen sich über die Bedingungen der Vereinbarung im klaren - sein sollten und theoretisch die Möglichkeit haben sollten jederzeit auszusteigen. Demgegenüber erfordert Menschenhandel eine oder mehrere Formen des Zwanges (temporär variabel⁵) und wendet dabei verschiedene Formen der psychologischen und physischen Nötigung⁶ an, wobei die Betroffenen des Menschenhandels nicht die Freiheit haben aus diesem Ausbeutungsverhältnis auszusteigen (vgl. Holmes 2010).

Um die Betroffenen des Menschenhandels gefügig zu machen, ist die Tendenz zu beobachten, dass mehreren Betroffenen Drogen oder anderen Substanzen indiziert worden sind, welche eine narkotische und süchtig machende Wirkung haben, um so auch eine physische Abhängigkeit sicherzustellen. Durch diese Methode wird der Erstkontakt mit der Substanz in nahezu einer ganzen Zahl der Fälle gegen den Willen der Betroffenen und gewaltsam zustande gebracht, um so den Gehorsam der Betroffenen und dadurch in weiterer Folge den Geldfluss an die MenschenhändlerInnen sicherzustellen (vgl. Holmes 2010).

„[...] a number of trafficking victims have related how they were unwittingly introduced to illicit drugs, through being given drinks or food laced with an addictive drug“ (Holmes 2010:3).

⁵ Der Zwang kann schon während des Transports, oder erst am Zielort eingesetzt werden und neben seiner temporären Variatione auch methodisch variabel.

⁶ Folter, Schläge, Vergewaltigung(en), selbst Mord sind angewendete Methoden.

Neben den physischen Entzug, ist es allerdings auch typisch, dass die persönlichen Dokumente eingezogen werden, damit potenziellen Betroffenen die Möglichkeit zu flüchten erheblich erschwert wird und dieses Unterfangen auch damit erheblich gefährlicher wird. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Dokumente recycelt werden, um diese für den weiteren Transport von weiteren Betroffenen zu verwenden.

Paul Holms⁷ unterscheidet die beiden Phänomene, indem Menschenschmuggel die Vorausbezahlung für den illegalen Personentransport voraussetzt (wenn nicht als Ganzes, dann zumindest zu einem Teil) und Menschenhandel eine ungerechtfertigte hohe Summe erst nach der Ankunft am Zielort verlangt wird und simultan dabei auf eine kontinuierliche und von Zwang begleitete Beziehung zwischen MenschenhändlerIn und Betroffenen aufrechterhalten wird (vgl. Holmes 2010).

Die International Organization for Migration (IOM) entwickelte ein Schema, demnach das Schleppen von Menschen folgende vier Punkte aufweisen muss:

„Gebrauch eines Schleppers oder Vermittlers, der die Migration begünstigt; Der Schlepper wird vom Migranten/von der Migrantin selbst oder jemanden in seinem/ihrem Namen bezahlt; Die Migration ist illegal und muss von diversen illegalen Handlungen begleitet sein; Der/die Migrant/in entscheidet sich für die Wanderung aus freien Willen heraus“ (Gunatilleke 1994: 593, zitiert nach Abou Chábaké 2000:123).

Allerdings ist gerade der letzte Punkt mitunter sehr fragwürdig, da die genannte Freiwilligkeit durchaus eine gewisse Ambivalenz aufweist, vor allem da die potenziellen MigrantInnen aufgrund verschiedener Faktoren stark beeinflussbar sind, beispielsweise durch hohe Schulden oder durch Perspektivlosigkeit, etc. (vgl. Abou Chábaké 2000).

⁷ Original in Bezlov and Tzenkov 2007:109, zitiert nach Holmes 2010.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass der Menschenschmuggel grundsätzlich eine Dienstleistung darstellt, welche die Bezahlung im Voraus bedingt bzw. wenn dies nicht möglich ist, die Sicherstellung der Bezahlung erfordert. Dies kann beispielsweise durch Verwandte geschehen, die für den Transport bezahlen. Auch wenn theoretisch die MigrantInnen eine Ausstiegsmöglichkeit haben sollten, ist dies in der Praxis kaum vorhanden, da diese von den SchmugglerInnen abhängig sind.

„None of this activity can function without the complicity of law enforcement and the corruption of officials in source, transit, and destination countries. In all regions, the crime groups are able to law enforcement, embassy personnel, and other officials such as border guards who can assist their trade“ (Shelley 2010:6).

Laut der International Labour Organization (ILO) wird geschätzt, dass zumindest 2.5 Mio. Menschen jährlich zu Betroffenen des Menschenhandels werden. Schätzungen zufolge sind davon etwa zwei Drittel Frauen und Kinder, von denen der Großteil in die sexuelle Ausbeutung gezwungen wird und ein Drittel der Betroffenen Männer und Burschen, die zum überwiegenden Teil sich in Ausbeutungsverhältnissen wiederfinden, in denen ihrer Arbeitskraft ausgebeutet wird. Die Beteiligung transnational operierender Gruppen am Menschenhandel ist nicht weiter verwunderlich, wenn dieses lukrative Geschäft jederzeit auf Angebot und Nachfrage reagieren kann (vgl. Shelley 2010).

Die gegenwärtige Definition der IOM bezeichnet Menschenschmuggel laut ihrer Arbeitsdefinition als:

„Activities intended deliberately to facilitate, for financial gain, the entry into, residence or employment of an alien in the territory of the State, contrary to the rules and conditions applicable in such a State (Salt/Schmidt 1998:2, zitiert nach Aboú Chábaké 2000: 125).

Die Arbeitsdefinition der IOM zu Menschenschmuggel lautet:

“Subjection of a person to the real and illegal sway of other persons by using violence or menace or by abuse of authority or intrigue with a view to the exploitation and assault of minors or trade in abandoned children“ (Salt/Schmidt 1998:2, zitiert nach Aboú Chábaké 2000:125).

MenschenhändlerInnen und SchmugglerInnen unterscheiden sich auch in der Selbsteinschätzung, wobei SchmugglerInnen hoch angesehen werden und sich oftmals als Personen sehen, die >etwas Gutes tun<, eine Eigenperspektive welche im Bereich des Menschenhandels selten, wenn nicht sogar so gut wie nie anzutreffen ist (vgl. Holmes 2010).

Eine andere Problematik ist, dass trotz der internationalen Definition des Menschenhandels unter den WissenschaftlerInnen Uneinigkeit vorherrscht, wer als Opfer bzw. Betroffene/r gelten kann und wer nicht. Allerdings werden in diese Überlegungen auch versucht nicht nur rechtliche Indikatoren mit einzubeziehen, ebenso fehlt der gemeinsame Nenner, was den nun tatsächlich das Objekt der Forschung sei (vgl. Laczko 2005).

Auch können keine verifizierbaren Aussagen darüber gemacht werden, ob das Phänomen an sich abnimmt oder zunimmt, da nicht nur die entsprechenden Daten fehlen, sondern die involvierten TäterInnen natürlich auch ihre Geheimnisse nicht preisgeben. Daneben ist noch zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlich vorhandenen Ausbeutungsfälle von den staatlichen Behörden und den NGOs gefunden werden können, sozusagen die Spitze des Eisbergs. Dadurch ist auch unklar, ob sich die gesetzten Präventionsmaßnahmen als effektiv oder ineffektiv erweisen (vgl. Holmes 2010).

4 Kausalfaktoren des Menschenhandels

Nun ist die Frage nicht unerheblich, was die Gründe bzw. worin die Ursachen für das Phänomen Menschenhandel liegen mag. Dies kann jedoch konsequenterweise nicht auf nur einen Faktor reduziert werden, sondern es sind mehrere verschiedene die sich erst zusammen ergänzen bzw. verstärken und dadurch die potenziell betroffene Person dem Risiko des Menschenhandels verstärkt aussetzt. Armut ist definitiv einer wichtigsten Faktoren als Kausalitätsprinzip des Menschenhandels, jedoch sind unter diesen Begriff mehrere Ebenen zu betrachten. Armut und existenzielle Nöte (welcher Form auch immer) zwingen Menschen in eine Perspektivlosigkeit, innerhalb derer sich das Risiko erhöht als Betroffene/r des Menschenhandels zu enden. Diese Situation wird durch andere Faktoren wie geringe Bildung, hohes Kindervorkommen, begrenztes Wissen über die Welt außerhalb des gegenwärtigen Lebensumfeldes verstärkt. Ebenso können visuelle Unterschiede zu einer Infragestellung der eigenen gegenwärtigen Situation führen, welche eine potenzielle Migration zur Verbesserung der ökonomischen Situation verstärken kann. Auch können nationalökonomische Krisen den Typus der Arbeitsmigration fördern, wodurch Remittances zu einem essenziellen Teil der Nationalökonomie werden können und nationalökonomische Krisen sind oftmals von Korruption begleitet (vgl. Cameron/Newman 2008).

Armut als eine empirische Kategorie zu verwenden, birgt einige Anwendungsprobleme in sich, unter anderen auch bezüglich Vergleichbarkeit. Dies wird durch verschiedene Verzeichnisse (Indexe) versucht abzubilden und eben genau in diesen Bereich eine deskriptive komparative Kategorie darzustellen, doch es ist fraglich, inwieweit, dies wirklich funktional ist.

Wenn man jetzt den Versuch unternehmen mag, die Einkommen zu vergleichen, so sind das nur kurzfristige Momentaufnahmen, welche allerdings einige Faktoren nicht einbeziehen. Beispielsweise das bekannte Beispiel einer Familie, welche von 1 \$/Tag zur Verfügung hat, zeigt die ungleiche Verteilung des Wohlstandes, mag aber auch veranschaulichen, wie die global vernetzte Form des Menschenhandels, ihre Attraktivität für betroffene Personen anfällig werden kann. Die Steigerung dieser Attraktivität wird von ökonomieforcierten Erwartungen über Einnahmen durch die Ausbeutung im Zielland bzw. durch die zu erwartenden/erhoffenden Lohn verstärkt.

Mit dieser Aussage kann nichts darüber gesagt werden, ob den betroffenen Personen Ressourcen anderer Art zur Verfügung stehen oder nicht. Dies können beispielsweise adäquate Ernährung, Wasser, sanitäre Anlagen, Bildung, Arbeitsverhältnis und Situation, Gesundheitsversorgung sein, doch all diese Kategorien sind in dem erwähnten Beispiel nicht verwendet worden. Auch muss hier die Perspektive insofern betrachtet werden, dass für mehrere Betroffene ihre gegenwärtige ausbeuterische Situation als besser, oder gar aufgewertet empfunden wurde als jene Ausgangssituation in deren Herkunftsorten (vgl. Cameron/Newman 2008).

„Sometimes the home environment is unacceptable for reasons which may or may not be linked to poverty, for example low education levels of parents, mistreatment, psychological and physical abuse, alcoholism, multiple marriages and remarriage“
(Cameron/Newman 2008:24).

Armut wird dabei zu einer Hauptursache, sozusagen als grundlegende Bedingung für den Menschenhandel ob dies nun materielle oder nicht- materielle Armut, oder Chancenarmut darstellt. Genauer gesagt, Armut verstärkt die Ungleichheit, welche eine potenzielle Migration verstärkt. Dieser Umstand erleichtert den MenschenhändlerInnen die Anwendung ihrer Rekrutierungstaktiken, wobei die Intention der MenschenhändlerInnen in den meisten Fällen der finanzielle Profit ist, welcher ebenfalls in diesen Kontext zu einer Ursache werden kann.

Ebenfalls ist die Nachfrage nach unvernünftig günstigen Endprodukten, billigen Arbeitskräften und/oder Dienstleistungen und die damit einhergehenden Profit-Motive der organisierten kriminellen Gruppen, scheinen jedoch ein starker Bereich der Ursachen zu sein, auf die jedoch wenig Augenmerk gelegt wird (vgl. Danzinger/Martens/Guajardo 2009).

Um die Betrachtungsweise komplett darzustellen, ist es auch notwendig, den Eltern eine entsprechende Position in diese Perspektive zu zuweisen. Einerseits haben die Kinder unter deren Regeln zu leben und andererseits spielen die Eltern im Kontext von potenziellen Menschenhandelsopfern eine relevante Rolle. Oftmals kennen sich TäterInnen und Eltern oder Betroffenen schon im Vorfeld bzw. diese gehören zu ihrer Familie bzw. zählen zu jenen Personen, die sie als Personen beschreiben würden, mit den sie sich eng verbunden fühlen (vgl. Cameron/Newman 2008).

Auch sind mehrere Beweise vorhanden, dass die Eltern unter bestimmten Umständen ihre >stille Zustimmung< gaben, oder gar in das Prozedere des Menschenhandels involviert waren. Daneben zeigt sich auch, dass aufgrund der jeweiligen lokalen Tradition Kinderarbeit sozial akzeptiert ist und Werte durch Arbeit weitergegeben werden und ab dem vierten Lebensjahr ist es möglich, dass erwartet wird, dass Kinder im Haushalt oder auf den Feldern mitarbeiten.

Einige Eltern versuchen auch durch ihre Kinder bzw. auf deren Kosten, dass zu erreichen was sie sich niemals als Kinder hätten leisten können. Oftmals fehlen Möglichkeiten oder Alternative, was zu einer Perspektivlosigkeit führt, welche die Eltern veranlasst ihre Kinder mit einer VermittlerIn hinfert zu schicken (vgl. Cameron/Newman 2008).

Oft verstärken sich diese >root causes< wie Armut und Perspektivlosigkeit, diese betreffen sowohl ausgezeichnet ausgebildete Menschen, wie auch Personen die eine geringere Bildungsstufe erreicht haben. In diesen Situationen sind auswanderungswillige Menschen besonders gefährdet, Betroffene/r zu werden und denken, wenn ihnen ein lukratives Angebot gemacht wird, im Ausland zu arbeiten, dass es sich um eine seriöse Arbeitsstelle handelt (vgl. Interview mit Barbara Salcher, 27.1.2012).

Globalisierung ist nicht nur ein Terminus im engeren Sinne, sondern versteht sich auch als eine Art der sozialen Praxis, so werden weltweite Infrastruktur- und Kommunikationstechnologien zur Verfügung gestellt, Informationen über weit entfernte Orte sind leicht zu erhalten. Lokale Produkte sind nahezu in einen weltweiten Umlauf und diese positiven Entwicklungen für markttechnische Errungenschaften werden ebenfalls von MenschenhändlerInnen verwendet.

Globalisierung ist einer jener Termini, welcher als Erklärung für das Phänomen Menschenhandel herhalten muss, weshalb es notwendig erscheint, diesen Terminus und die damit verbundenen Phänomene genauer zu betrachten. Neben verschiedenen deskriptiven Indikatoren wird Globalisierung vermehrt in seiner gegenwärtigen Form zu einen Leitnarrativ der Gegenwartsgesellschaft und diagnostiziert etwas >Neues<, demgegenüber die bisherigen Epochenbegriffe auf eine Kontinuität sich berufen, deren Ende durch einen anderen Begriff beruht. Seit den 1990ern hat der Begriff einen erstaunlichen Aufstieg erlebt und verweist auf einen tieferen Bedeutungsstrang, der allerdings nicht primär reflektiv agiert. Simultan dazu wurde die Erkenntnis bemerkbar, demnach die Welt immer kleiner wurde und die entferntesten Orte immer stärker in das Weltgefüge verstärkt integriert worden sind.

Die meisten Deskriptoren versuchten die Rapidisierung weltweiter Beziehung in den Fokus ihrer Betrachtungen zu nehmen, wobei auch die Metafrage aufkam, ob dies das Ende des Nationalstaates bedeuten würde, die kulturelle Vereinheitlichung der Welt oder ob die Raum-Zeit Konzeptionen rekonzeptioniert werden müssen? Dies basierte vermehrt auf der nicht-wertfreien (stereotypischen) Postulierung dieser Positionen (vgl. Osterhammel/Petersson 2007).

„>Globalization< is also a term that evokes a variety of definitions. It is used to describe a wide range of international processes, from the transnational spread of free markets to [...] cultural values and norms. Globalization also refers to the growing sense that the world is interconnected: that events in one part of the world affect outcomes in another, and that economic activities and social networks operate without regard for national borders“ (Dinan 2008:59).

Roland Robertson begann die verschiedenen Formen der Globalisierung zu thematisieren, in dem er die Popularität dieser Termini mit einem Problemaufriss begegnete, der sich aus der Heuristik ableiten ließ, innerhalb welcher die Mikroperspektiven und lokale Gegebenheiten geringere bzw. keine Aufmerksamkeit gewidmet wurden und die Homogenität und Fragmentierung als analytische Unterscheidung oftmals herangezogen wird (vgl. Robertson 1998).

Innerhalb jener Perspektive, die dem Lokalen weniger Aufmerksamkeit schenkt oder gar die Tendenz hat diese Außen vorzulassen, mag übersehen werden, dass es sich bei lokalen Prozessen um translokale (Prozesse) handelt. Diese werden in den meisten Fällen durch einen äußeren Mechanismus stimuliert, weshalb die Einbeziehung lokaler Prozesse der Forschung nur dienlich sein kann. Auch wird dem sogenannten Raum-Zeit-Kontinuum kaum Beachtung geschenkt und simultan dazu eine Partikularismus-Universalismus-Dichotomie konstruiert wird, welche dazu tendiert ihre Foki auf >das Partikulare< zu beschränken (vgl. Robertson 1998).

Einer jener Wissenschaftler, der sich mit dem phänomenologischen Typus der Globalisierung beschäftigt hat, war Arjun Appadurai. Dabei wurde für Appadurai vor allem die vermehrte Informationsstreuung in Kombination mit der zusätzlichen Medien- und Infrastruktur und Technologienverwendung ausschlaggebend, welche dabei nicht nur die Globalisierung mitveränderten bzw. zu ihr führten, sondern auch verschiedene Subphänomene mit sich schufen.

Besonders der Fakt, dass immer mehr und mehr Menschen migrieren, hängt für Appadurai mit der Vorstellung zusammen, an einen anderen Ort als an dem jetzigen zu leben. Mehr und mehr wird diese >Imagination< wichtiger und übernimmt auch einen wichtigen Bestandteil in der Basis einer potenziellen Migrationsentscheidung (vgl. Appadurai 1991).

„But it is to say that the warp of these stabilities is everywhere shot through with the woof of human motion, as more persons and groups deal with realities of having to move or the fantasies of wanting to move (Appadurai 1991: 192).

Globalisierung wird auch zu einer sozialen Praktik, in dem Sinne, dass sie unsere Perspektive auf die Welt verändert hat und einen gewissen Lebensstandard injiziert hat, jedoch gleichzeitig sich die Menschen in Entwicklungsländern ihrer relativen Armut bewusst wurden und damit ihre Erwartungen sich veränderten. Auch hat sich der internationale Handel und Konkurrenzdruck verstärkt, der billige Arbeitskräfte benötigte, welche jedoch aufgrund der verabschiedeten Migrationspolitiken an einer Zuwanderung über legale Wege gehindert wurden. Ebenso wurden aus lokalen Industrien, Massenproduzenten und schaffte somit ein ideales Klima für MenschenhändlerInnen (Cameron/Newman 2009).

Durch medial aufrechterhaltene Konstruktionen und Imaginationen wird ein stark verzerrtes Bild des goldenen Westens produziert, welches einhergeht mit materiellem Besitz. Durch diese Wirkung wird die potenzielle Migrationsentscheidung oftmals nicht weiter überlegt, sondern die Entscheidung dafür ist nahezu ganzheitlich sicher. Ebenso sind durch technologische Errungenschaften Kanäle geschaffen worden, welche es internationalen Verbrechergruppen erlauben, sicher miteinander zu kommunizieren. Auch hat sich mit diesen Entwicklungen und den immer weiter verbreitenden Internetzugang die Art der Rekrutierung verändert (vgl. Cameron/Newman 2009).

4.1 Menschenhandel und Sklaverei

Gerade in der gegenwärtigen medialen Rezeption des Menschenhandels wird vermehrt der Terminus moderne Sklaverei, als ein Appendix in einem erläuternden Sinn als Deskriptor für den Menschenhandel verwendet, ebenso sind auch die Renaissance der Sklaverei oder modern day Slavery nicht selten. Es ist daher nicht unerheblich, wie diese Begriffe zu verwenden sind, da mit dem Wort Sklaverei eine negativ besetzte Konnotation mitschwingt und sich diese in verschiedenen historischen, wie auch gegenwärtigen Narrativen manifestiert hat.

Die Manifestierung des Menschenhandels kann sicherlich in der Sklaverei und dem Sklavenhandel gesehen werden, welcher in dem altentümlichen Mittelmeerkulturen seinen Ursprung nahm und mit dem Aufstieg des römischen Reichs seinen Einfluss erweiterte. Zu diesem Zeitpunkt wurden die SklavInnen als privates Eigentum angesehen und waren keine eigenständigen Personen im rechtlichen Sinne. Dieser Boom ging etwa im 5. Und 6. Jahrhundert nach Christus zurück, als sich einige SklavInnen emanzipierten, andere durch angehäuften Reichtum freikaufen, einigen BesitzerInnen die SklavInnenhaltung zu teuer erschien und einige aufgrund von christlich- moralischen Grundsätzen freigelassen wurden (vgl. Obokata 2006).

Im Oströmischen Reich wurde bereits der Besitzanspruch im Gesetz niedergeschrieben, welcher da lautete:

„slaves are in power of their masters; for we find than among all nations slave owners have the power of life and death over their slaves, and whatever a slave earns belongs to his master“ (Blackburn, supra, p. 35, zitiert in Obokata 2006: 10f.).

Die Sklaverei und der Sklavenhandel wurde allgegenwärtig, jedoch nicht nur in Europa, ebenso in der islamischen Welt, Nordafrika und dem nahen Osten und im osmanischen Reich. Auch wenn die Sklaverei bereits zum Beginn des Mittelalters existierte, erreichte sie erst ihren Höhepunkt im 15. Jahrhundert, als die Portugiesen nach Afrika fuhren, um einen direkten Weg zum Gold zu erlangen, jedoch expandierte von diesem Zeitpunkt an der Sklavenhandel.

Gleichzeitig wurden die SklavInnen mit einer negativen Imagination im Sinne des unzivilisierten Menschen stigmatisiert, während ihre Besitzer sehr brutale Methoden anwendeten, um die Kontrolle über ihre SklavInnen aufrechtzuerhalten (vgl. Obokata 2006).

Die hegemonialen Strukturen der Sklaverei waren stets von regionalen Divergenzformen begleitet und konnten nie als homogen, noch als universalistisch angesehen werden. Die (historische) Sklaverei hat in den meisten Fällen als ein ideologisch und sozial legitimes System fungiert (vgl. Delacampagne 2004).

Tom Obokata hat einen ersten Versuch gemacht sich mit der Dichotomisierung zwischen dem Termini Menschenhandel und Sklaverei auseinanderzusetzen. Seine Zugang für diese Problemabhandlung beschreibt er kurz und bündig als:

„Trafficking in modern times is commonly regarded as a 'contemporary form of slavery' “(Obokata 2006:18).

In seiner Problemabhandlung fokussiert er auf das Nicht-Vorhandensein einer internationalen akzeptierten Definition zwischen Menschenhandel und Sklaverei und differenziert zwischen einer >contemporary form of slavery< für den gegenwärtigen Menschenhandel und einer >traditional form of slavery< für die historische Sklaverei. Letztere bietet auch die Möglichkeit des legalen Erwerbs eines Menschen unter rechtsstaatlichen Normen. Dadurch war es möglich, eine Person zu besitzen, d. h., sie wurde als Objekt angesehen und nicht als Mensch oder gar als Individuum.

„The relationship between trafficking and slavery/enslavement is critical. While it may be easy to treat these two acts synonymously, trafficking and slavery are not necessarily the same. This becomes clear in analysing the meaning of enslavement and slavery. The key element of slavery as stipulated in the Slavery Convention is the right of ownership. In the context of trafficking of human beings, subsequent exploitation can effectively amount to slavery because the right of ownership is fully exercised and retained when people are exploited in the sex and other industries in States of destination”(Rijken, C. 2003, zitiert in Obokata 2006:19).

Diese Interpretation geht auch mit der Meinung des internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁸ einher, welcher die Bedeutung von Sklaverei und Versklavung im internationalen Recht abhandelte und dabei feststellte, dass die Möglichkeit andere Menschen zu kaufen, verkaufen oder zu handeln unzureichend sei, um zu bestimmen, ob es sich nun um Sklaverei handle oder nicht.

„This suggests that something more than transporting is necessary. Trafficking, then, may be treated as slavery simultaneously mainly when people are exploited afterwards by traffickers themselves as this ensures the continuous exercise of the right of the ownership. In other words, if people are exploited by those other than traffickers when they reach their destination, the continuous exercise of ownership on the part of traffickers is terminated and therefore trafficking may not be easily regarded as slavery“ (Obokata 2006: 20).

Der Begriff >moderne Sklaverei< wird auch deshalb von AkteurInnen und Akteuren im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels verwendet, um den Zustand der Opfer bzw. der Betroffenen zu verdeutlichen, damit sich die Bevölkerung, Zivilgesellschaft und Medien eher vorstellen können unter welchen Bedingungen die Opfer leben oder gar arbeiten müssen (vgl. Interview mit Barbara Salcher 27.1.2012; Interview mit Katrin Lankmayer 28.2.2012)

⁸ In den genannten Fall geht es um ein Urteil in den sogenannten Kunarac Fall, wobei hier die Bedeutung auf die epistemologische Ebene gesetzt wird. (Prosecutir v. Kunarac, IT-96-23, Trial Judgement, 22 Febrary 2001, zitiert in Obokata 2006: 19f.)

4.2 Historische Konzeption des Menschenhandels

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde Menschenhandel nur zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wahrgenommen, jedoch in einer sehr engen Perspektive, welche mit Prostitution assoziiert wurde. Diese Form wurde unter dem Terminus >white-slave-trade⁹< subsumiert und das erste internationale Rechtsinstrument dagegen war das International Agreement for the Suppression of the White Slaves Traffic (1904). Dieses Rechtsinstrument wurde arrangiert um der zunehmenden Praxis, welche sich aufgrund der schlechten ökonomischen Bedingungen in Europa ausbreitete entgegenzuarbeiten und von bereits dreizehn Staaten ratifiziert. Der >white slave traffic< welcher ursprünglich für die Situation englischer Fabrikarbeiterinnen verwendet worden ist, nun aber für weiße Frauen, welche der Prostitution zugeführt wurden verwendet worden ist. Simultan war die angesprochene Konvention auch nicht passend, für Männer bzw. Frauen, die nicht unter der Kategorie >white< subsumiert werden konnten (vgl. Pearson 2005; Obokata 2006).

Das International Agreement for the Suppression of the White Slaves Traffic (1904) wurde zur Basis für die Convention for the Suppression of the White Slaves (1910), welche auch direkt die nationale Gesetzgebung ansprach und das Zuführen von Frauen zu >unmoralischen< Zwecken unter Strafe stellte und drängte die Staaten zu verstärkten - TäterInnenbestrafungen.

Auch wurde in dieser Konvention erstmals die Unterscheidung zwischen freiwillig/unfreiwillig eingefügt und die Elemente Betrug und Täuschung definiert und fokussierte sich auf die Zuhälterei und den Transport, aber hatte nicht die Intention die Prostitution an sich zu beenden.

⁹ Meint vor allem die Prostitution (un-/ lizenziert) im Kontext von Zwang und Betrug, wobei die vor allem weiblichen Opfer aus Europa stammen und in dem arabischen Raum verkauft wurden (vgl. URL 4:The History of Human Trafficking: 3f.).

Unter der League of Nations (Völkerbund) wurde der Menschenhandel als ernsthaftes Problem bemerkt und es wurden zwei weitere Verträge adoptiert. Der Erste war die Convention for the Suppression of the Traffic in Women and Children (1921), doch innerhalb dieses Vertrages wurde die Definition der Convention for the Suppression of the White Slaves (1910), übernommen, doch der Terminus white slave wurde nicht mehr verwendet, was in der Anerkennung resultierte, dass Frauen und Kinder jeglicher Herkunft, zu potenziellen Opfern werden können. Des Weiteren sprach die Convention for the Suppression of the Traffic in Women and Children (1921), die Kinder beider Geschlechter an, im Gegensatz zu früheren Instrumenten (vgl. Obokata 2006).

Das zweite Abkommen war die Convention for the Suppression of the Traffic in Women of Full Age (1933) und argumentierte in einer ähnlichen Art und Weise wie die 1910 und 1925 verabschiedeten Konventionen und fokussierte ebenfalls mit einem prostitutionsfokussierten Ansatz, doch die beiden Abkommen (Konvention von 1921 und 1933) waren ineffektiv, da sie Prostitution nach wie vor als eine innerstaatliche Angelegenheit ansahen und deren Abschaffung den Mitgliedstaaten nicht auferlegt wurde. (vgl. Pearson 2005; Obokata 2006).

Unter der League of Nations wurde das Vorhandensein von Bordellen zu einem jener Faktoren, welcher die Verbreitung des Menschenhandels begründete und gleichzeitig wurde die Idee der Prostitution von einer nationalen Angelegenheit zu einer internationalen transformiert, weshalb seit 1937 an einer weiteren Konvention gearbeitet wurde, welche 1940 zur Unterzeichnung hätte gelangen sollen. Dazwischen kam allerdings noch der zweite Weltkrieg und danach wurde diese nochmals überarbeitet und mit dem Titel Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and the Exploitation of the Prostitution of Others (1949) erst im Jahr 1949 unterzeichnet. In diesem Abkommen wurde auch der Zusammenhang von Menschenhandel und Prostitution erwähnt, sowie der Opferbegriff auf Männer und Frauen übertragen.

Kritisiert wurde daran, dass die Mitgliedsstaaten aufgefordert wurden, Bordelle zu unterdrücken, doch nicht die Prostitution an sich – unter anderen stand die Angst dahinter, dass die Prostitution sonst in den Untergrund verschwinden könnte. Auch wurden verschiedene Formen nicht berücksichtigt, wie beispielsweise der Sextourismus (vgl. Obokata 2006).

All diese Rechtsinstrumente waren die Basis für die Convention on Trafficking and Exploitation of Prostitution (1949) der Vereinten Nationen, welche die Prostitution als moralisch verwerflich ansah und diese regelrecht stigmatisierte und untermauerte dies durch eine Straftatregulierungsmethode¹⁰, wonach das Zuführen zur Prostitution kriminalisiert wurde, ohne Rücksicht auf das Alter oder die Mündigkeit der Frauen. De facto wurde Prostitution zum Synonym für Menschenhandel, jedoch war keine dieser Konvention wirklich effektiv und einige Mitglieder der Vereinten Nationen unterzeichneten die Konvention von 1949 nicht, da Prostitution als eine >interne Sphäre< angesehen wurde und die daraus folgenden Gesetze kriminalisierten eher die Prostituierten als ihre Zuhälter.

Während des zwanzigsten Jahrhunderts wuchsen die feministischen Positionen, welche die abolitionistische Bewegung¹¹ für unhaltbar deklarierten und die UN Konvention (1949) als ineffektiv, vor allem im Kampf gegen Prostitution, Schuldknechtschaft und Sklaverei ansahen. Nicht alle Prostituierten lebten in der Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Bedingungen seien nicht nur in der Prostitution, sondern auch in anderen Bereichen zu finden sind (z. B. (Zwangs)ehe oder privat Angestellte).

Der Human Rights Caucus – eine feministische Gruppe, die mitwirkte innerhalb der Verhandlungen der UN Konvention 1949, kritisierte den fehlenden Schutz von Frauenrechten innerhalb der Prostitution durch eine fehlende Differenzierung zwischen versklavten Zwangsprostituierten und freiwilligen Sexarbeiterinnen.

¹⁰ Original in der Quelle: crime control approach (engl.), Übersetzung des Autors.

¹¹ Widerstandsbewegung der Sklaverei

Für den Human Rights Caucus war die Distinktion zwischen konsensueller Prostitution und Zwangsprostitution entscheidend, so sollte nur letztere kriminalisiert werden. Die abolitionistischen feministischen Positionen verteidigten die 1949 Konvention mit der Idee, dass keine Form der Prostitution erlaubt sein sollte, da in jeder Form die Gewalt gegen Frauen herrsche und somit in weiterer Folge würden Frauen von ihren Rechten beschnitten werden. Diese Richtung suchte auch eher die fehlende Verbindung zwischen Trafficking und Prostitution als Grund der Ineffektivität der Konvention, anstatt Trafficking mit den Kategorien >Labour< zu verbinden und diese auch für Männer als Opferkategorie zu erweitern.

Vor diesen Hintergrund wurde das Palermo Protokoll entwickelt, um den Sorgen der Mitgliedsstaaten mit dem Anstieg der organisierten Kriminalität entgegen zu wirken, also nicht primär zum Schutz spezifischer Opfer-Gruppen. Um dabei auf die spezifischen Strukturen eingehen zu können, wurden zwei Protokolle mit der Konvention gegen organisierte Kriminalität mitentwickelt – eines betreffend des Schmuggels und eines betreffend des Menschenhandels. Die letztendliche Definition des Menschenhandels wurde sehr weit gefasst und um den Willen der Diplomatie wurden die Begriffe >Exploitation<, >Sexual Exploitation< und >Prostitution< nicht definiert, da dies als Adaption und Bereich des nationalen Rechtes angesehen wurde (vgl. Pearson 2005).

5 Modus Operandi

Die Betrachtung des Modus Operandi ermöglicht nicht nur verschiedene Einsichten in die Arbeitsweise, sondern zeigt auch, dass die im Bereich des Menschenhandels agierenden kriminellen Gruppen und Netzwerke auf ganz verschiedene Art und Weise vorgehen. In den Publikationen wird nicht immer, eine konsequente Unterscheidung zwischen kriminellen Gruppen und Netzwerken gemacht, jedoch sind für mich kriminelle Gruppen in einen kleineren Umfang tätig, weniger strukturiert und hierarchisch als die Netzwerke. Auch wenn dies hier Erwähnung findet, kann keine generelle Klassifikation dadurch vorgenommen werden und in der Regel habe ich mich an die verwendeten Terminologien der Quellen gehalten.

Die small-scale (informal) networks bestehen meist aus kleinen Gruppen, welche mit Hilfe der Familie bzw. der Community agieren und deren Kontakte nutzen. Es wird nur eine geringe Zahl an Opfern gehandelt, diese Gruppen operieren meist in Grenzregionen und innerhalb ihrer Community.

Die large-scale (organised criminal) networks, beliefern spezifische Märkte in anderen Ländern und kontrollieren die meisten Teile des Menschenhandels selbst. Solche großen Netzwerke tauschen oder verkaufen auch untereinander immer wieder ihre Betroffenen, um diesen neue Identitäten zu geben, und dieser einer potenziellen Identifizierung durch Strafverfolgungsbehörden vorzubeugen.

Die criminal distribution networks, kontrollieren und planen jede Phase des Menschenhandels, arbeiten hochgradig spezialisiert und verschiedene professionelle Mitarbeiter kümmern sich um die Details innerhalb des Netzwerks (vgl. Bosco/di Cortemiglia/ Serojtdinov 2009).

Gegenwärtig wird dem bereits lange bestehenden Praktiken des Menschenhandel vermerkt Beachtung geschenkt, wobei gleichzeitig davon ausgegangen werden kann, dass dieses Phänomen bezüglich seines Umfangs und seiner Marktanteile stetig zunimmt. Dies betrifft einerseits Ausbeutungsformen, wie auch das Abwenden von strafrechtlichen Konsequenzen für die MenschenhändlerInnen selbst. Menschenhandel ist ein international agierendes Phänomen, welches vor allem auf zwei Komponenten aufbaut, den Zwang und die Täuschung. Einerseits ist es notwendig die Struktur, im Sinne des Modus Operandi herauszukristallisieren, um einen Überblick über die Methodik zu erlangen. Daneben sind verschiedene, den Modus Operandi begleitende Prozesse zu beobachten und zu identifizieren, die unter anderen gelegentlich auch ausgelagert werden können.

Die Stimuli, welche internationale Migrationen auslösen, sind ebenso für jene Teile der irregulären Migration bzw. illegalen Migration verantwortlich. Daneben ist zu bemerken, wie bereits erwähnt, dass viele potenziell Auswanderungswillige sich in die Hände von MenschenschmugglerInnen begeben und oft als Betroffene des Menschenhandels enden. Gleichzeitig sind verschiedene AkteurInnen sowohl im Herkunfts- wie auch im Zielgebiet durch die MigrantInnen miteinander verbunden und stimulieren den Migrationsprozess (vgl. Salt/Stein 1997).

Einige der Hauptursachen für den Menschenhandel sind fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten, Armut, ökonomische Ungleichheit, Korruption, der Wegfall von Grenzkontrollen (wie beispielsweise das Schengener Abkommen), Gender- und ethnische Diskriminierung, politische Instabilität, demgegenüber steht eine Nachfrage von billigen Arbeitskräften, zu erwartende höhere Lebensstandards und die Vorstellung, dass sich bessere Möglichkeiten im Ausland finden lassen.

Vor allem der erleichterte Zugang und die Intensivierung weltweiter Medien- und Kommunikationstechnologien, Transport- und Logistikmöglichkeiten sind ausschlaggebend für die international agierenden kriminellen Netzwerke, dies gilt vor allem für jene Gruppen, die im Bereich des Menschenhandels arbeiten.

Simultan ist dabei zu bemerken, dass die kriminellen Netzwerke und Gruppen, rezent vermehrt professioneller agieren und mit geringen Risiken und hohen ökonomischen Profiten belohnt wurden. Menschenhandel funktioniert nach demselben Grundsätzen von Angebot und Nachfrage, wie jeder andere Markt und rezente preisstrategische Entwicklungen wirkten sich direkt auf die KonsumentInnen ab, wodurch verstärkt billigere Produkte gesucht werden. Gegenwärtige Formen des Konkurrenzdruckes führen nicht zur Hinterfragung des Zustandekommens eines Preises von Produkten und simultan sind billige Arbeitskräfte notwendig, um innerhalb dieses Konkurrenz- und Preiskampf nicht unterzugehen.

Die enorme Menge der Migrationsbewegungen und Kurzzeitmigrationen (z. B. im Tourismus) führt zu der Entwicklung, dass der illegale Teil der MigrantInnen gerade zu wortwörtlich untergeht und dies in einer demographischen- ökonomischen Differenzierung resultiert, zwischen entwickelten und nicht entwickelten Staaten. Als Konsequenz von reduzierten Kosten für Transport- und Logistik, zeigt sich dies in einer nachhaltigen Auswirkung innerhalb des Tourismus. Hier können illegale Nischen wie unter anderen der Sextourismus etabliert werden bzw. darin bieten Subnischen die Möglichkeit einer Spezialisierung an, beispielsweise um den pädophilen Markt zu versorgen (vgl. Shelley 2010).

Durch die ansteigende Zahl der illegalen bzw. irregulären MigrantInnen, schwindet die Bereitschaft zahlreicher Staaten als Aufnahmestaat zu fungieren, was ganz im Sinne der MenschenhändlerInnen ist. Umso restriktiver die Einreisebestimmungen sind, desto leichter können potenzielle MigrantInnen geködert werden und die Preise erhöht werden. Neben MenschenhändlerIn und MigrantIn können viele spontan auftauchende

Hindernisse umgangen werden, was in der Funktionsweise des Netzwerkes bzw. der Gruppe liegt.

Einerseits werden verschiedenste Transport- und Infrastrukturmittel herangezogen (Flugzeug, Bahn, Auto) und andererseits ist das Netzwerk bzw. die Gruppe durch seine Zahnradstruktur sehr flexibel und anpassungsfähig (vgl. Aboú Chábaké 2000).

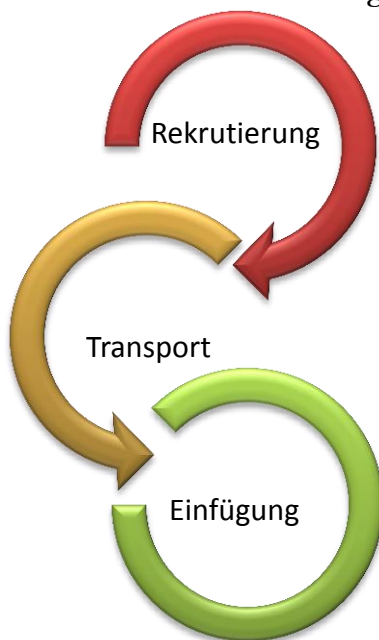
„In der Regel ist jedes >Zahnrad< im System nur für eine spezifische Aufgabe zuständig und kennt weder das Kettenglied davor oder dahinter“ (Sipaviciene 1996, zitiert nach Aboú Chábaké 2000:126).

Der Vorteil dieser Struktur ist simpel zu erklären, wenn eine Person des Netzwerkes auffliegt, so muss nur >das Zahnrad< ausgetauscht werden, aber das System an sich kann weiterarbeiten. In den größeren Netzwerken ist es üblich, dass verschiedene Arbeitsabläufe ausgelagert werden und somit einige AssistentInnen für die Dokumentenfälschung, die Visabeschaffung, die Observation von Grenzübergängen oder mit der Organisation der Unterkünfte beschäftigt wurden. Der Vorteil in dieser flexiblen Struktur ist, dass spontane und notwendige Streckenänderungen und die dafür benötigten Dokumente, Fälschungen und andere organisatorische Notwendigen leicht durchgeführt werden können (vgl. Aboú Chábaké 2000).

„[...] being charged extortionate prices for their journey; having their money and belonging stolen; having their travel documents stolen; having their identities stolen; and being trapped into debt bondage. They may also be subject to inhuman conditions and to physical abuse, sometimes resulting in death“ (Salt/Stein 1997: 472).

5.1 Menschenhandel als Business

In dem theoretischen Modell von Salt und Stein (Salt/Stein 1997) ist erstmals der Versuch unternommen worden, den Modus Operandi genauer zu betrachten, wobei nicht alle Komponenten für jedes Netzwerk bzw. Gruppe zutreffen, kleine Netzwerke/Gruppen können z. B. nur ein Teil davon umfassen. Neben der strategisch genauen Planung des Transports, der Informationsbeschaffung und der Finanzierung sind daneben auch noch weitere technische und operative Aufgaben zu bewältigen. In der Praxis kann man von drei Phasen ausgehen: (a) der Mobilisierung und der Rekrutierung der MigrantInnen, (b) den Transport der MigrantInnen und den damit verbundenen Anforderungen und (c) jenen Prozess in welchem die MigrantInnen im Zielland >eingefügt<¹² werden. Innerhalb der großen Netzwerke ist davon auszugehen, dass zentralisierte



Planungs- und Managementsysteme existieren, von denen auch einige parallel in anderen Bereichen wie Drogenhandel, Waffenhandel, etc. arbeiten. Diese nützen Schlupflöcher, Lücken in bewachten Grenzen oder operieren in Zeiten, wo die Zielländern personell unterbesetzt sind (vgl. Salt/Stein 1997).

(a) Die Mobilisierung (Rekrutierung): besteht aus der Rekrutierung der potenziellen MigrantInnen und der Organisation der notwendigen Mittel, sowie die Einholung von Informationen bezüglich Wetter, der besten Transportzeit, Mitarbeiter und Transportmittel.

¹² Im Original wird Anstelle von >Einfügung< der Terminus >Integration< verwendet, doch da auch dieser Teil auf Zwang beruht, finde ich es besser von >Einfügung< zu sprechen (Anm. d. Autors).

Einige Netzwerke arbeiten auf dieser Ebene auch mit >Sales Promotion<, Transportbereitstellungen und Dokumentenfälschungen. Alle Teile des MenschenhändlerInnen- Netzwerks bzw. Gruppe benötigen eine entsprechende Finanzierung, weshalb auch die Zirkulation der Gelder innerhalb des Netzwerkes entsprechend funktionieren muss und kann sich auch mit Sekundärmärkten (z. B. Dokumentenfälschung) überschneiden.

In der Anwerbung werden verschiedene Methoden verwendet, von der Broschüre bis hin zu Zeitungs- und Onlineanzeigen mit lukrativen Stellenangeboten als TänzerInnen, Showgirls oder KellnerInnen, welche meist als euphemistisches Synonym für Prostitution oder andere Ausbeutungsformen verwendet werden. Oft wird der Kontakt über eine der potenziellen MigrantIn nahestehenden Person arrangiert, was zu einer schnelleren Vertrauensbildung führen soll. Vor dem Transport ist es notwendig sicherzustellen, dass der/die Migrant/in bzw. seine Familie (bzw. ein/e Gläubiger/in) für den Transport bezahlt, bzw. nach der Ankunft im Zielland in die ausbeuterische Maschinerie der MenschenhändlerInnen eingefügt wird. Dies inkludiert auch die Abzahlung der Schulden nach der Ankunft im Zielland unter ausbeuterischen Bedingungen (vgl. Salt/Stein 1997).

Die Rekrutierung ist vor allem in Krisensituation erheblich einfacher, wie beispielsweise während Finanzkrisen, Naturkatastrophen und (bewaffneten) Konflikten. Die angewendeten Techniken variieren aufgrund des Bildungsniveaus der potenziellen Betroffenen, deren Erfahrungen und deren Familien, ebenso ist die finanzielle Situation in Abhängigkeit zu stellen. Vor allem in Osteuropa und den ehemaligen Ländern der Sowjetunion werden primär Inserate geschaltet und Websites verwendet. In ärmeren Ländern vor allem Entwicklungsländern erfolgt die Rekrutierung oftmals face-to-face (vgl. Shelley 2010).

Nicht selten werden die Betroffenen von Personen rekrutiert, die sie bereits kennen; Freunde, Familie, InformantInnen, Bekannte und manchmal auch der eigene Freund. Ebenso soll es vorkommen, dass AnwerberInnen in die entlegenen Gebiete persönlich reisen und dort die ärmste Familie findet, welche unter Alkohol- und Drogenproblemen und ernsthaften medizinischen Problemen leiden. Genau diesen Familien können die AnwerberInnen eine bessere Zukunft für ihre Kinder >verkaufen<, doch in Wahrheit verkaufen diese ihre Kinder für den Preis eines symbolischen Betrags. Auch gibt es Fälle aus der russischen Föderation, wo alkohol- und drogenabhängigen Familien direkt Geld für ihr Kind angeboten worden ist (vgl. Shelley 2010).

(b) En Route: Während des Transports können sowohl direkte als auch nicht-direkt verlaufende Routen verwendet werden, was sich allerdings auch in der Dauer des Transports niederschlägt. Da das primäre Ziel der Operation, die Aufdeckung der Routen zu vermeiden ist, setzt diese eine präzise Planung voraus. Neben der Bestechung von Staatsbediensteten, müssen auch noch Troubleshooters mit lokalen Ortskenntnissen bereitstehen, für den Fall das unvorhergesehene Probleme auftreten. Daneben werden auch noch Kuriere benötigt und lokale AgentInnen, welche die Unternehmung mit notwendigen Informationen versorgen. Die Unternehmung kann nur dann erfolgreich sein, wenn all diese Elemente koordiniert und reibungslos ineinander spielen. Netzwerke verfügen entlang der von ihnen benutzten Routen, über eine ganze Reihe von Kontakten. Zum Beispiel werden Kuriere benötigt, um Dokumente und Bargeld zu recyceln oder zu verteilen (vgl. Salt/Stein 1997).

Entlang den von den MenschenhändlerInnen benutzten Routen stehen eine ganze Reihe von sicheren Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung, da diese jeweils die MigrantInnen nur dann weiter befördern, wenn die Route sicher ist. Eine eventuelle Routenänderung kann einige Zeit an Planung für sich beanspruchen, während dieser Zeit können die MigrantInnen in den Stützpunkten verbleiben und sollen nach Möglichkeit so wenig wie nur irgendwie möglich Aufsehen erregen (vgl. Shelley 2010).

(c) Einfügung: Nach der Ankunft im Zielland ist es notwendig eine Unterkunft und eine Beschäftigung für die MigrantInnen zu finden, deren Dokumente (ob gefälscht oder nicht) werden oftmals für weitere Unternehmung wiederverwendet (recycelt). Nach dem Transit endet die Beziehung zwischen MigrantIn und MenschenhändlerIn nicht, meistens werden diese weiter ausgenutzt. Schuldknechtschaft bzw. die Abarbeitung der Reiseschulden ist üblich und die MigrantInnen werden in weiterer Folge in industriellen Ausbeutungsbetrieben, in der Prostitution, als Drogenkuriere oder als faktische Inhaftierte gehalten, bis sie oder deren Familie die ganzen Kosten abbezahlt/abgearbeitet haben (vgl. Salt/Stein 1997).

Nach der Ankunft ist es ebenfalls wichtig dafür zu sorgen, dass die Betroffenen im Land bleiben können, um eine kontinuierliche Ausbeutung zu garantieren, dies kann durch gefälschte Identitäten, Scheinehen und andere Tricks geschehen. Beispielsweise wurden die Betroffenen des White Lace Case in einer Sprachschule angemeldet, welche nicht die Anwesenheit ihrer SchülerInnen evaluierte. Mitunter werden auch AnwältInnen beauftragt, um rechtmäßige Aufenthaltstitel für die Betroffenen zu beschaffen. Die Betroffenen selbst werden mit einer ganzen Reihe von Mitteln ihre Ausbeutung gezwungen, zu diesem Repertoire gehören physische Gewalt, psychologische Einschüchterung und die Bedrohung der Familie der Betroffenen.

Dem Betroffenen wird ihre Identität entzogen, sie werden weit weg von ihren Familien, Sprachen, Kulturen unter menschenunwürdigen Bedingungen gehalten und gefoltert, um deren Willen zu brechen und Gehorsam zu erzwingen, jene, die sich wehren, werden vor dem anderen Betroffenen gefoltert, um ein Exempel zu statuieren. Versuchte Flucht wird hart sanktioniert um den anderen klarzumachen, dass dies ein aussichtsloses Unterfangen bleiben wird. Unmittelbar nach der Ankunft werden die Betroffenen in die Hände von brutalen kriminellen übergeben, welche diese foltern, vergewaltigen und auf andere Arten misshandeln und traktieren, um diese in die Ausbeutung zu zwingen (Shelley 2010).

Wenn man jetzt der Frage nachgeht, warum die MigrantInnen nicht an Ort und Stelle ausgebeutet werden, so lässt dies die Vermutung zu, dass dies ein Sicherheitsfaktor wäre. Die MigrantInnen beherrschen meistens weder die lokale Sprache, noch haben sie Informationen über die rechtliche Situation über den Ort ihrer Ausbeutung. Ihre AusbeuterInnen sind deren einzigen Bezugspersonen, welche diese vorsätzlich an einen anderen Ort und meistens auch in ein anderes Land gebracht haben, um somit auch sämtliche Kontakte zu ihrer Familie zu unterbinden. Gleichzeitig werden die MigrantInnen aus ihrer sicheren und der ihnen bekannten Umgebung herausgerissen und mit einer Form der Gewalt und des Zwanges konfrontiert in einer ihnen unbekannten Umgebung.

„The international links of the traffickers allow them to deploy violence at all stages of their network. Their ability to intimidate both the victim and the family at home differentiates contemporary trafficking from the slave trade of earlier centuries“ (Shelley 2010:109).

5.2 Die TäterInnen in der Praxis

Über die TäterInnen selbst sind die Informationen noch geringer, als die Informationen über die Betroffenen selbst, diese können sowohl Männer wie auch Frauen jedes Alters sein. Das Wissen über das Land, in welchen diese tätig sind, wie auch deren Herkunft, können Aufschluss über deren Methodik geben, allerdings ist klar, dass die MenschenhändlerInnen, welche dieselbe Sprache und/oder denselben kulturellen (ethnischen) Hintergrund haben wie die Betroffenen selbst, erleichtert dies die Rekrutierung. Deshalb haben viele organisierte kriminelle Gruppen sich in der Diaspora gegründet und halten so starke Verbindungen zu ihren Herkunftsländern aufrecht (vgl. Bosco/di Cortemiglia/ Serojitdinov 2009; Shelley 2010).

Grundsätzlich ist es wichtig zu wissen, um welche Form von Menschenhandel es sich handelt und wie diese agieren, dabei können diese wie folgt differenziert werden:

„[...] networks of amateur or low level traffickers, small groups or medium level traffickers and international or high level traffickers” (Federal Ministry of Interior (Austria)/ IOM International Organization for Migration. 2006:19)

Vermehrt sind Frauen in der Rekrutierung und der Ausbeutung tätig, wie auch in der Unterstützung von männlichen Menschenhändlern. Ein Beispiel für weibliche Menschenhändlerinnen sind die >Madams< im Kontext des nigerianischen Menschenhandels nach Europa, welche zuständig sind für das Management der Betroffenen, wie auch für andere Bereiche zuständig.

„For instance, in some countries, a >madam< in a destination country supervises controls and organises girls and women trafficked for sexual exploitation, coordinates their activities and collects their income. Many such >madams< started as trafficked persons themselves, turning to the same methods once their own >depts< are paid off“ (vgl. Bosco/di Cortemiglia/ Serojtdinov 2009:62).

Wenn man den Gründen nachgeht, warum ehemalige Betroffene zu Täterinnen werden, so lässt sich feststellen, dass die Angst vor Repressalien, sowie die Förderung des Netzwerks damit aufrechterhalten wird. Somit werden sozusagen >neue Mitarbeiterinnen< reproduziert. Auch wenn diese zu den MenschenhändlerInnen aufgestiegen sind, stehen diese dennoch unter der Kontrolle von noch höher positionierten NetzwerkmitarbeiterInnen und sind nicht von Ausbeutungen befreit (vgl. Bosco/di Cortemiglia/ Serojtdinov 2009).

Die Strafverfolgungsbehörden versuchen meistens einen Täter bzw. eine Täterin zu ermitteln, jedoch sind bei dem Menschenhandel viele Personen beteiligt und die Konkurrenz ist nicht wirklich so groß. Die einzelnen Personen sind irrsinnig gut untereinander vernetzt, und öfters ist die physikalische Anwesenheit einer TäterIn nicht zwingend, um die einzuhebenden Beträge zu erhalten. Diese wurden früher über Western Union verschickt, doch seit diese verstärkt Kontrollen eingeführt haben, wurde ein ähnliches Geldwäsche-System eingeführt (vgl. Interview mit Joana Adesuewa Reiterer am 19.4.2012).

Menschenhandel benötigt immer ein organisiertes Verbrechen und ein durchdachtes Netzwerk, in welchen verschieden Personen ihre Rollen spielen, ob wissend oder nicht wissend.

„Some of these individuals (such as pilots and train or bus drivers), may unknowingly participate in the process, while others (for example, document forgers, owners of clubs and brothels, or recruitment agents who lure victims by using false promises of employment) are fully aware of the crime they are involved in“ (vgl. Bosco/di Cortemiglia/ Serojitdinov 2009: 44).

Daneben sind innerhalb des Netzwerkes noch andere Personen involviert, wie InvestorInnen, OrganisatorInnen, korrupte Beamte welche Bestechungen annehmen, InformantInnen, welche Informationen über Grenzüberwachungen und Transport Prozedere beschaffen, Fahrer für den Personentransport, Personen mit Lokalkenntnissen in den Transitpunkten, BeherbergungsgeberInnen, SchuldeneintreiberInnen, GeldwäscherInnen.

Die vor allen, in Europa tätigen losen Netzwerke im Bereich des Menschenhandels, agieren auch in anderen Bereichen wie Zuhälterei, Dokumentenfälschungen und Menschenschmuggel. Diese Netzwerke sind für die Strafverfolgungsbehörden weniger sichtbar und ermöglicht dem MenschenhändlerInnen flexible und schnelle Entscheidungen zu treffen und alternative Strategien zu adaptieren. Oft werden Scheinfirmen wie Modelagenturen, Filmproduktionsunternehmen oder Heiratsagenturen gegründet um Betroffene zu rekrutieren, das verdiente Geld zu waschen und zu reinvestieren (vgl. Bosco/di Cortemiglia/ Serojtdinov 2009).

Informationen über die TäterInnen sind nur zu einem geringen Teil vorhanden, was vor allem an zwei Dingen liegen mag. Erstens weist der Menschenhandel eine gewisse Selbstreproduktionsfähigkeit auf, dies zeigt sich beispielsweise, wenn Betroffene der sexuellen Ausbeutung, nach einer gewissen Zeit die Chance gegeben wird, selbst als ZuhälterIn oder als >Madame< z. B. im Kontext des afrikanischen Menschenhandels Fuß zu fassen. Somit erhält sich das Netzwerk selbst und aus ehemaligen Betroffenen können TäterInnen werden. Zweitens haben die Personen, welche die Betroffenen rekrutieren und zu deren Zielort bringen, innerhalb ihrer Community ein sehr hohes Ansehen. Selbst wenn, diese Personen auch andere Person tatsächlich ausbeuten, so muss dies nicht unbedingt die Community in deren Heimatland erfahren und deren hohes Ansehen bleibt aufrecht (vgl. Milborn/Kreutzer 2008).

Sowohl über die Formen der Ausbeutung und die Organisationsstruktur sind nur spärliche Informationen vorhanden, jedoch erfordert jedes Netzwerk die vorsätzliche ökonomische und politische Motivation einer kriminellen Straftat. Die meisten Gruppen arbeiten allerdings dezentralisiert und nicht in einer Pyramidenstruktur. Oft sind Mitglieder der eigenen ethnischen Gruppe in der Ausbeutung der eigenen Leute involviert und somit ist die Unterstützung durch die Diaspora notwendig. Auch wenn verschiedene Strukturen bezüglich der Arbeitsweise ausfindig gemacht werden konnten, so kann festgestellt werden, dass die rezent operierenden Netzwerke vermehrt professionell, unternehmerisch und weniger sichtbar agieren.

Auch ist die Zuordnung problematisch, da einige Netzwerke beispielsweise in ihren Tätigkeiten saisonal zwischen Menschenhandel und Drogenhandel variieren, oder es werden nur gewisse Segmente des Netzwerkes bedient. Innerhalb der Netzwerke haben ehemalige Mitglieder von staatlichen Behörden, dem Militär und Sicherheitsleuten durch ihre Erfahrung und ihr Wissen eine Schlüsselposition erlangt.

Vergleicht man die Menschenhandelsnetzwerke mit denen des Drogenhandels, so ist feststellbar, dass innerhalb des Drogenhandels eine hohe Gewaltbereitschaft vorhanden ist, vor allem um einen Marktplatz zu erobern, gegenüber KontrahentInnen und aufdeckenden JournalistInnen. Menschenhandelsnetzwerke greifen relativ selten JournalistInnen an, da sich die Gewalt primär gegen die Betroffenen und deren Familien richtet (vgl. Shelley 2010).

Auch haben Frauen im Bereich des Menschenhandels eine ganz andere Rolle, so können Frauen in der Rekrutierung oder an der Spitze eines Menschenhandelsringes stehen, was im Bereich der Drogenringe so gut wie gar nicht vorkommt. Wenn überhaupt haben Frauen im Bereich des Drogenhandels eine äußerst niedrige und marginale Position, beispielsweise als Drogenkuriere oder Geldwäscherin.

Frauen haben eine wichtige Rolle als Rekrutiererinnen in Eurasien, Afrika, Asien und Lateinamerika, wo sie Bordelle und Prostitutionsnetzwerke managen. Oftmals ehemalige Betroffene des Menschenhandels, welche durch die sexuelle Ausbeutung neben der eingeforderten Abzahlungssumme einen Surplus erwirtschaftet haben und in dem Business Leitungsfunktionen übernehmen. Um eine Menschenhändlerin zu werden, ist es notwendig, sich einige Fähigkeiten anzueignen. Dies sind, die Rekrutierung, der Transport, die Fälschung von Dokumenten, Marketingstrategien und Geldwäsche.

„In some countries such as India, the role of women is so institutionalized that there is a specific name for women who control brothels, *nayikas*. *Nayikas* both recruit women from their own region and community and manage the brothels, cutting off their victims' contact with the outside world“ (Shelley 2010: 90, kursive Hervorhebungen im Original).

Besonders durch das Vorgehen >en Route< und der damit notwendigen Organisation zeigt, dass MenschenhändlerInnen LogistikspezialistInnen sein müssen. Auf ihren Weg zum Zielland steuern diese viele sichere Häuser an, wo sie ihr >Human Cargo< unterbringen können, bis sie sicher weiter reisen können. Es werden meistens keine direkten Routen verwendet, da dies das Risiko einer Aufdeckung durch die Polizei um ein vielfaches erhöhen würde, ebenso offizielle Grenzübergänge.

MenschenhändlerInnen wenden eine Art militärische- operative Strategie an, um alle negativen Umstände zu vermeiden. In Zielland wird von einer ansässigen Diasporagemeinde oder einer verbündeten Gruppe oder Netzwerk das >Human Cargo< übernommen. Dabei sollte klar sein, dass dieses Verbrechen ein dermaßen weltweites Ausmaß erreicht hat, dass es keinen Staat auf der Erde mehr gibt, der nicht von dieser Kriminalitätsform betroffen ist (vgl. Shelley 2010).

5.3 >Wo sind die Daten?< Die Methodologische Herausforderung

Auch wenn das Phänomen Menschenhandel gerade in rezenter Zeit, vermehrt beachtet wird, fehlen nach wie vor systematische Informationen und Daten, ebenso sind verschiedene Bereiche noch nicht entsprechend beforscht worden. Verlässliche Informationen und Quellen über das Ausmaß, die Arbeitsweise und die effektivsten Gegenmaßnahmen, wie auch über die systematische und komparative Datenerfassung fehlen, beispielsweise über die Zahlen der Betroffenen bzw. Opfer. Wenn Daten erfasst werden, so sind diese meist programmspezifisch, oder bilden nur einen Teil der tatsächlich identifizierten Betroffenen ab, wenn beispielsweise nur jene Betroffenen geführt werden, die in Rückkehr- oder Assistenzprogramme aufgenommen wurden. Da diese auch den jeweiligen Anforderungen der sammelnden Stelle genügen müssen, kann es passieren, dass ein und derselbe Fall mehrfach gewertet wird und so die Daten verunreinigt werden (vgl. Bosco/di Cortemiglia/ Serojtdinov 2009).

Die deskriptiven Daten spielen eine wichtige Rolle, welche auch einen Effekt auf politische Strategien und deren Umsetzung nachweislich haben. Innerhalb der EU können die meisten rechtlichen zur Verfügung stehenden Instrumentarien und deren Anwendung als relativ übereinstimmend charakterisiert werden, so fehlt doch ein systematisches und vergleichbares Bezugssystem. Um eine effektive und nachhaltige Strategie gegen Menschenhandel zu entwickeln, ist es notwendig, diese mit den systematisch gesammelten und ausgewerteten Daten anzugleichen.

Trotz der bisherigen Erfolge und den Entwicklungen in diesen Bereich, existieren nur zu einem sehr geringen Teil relevante Bezugssysteme über das Ausmaß und die Informationen zum gegenwärtigen Umfang sind äußerst spärlich (vgl. International Center for Migration Policy Development 2010).

„The majority of published studies continue to say little, if anything about the methods used to collect and analyse the data they present, restricting this part to a page or short appendix (see Kelly, 2002). In some cases it is evident that the authors have limited research training, illustrated by a number of omissions including a lack of critical assessment of official statistics, a failure to draw on qualitative material in anything other than an illustrative way, and no discussion of the limitations of method and data” (Kelly 2005:236).

Die innerhalb des Menschenhandels beteiligten AkteurInnen, haben natürlich keinerlei Intentionen entsprechende Informationen oder Strukturen preiszugeben, doch sind daneben auch noch andere Gründe warum die Datenlage, wie auch die Methodik nach wie vor eine der noch zu bewältigenden Herausforderungen darstellt.

Daneben ist auch der Bereich der Strafverfolgung nicht weniger schwierig, da die Nachweisbarkeit des Tatbestandes Menschenhandels bzw. einer Ausbeutung von einigen komplizierten Faktoren begleitet ist. Insgesamt werden von nur vier internationalen Agenturen Daten über das weltweite Ausmaß gesammelt. Dies sind die international Labor Organization (ILO), das United Nations Office on Drugs and organized Crime (UNODC), die international Organization for Migration (IOM) und die US Regierung.

Die ILO und die US Regierung sammeln Daten über die absolute Zahl der Menschenhandelsopfer weltweit, während das UNODC versucht die Routen der MenschenhändlerInnen nachzuzeichnen und aufzuspüren und die IOM zeichnet Daten über Betroffenen Opfer auf, jedoch nur, wenn diese über die IOM repatriert werden (vgl. Bosco/di Cortemiglia/ Serojtdinov 2009; Interview mit Barbara Salcher, 27.1.2012).

Auch wenn IOM einige Daten zentral sammelt, mag dies auch zu einer gewissen Verzerrung führen, was dadurch resultiert, dass das einige IOM Missionen direkt Betroffene betreuen und andere wiederum nicht, weshalb einige Länder mehrere Daten haben und andere (wie zum Beispiel Österreich) nur ganz wenige, die allerdings alle zentral eingefüttert werden. Daneben ist zu bemerken, dass jede Institution ihre eigenen Daten verwaltet, je nachdem wie diese sie benötigt und deshalb keine systematischen Feststellungen machbar sind. Auch können diese Zahlen nicht als repräsentativ angesehen werden, da diese nicht absolut sind und nur einen sehr geringen Teil des tatsächlichen Phänomens abbilden (vgl. Interview mit Barbara Salcher, 27.1.2012).

Lange Zeit hinweg, war die Annahme vorherrschend, dass die sexuelle Ausbeutung häufiger vorgekommen ist, als die Arbeitsausbeutung, jedoch haben viele Länder die Arbeitsausbeutung als solche nicht anerkannt und die Identifizierung war um einiges schwieriger, da diese auch weniger sichtbarer, sozusagen hinter verschlossenen Türen stattfindet (vgl. Bosco/di Cortemiglia/ Serojtdinov 2009).

Wenn man den Gründen für das spärliche Vorhandensein der Daten nachgeht, so kommt man nicht umher, sich mit der Berichterstattungssituation zu beschäftigen. Betroffene des Menschenhandels sind oftmals von enormer Armut betroffen, haben oft nur eine (sehr) geringe Bildung, wenn überhaupt eine Form der Ausbildung oder gar eine Schule besucht. Ihr Aufenthaltsstatus ist illegal, selbst wenn sie legal eingereist sind, besitzen sie keine Arbeitserlaubnis, keinen legalen Aufenthaltstitel und meistens auch keine offiziellen identitätsnachweisenden Dokumente und fürchten daher die Konsequenzen ihres >illegalen Status<, wenn sie sich mit ihrer Geschichte und ihrer Situation an die Behörden wenden würden (vgl. Holmes 2010).

Auch scheint die Ansicht verbreitet zu sein, dass staatliche Behörden ihnen kaum oder gar nicht helfen würden. Dabei ist zu bedenken, dass die tatsächlich erstatteten Anzeigen nur einen gering Teil jener Personen abbilden, die sich in verschiedenen Ausbeutungsformen des Menschenhandels befinden und die Verurteilungen in einer noch geringeren Zahl ausfallen, so ist dieser Gedanke durchaus nachvollziehbar.

Auch ist die Angst vorhanden, dass korrupte Beamte mit den MenschenhändlerInnen zusammenarbeiten würden und die Betroffenen sehr schnell in ihre Heimat abgeschoben werden würden. Viele Opfer kennen weder ihre eigenen Rechte, noch gibt es einen Ort des Austauschs mit Personen, welche die gleichen Erfahrungen erdulden mussten und sie beherrschen meistens weder die Arbeits- noch die Amtssprache des Ortes, an dem sie ausgebeutet werden, noch haben sie lokale Ortskenntnisse. Ebenso sind in diese Überlegungen persönliche Gründe einzubeziehen, die von einer Strafverfolgung und somit von einer Kooperation mit den Behörden abraten. Beispielsweise, dass die Familie erfahren könnte, dass das Betroffene im sexuellen Dienstleistungssektor gearbeitet hat, wodurch das Ansehen ihrer Familie und der Betroffenen selbst gedemütigt würde und sich dieses Szenario somit zu einer Horrorvorstellung für viele Betroffene entwickeln würde (vgl. Holmes 2010).

Eine ganz andere Problematik zeigt, sich wenn festgestellt werden muss, dass viele Betroffene von Personen die sie bereits kennen (und in den meisten Fällen auch vertrauen) ausgebeutet werden. Es soll nicht selten vorgekommen sein, dass die AusbeuterInnen direkt der Familie der Betroffenen bzw. deren Verwandtschaft angehören, was einen weiteren Grund zur Verweigerung der Kooperation mit den Behörden darstellt.

Mit der zunehmenden Beachtung des Phänomens stieg auch die Anzahl der Publikationen und Studien, welche sich mit dieser Thematik verschrieben. Diese fokussierten vor allem auf die verschiedenen Formen, die mit Menschenhandel assoziiert wurden, so wie der Umfang und die Beschreibung von Charakteristiken und Trends. Aufgrund der geringen Datensätze sind oftmals Schlussfolgerungen gezogen worden, die aufgrund dieser begrenzten Daten gezogen wurden und nur bedingt haltbar und mit vielen Abstrichen genießbar sind. Die Gefahr dabei ist, dass aufgrund dieser Daten politische Intervention und Bekämpfungsstrategien ihre Wirkungsweise verfehlen. Ebenso können Überschätzungen wie auch Unterschätzungen negative Konsequenzen in sich bergen (vgl. Tyldum/Brunovskis 2005).

Ein eher relativ neuer Zugang ist die Sympathisierung der Betroffenen des Menschenhandels mit ihren PeinigerInnen, welche diese schlussendlich auch ausgebeutet haben. Dazu wird das aus der Psychologie kommende Stockholm Syndrome zur Klassifizierung verwendet. Das Stockholm Syndrome sollte dabei nicht in einer derart engen Weise begriffen werden wie Nils Bejerot, sein Entdecker es klassifizierte, aber durchaus schlüssig. Das Stockholm Syndrome äußert sich durch einen Prozess, in dem eine emotionale Bindung mit den GeiselnnehmerInnen bzw. hier AusbeuterInnen aufgebaut wird, dies ist ein unbewusster Reflex, der dem Selbstschutz der Geiseln bzw. hier dem Betroffenen dient. Um diese Extremsituationen auszuhalten, suchen die Betroffenen die Nähe ihrer PeinigerInnen, wodurch sich ein anderer Mechanismus öffnet und eine Vorwurfshaltung der Betroffenen gegenüber ihrem Helfer wirksam wird, wie unter anderen gegenüber der Exekutive, denen diese auch immer wieder verschiedene Vorwürfe machen.

Die Solidarisierung mit den TäterInnen ist eine unbewusste, nicht rationale Handlung die sich als Reaktion auf das Trauma des >Opferseins< entwickelt (vgl. Lüdke/Clemens 2001).

„Das Verhalten, sich in einer hilflosen und nicht mehr zu kontrollierbaren Situation mit seinen Geiselnern anzufreunden, sei für die Geiseln am vorteilhaftesten. Ein weiterer Grund für die Entstehung des Stockholmsyndroms sei ein extrem hohes Stressniveau in einer lebensbedrohlichen Situation, in der jeder der Beteiligten neue Formen der Anpassung praktizieren oder in frühere Stadien der Entwicklung des Ichs zurückfallen muss, um zu überleben“ (Lüdke/Clemens 2001:12).

So ist es durchaus möglich, dass sich Betroffene in ihre PeinigerInnen bzw. AusbeuterInnen verlieben bzw. mit ihnen sympathisieren, oder sich emotional mit ihnen verbunden fühlen. Mag dies auch unvernünftig klingen, so kann dieses Argument leicht mit dem Beispiel untermauert werden, dass viele Frauen mit gewalttätigen Ehemännern verheiratet sind und deren eheliche physische Misshandlungen tolerieren. Einige Ehefrauen wollen an diesen Punkt die Kontinuität ihrer Liebesbeziehung im Vordergrund stellen und verzeihen immer wieder ihren geliebten Tätern.

Dieses Verhalten wird in der Psychologie mit dem Terminus der kognitiven Dissonanz erfasst. Um es kurz zu erklären, Menschen können sich ihrer Umgebung anpassen und lernen mit diesen Situation zu leben, was für andere (außenstehende) Menschen als unannehmbar erscheint (vgl. Holmes 2010).

6 Formen des Menschenhandels

Im Bereich des Menschenhandels lässt sich durchaus eine gewisse Dichotomisierung zwischen Menschenhandel und Frauenhandel feststellen, wobei der Frauenhandel oftmals als höher gewichtig bezüglich des Leids der Betroffenen angesehen wird. >Männerhandel< wurde bisher nicht in das Vokabular aufgenommen, auch wenn eine sehr kleine Zahl an Betroffenen Männer sind. Innerhalb der medialen Rezeption werden Frauen primär als >Opfer< fokussiert und Männer, wenn diese überhaupt außerhalb der ihnen a priori zugewiesenen >Täterrolle< Aufmerksamkeit erwecken, werden diese von der Option Betroffene zu sein, nahezu komplett ausgeschlossen (vgl. Guggenheimer/Schmidt 2009).

6.1 Sexuelle Ausbeutung

Menschenhandel im Kontext von sexueller Ausbeutung ist eine vielschichtige Menschenrechtsverletzung und wird von FreierInnen¹³ mitgetragen. Der illegale Aufenthaltsstatus ist ausschlaggebender als der potenzielle Betroffenenschutz und die Ausbeutung der Frauen in der Sexindustrie resultiert in einer Stigmatisierung entlang der Kategorien >Race¹⁴<, >Gender< und >Class<.

Wenn Frauen in die Zwangsprostitution adaptiert werden können, so ist die Grundlage dabei, dass Menschen in rechtslosen Räumen gepaart mit Existenznöten und ihren Ängsten die Grundlage dieses Abhängigkeitsverhältnisses bilden, welches in weiterer Folge zum potenziellen Missbrauch führen kann. Die höchste Zahl der Betroffenen, die enttarnt werden, können dem Bereich der sexuellen Ausbeutung zugeordnet werden, jedoch ist auch mit diesen Zahlen vorsichtig umzugehen, da diese leicht dekontextualisiert werden können. So sind dies nicht absolute Zahlen, sondern, nur jene Zahlen bekannt sind, aber nicht der komplette regionale Umfang, weshalb auch keine generellen Aussagen, dadurch ableitbar sind (vgl. Guggenheimer/Schmidt 2009; Interview mit Barabara Salcher 27.1.2012).

¹³ KonsumentInnen sexueller Dienstleistungen.

¹⁴ Da der englischsprachige Begriff >Race< sich auf einen ganz anderen und unterschiedlich tradierten Bedeutungsstrang setzt als der deutschsprachige Begriff der >Rasse< wird in weiterer Folge die englischsprachige Bedeutungsform verwendet, welche sich u.a. im Kontext von Minderheitsproblemen und deren phenotypischen Konnexen auseinandersetzt. Demgegenüber ist die deutschsprachige Rasseterminologie zutiefst physisch-anthropologisch und mittlerweile negativ besetzt durch die negative Auseinandersetzung und Forschung während der NS Zeit und der daraus resultierenden Deportationsmaßnahmen aufgrund der >Rasse< (hier: physisch).

Diese Strukturen werden durch die gesellschaftliche Konstruktion des illegalen Aufenthalts mitgetragen, verbunden mit dem exklusiven Ausschluss von Bürger- und Menschenrechten, die an ein Aufenthaltsrecht gekoppelt sind, um diese zu umgehen eine Affiliationsbeziehung (Ehe) voraussetzt. Dem Betroffenen wird der Zugang zu medizinischer Versorgung und Restitutionsansprüchen verweigert und deren Situation wird durch die antagonistischen Tendenzen von Straf- und Asylrecht in der österreichischen Verfassung nur noch verschärft (vgl. Guggenheimer/Schmidt 2009).

Das Infektionspotenzial von HIV¹⁵/Aids ist gerade im Bereich der sexuellen Ausbeutung von hoher Brisanz, da vor allem AnbieterInnen sexueller Dienstleistungen, KonsumentInnen von Drogen und sozial ausgeschlossene/marginalisierte Gruppen hierfür besonders anfällig sind. Diese Gruppen sind starken Stigmatisierungen ausgesetzt und deren Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Selbstschutzzinformationen ist sehr niedrig. Gerade Betroffene von sexuellen Formen der Ausbeutung sind eine erhöhte Risikogruppe für Ansteckungen durch HIV/Aids und sexuell übertragbare Krankheiten und den daraus resultierenden gesundheitlichen Konsequenzen. Gleichzeitig werden damit auch die staatlichen Gesundheitspolitiken und Sicherheitsansprüche des Nationalstaates umgangen. Betroffene des Menschenhandels im Bereich der sexuellen Ausbeutung sind für die staatlichen Kontrollbehörden nicht sichtbar und fallen somit auch nicht unter deren Aufsicht und können in weiterer Folge im Falle einer Krankheit, einer Infektion oder einer Ansteckung beispielsweise, auch nicht aus dem Verkehr gezogen werden oder ein Berufsverbot auferlegt bekommen. Außerdem kann somit auch dritte Person angesteckt werden, indem infizierte Klienten die Erreger weitergeben (vgl. Gronow/Mc Whinney 2005; Holmes 2010).

Vor allem durch ihren schutzlosen Status aber auch andere Faktoren, machen es schwierig >Safer Sex< zu praktizieren. Gerade der nicht vorhandene Spielraum die Benutzung eines Kondoms auszuhandeln, die Weigerung vieler Klienten Kondome zu benutzen, aber auch die nach sich ziehenden Konsequenzen bei nicht Befolgung von Klientenwünschen (vgl. Gronow/Mc Whinney 2005).

¹⁵ Humane Immundefizienz Virus

Auch die Dichotomie von legaler und illegaler Prostitution ist wenig aufschlussreich, da diese im Falle Österreichs auf Landesebene divergiert. Die legale Form ist ausnahmslos nur als selbstständige/selbsttätige Form gestattet und ist an den legalen Aufenthalt, die polizeiliche Registrierung und wöchentliche Gesundheitskontrollen gebunden. Die Arbeitserlaubnis spielt kein Kriterium, da Sexarbeit nicht als Arbeit anerkannt ist. Somit ist es auch AsylwerberInnen erlaubt der Prostitution nachzugehen, andere Bereiche der Erwerbstätigkeit bleiben ihnen jedoch vorbehalten (vgl. Guggenheimer 2009).

6.1.1 Theoretische Positionierungen von und zu Sexarbeit und Prostitution

Um Prostitution deskriptiv auf den Punkt zu bringen, handelt es sich dabei um den Tausch von Sex (bzw. sexuellen Dienstleistungen) gegen Geld, doch kann Prostitution nicht einheitlich gefasst werden, da nicht nur die Formen variieren, auch die Regulationen und die Betrachtungen sind divergierend. Damit sind sowohl gesellschaftliche als auch rechtliche Regelungen und Betrachtungen aufgrund der jeweiligen Art und des Ortes sehr verschieden, bzw. können mitunter auch gar nicht greifen.

Grundsätzlich können drei rechtsstaatliche Prinzipien unterschieden werden; das Prohibitionsprinzip, das Abolitionsprinzip und das Regulationsprinzip. Ersteres stellt alle mit Prostitution im Zusammenhang stehenden Handlungen unter Strafe, das Abolitionsprinzip vertritt das Ziel die Prostitution (auf lange Sicht) abzuschaffen, da die SexarbeiterInnen nur als Opfer angesehen werden können und dabei alle KonsumentInnen sexueller Dienstleistungen zu bestrafen sind.

Mit dem Regulationsprinzip der Sexarbeit, wird die Prostitution entkriminalisiert und als Erwerbsarbeit anerkannt und somit auch an staatliche Kontrollen gebunden wie eben Gesundheitskontrollen, Steuerpflicht oder die Registrierung als SexarbeiterIn (vgl. Jarosch 2009).

Innerhalb der feministischen Debatte kam die Frage auf, ob und unter welchen Rahmenbedingungen Prostitution zu akzeptieren sei und ob dabei die Prostituierten (beiderlei Geschlechter) als Opfer oder als handelnde AkteurInnen anzusehen sind?

Als Argumentationslinie wider der Prostitution, wird Prostituierung als kapitalistisch-patriarchaler struktureller Zwang (der Gesellschaft) angesehen, welcher sich durch die Gewaltverhältnisse reproduziert. Gleichzeitig wird durch die hierarchisch- asymmetrische Geschlechterbeziehungen und deren rezente Konstellationen, eine Kanalisierung der Männer zum weiblichen Körper durch die Prostitution geschaffen.

Radikalere Positionen verbanden diese Idee mit ökonomischen Ungleichheiten und schlossen daraus, dass die ökonomische Unterwerfung von Frauen sowohl in der Ehe, als auch in der Prostitution auf dem männlichen Recht (Patriarchat) basieren, über den weiblichen Körper frei zu verfügen.

Auch wenn die Konsumierung sexueller Dienstleistungen, als individueller Vertrag zwischen FreierIn und SexarbeiterIn eingegangen wird, verschleiert dies nicht die Tatsache, dass auch mit der Bezahlung für Sex der/die SexarbeiterIn missbraucht wird und somit Prostitution nicht legitimiert werden kann, da diese auf den strukturellen Zwängen beruhe.

In der Gegenposition, der befürwortenden Pro-Prostitutions-Perspektive, wird Sexarbeit als normale Arbeit betrachtet, die ausführende Person auch nicht als Betroffene dargestellt, welche auch nicht ihren Körper oder sich, sondern die begrenzte Nutzung ihrer Sexualität verkauft (vgl. Jarosch 2009).

Die Journalistin Mona Müller, welche für die Onlineplattform W24 eine Reportage über Zwangsprostituierte in Wien drehte, berichtete, dass sie im Zuge ihrer Recherche drei verschiedene Positionen zur Wahrnehmung von Prostitution herausfiltern konnte. Primär sprachen sich die Frauen primär für die Prostitution aus, da es ansonsten eine höhere Anzahl an Verbrechen [Sexualdelikten¹⁶] geben würde. Die Männer sahen in der Prostitution eine Kontinuität – ein Phänomen, das es immer gegeben hat und auch immer geben wird. Die Polizei betonte, dass es derzeit nicht genügend Frauen geben würde, die den Markt decken würden (vgl. Müller 2010).

Somit wird den Männern eine >kognitive Triebhaftigkeit< zugeschrieben, die dabei gleichzeitig eine Schutzfunktion der (guten) Frauen übernimmt und die negative Rolle der Prostituierten unterstützt.

Primär wird die Prostituierte zur Opposition der Ehe und dabei einer sozial missgünstigen Position zugeschrieben, während die Ehefrau sich in ihrer Gunst erhöht (vgl. Guggenheimer/Schmidt).

„Die weibliche potenzielle Leidenschaft und die inhärente gesellschaftliche Zerstörungskraft ist gewissermaßen durch die Institution Ehe sittsam gebannt, während die >natürliche Triebhaftigkeit< des Mannes gesellschaftlich durch die Institution Prostitution kanalisiert wird – und somit u.a. zu einem Beitrag zum Schutz der Frauen vor Vergewaltigung wird“ (Guggenheimer/Schmidt 2009:43).

¹⁶ Anm. des Autors.

6.1.2 Sexarbeit, Rechte, Selbstbestimmung

Konkret werden neben den verschiedenen Positionierungen und regulativen Prinzipien auch bestimmte Rechte SexarbeiterInnen vorenthalten. Sexarbeit gilt nach wie vor als sittenwidrig, wodurch auch die Möglichkeit Einnahmen bzw. andere Rechte einzuklagen vorweggenommen werden.

Die wöchentlichen verpflichteten Gesundheitskontrollen werden von einem Amtsarzt durchgeführt und hier ist es nicht möglich diese Untersuchung von selbst gewählten Arzt/Ärztin durchführen zu lassen. Die damit ausgestellte Kontrollkarte lautet allerdings auf den realen Namen der SexarbeiterIn, doch haben viele SexarbeiterInnen das Bedürfnis ihre Privatsphäre in soweit zu schützen, dass sie ihren KundInnen die Kontrollkarte nicht vorzeigen wollen, da diese ihren (realen) Namen enthält (vgl. Knappik 2009).

6.2 Ausbeutung der Arbeitskraft

Folgt man der Definition der International Labor Organization (ILO) von 1930, so wird Zwangsarbeit im Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit wie folgt definiert:

„jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“ (Art 2)¹⁷.

Diese Definition hat im Laufe der Zeit sicherlich eine gewisse Metamorphose ihrer terminologischen Bedeutung erlebt und so ist zu bedenken, dass mit der Verwendung von >Strafe< nicht nur die physische Gewaltandrohung oder die rechtliche Verfolgung zu verstehen ist. Ebenso ist dies anzuwenden, wenn der vereinbarte Konsens durch Täuschung bzw. falschen Präkonzeptionen oder gar in betrügerischer Absicht zustande gekommen ist, oder es beispielsweise gar nicht möglich ist, die angenommene Arbeit aufzugeben.

¹⁷ BGBl. 86/1961.

Um der Betroffenenterminologie zu entsprechen, ist es ein Muss-Kriterium, dass man zu jener Tätigkeit, in der zur Ausübung gezwungen wird, nicht am Zustandekommen bzw. Übereinkommen der gegenwärtigen prekären Situation a priori eingewilligt hat (vgl. Guggenheimer 2009).

Dabei ist es unerheblich ob der Täter bzw. die TäterIn der Nutznießer der Ausbeutung ist oder eine dritte Person. Ebenso ist dabei der Bereich zwischen der erbrachten Arbeitsleistung und deren Abgeltung in Relation zu stellen. Ausbeutung als Tatbestand ist erfüllt, wenn der Großteil der Zahlungen zurückgehalten werden und vitale Interessen der Betroffenen Opfers verletzt werden. Allerdings nicht nur fehlende Bezahlung, ebenso Arbeitsbedingungen, welche den vitalen Interessen einer Person nicht förderlich sind, können zu einer Form der Ausbeutung führen, allerdings wenn erschwerte Arbeitsbedingungen durch höhere Bezahlungen abgegolten werden, ist dies keine Form der Ausbeutung (vgl. Planitzer/Sax 2011).

Weltweit migrieren Menschen aus verschiedensten Gründen, viele schaffen es einer geregelten Arbeit nachzugehen, doch einige werden zum Arbeiten bzw. zum Erbringen einer Arbeitsleistung gezwungen, wozu sie nicht freiwillig eingewilligt haben. Diese Menschen wurden getäuscht bezüglich ihrer Arbeit und deren Arbeitsbedingungen und arbeiten unter der Androhung von Gewalt oder erhalten keinen oder nur Teile des versprochenen Lohns.

Frauen, Männer und Kinder werden rezent zu Betroffenen des Menschenhandels innerhalb verschiedener ökonomischer Bereiche für unterschiedliche Zwecke. Frauen und Mädchen werden vor allem in Zielländer gehandelt, die eine erhöhte Nachfrage an sexuellen Dienstleistungen erwarten, während vor allem in den letzten Jahren auch die Aufmerksamkeit abseits der Prostitution im Bereich der Zwangsarbeit im Kontext von Menschenhandel erhöht wurde (vgl. International Labour Organization 2008).

“Trafficking in persons has become a truly global enterprise. It can involve legal as well as illegal activities. It is fuelled by criminal networks or individuals seeking to exploit loopholes of national migration and labour market regimes” (International Labour Organization 2008:1).

Eine ganz andere Frage stellt sich, die mit der Überlegung einhergeht, ob Sexarbeit in Sinne der terminologischen Definition von Arbeit, als eine ausübende Tätigkeit, als Erwerbstätigkeit anzusiedeln sei oder nicht?

6.2.1 Diplomatische Hausangestellte

Gerade jener Bereich, in dem diplomatische Hausangestellte zu dem Betroffenen im Sinne der eingangs erwähnten Ausnützung der Arbeitskraft werden ist, äußerst schwierig und so sind auch die Quellen relativ spärlich. Hinzuzufügen sei, dass dieses Phänomen wenn man es komparativ jener Form, die ich als Ausnützung der Arbeitskraft beschrieben habe, darstellt so kann festgestellt werden, dass dieser Bereich erst relativ spät publik geworden ist.

Ein weiterer Faktor ist, dass DiplomatInnen um ihre Objektivität zu gewährleisten unter diplomatischer Immunität und daher nahezu >unantastbar< gelten und Österreich aufgrund seiner Lage und Beheimatung vieler internationaler Organisationen gute diplomatische Beziehungen zu verschiedenen Ländern benötigt.

Wenn wir uns nun der Praxis zuwenden, so scheint es, dass die Durchsetzung verschiedener Rechtsansprüche einerseits durch die wirtschaftliche- und rechtliche Situation der MigrantInnen (in weiterer Folge potenzielle Betroffene) und den Immunitätsstatus der DiplomatInnen so gut wie aussichtslos sind. Berichten der Wiener Deserteurs- und Flüchtlingsberatung zufolge wurde eine Migrantin aus Lateinamerika durch eine wiener Agentur an einen Diplomaten vermittelt für die Arbeit in seinen Haushalt, sowie Kinderbetreuung.

Doch der Vertrag enthielt keine Details, bei freier Kost und Logis wurde ein Gehalt von österreichischen Schilling 5.000¹⁸ vereinbart und der Diplomat übernahm die Reisekosten und bezahlte die Agentur (vgl. URL 9: Diplomatische Sklaverei).

In Wien angekommen wurde jene Migrantin bis in die Nacht zu putzen, bei großen Empfängen zu kochen und selbst bekam sie kaum Essen und war massiven Beschimpfungen ausgesetzt. Nachdem sie geflüchtet war, behielt der Diplomat ihr Rückflugticket und ihre Personaldokumente ein und weigerte sich auch den ausstehenden Lohn auszubezahlen. Die sogenannte >blaue Karte<, die Legitimationskarte für diplomatische Hausangestellte gab der Diplomat dem Bundesministerium für Inneres zurück (vgl. URL 9: Diplomatische Sklaverei).

6.3 Kinderhandel

Kinderhandel ist eine der verwerflichsten Formen des Menschenhandels selbst, da diese weder rekrutiert werden müssen, sondern quasi sofort ausgebeutet werden können. Kinder sind oftmals schutzlos Erwachsenen ausgeliefert worden. Kinder werden zum Taschendiebstahl, zur Bettelei, zum Strassenverkauf und anderen Untätigkeiten benötigt, allerdings machen das im Normalfall Kinder nicht von alleine, sondern diese werden von einem Erwachsenen dazu genötigt und müssen die erbettelten Gelder bzw. erbeuteten Waren abliefern. Außerdem ist der ganztägige Aufenthalt auf der Strasse sicher nicht ideale Ort für Kinder, da diese eigentlich in die Schule gehören und auch aus hygienetechnischen und gesundheitlichen Aspekten ist dies zu vermeiden. Diese Form kann de facto als Kinderarbeit subsumiert werden (vgl. Interview mit Norbert Ceipek 1.2.2012)

Die Involvierung von Kindern in kriminelle Aktivitäten ist für kriminelle Netzwerke idealer, da diese einfacher zu kontrollieren sind als Erwachsene und ihre geringe Größe erleichtert es mitunter Taschendiebstähle und Ähnliches zu begehen.

¹⁸ Dieser Betrag entspricht etwa € 363.63

Diese Kinder gehören meist zu Familien, die in extremer Armut leben und bettelnde Kinder in den Hauptstädten Europas sind oftmals Angehörige der Roma (vgl. Bosco/di Cortemiglia/Serojtdinov 2009).

Die Dokumentation >Im Auftrag der Sippe – Wie Roma Kinder zu Dieben werden<, zeigte, wie Roma Kinder in verschiedenen europäischen Großstädten zum Stehlen gezwungen werden. Auch wenn diese in den Roma-Siedlungen in extremer Armut leben, so wird das erbeutete Geld für das Haus in der >Heimat< verwendet. Die Kinder versuchen sogar körperlich stärkere Erwachsene beim Geldabheben am Bankomat zu bestehlen, oder die Brieftaschen zu entwenden. Innerhalb der Dokumentation war eindeutig ersichtlich, unter was für einen enormen Druck diese Kinder stehen und das die Bereicherung durch die Kinder, überhaupt nichts mit Freiwilligkeit zu tun hat.

Einer der Informanten erzählte, dass das Stehlen eine Tradition hätte, allerdings war das, um zu überleben, aber nicht in einem derartigen Ausmaß, dass man sich mit den erbeuteten Geldmitteln ein Haus hätte bauen könne (vgl. Tipurita 2010).

Vermeehrt war in den letzten Jahren zu beobachten, dass in mehreren Großstädten Kinder-, körperlich- und geistig behinderte Menschen zum Betteln gezwungen wurden, oder Taschendiebstähle unternahmen oder versuchten Blumen zu verkaufen. Die erbettelten oder verdienten Euros mussten, diese jedoch an Aufsichtspersonen abgeben, da davon auszugehen ist, dass diese Aktivitäten nicht freiwillig waren. Oftmals sind in diese Aktivitäten Roma aus Bulgarien und Rumänien involviert, somit sind dies EU-BürgerInnen, welche allerdings durch Stigmatisierungen und Ausgrenzungen in der Armut verblieben (vgl. Interview mit Barbara Salcher 27.1.2012).

6.4 Schuldknechtschaft (Zwangsknechtschaft)

Die Schuldknechtschaft ist eine Form der Zwangsarbeit, bei der die betreffende Person eine entstandene Schuld abzarbeiten hat, bis diese getilgt ist und somit an den Kreditgeber gebunden ist, wobei sich diese Art der Darlehensrückerstattung über mehrere Generationen ziehen kann (vgl. Strasser-Camagni 2011).

Daneben ist zu bemerken, dass die Schuldknechtschaft im Altertum als eine Form der Haftung fungierte, wenn die betreffende Person die aufgenommenen Schulden nicht mehr selbstständig abtragen konnte. Zuerst wurden der Landbesitz und die Familie verpfändet und die schließlich die eigene physische Arbeitskraft, doch diese Form der Produktion war in der Antike weit verbreitet, vor allem im antiken Griechenland und Rom. Erst mit der feudalen Produktionsweise bildeten sich neue Formen der Schuldknechtschaft, die mit dem Landbesitz auf der Basis von persönlicher Abhängigkeit sich herausbildete (vgl. URL 15: Schuldknechtschaft 1).

Vor allem im Bereich der besonders von Armut strapazierten ländlichen Regionen, deren primäre Erwerbsquelle die Landwirtschaft ist, wird die Schuldknechtschaft durch Kinderhandel vollzogen. Da viele Eltern nicht die Möglichkeit haben für die Bildung ihrer Kinder aufzukommen, >verkaufen< diese ihre Kinder bzw. schicken sie zum Arbeiten, um so ein kleines Darlehen zu bekommen. Doch oftmals steigen sogar noch die Schulden, da die ArbeitgeberInnen Kosten für Kost und Logis vom Lohn der Kinder/der monatlichen Schuldentilgung abziehen, des weiteren wird für schlechte Arbeitsleistung ein weiterer Betrag abgezogen. Die Möglichkeit aus diesem Abhängigkeitsverhältnis sich wieder freizukaufen, oder, dass die Familie so viel Geld aufbringt, um ihre Kinder zurückzuholen, erscheint bei nüchterner Betrachtungsweise so gut wie unwahrscheinlich (vgl. URL 16: Zwangsknechtschaft 2).

6.5 Lover Boys

„In the Netherlands, Moroccan and Turkish teens, known as >Lover Boys,< recruit young girls and it does take time to >season< the girls and break them down until they are willing to be prostituted” (Shared Hope: 50, zitiert in Shelley 2010: 95).

Die Lover Boys Methode als ein Instrument der Rekrutierung von meist sehr jungen unerfahrenen Mädchen ist noch relativ neu und auch die wissenschaftliche Befassung bzw. die vorhandene Literatur oder überhaupt vorhandenen Quellen sind derart spärlich gestreut, dass diese aufzufinden einen nahezu detektivischen Spürsinn voraussetzt. Um einmal zu wissen, worum es geht, kann mit folgender Definition begonnen werden:

„loverboys are men who use their seduction skills to eventually exploit young girls as prostitutes” (Bovenkerk/San van 2011:185).

Die Niederlande spielen in diesen Kontext eine ganz besondere Rolle, da dort dieses Phänomen erstmals bemerkt worden ist. Grundsätzlich ist diese Methode in der Anwendung zur Rekrutierung von sehr jungen unerfahrenen Mädchen verwendet worden. Diese sind gerade erst am Beginn der Pubertät, als sie ihre ersten sexuellen Erfahrungen gemacht haben und schließlich in die Prostitution gedrängt wurden.

Die Loverboys passen die jungen Mädchen vor Schulen gerade zu ab, gehen mit ihnen aus und >verführen< sie bzw. bringen diese dazu sich in sie zu verlieben. Nach den ersten gemeinsamen Beischlaf, wird dem Mädchen eine Geschichte von Schulden vorgetäuscht, welche nur abbezahlt werden können, wenn die Mädchen auch mit anderen Männern Sex haben. Doch dabei soll es sich um eine einmalige Sache handeln, doch aus diesen einmaligen Gefallen wird kurz darauf ein täglicher Dienst (vgl. URL 10: In den Fängen von Loverboys).

In ihrer Arbeit gehen die Loverboys hoch professionell vor, nach und nach versorgen sie ihre Betroffenen, die jungen Mädchen mit Drogen zuerst nur mit weichen, doch nach und nach werden auch diese stärker. Zu anfangs achten die Loverboys sehr genau darauf, dass die Mädchen nicht schwänzen und auch regelmäßig ihre Hausaufgaben machen, um somit das idyllische Familienbild aufrecht zu halten und damit die Familie nicht das Doppelleben bemerkt. Irgendwann können aber auch die Mädchen die Doppelrolle nicht mehr aufrecht halten zwischen der braven Tochter in einer Familie, welcher sie sich aus Scham nicht anvertrauen können und ihr Leben mit ihren Loverboy ist gerade zu unerträglich. Die meisten dieser Mädchen sind gerade einmal 11 – 13 Jahre alt zum Zeitpunkt ihrer Rekrutierung (vgl. URL 10: In den Fängen von Loverboys).

Diese Methodik der Loverboys wurde aber gerade gegenwärtig zu einer gängigen Methode, die sich mittlerweile zu dem Repertoire der MenschenhändlerInnen etabliert hat. Dies zeigt sich auch bei der Zerschlagung eines Menschenhandelsring, der bis Ende November 2011 in Wien operierte. Hier spielten die MenschenhändlerInnen dem ausgebeuteten Opfern die >große Liebe< vor und versprachen ihnen tolle Jobangebote im Westen (hier: Österreich), doch in Wahrheit wurden sie gezwungen sich zu prostituieren, sowohl am Strassenstrich wie auch in Bordellen (vgl. URL 20: Menschenhandel Wien).

Eine ganz andere Vorgangsweise, die ebenfalls mit der >vorgespielten Liebe< arbeitet, ist das Love Scamming, eine Form des Vorschussbetrugs. Dabei werden die Betroffenen gezielt über Partnerbörsen über das Internet gesucht und mit ihnen eine Vertrauensbasis geschaffen. In der Mehrzahl der Fälle werden die Betroffenen mit einer netten Einladung zum Chatten eingeladen und sehr bald mit langen Liebesbriefen und übertriebenen Liebesschwüren überhäuft. Auch beginnen die TäterInnen sehr bald ihre Betroffenen als GattIn zu bezeichnen, schmieden mit diesem gemeinsame Heiratspläne und bitten um einen finanziellen Vorschuss, um sich das Visum leisten zu können. Aber es gibt auch noch unzählige andere Gründe für die Bitte um eine finanzielle Unterstützung, aber auch werden die Betroffenen gebeten, kopierte Dokumente zu schicken, damit ein gemeinsames Bankkonto eröffnet werden kann, doch in Wahrheit werden diese Daten zur Dokumentenfälschung verwendet (vgl. URL 21: Love Scamming).

6.6 Heiratshandel und Zwangsehe

Der Heiratshandel bzw. die erzwungene Ehe ist eine Form der Eheschließungen ohne, dass Einverständnis/dem Willen zur Eheschließung einer der beteiligten Personen. In manchen Gesellschaften ist diese Tradition stark institutionalisiert, beispielsweise die von den Eltern arrangierte Ehe. In wieder anderen Gesellschaften herrscht einerseits ein Mangel an Frauen, durch eine patriarchal- gesellschaftliche Ausrichtung und gleichzeitig der Zwang in einem bestimmten Alter zu heiraten, weshalb auch Frauen in die Ehe gezwungen werden können. Neben der ehelichen sexuellen Ausbeutung, können Betroffene der Zwangsehe auch durch die Familie für häusliche Arbeiten ausgebeutet werden.

Andere Formen sind die der sogenannten >Mail-Order-Bride<, Agenturen welche meist westlichen Klienten versuchen die perfekte Ehefrau zu beschaffen, auch wenn einige dieser Agenturen seriös arbeiten und daraus glückliche Ehen entstanden sind, gibt es auch, welche die sprichwörtlich die Frauen verkaufen (vgl. Bosco/di Cortemiglia/Serojtdinov 2009).

6.7 Adoptionshandel

Illegale Adoptionen werden rezent zu einem immer mehr und mehr profitableren Geschäft, dies kann auf verschiedene Art und Weise vor sich gehen, z. B. durch die Kindesentführung oder gefälschte Adoptionspapiere. Oftmals wird Müttern aus sehr armen Gebieten, die Möglichkeit gegeben ihre Kinder zu verkaufen. Eine andere gängige Methode ist der Mutter nach der Geburt mitzuteilen, dass ihr Neugeborenes tot sei, obwohl dies nicht stimmt, um dieses dann zu verkaufen. Vereinzelt gab es auch schon Fälle von Adoptionshandel in Österreich (vgl. Bosco/di Cortemiglia/Serojtdinov 2009; Interview mit Barabra Salcher, 28.2.2012).

6.8 Peacekeepers

Militärische Operationen und Menschenhandel sind a priori zwei unterschiedliche Bereiche, die sich einander nicht zu berühren scheinen, doch interessanterweise haben eben gerade diese beiden Bereiche eine Verbindung, die nicht zu vernachlässigen ist. Vor allem im Bereich der internationalen Friedensmissionen vor allem jene der Vereinten Nationen, können die vermehrte Nutzung sexueller Dienstleistungsangebote nachgewiesen werden.

Durch die erhöhte Nachfrage wurde auch jener Bereich, der als sexuelle Ausbeutung bereits beschrieben wurde, verstärkt, da die lokalen Prostituierten die enorm hohen Nachfragen nicht mehr bewältigen konnten und somit >zusätzlicher Import< benötigten. Neben der indirekten Förderung durch den Kauf sexueller Dienstleistungen, war auch eine geringe Anzahl von MitarbeiterInnen der Friedensmissionen direkt in den Menschenhandel involviert. Jene Kräfte, die zur Lösung eines internationalen Problems eingesetzt wurden, verstärkten ein anderes Problem – den Menschenhandel (vgl. Allred 2009).

Diese antagonistischen Tendenzen wurden von Keith Allred treffend so formuliert:

“In light of increasing international efforts to combat human trafficking, it is ironic that international troops posted abroad on peacekeeping and other military missions should contribute to this demand for women trafficked for Prostitution“ (Allred 2009:299).

Doch das spannungsgeladene Näheverhältnis von Prostitution und Militär ist nicht nur eines der internationalen Operationen, sondern ebenso lokal zu beobachten. So kann in Österreich beispielsweise in direkter Umgebung nahezu jeder Kaserne ein Bordellbetrieb ausfindig gemacht werden oder ein entsprechendes Angebot für sexuelle Dienstleistungen.

Die Friedensmissionen, welche bis zum Ende des kalten Krieges durchgeführt wurden, fokussierten ihre Arbeit vor allem auf militärische Strategien und Interventionen, doch nach dem kalten Krieg wurden diese zu multidimensionalen Operationen, welche den vermehrten Kontakt mit der Bevölkerung vor Ort erforderten. Die aufgestockten Friedenserhaltungsmissionen wurden so gut wie überall kontinuierlich begleitet von Berichten über sexuelle Kontakte zwischen dem Personal der Friedensmissionen und dem lokalen Mädchen. Die sich nach und nach, vermehrenden Berichte, bestätigten die Vermutung der sexuellen Ausnützung quer durch das Personal der UN Friedensmissionen (vgl. Simić 2010).

Neben dem Personal der UN Friedensmissionen kamen mit ihnen auch noch eine ganze Reihe an anderen internationalen und lokalen NGO MitarbeiterInnen und andere AkteurInnen mit, welche unabhängig von ihrem Positionen sexuelle Dienstleistungen für sich in Anspruch nahmen. Neben den Friedensmissionen sind mehrere Länder in militärische Operationen involviert, die abseits ihrer nationalstaatlichen territorialen Grenzen stattfinden und deren Ziel nicht nur, eine friedenserhaltende Mission ist.

In diesen Missionen sind auch zivile Angestellte und lokale VertragsnehmerInnen tätig, welche die Missionen unterstützen. Das eingesetzte Personal war aber auch in ganz unterschiedlicher Art und Weise am Menschenhandel bzw. in diesen konkreten Zusammenhang an der sexuellen Ausbeutung beteiligt, so wurden Beweise erbracht über den Ankauf und Verkauf von Frauen für sexuelle Dienstleistungen, Frauen in UN – Fahrzeugen befördert, Dokumentenfälschung- und Beschaffung begangen, sowie andere Delikte. Aber auch die passive Förderung wie die Sicherung von Bordellen, die Erhaltung einer Stammkundschaft, die Verhinderung bzw. Einstellungen von Untersuchungen bzw. das Weglassen suspekter Umstände in dem Berichten (vgl. Allred 2009).

Einige Mitglieder der Friedensmissionen, welche StammkundInnen in entsprechenden Bordellen gewesen sind, war die indirekte Förderung der organisierten Kriminalität nicht klar, allerdings kann mehrheitlich davon ausgegangen werden, dass der Großteil des Personals sich über den Konnex zwischen sexuellen Dienstleistungen (bei internationalen Missionen) und die Möglichkeit auf Betroffene des Menschenhandels zu treffen im klaren sein, sollten. Die Vereinten Nationen, die NATO, die europäische- und die afrikanische Union, wie auch individuelle Länder welche sich an solchen Mission beteiligen, sind mittlerweile zu der Übereinkunft gekommen, dass ihre Anwesenheit die Nachfrage für sexuelle Dienstleistungen enorm erhöht, da vorwiegend Männer das Personal stellten, welche nicht der lokalen Gerichtsbarkeit unterliegen. Nichtsdestotrotz haben auch Frauen zu geringen Teil das Angebot an sexuellen Dienstleistungen in Anspruch genommen (vgl. Allred 2009).

Um sich nun den Konnex zwischen Menschenhandel (mit Fokus auf die sexuelle Ausbeutung) genauer anzusehen, wird nun auf zwei Missionen näher eingegangen werden, die Friedensmission im Kosovo (UNMIK) und die jene in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH).

Die Friedensmissionen in Bosnien und Herzegowina begann 1995 und brachte ca. 35.000 vorwiegend männliche Soldaten in die Region und etwa 50.000 in den Kosovo, zu einem Zeitpunkt als dem Phänomen Menschenhandel noch relativ wenig Aufmerksamkeit zuerkannt worden ist. Mitte der 1990er Jahre wurde das Phänomen allmählich bekannter, als auch die Sexindustrie sich mehr oder weniger simultan mit der Ankunft der Soldaten in der UN Friedensmissionen sich entwickelte und die Region wurde ein Zielland für gehandelte Frauen vor allem in die Prostitution. Mit der Erhöhung der Soldaten, erhöhte sich ebenfalls auch die Zahl der Prostituierten.

Grundsätzlich lassen sich dabei zwei Typen des Personals der Friedensmissionen unterscheiden, erstere waren jene, die Klienten der Frauen waren, die in Bordellen zur Prostitution gezwungen wurden. Der andere Typus waren ehemalige Auftragsnehmer der UN Friedensmission, welche auch diese belieferten und bestätigten, dass einige ihrer Kollegen die UN Vans dazu nutzten um die Prostituierten zwischen den Basen und deren Wohnorten zu befördern. Auch wurden Beweise vorgelegt, dass teilweise auch Mitglieder der UN Friedensmission in den Menschenhandel involviert waren und ihre Machtpositionen sehr stark ausnützten.

Im Jahr 2001 wurde geschätzt, dass rund 30 % der Klienten, welche während der Friedensmission im Kosovo sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nahmen, dem Personal der UN Friedensmission zugerechnet werden können. Auch wenn viele Lokale im Untergrund arbeiteten und offiziell als >Cafes< durchgingen, baten diese kommerzielle sexuelle Dienstleistungen an.

Auch standen viele dieser Lokale auf einer sogenannten >schwarzen Liste< d. h. die Mitglieder der Friedensmissionen durften diese nicht offiziell betreten, trotzdem fanden diese Möglichkeiten, diese Angebote für sich zu nutzen (vgl. Simić 2010).

6.9 Megaevents und Großveranstaltungen

Großveranstaltungen bergen in sich die Gefahr, dass eine vermehrte Nachfrage nach bestimmten Dienstleistungen z. B. Prostitution, billige Arbeitskräfte benötigt werden und in den reisenden Menschenmengen untergehen. Ein gutes Beispiel hierfür war die Fußballweltmeister 2006 in Deutschland. Auch waren Beweise vorhanden, dass die Betroffenen in diesen Bereich vornehmlich Frauen waren, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen gezwungen wurden, allerdings gleichzeitig die Erwartung mitgetragen wurde, dass diese nach dem Ende der Weltmeisterschaft wieder in ihre Herkunftsländer repatriiert werden. Innerhalb dieser Großveranstaltung konnte sichtbar werden, wie die Veranstaltung zu einem Auslöser für die verschärfte Sanktionierung von Frauen wurde, welche potenziell anfälliger wurden, Betroffene des Menschenhandels zu werden (vgl. Milivojevic/Segrave 2010).

Schon einige Monate vor den offiziellen Beginn der ersten Spiele wurden von verschiedenen Gruppen und Organisationen begonnen, Schätzungen wie die Fußball-Weltmeisterschaft den Menschenhandel forcieren würde publik zu machen. Dies wurde mit unterschiedlichen quantitativen Deskriptoren gestützt, allerdings hatte keine der Organisationen und Gruppen ihre Methodik, noch weder ihre Quellen, noch wie diese zu ihrer Annahme bzw. zu ihrem Resultat gekommen sind offengelegt. Dabei wurden Zahlen von 30.000 – 60.000 Menschenhandelsopfer vorwiegend für Frauen in der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution angesprochen.

Gleichzeitig wurde jene Zahl von SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund, welche die Nachfrage während des Ereignisses an sexuellen Dienstleistungen hätten erfüllen sollen, simultan in potenzielle Opferzahlen transformiert.

Dadurch wurde eine latente und simultan explizite Verbindung zwischen Großsportveranstaltungen und der erhöhten Nachfrage für kommerzielle Sexarbeit greifbar (vgl. Milivojevic/Segrave 2010).

6.10 Organhandel

Seit dem eine Transplantation von Organen als eine therapeutisch- medizinische Maßnahme gesetzt werden kann, wurde diese Methodik immer mehr verfeinert und verbessert und die Nachfrage nach Organen wächst beständig, weshalb viele PatientInnen nicht unmittelbar die benötigten Organe zugewiesen bekommen, sondern auf eine Warteliste gesetzt werden, sofern diese die Kriterien und Anforderungen treffen. Dabei können zwei Formen getrennt werden, der Organhandel und der Handel mit Zellen- und Geweben menschlicher Herkunft, obwohl beide Formen oft unter den Terminus Organhandel subsumiert werden. Mittlerweile sind Herz-, Lungen-, Leber- und Nierentransplantationen zum Repertoire der Transplantationsmedizin geworden, in selteneren Fällen werden auch Bauchspeicheldrüsen- und Dünndarmtransplantationen durchgeführt. Relativ neu dagegen ist die Hornhauttransplantation (des Auges), sowie die Herzklappentransplantation. Neben den Organen (selbst) werden noch eine ganze Reihe von verschiedenen Geweben und Zellen transplantiert, über die allerdings im Gegensatz zu den Organen fast keine Daten vorhanden sind.

Durch den Engpass an Organen und der Wartezeit für entsprechende Organe, kann es passieren, dass sich der Zustand der PatientInnen verschlechtert, und diese unter Umständen sterben. Auch ist eine Problematik, dass umso länger die PatientInnen auf ihre Organe warten müssen, umso schlechter sind die Ergebnisse einer Transplantation. Durch die Verzweiflung vieler PatientInnen und der nicht vorhandenen Regulierung der Organe ist es in einigen Ländern zu Organhandel bzw. fast eine Art Organtourismus gekommen, wobei sich die Wartezeit durch das entsprechende Kleingeld für PatientInnen überwinden lässt (vgl. Council of Europe 2009).

„These circumstances also encourage trafficking since the rich can shorten the time they have to wait for a transplant by exploiting the disadvantages faced by the very poor” (Council of Europe 2009:22).

Grundsätzlich sind hier jedoch zwei Formen zu differenzieren, erstens SpenderInnen, welche ihre Organe freiwillig und mit deren Zustimmung für die Erhaltung eines ökonomischen Benefits verkaufen. Zweitens Personen welche, von OrganhändlerInnen getäuscht werden und die schlussendlich die (ökonomischen) Nutznießer der Transplantation sind. Prinzipiell sind dabei jedoch dieselben Faktoren wie beim Menschenhandel zu beachten, Perspektivlosigkeit, enorme Armut und der Verkauf eines Organs scheint der einzige Ausweg aus dieser Situation für viele Betroffene zu sein (vgl. Council of Europe 2009).

Bei Organhandel wird es sich in den meisten Fällen um Nierentransplantationen handeln, da alle anderen Formen der Organentnahme unweigerlich den Tod des Spenders bzw. der Spenderin zu Folge haben würden. Da sowohl Lebendorganspenden, als auch Organspenden von kürzlich verstorbenen Personen möglich sind, wird davon ausgegangen das letztere nur in selten gestreuten Fällen vorkommt. Es sind jedoch auch Berichte vorhanden, von Personen, die aufgrund anderer Symptome operiert worden sind und denen, ohne deren Wissen eine Niere entfernt worden ist. Auch gibt es nicht verifizierte Fälle von Kindern von verarmten Familien, die entführt wurden oder gar ermordet, um deren Organe zu verkaufen (vgl. Bosco/di Cortemiglia/Serojtdinov 2009).

Bei Organhandel handelt es sich in den meisten Fällen um den Handel mit Nieren, da jegliche andere Organentnahme¹⁹ unweigerlich zum Tod des/der Patienten/in führen würde und dieser Markt ist rapide wachsend und zielt nicht primär auf die kontinuierliche Ausbeutung einer Person ab, sondern auf den Transport, Verkauf und Verpflanzung von Organen.

¹⁹ Mit Ausnahme eines Teils der Leber, vgl. Pearson 2005a: 58f.

Selbst wenn der Organgeber a priori der Organtransplantation zustimmt, ist dies eine Form von Organhandel, wenn dies in einem kontextuellen Umfeld von Zwang und Täuschung geschieht (vgl. Pearson 2005a).

Auch wenn diese Fälle sehr selten vorkommen, so gibt es doch Fälle in denen Personen ermordet wurden und ihre Organe unverzüglich entnommen wurden und danach verkauft, hier kann man nur von einer Form der >menschlichen Ausschlachtung< sprechen. Vor allem verarmte und verzweifelte junge Menschen in ökonomischen Ausnahmesituationen sind die BereitstellerInnen der Nieren für meist westliche KäuferInnen, welche meist durch ein illegales Organ Broker System vermittelt werden.

Die Ausnutzung von Organ BrokerInnen wird erst zum Menschenhandelstatbestand, wenn die NierengeberInnen getäuscht oder genötigt werden in der Bezahlung, beispielsweise wenn die versprochene Bezahlung nicht oder nur teilweise eingehalten wird. Andere Täuschungsformen sind, wenn beispielsweise die Ärzte oder Personen welche die Operation durchführen die Operation verharmlosen, oder die OrgangeberInnen nicht über die Konsequenzen ausreichend aufklären oder diesen erklären, dass diese sofort nach den Eingriff wieder arbeiten können. Auch wird im Zuge eines Eingriffs eine Nachversorgung benötigt, doch diese wird für die OrgangeberInnen nicht angeboten (vgl. Pearson 2005a).

Die folgenden drei Zitate sind Originale, von einer Internetseite, auf welcher Inserate von potenziellen VerkäuferInnen zu finden sind:

“West-European sells his kidney. o+. quality life. perfect health. operation only in qualified hospital. all expenses: travel-tests etc on behalf of the buyer. can travel anywhere. Price : 300.000 euro [...]“ (URL 8: sell kidney).

“By the way, Drutkowski91@gmail.com best offer wins my prized kydney” (URL 8: sell kidney).

“Please only serious buyers... Hi... I am from Paris, i am selling my kidney due to some urgency for cash.. I am 25M Healthy Kidney, Non- Smoker and Non-drinker Please contact me [...]” (URL 8: sell kidney).

Anhand dieser Zitate, zeigt sich, dass es durchaus möglich ist, Organe zu kaufen und dies nicht nur eine Narration der Filmindustrie ist, sondern real existierend ist. Die Routen des Organhandels verlaufen wie fast immer von den ärmeren Entwicklungsländern zu den reichen Industrieländern, wobei zwischen Industrie und Entwicklungsland, häufig dass Drittland steht. In diesen wird meistens die Operation an sich durchgeführt und diese kennzeichnet eine Komposition aus Korruption und schwachen Medizingesetzen (vgl. Pearson 2005a).

7 Betroffene des Menschenhandels

Auch wenn in der Literatur oftmals kontinuierlich von Opfern gesprochen wird, so kann dies auch mit dem Terminus Betroffene erweitert werden. Der Terminus impliziert neben den Zuschreibungen als Person, auch die nicht vorhandene Handlungsunfähigkeit, Selbstbestimmung und Traumatisierung. Gerade um dieser Verzerrung entgegen zu arbeiten, wird hier von Betroffenen gesprochen, sofern es sich nicht um den Opferbegriff im Sinne des Strafprozessrechts handelt.

Wenn man sich intensiv mit der Literatur und verschiedenen anderen Quellen im Bereich des Menschenhandels beschäftigt, so bemerkt man relativ schnell, dass die Kategorie >Opfer< in diesen Bereich zu einem durchaus sehr stark dehnbaren und ambivalenten Terminus werden kann. Oftmals werden verschiedene Annahmen a priori festgeschrieben, wie beispielsweise, dass Betroffene schweigen und sind nicht bereit auszusagen, als wäre ihnen dies in die Wiege gelegt worden. Gerade dadurch versuchen verschiedene AktuerInnen für diese Gruppe zu sprechen (vgl. Probst 2011).

Betroffene des Menschenhandels sind Drohungen, physischer- und psychischer Gewalt und Misshandlungen ausgesetzt, ihnen wird das Recht über sich oder ihren Körper selbst zu bestimmen verweigert, wie lange diese arbeiten wollen und erhalten auch nicht das ihnen zustehende Geld. Sie leben faktisch wie Gefangene, besitzen keine identitätsnachweisenden Dokumente, sprechen nicht die Sprache und leben isoliert und die Personen, die sie ausbeuten, sind oftmals die einzigen Bezugspersonen (vgl. Konrad 2010).

Im Bereich des Menschenhandels ist festzustellen, dass es sich um ein Verbrechen handelt, mit real existierenden Personen und das gleichzeitig strategische Interventionen innerhalb eines law and order²⁰ Ansatzes getätigt werden, um so die nationalen Sicherheitsagenden zu schützen, dabei werden die Rechte der Betroffenen jedoch geringer geschätzt als die Souveränitätsgarantien des Staates.

Im Sinne der Viktimisierung wird der >Opferbegriff< zu einer Konstruktion, die aufrechterhalten wird, um die armen, hilflosen Betroffenen den staatlichen AkteurInnen als Opposition gegenüberzustellen, wodurch diese sich mit der Position >des Retters/der Retterin< schmücken (vgl. Milivojevic/Segrave 2010).

„The burgeoning scholarship and reporting in this area also privilege criminalisation and victimisation as the central tenets of the issue – where trafficked women are victims of crime, and the role of the state and of other anti-trafficking bodies is that of ‘rescuer’ “(Milivojevic/Segrave 2010: 37).

²⁰ (Engl.) >Recht und Ordnung< - meint die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit (Anm. des Autors).

Auch wenn positive Tendenzen in der Bekämpfung des Menschenhandels bemerkbar sind, ist es nicht möglich, einen tatsächlichen Rückgang zu bemerken. Um diese RetterIn-Position zu verstärken wird auf das 3-P Modell gesetzt (Prevention, Protection, Prosecution) wobei der Aspekt besonders interessant erscheint, dass gerade der zweite Aspekt, die Wahrung des Schutzes oftmals mit Repatriierung bzw. assistierter Rückkehrhilfe gleichgesetzt wird.

Gerade dabei hat der vom United States Department of State's Office to Monitor and Combat Trafficking in Persons publizierte Trafficking in Persons Report (TIP) eine besondere Rolle, da dieser Staaten überwacht und bewertet deren Erfolge. Gemeinsam mit dem Palermo Protokoll wird dieses allerdings auch zu einem wichtigen Instrument, welches Staaten zur Verbesserung ihrer Maßnahmen gegen Menschenhandel veranlasst. Allerdings wurde auch der TIP kritisiert, sowohl das Modell an sich wie eben auch die Rolle der USA innerhalb dieser Diskussion.

Der Betroffenenenschutz wird dabei in einer Vielzahl an Fällen geradezu pathologisch mit dem Bereich der freiwilligen Rückkehrprogramme verwurzelt betrachtet, simultan ist dies auch symbolisch für die politischen Strategien und mag darauf verweisen, wie mit diesem Problem umgegangen wird (vgl. Milivojevic/Segrave 2010).

In den letzten Jahren sind im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels mehrere Unternehmungen verschiedener Art unternommen worden, wobei der Großteil davon sich auf jene Gruppe fokussiert hat, die im Bereich der sexuellen Ausbeutung ihre Erfahrungen machen musste und andere Formen wurden gerade zu marginalisiert. Doch mit diesen >an der Oberfläche kratzen<, geben sich die meisten AkteurInnen zufrieden. Trotz eines sich mehr und mehr einbürgerenden politisch korrekten terminologischen Verwendung neigen sowohl Behörden wie auch Menschen intuitiv dazu Menschenhandel mit verschiedenen >verdächtigen Subjekten diverser Art< zu assoziieren, beispielsweise das Wort >Scheinasylant<. Dabei wird nicht wahrgenommen, dass es sich um Betroffene (einer) schwerer Straftat(en) handelt, welche verschiedenen Formen von Täuschungen, Zwängen, Nötigungen und diversen brutalen Behandlungen ausgesetzt wurden, wenn nicht sogar gequält und gefoltert (vgl. Konrad 2009).

„Opfer vom Menschenhandel dürfen oft nicht selbst entscheiden, wann sie essen, sofern sie überhaupt Essen bekommen, wann sie sich ausruhen, sofern sie sich überhaupt ausruhen dürfen, und sie sind immer wieder körperlichen Übergriffen ausgesetzt. Aussagen ist zu entnehmen, dass die Opfer diesen Kontrollverlust als eine der schlimmsten Erniedrigungen überhaupt empfinden und, dass dadurch häufig schwere Traumata ausgelöst werden“ (Konrad 2009:15).

Durch die äußerst zeitnahe Assoziierung von organisierter Kriminalität und Migration wirkte sich stark negativ auf die Betroffenen des Menschhandels aus. So werden Opfer eingangs eher als TäterInnen, denn als Opfer behandelt und meist schneller abgeschoben, als der tatsächliche Tatbestand rekonstruiert werden kann. Keinerlei Rücksicht wird in diesen skizzierten Fällen auf die garantierten völkerrechtlichen Unterstützungen und Betreuungen um die erlebten und erfahrenen Traumata zu verarbeiten, sowie der Zugang zu Schutzmaßnahmen wird ihnen verweigert.

Als gängige Praxis hat sich neben der Erteilung befristeter Aufenthaltstiteln, auch die Unterstützung der Betroffenen in Abhängigkeit und nach Maßgabe derer Aussagebereitschaft und deren Relevanz für die weitere Strafverfolgung und der Täterermittlung etabliert, selbst wenn die Erfahrung zeigt, dass diese Praxis sich kontraproduktiv auswirkt. Somit zeigt sich das, nationalstaatliche Aktionspläne präzise ihre Kontrollmechanismen anpeilen und Betroffene des Menschenhandel, sowie die Wahrung der allgemeinen Menschenrechte unterzuordnen sind. Auch wenn sich Gesetze und Mechanismen hin zum positiven verändert wurden, hat sich für die Betroffenen an sich wenig geändert (vgl. Konrad 2009).

„In vielen Fällen üben die MenschenhändlerInnen eine extrem brutale und manipulative Kontrolle – sowohl physisch als auch psychisch – über ihre Opfer aus. Vergewaltigung, Schläge, Folter, Nahrungsentzug, Isolation, Täuschung und (Todes-) Drohungen sind jene Mittel, die sie einsetzen, um ihre Opfer gefügig zu machen. Die für viele Opfer von Menschenhandel typische Erfahrung sexueller Gewalt wird noch verschärft durch die bewusst brutale Behandlung durch MenschenhändlerInnen, von denen sie immer wieder in Angst und Schrecken versetzt werden“ (Konrad 2009: 14f).

Entsprechende Betreuungsnetzwerke und Standards sind notwendig, um potenziellen Betroffenen unverzüglich den Zugang zu einer sicheren Umgebung und professioneller Betreuung zu gewährleisten. Dabei sollte zu Beginn die Möglichkeit zur Orientierung und Erholung gewährleistet werden, wobei hier die entsprechende Betreuung und Identifizierung durch spezialisierte NGOs unabdingbar ist, um potenziellen Betroffenen mit entsprechenden Ressourcen und Informationen zu versorgen. Die meisten Länder der Europäischen Union können auf eine Basis an Notwohnungen und Interventionsstellen zurückgreifen, wobei es sich dabei um kurzfristige Lösungen handelt, aber nicht um längerfristige Hilfsangebote (vgl. Konrad 2009).

7.1 Betroffene am Beispiel der sexuellen Ausbeutung

Um sich die Kategorie >Opfer< etwas detaillierter anzuschauen, ist es ratsam sich dieser, über ein praktisches Beispiel zu nähern. Der Bereich der sexuellen Ausbeutung kann hierzu praktikabel und dienlich sein, da innerhalb dieses Bereiches viele Beispiele zu finden sind. Ein gutes Beispiel ist das Buch *Ware Frau* von Corinna Milborn und Mary Kreutzer (Milborn/Kreutzer 2008), welches in einer populärmedialen Darstellung, versucht zu veranschaulichen wie nigerianische Frauen in die Prostitution in Europa gezwungen werden.

Zu aller erst ist festzustellen, dass der Beruf der >ReiseagentInnen²¹, mit einem sehr hohen sozialen Prestige verknüpft ist und andere Möglichkeiten, als die Reise nach Europa via Mittelsmännern und/oder/bzw. Mittelsfrauen zu organisieren sind meistens unbekannt. Um dem Gehorsam der potenziellen Klientinnen zu sichern, werden diese innerhalb eines sogenannten Juju²²- Rituals zur Gefügigkeit (psychisch) manipuliert. Die Teilnehmerinnen werden gezwungen Nägel, Haare und Schamhaare abzugeben und den Priester zu übergeben, der das Ritual leitet. Von nun an haben die MenschenhändlerInnen zu aller erst einmal auf der spirituellen Ebene etwas gegen die Betroffenen in der Hand. In Nigeria sind schamanische Praktiken weit verbreitet und der Glaube an die Wirksamkeit dieser Kraft ist doch sehr hoch. Im schlimmsten Fall ist es möglich, mithilfe der abgegebenen Gegenstände und dem entsprechenden Ritual jemanden in ein Unheil zu treiben, mit einer Krankheit zu bestrafen oder gar eine Person zu töten. Das Ritual endet mit dem Schwur der Betroffenen, jede Arbeit, die ihnen angeboten wird, anzunehmen und die Schulden für die >Reise< zu begleichen (vgl. Milborn/Kreutzer 2008).

Viele Mädchen haben viel mehr Angst vor dem Juju als vor der physischen Gewalt, welche als Repression für den Ungehorsam folgen könnte. Sind die Leute innerhalb der Netzwerke international sehr, sehr gut miteinander vernetzt und können auch sehr leicht Verwandte bedrohen (vgl. Interview mit Joana Adesuewa Reiterer, 19.4.2012).

Während der Reise werden die Mädchen mit Kleidungsartikeln ausgestattet, die den Schein wahren sollen, als wären sie schon öfters in Europa gewesen. Bevor die Reise jetzt tatsächlich beginnt, werden Pässe mit Fotos und Visum präpariert. Nachdem die jungen Mädchen angekommen sind, werden diese in Wohnungen zusammengepfercht, ihre Pässe werden ihnen weggenommen und sie werden auf den Strich²³ geschickt.

²¹ Agieren sowohl als SchmugglerInnen wie auch zu einem späteren Zeitpunkt als Gehilfinnen der MenschenhändlerInnen.

²² Auch als Voodoo bekannt, vgl. Milborn/Kreutzer 2008.

²³ Strassenprostitution .

Dort sollen sie ihre Reisekosten abarbeiten, doch um deren Abhängigkeitsverhältnis noch zu verstärken, werden neben wöchentlichen Rückzahlungsforderungen, ständiger Kontrolle auch noch Abgaben für Kost- und Logis eingefordert. Gerade im Bereich des Menschenhandels sind in verschiedenen Bereichen Frauen tätig, gerade im Kontext des nigerianischen Menschenhandels, sind viele der AusbeuterInnen Frauen, von denen viele selbst ehemalige Prostituierte sind, welche nachdem sie ihre >Reiseschulden< bezahlt hat, selbst innerhalb des Business aufgestiegen ist. Viele werden zu Supervisorinnen für die Madams, nachdem ihre Schuld beglichen ist, sie aber noch kein Geld für den Einstieg in das Business haben. (vgl. Kreutzer/Milborn 2008; Shelley 2010).

Allerdings es gibt auch keinen idealen Umstiegsplan, von der Prostituierten, da sie nur dieses Business kennen und viele auf diese Art und Weise ihre noch nicht überwundenen Trauma versuchen aufzuarbeiten. Manche erzählen auch ihre wahre Geschichte ihren Freiern, wobei es sehr, sehr selten vorkommt, dass die Freier dann ihre Schulden zahlen, aber wirklich frei sind die Frauen dann auch nicht (vgl. Interview mit Joana Adesuewa Reiterer, 19.4.2012).

Die Zwangsprostituierten haben kaum eine Chance diesen Kreislauf zu entrinnen, da sich für sie das Leben innerhalb der Community abzuspielen hat. Eine nicht eingeweihte Ehefrau von einem Menschhändler in Wien berichtet wie folgt:

„In den ersten Wochen durfte ich die Wohnung nicht verlassen. Mein Mann und seine Freunde warnten mich davor, hinauszugehen oder gar mit jemanden zu sprechen: Das sei gefährlich, die Weißen rassistisch, man könne ihnen nicht trauen. Mein Leben sollte sich in der Community abspielen, unter Freunden, das sei genug. Ich glaubte ihnen [...]“ (Kreutzer/Milborn 2008:17).

Viele Familien sind einerseits von dem Einkünften der Mädchen abhängig²⁴ und andererseits, haben die Mädchen kaum lokale Orts- oder gar Sprachkenntnisse, sind de Facto illegal hier und sind physischen und psychischen Misshandlungen jederzeit ausgesetzt um sie in das gängige System einzufügen. Anhand diesen Beispiels ist es gut zu sehen, wie die jungen Frauen in der Prostitution landen, obwohl ihre Intention >nur die Reise nach Europa< war (vgl. Milborn/Kreuter 2008).

Der Asylgerichtshof zeigt dies auch in einen Urteil vom 14.5.2009 in dem, die Antragsstellerin, eine nigerianische Staatsangehörige folgende Biographie darlegen konnte. Nach dem Asylantrag in Österreich korrigierte diese ihre Aussage dahingehend, da sie bei ihrer ersten Aussage noch in Kontakt mit jenen MenschenhändlerInnen gestanden haben, die sie nach Österreich gebracht haben. Nach den Tod der Mutter zog sie zu ihren Großvater, welcher von einen Freund der Familie besucht worden ist, der ihr angeboten hätte in Europa zu arbeiten und ihr dabei behilflich zu sein. Die Antragsstellerin hat von Anfang an klar und deutlich gemacht, dass sie sich weigern würde in der Prostitution zu arbeiten und der Freund der Familie versicherte ihr, dass es viele andere Möglichkeiten des Geldverdienens in Europa geben würde.

Da es sich um einen Freund der Familie handelte, glaubte sie ihm, doch auch ihre Familie, drängte sie diesen Schritt zu tun. Es liegt die Vermutung nahe, dass auch die Familie der Antragsstellerin unter Druck gesetzt worden ist. Für die Reise und den Pass wären üblicherweise eine Menge Geld notwendig gewesen, doch der Freund der Familie, der auch als Anwerber fungierte, erklärte ihr, dass sie dies nachholen könne, sobald sie in Europa Geld verdiene. Mit dem gefälschten Pass ist sie problemlos von Lagos²⁵ über Ägypten nach Ungarn gekommen und in Ungarn wurde sie von einer Nigerianerin nach Österreich begleitet, welche ihr einen Pass besorgt hatte, in welchen sich ein Visum für Österreich befunden hatte. In Österreich habe sie dann um Asyl angesucht und die instruierte Geschichte erzählt, die sie zu einem späteren Zeitpunkt falsifizierte (vgl. Asylgerichtshof C15 263728-0/2008).

²⁴ Für Vorrauszahlungen müssen viele Familien Gelder beschaffen die sie nahe an deren Existenzrand bringen – und sind von sogenannten >Remittances< abhängig

²⁵ Hauptstadt Nigerias.

Einige Tage nach ihrer Antragsstellung wurde die Antragsstellerin unter einen falschen Vorwand aus der Erstaufnahmezentrum Traiskirchen²⁶ abgeholt, wobei diese glaubte, sie würde zu einem Anwalt gehen, doch in Wahrheit fand sie sich in einer Wohnung wieder, in welcher ihr befohlen wurde sich auf dem Strassenstrich zu prostituieren und Geld zu verdienen. Da sie sich weigerte, lief sie davon, doch wurde ihr die Lagerkarte²⁷ abgenommen, ohne welcher ihr der Zutritt in das Erstaufnahmezentrum verwehrt geblieben ist. Mit Hilfe einer karikativen Organisation konnte ein Duplikat der Karte beschafft werden.

Einige Tage später wurde die Antragsteller von einem weiteren Mann, welche zu dem Menschenhändlerring gehörte, abgeholt und in die >Operationswohnung< gebracht, wo sie nochmals zur Prostitution aufgefordert wurde, ihrer Weigerung folgten physische Misshandlungen, durch diverse Schläge und der Drohung sie umzubringen. Nach der neuerlichen Flucht, ist sie nach Österreich geflohen, doch auch dort ist sie nach kurzer Zeit aufgespährt worden. Selbst der Großvater in Nigeria ist mehrfach mit dem Tod bedroht worden und der Antragsstellerin ist auch gedroht worden, sie durch die Hilfe des Juju's umzubringen. Würde die Antragsstellerin nach Nigeria zurückkehren, würde sie aller Wahrscheinlichkeit nach umgebracht werden, da nigerianische Staat sei nicht in der Lage sei, sie zu beschützen und selbst ihre Familie ist ernsthaft in Gefahr (vgl. Asylgerichtshof C15 263728-0/2008).

Des weiteren wurde ergänzt, dass die Antragssteller eine Person des Menschenhändlerringes zufällig in Wien antraf und von dieser aufgefordert wurde unverzüglich €45.000 ihr zu übergeben und sich der Prostitution zu widmen, da diese ansonsten mit den Folgen eines Juju Rituals zu rechnen habe. Die Antragstellerin erstatte unverzüglich daraufhin eine Anzeige bei der Polizei in Wien und nannte die Namen der beteiligten Personen.

²⁶ Erstaufnahmezentrum für AsylwerberInnen Ost, Traiskirchen.

²⁷ AIS – Karte; Asylinformationssystem = AIS.

Kurz darauf erhielt die Antragsstellerin die Nachricht aus Nigeria, dass ihr Bruder und ihre Schwester verhaftet worden sind, da der Menschenhändlerring in Nigeria gegenüber der Antragstellerin eine Schuld von € 45.000,- nicht nachgekommen ist. Die Enthaftung der Geschwister konnte durch ein Bestechungsgeld für die nigerianische Polizei erreicht werden, gleichzeitig ist das Haus der Familie in Nigeria zerstört worden. Die Familie wurde dermaßen bedroht und unter Druck gesetzt, dass die Familie die Antragsstellerin ebenfalls unter Druck setzte und diese aufforderte, den Forderungen des Menschenhandelsring nachzugehen. Dies kumulierte, als der Bruder der Antragsstellerin angeschossen wurde (vgl. Asylgerichtshof C15 263728-0/2008).

Dies ist ein geradezu typisches Beispiel für die Funktionsweise des Menschenhandels. Die Betroffene des geschilderten Falles wurde unter falschen Versprechungen mit Täuschung und Zwang versucht, zu einer Tätigkeit zu nötigen. Gleichzeitig zeigt sich auch, dass gerade eines der großen Probleme folgendes ist; die betroffene Person kann zwar in Österreich geschützt werden, allerdings deren Familie im Heimatland ist auf sich selbst angewiesen. Wie so oft erschleichen sich die MenschenhändlerInnen das Vertrauen der Betroffenen und kommen aus dem näheren Umfeld der Betroffenen und deren fataler Fehler ist es ihnen jenes Vertrauen entgegenzubringen, welches zu einen späteren Zeitpunkt gnadenlos ausgenützt wird.

Um dies weiter zu kontrastieren, möchte ich folgendes Beispiel heranziehen. Svetlana, eine junge Russin, die aus sehr ärmlichen Verhältnissen kam, ihr Vater starb früh, der Bruder fiel im Krieg gegen Tschetschenien, was ihrer Mutter so nahe heranging, dass diese ihre Arbeit verlor. Fortan lebte Svetlana und ihr Bruder in der Wohnung der Großmutter, von dessen Pension und Kindergeld. Nach dem Schulabschluss war sie sich unklar über ihre berufliche Zukunft. Zu diesem Zeitpunkt lernte sie Boris kennen, der ihr nach rund drei Monaten eine Stelle als Haushaltshilfe in Deutschland²⁸ anbot und dem sie von Anfang an vertraute (vgl. Koegles 2005).

²⁸ Auch wenn diese Arbeit ihren Fokus auf die Situation in Österreich richtet, zeigt jenes Beispiel wie die Stufen des Menschenhandels nach und nach ineinander greifen, weshalb dies hier seine Berechtigung hat.

Als Svetlana mit Boris nach Deutschland kam, wurden sie von zwei Männern und einer Frau abgeholt, bei der sie einige Tage lebten. Boris erklärte, er müsse weg um ein Auto zu verkaufen und sie solle als Pfand dableiben, jedoch wurde sie nie mehr abgeholt und in ein Lokal gebracht, ihrer Meinung nach um dort zu putzen, doch nun wurde ihr die ganze Wahrheit offenbart.

„[...] ich sollte für sie als Prostituierte arbeiten. Ich war entsetzt und sagte, ich würde das nicht tun. Da sperrten sie mich in einen Kühlraum im Keller. Es war kalt, es war dunkel und eng dort drin ich hatte das Gefühl zu ersticken- Sie sagten: >Wir begraben dich lebendig, wenn du nicht machst, was wir wollen!< Was macht man da? Was hättest du gemacht?“ (Koegles 2005:23).

Nachdem Svetlana in die Prostitution adaptiert worden ist, hatte diese ein Minimum an Klienten täglich zu bedienen, und wenn keine Kunden vorbeikamen, musste diese das Haus putzen. Neben den Freiern wurde sie auch zum Beischlaf mit dem Besitzern des Bordells gezwungen, welche ihr klar zu verstehen gaben, dass Svetlana ihr Eigentum war. Nach rund zwei Monaten war sie bereits schwanger, jedoch wurde sie weiter ausgebeutet. Erst als sich die Zeichen ihrer Schwangerschaft nicht mehr verbergen ließen, wurde Svetlana ihr Pass in die Hand gedrückt und sie worden aus dem Haus gejagt (vgl. Koegles 2005).

7.2 Identifizierung

Definitiv ist die Identifizierung potentieller Betroffener, eine besondere Herausforderung, da potentielle Betroffene meist eingeschüchtert sind, enormen Angst- und Stresssituationen ausgesetzt sind und wahrscheinlich tendenziell kein Vertrauen zu BehördenvertreterInnen haben werden. Auch ist über diesen Bereich relativ wenig publiziert worden. Jedoch lassen sich einige Punkte herausarbeiten. Die folgenden Indikatoren wurden auf Basis der Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels erstellt (vgl. URL11: Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels).

Erste Feststellungen: Betroffene besitzen keine/kaum persönliche Dokumente bzw. werden durch eine Dritte Person >verwahrt< oder die Dokumente sind gefälscht und ebenfalls durch Dritte besorgt worden. Die Betroffenen besitzen keine oder kaum eigene Geldmittel, Kleidung hat kaum lokale Orts- und Sprachkenntnisse. Sie sind in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, haben Misshandlungsspuren, sind eingeschüchtert, verängstigt und ihnen wurde eine Geschichte >instruiert< und werden eventuell von einer >Beschützerperson< begleitet.

Weitere Abklärungen: In den Heimatländern herrschen komplexe sozioökonomische Verhältnisse, Armut, Perspektivlosigkeit, die Familie ist auf Remittances angewiesen. Anwerbung und Arbeitsrealität sind nicht deckungsgleich. Dem Betroffenen wurde eine Arbeitsbewilligung versprochen, welche diese aber nicht erhalten haben (vgl. URL3: Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels).

Einreise: Reisepässe und die Reise wurden durch Dritte organisiert, gegebenenfalls Fälschungen, bzw. die Betroffenen wurde zur Botschaft vom Anwerber begleitet um ein Visa abzuholen, Garantiegeber sind vorhanden. Das Visum wurde durch eine Person beantragt, die öfters als Garantiegeber agiert oder Visas beantragt, für nicht mit ihr verbundene Personen. Arbeitsbewilligung z.B. in Cabarets sind vorhanden, aber hohe Vermittlungsgebühren müssen bezahlt werden. Die Person wurde auf der Reise begleitet und die Kosten dafür wurden übernommen und instruiert bezüglich des Verhaltens bei Grenzübertreten.

Arbeitssituation: Die Betroffenen werden überwacht, die Bewegungsfreiheit ist beschränkt, soziale Kontakte sind limitiert bzw. nicht erlaubt. Die Arbeitszeiten sind sehr hoch und unter allen Umständen ist der Arbeit nachzugehen (beispielsweise auch bei Krankheit). Es ist nicht möglich die Arbeit zu kündigen, der Zugang zu medizinischen Leistungen ist erschwert oder gar verboten. Falls die Betroffenen unter Drogen- oder Betäubungsmittel stehen, werden diese von dem ArbeitgeberInnen zur Verfügung gestellt.

Sexuelle Ausbeutung/Prostitution: A priori war es der Betroffenen/dem Betroffenen nicht klar, dass diese in der Prostitution tätig sein wird, oder falls dies bekannt war, ist der ausbeuterische Charakter nicht bekannt gewesen. Es ist nicht möglich bestimmte Kunden oder Tätigkeiten zu verweigern. Oft wird der Arbeitsort gewechselt.

Zahlungsmodi: Es wird kein oder nur ein geringer Teil des Gehalts ausgezahlt, die Betroffenen verfügen nicht über ihre Einkünfte, da Reise- und/oder Vermittlungskosten abbezahlt werden müssen. Es sind Mindesteinkünfte nachzuweisen und abzutreten z.B. wöchentlich. Ein Großteil der Einnahmen muss abgegeben werden oder ein bestimmter Prozentsatz der Einkünfte wird an Dritte abgeliefert. Für die Betroffenen wurde eine Übernahmebetrag ausbezahlt, Handlungen gegen den Willen der MenschenhändlerInnen wird mit Repressalien oder Einbehalten von Einkünften geahndet.

Gewalt/Drohungen: Die Betroffenen müssen sexuelle-, physische- und psychische Gewalt erleiden und sie selbst oder ihren Angehörigen im Heimatland werden bedroht. Die TäterInnen bedrohen die Betroffenen mit einer sofortigen Deportation ins Heimatland durch die Behörden aufgrund fehlender Aufenthaltsdokumente. Im Falle einer Anzeige wird mit harten Konsequenzen gedroht und die TäterInnen geben mit guten Behördenkontakten an (vgl. URL3: Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels).

Daneben ist festzustellen, dass sich die Betroffenen bzw. Opfer sehr oft selbst nicht als Opfer sehen, und in der Regel werden von dem Betroffenen selbst keine Aussagen kommen, da diese stark traumatisiert sind und erst wenn das Leid so stark ist, dass es nicht mehr aushaltbar ist, werden erste Aussagen von sich aus kommen. Und auch wenn diese identifiziert worden sind, ist die 30-tägige Bedenkzeit, ob diese mit den Behörden kooperieren wollen oder nicht gerade mal ein Tropfen auf den heißen Stein (vgl. Interview mit Norbert Ceipek, 1.2.2012).

7.3 Schutz der Betroffenen

Ein Bereich des Betroffenenenschutzes ist nicht nur während des Strafverfahrens, sondern auch im Falle einer Repatriierung, wo es jedoch durchaus möglich ist, dass Betroffene zuerst als Täter einer Straftat gesehen werden und nicht primär als Betroffene (Opfer) des Menschenhandels. Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass viele Staaten sich mit den Minimum-Standards zufrieden geben und oftmals die nationalen Sicherheitsbelangen höher Stellen als den Schutz der Opfer des Menschenhandels, weshalb es vorkommen kann, dass Betroffene noch bevor diese identifiziert werden können und gegen ihre PeinigerInnen aussagen können, abgeschoben werden (vgl. Konrad 2010).

Grundsätzlich sollte im Zuge der Repatriierung ein Risk- Assessment durchgeführt werden, um zu verhindern dass die Rückkehrerin bzw. der Rückkehrer reviktimisiert werden oder durch soziale Exklusion verstoßen werden. War die Familie an dem Menschenhandel beteiligt, kann diese nicht zu dieser zurückkehren, weshalb diese auch vor Ort, verschiedene Fortbildungsprogramme durchlaufen um sich selbst eine Existenz aufbauen zu können. Leider fehlt es oftmals, an Kapazitäten um dies im entsprechenden Umfang durchzuführen (vgl. Interview mit Barabra Salcher 27.1.2012).

7.4 Opferrechte

Das österreichische Rechtssystem unterscheidet zwischen zwei Typen von Opfern, erstere wurde durch eine Straftat einer besonderen emotionalen Belastung ausgesetzt (§ 65 Z 1 lit a und b StPO) und Zweite haben einen Schaden erlitten oder waren in ihren geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt, weshalb diese ein Wiedergutmachungsinteresse (§ 65 Z 1 lit c StPO) haben (vgl. Planitzer/Probst/Steiner/et al. 2011).

„Opfer nach § 65 Z 1 lit a StPO, also Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, haben zusätzlich zu den in der Folge genannten Rechten das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2 StPO) und das Recht im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung abgesondert schonend einvernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs 3 StPO)“ (Plانيتzer/Probst/Steiner 2011: 25f).

Die kontradiktorische Vernehmung ist eine Form der schonenden abgesonderten Einvernahme, welche darauf abzielt, die Konfrontation mit den TäterInnen während des Strafverfahrens so gering wie möglich zu halten. Die Einvernahme findet in einen eigenen Raum statt, und wird in Bild- und Ton in den Verhandlungssaal übertragen und der Verteidiger/die Verteidigerin des Beschuldigten, der Staatsanwalt/die Staatsanwältin und der Verteidiger/die Verteidigerin des Opfers die Möglichkeit haben die Möglichkeit von ihrem Fragerecht gebrauch zu machen. Die kontradiktorische Vernehmung kommt zum Einsatz, wenn der Zeuge/die Zeugin zum Zeitpunkt der Verhandlung nicht mehr in Österreich aufhältig ist, bzw. bei Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden auf Antrag. Bei Personen unter 14 Jahren, welche in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, ist diese Vorgangsweise zwingend und die Befragung findet durch eine sachverständige Person statt. Alle Personen, die unter diese Opferschutzklausel fallen, haben vier verschiedene garantierte Rechte: Recht auf Verständigung und Information, Recht auf Vertretung, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und besondere Schutzrechte (vgl. Planitzer/Probst/Steiner/et al. 2011).

Daneben sind auch gesetzgeberische- andere Maßnahmen umzusetzen, welche die Unterstützung der Opfer bei ihrer physischen-, psychischen und sozialen Erholung gewährleisten. Dies inkludiert Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch sichere Unterkunft, psychologische- und materielle Hilfe, medizinische Notversorgung, Zugang zu Übersetzungs- und Dolmetschdiensten. Information über die ihnen zustehenden Rechte- und Dienste, Unterstützung damit die Rechte und Interessen des Opfers im Strafverfahren gegen die Täter vorgetragen werden können, Zugang zum Bildungswesen für Kinder (Art 12 Abs 1).²⁹

Die Opferrechte im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) können im allgemeinen in vier Bereiche unterteilt werden. Dies sind Verständigungs- und Informationsrechte, Vertretungsrechte, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und besondere Schutzrechte.

Die Verständigungs- und Informationsrechte inkludieren die Benachrichtigung von Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer nach § 65 Z 1 lit a StPO über die Freilassung des Beschuldigten zu informieren, alle anderen Opfer auf Antrag (§ 177 Abs 5 StPO). Ebenso die Einstellung bzw. Fortführung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (§ 194 StPO) bzw. eine Begründung für die Einstellung zu verlangen (§ 194 Abs 2 StPO). Ebenso ist es möglich, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens zu stellen (§ 195 StPO).

Die Informierung ist auch bei Abbrechung des Verfahrens gegen einen unbekannten Täter und der Fortsetzung und Einleitung eines Verfahrens nach dessen Ausforschung (§ 197 Abs 3 StPO). Den Vorhaben der Staatsanwaltschaft das Verfahren durch eine Diversion zu beenden (§ 206 StPO) und vom Rücktritt der Verfolgung im Rahmen einer Diversion (§ 208 Abs 3) (vgl. Planitzer/Probst/Steiner/et al. 2011).

²⁹ BGBl. III. Nr. 10/2008.

Opfer die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden könnten (§ 70 Abs 2 StPO), sind vor ihrer Befragung über die Möglichkeit zu informieren, dass diese von einer Person, gleichen Geschlechts einvernommen werden können, Fragen zu der Straftat die unzumutbar sind nicht zu beantworten sind (§ 158 Abs 1 Z 2 StPO), Möglichkeit zum Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung (§ 229 Abs 1 Z 2 StPO).

Die Vertretungsrechte, garantieren dem Opfer, dass dieses sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, eine Opferschutzorganisation oder eine andere Person vertreten lassen kann (§§ 66 Abs 1 Z 1, 73 StPO). Privatbeteiligte haben Anspruch auf Beistellung eines Rechtsanwaltes oder Rechtsanwältin, wenn ihnen dies nicht nach § 66 Abs 2 StPO zu gewähren ist (§ 67 Abs 7 StPO).

Unter den Mitwirkungs- und Kontrollrechten ist das Recht der Teilnahme an anderen kontradiktorischen Vernehmungen teilzunehmen (§ 165 Abs 2 StPO), die Teilnahme an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs 1 StPO), Das Recht bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen (§ 66 Abs 1 Z 7 StPO) garantiert. Des weiteren ist die Akteneinsicht (§ 68 StPO) und die kostenlose Übersetzungshilfe (§ 66 Abs 1 Z 5 StPO) garantiert (vgl. Planitzer/Probst/Steiner/ et al. 2011).

Zu den besonderen Schutzrechten zählen drei Punkte: die schonende Behandlung (Beiziehung einer Vertrauensperson zu Vernehmungen, anonyme Aussage, Ausnahme von Akteneinsicht zum Schutz von ZeugInnen). Zweitens die Sicherstellung von Vermögenswerten, zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche und die Rückgabe sichergestellter Gegenstände an das Opfer, wenn diese aus Beweisgründen nicht mehr benötigt werden und nicht die Rechte Dritter verletzen (Planitzer/Probst/Steiner/ et al. 2011).

7.5 Entschädigungsmöglichkeiten

Neben den Möglichkeiten der primär strafrechtlichen Pönalisierung ist es ebenso wichtig, die Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels zu beleuchten. Um Schadensersatzansprüche geltend zu machen, haben die Betroffenen zwei Möglichkeiten, einerseits sie schließen sich den Strafverfahren als Privatbeteiligte an (Adhäsionsverfahren) oder sie streben ihre Ansprüche in einen Zivilrechtsverfahren an. Der Anschluss als Privatbeteiligte/r ist allerdings nur bis zum Ende des Beweisverfahrens möglich und bis dahin sollte auch die Höhe des Schadensersatzes bzw. der Entschädigung beziffert werden (§ 67 Abs 3 StPO). Können die privatrechtlichen Ansprüche nicht bzw. nicht vollständig während des Strafverfahrens geklärt werden, so wird die privatrechtliche Klärung an ein Zivilrechtsverfahren verwiesen, jedoch ist die Privatbeteiligung bis zur zivilgerichtlichen Urteilsfällung möglich (vgl. Planitzer/Probst/Steiner/et al. 2011).

Die Verweisung auf den zivilrechtlichen Weg ist auch bei einer strafrechtlichen Verfahrenseinstellung oder eines Freispruches möglich (§ 366 Abs 1 StPO), wobei jedoch Strafrecht und Zivilrecht nicht aneinander gebunden sind und unabhängig von einander urteilen. Auch wenn im Zuge des strafrechtlichen Strafverfahrens nicht ausreichende Beweise für die Beurteilung privatrechtlicher Schaden beziffert werden konnten, kann die Privatbeteiligte Person an den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Menschenhandel ist durch die besonders komplexe Rekonstruktionen und der Verwobenheit mehrerer Delikte und Beteiligten (sowohl auf Seiten, der Opfer und TäterInnen) charakteristisch, weshalb sich die Betroffenen oftmals mit einem symbolischen Beitrag als Privatbeteiligte anschließen, da die tatsächliche Höhe noch gar nicht feststeht.

Trotzdem können Feststellungen aus dem Strafprozess wichtige Grundlagen für das Zivilverfahren bilden, ebenso ist es auch möglich das Privatbeteiligte und Beschuldigte vom Strafgericht zu einen Vergleichsversuch geladen werden, der einen Exekutionstitel (§ 1 Z 5 EO) bildet um im Falle eines positiven Ausgangs des Vergleichs die privatbeteiligte Person ihre Privatbeteiligung verliert. Die privatbeteiligte Person kann auch nach Abschluss des Strafverfahrens ein Zivilrechtsverfahren anstreben, wenn die zuerkannte Entschädigung ihrer Meinung nach zu gering ausgefallen ist (vgl. Planitzer/Probst/Steiner/et al. 2011).

7.6 Kinder als Betroffene des Menschenhandels

Als Kinder werden wie im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁰ alle Person angesehen, welche zum Zeitpunkt der Ausbeutung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art 3 lit d). Demnach haben Kinder einen besonderen Schutz zuerkannt, weshalb bereits der Transport, die Rekrutierung oder die Entgegennahme eines Kindes mit der Absicht dieses auszubeuten als Menschenhandel gilt (art 3 lit b)³¹. Dies resultiert vielleicht aus der Tatsache, dass Kinder um einiges schutzloser gegenüber MenschenhändlerInnen ausgeliefert sind und diese sie nicht erst überzeugt werden müssen (rekrutiert), sondern direkt ausgebeutet werden können.

Die Ausbeutung in der Prostitution ist jene Form, die im Kontext von Menschenhandel die meiste Aufmerksamkeit gezollt wird, doch auch andere Formen sind nicht zu vernachlässigen wie unter anderen; die kommerzielle Herstellung von kinderpornographischen Materialien, Zwangsehe und sexuelle Formen der Zwangsknechtschaft.

Die Arbeitsausbeutung und Zwangsknechtschaft beinhaltet auch die Formen der (a) illegalen Aktivitäten und Bagatelldelikte, (b) Ausbeutung der Arbeitskraft, (c) Sport, (d) Kindersoldaten und (e) illegale Adoption (vgl. IOM International Organization for Migration/ Federal Ministry of Interior (Austria) 2006).

³⁰ BGBl. III. Nr. 220/2005.

³¹ Leg. cit.

In der Praxis werden Kinder oft nicht nur in eine sondern in mehrere Formen des Menschenhandels gezwungen, so wird im Resource Book for Law Enforcement Officers on Good Practices to Combat Child Trafficking (IOM International Organization for Migration/ Federal Ministry of Interior (Austria) 2006) das Beispiel genannt, wo Mädchen zum Betteln und in die sexuelle Ausbeutung gezwungen wurden und Jungen zum Betteln und in die Zwangsarbeit. Kinder haben eine besonders Anfälligkeit potenzielle Betroffene von MenschenhändlerInnen zu werden, durch ihre fehlende (Lebens-)Erfahrung, ihr Vertrauen und ihre Abhängigkeit von Erwachsenen, vor allem Verwandte und Personen in hohen Positionen. Durch diese Gründe haben sie auch geringere Chancen aus den ausbeuterischen Situationen zu entkommen.

Wenn man die Hintergründe der Betroffenen genauer betrachtet, so kann festgestellt werden, dass in einer Vielzahl der Fälle Familien von sozialer Exklusion, Armut, Funktionsstörungen der Familie, Konflikten, Diskriminierung, Migrationserfahrungen, fehlenden Möglichkeiten und Optionen und niedriger Bildung betroffen sind. Auch sind regionale gesellschaftliche Konzeptionen in diesen Bereich zu bedenken, wie ein niedriges Heiratsalter, die Akzeptanz von Kinderarbeit und andere Faktoren (vgl. IOM International Organization for Migration/ Federal Ministry of Interior (Austria) 2006).

Oftmals entsenden auch die Eltern ihre Kinder bzw. schicken diese fort um die finanziell aussichtlose Situation der Familie zu verbessern, einige Eltern dürften dabei sich auch über die ausbeuterische Situation ihrer Kinder bewusst sein, während andere dies nicht sind. Ein anderes bereits angesprochener Rekrutierungstypus ist jene Masche der sogenannten >Lover Boys<, wobei die potenziellen Menschenhändler³² ihre Opfer dazu bringen sich in sie zu verlieben und führen sie dann der Prostitution zu. Auch werden immer wieder Kinder die in Hilfsinstitutionen, oder auf der Strasse leben werden von MenschenhändlerInnen mit Hilfsangeboten getäuscht und schließlich ausgenützt. Ein anderes Phänomen ist im Kontext des sogenannten >Mail-Order-Bride< also der Braut, die via Internet bestellt wird oder über sehr fragwürdige Ehevermittlungsagenturen.

³² Hier wird nur die männliche Form verwendet, da im Bereich der Lover Boys bis dato nach den Wissensstand des Autors diese Methode nur von männlichen Tätern angewendet wird.

Die potenziellen Bräute migrieren mit ihren Kindern und diese werden später von ihren neuen Vätern oder anderen ausgenutzt. Einige adoptieren auch die Kinder, um über diese eine stärkere Kontrolle auszuwirken. Im Bereich der illegalen Adoptionen gibt es auch Fälle, bei den Müttern vor der Geburt Geld für das ungeborene Kind angeboten wird und ihnen nach der Geburt erklärt wird, ihr Kind sei tot. Das Kind wird dann als Betroffene/r >geboren< und den Müttern die versprochene Bezahlung auch nicht geleistet (vgl. IOM International Organization for Migration/ Federal Ministry of Interior (Austria) 2006).

Eine ganz andere Problematik ist die organisierte Kleinkriminalität bzw. Bettelei in Österreich, auch wenn versucht worden ist dies durch verschiedene Bettelverbote entschärfen, so konnte festgestellt werden, dass in Österreich die Zahl der bettelnden Kinder noch weiter zurückgegangen ist und diese dadurch noch weniger sichtbar wurden. Jedoch stellt sich auch die Frage was passiert mit diesen Kindern jetzt (vgl. Interview mit Katrin Lankmeyer, 28.2.2012).

8 Menschenrechte und Menschenhandel

Menschenhandel wird kontinuierlich als eine Untergrabung bzw. Umgehung bzw. als Verletzung von grundlegenden Menschenrechten betitelt, doch wie kann dieses Verbrechen kontextuell gefasst werden? Es erscheint deshalb notwendig sich mit der rechtlichen Verankerung dieses Themenkomplexes zu befassen, um so einen Konnex zu den Thema Menschenhandel zu schaffen, wenngleich sich einige der anzusprechenden Thematiken nicht explizit mit dem Phänomen Menschenhandel zuordnen lassen.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieg wurde eine neue Verbrechenkategorie entwickelt, das sogenannte Verbrechen gegen die Menschheit, dass erstmals eine Rolle während der Nürnberger Prozesse spielte und eine Sonderstellung für sich beansprucht. Nachdem 1945 die vereinten Nationen gegründet wurden, wurde simultan dazu die allgemeine Erklärung der Menschenrechte entwickelt und prompt wurden dreißig individuelle Rechte verankert (vgl. Wilson 2008).

Auch wenn die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) nicht explizit Bezug auf das Phänomen des Menschenhandels nimmt, so sind doch das in Paragraph vier verankerte Sklavereiverbot und das in Paragraph fünf niedergeschriebene Folterverbot zu benennen.

„Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten“ (Art. 4 AEMR)³³.

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“ (ART 5 AEMR)³⁴.

Innerhalb der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) werden das Recht auf Leben (Art 2)³⁵, das Verbot von Folter (Art 3)³⁶ und das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art 4)³⁷ zu den sogenannten Fundamentalgarantien gezählt, trotz der Argumentationslinie, wonach der Artikel vier als gering einzustufen sei, kann dies gegenwärtig dementiert werden, aufgrund des Vorkommens rezenter sklavereiähnlicher Formen der Abhängigkeit, Ausbeutung und des Menschenhandels.

³³ Artikel 4. AEMR. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) der UN- Generalversammlung. 1948.

siehe URL 7: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴ Artikel 5. AEMR.

³⁵ BGBI. Nr. 210/1958.

³⁶ Leg cit.

³⁷ Leg cit.

Dieser Entwicklung wird auch Ausdruck verliehen, durch das explizite Verbot von Menschenhandel (Art 5 Abs 3 GRC)³⁸ in der Charta der Grundrechte der europäischen Union (GRC) (vgl. Ammer 2009).

Das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft (Art 4)³⁹ der EMRK ist absolut und besitzt ein notstandfestes Recht, d. h. es kann im Sinne des jus cogens nicht ausgesetzt werden, da es sich um ein zwingendes Recht handelt. Die Bedeutung dieses Verbots kann im Kontext der vermehrten Wahrnehmung von Fällen moderner Ausbeutungsformen als durchwegs wichtig angesehen werden. Prinzipiell handelt es sich dabei um ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht, doch aufgrund der gegenwärtigen Formen der Ausnützung und Ausbeutung, wird dies zu einer Gewährleistungspflicht. Um dieser nachzukommen, werden strafrechtliche Sanktionen, Opfer- und Zeugenschutzregelungen, polizeiliche Prävention, sowie Begleitmaßnahmen in Fremden- und Sozialrecht benötigt. Die Grenze zwischen Sklaverei und Leibeigenschaft ist eine sehr verschwommene, und da die EMRK keine eigenen Definitionsversuch der Terminologie des Tatbestandes der Sklaverei unternommen hat, definiert sich dieser durch das Übereinkommens des Völkerbundes über die Sklaverei von 1926, diesen folgend wird Sklaverei wie folgt beschrieben:

„Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden“ (Art 1 Abs 1)⁴⁰
(zitiert in: Ammer 2009: 120).

Der Terminus Leibeigenschaft, meint eine abgeschwächte Form der Sklaverei, im besonderen Abhängigkeitsverhältnisse wie Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnisse, welche die betreffende Person, nicht in der Lage ist diese abzuändern, wobei dies auch den Kinder- und Frauenhandel betreffen kann.

³⁸ Abl. EU C 83 v. 30.3.2010.

³⁹ BGBl. Nr. 210/1958.

⁴⁰ BGBl. Nr 17/1928.

Um dabei eine entsprechende Abgrenzung zu gewährleisten, bezieht sich die EMRK explizit nicht auf die Berufsausübung und auch militärische Dienstleistungen, bzw. der Ersatzdienst zum Wehrdienst, sowie allgemeine bürgerliche Pflichten, Dienstleistungen bei Notständen und Katastrophen (Art 4 Z 3 lit a – d)⁴¹ werden kategorisch ausgeschlossen (vgl. Ammer 2009). Dieses absolute Verbot zielt auf die Sicherstellung der Selbstbestimmung des Individuums und war ursprünglich als Verbot gegen die koloniale Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft angedacht. Ebenso ist das Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit (Art 4 Z 2)⁴² als eine gegen den Staat gerichtete Abwehrrecht zu interpretieren, dass rezent Gewährleistungspflichten des Staates in Anspruch nimmt. Der europäische Gerichtshof hat auf Basis der Entscheidungen von van der Musselle und Iversen, die Weiterentwicklung dieser Terminologie eingefordert, demnach Zwang als objektives Kriterium und die Unfreiwilligkeit als subjektives Kriterium die Voraussetzung bilden sollten (vgl. Ammer 2009).

Die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschriebene Definition des Folterverbots (Art 5 AEMR)⁴³ wurde auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention im exakten Wortlaut übernommen und die EMRK von Österreich ratifiziert. Dieses Verbot ist einschränkungsfrei und kann auch nicht ausgesetzt werden, selbst unter Umständen wie der Terrorismusbekämpfung oder im Kampf gegen die organisierte Kriminalität. Diese absolute Geltung gilt demnach sowohl für Österreichische StaatsbürgerInnen als auch für Fremde, allerdings nicht für juristische Personen⁴⁴ (vgl. Heißl 2009).

⁴¹ BGBl. 210/1958.

⁴² Leg. cit.

⁴³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) der UN- Generalversammlung. 1948. Artikel 5.

⁴⁴ Dies sind vereinfacht ausgedrückt Vereine, Gesellschaften mit beschränkten Haftungen (GmbH), Gewerkschaften, etc.

Das Verbot von Folter (Art 3)⁴⁵ der EMRK unterscheidet dabei drei Formen; Folter, unmenschliche Behandlung oder Strafe und erniedrigende Behandlung oder Strafe, wobei diese Unterscheidung für den Verfassungsgerichtshof nicht entscheidend ist, da eine Handlung dem Folterverbot widerspricht, wenn diese folgende Merkmale aufweist:

„eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person“ (VfSlg 16.384 mwN, zitiert in: Heißl 2009:99).

Daneben ist festzustellen, dass nicht jeder Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eine Verletzung des Verbots der Folter (Art 3 EMRK)⁴⁶ darstellt, da die Verhältnismäßigkeit zu beurteilen ist und ob die Maßnahme unbedingt notwendig ist. Daher ist es notwendig von einer groben Missachtung der Person auszugehen, wobei das Ziel der Handlung die Demütigung und/oder die Herabwürdigung der betroffenen Person sein muss. Ebenfalls muss ein Mindestmaß an Schwere sowie das Überschreiten einer Grenze vorhanden sein, welche einhergeht mit einer bestimmten Form der Behandlung. Dabei sind auch die Dauer, physische- und psychische Auswirkungen und teilweise auch Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand zu berücksichtigen. Um den Tatbestand der Folter zu erfüllen, sind drei Voraussetzungen notwendig; der objektive Tatbestand unter anderen das Zuführen von starken Schmerzen wie beispielsweise palästinisches Hängen⁴⁷, Vergewaltigungen, schwere Misshandlungen. Doch gegenwärtig wird bereits die Androhung von Folter als ausreichend angesehen.

Der subjektive Tatbestand (Vorsatz) – die Absicht der Gewalthandlung, beispielsweise die Erzwingung eines Geständnisses, zielt auf die Zufügung einer Misshandlung. Die letzte Voraussetzung ist die Nähe zu staatlicher Gewalt, beispielsweise durch VertreterInnen der Exekutive oder AufseherInnen in Gefängnissen (vgl. Heißl 2009; URL 13: EMRK Learning Materials).

⁴⁵ BGBl. Nr. 210/1958.

⁴⁶ BGBl. Nr. 210/1958.

⁴⁷ „der Inhaftierte wurde nackt auf seinen auf den Rücken gebundenen Armen aufgehängt, was zu Lähmungen führt“ (URL 13: EMRK Learning Materials: Slide 19).

Anders als in den anderen europäischen Ländern ist in Österreich kein Grundrecht auf Asyl in der nationalen Verfassung festgelegt worden, trotz dessen reichen diese Entscheidungen oftmals in die grund- und verfassungsrechtliche Sphäre hinein. Neben den Rechtsstaatprinzip entstehen Konnekte zwischen Asylentscheidungen und das Recht auf Leben (Art 2 EMRK)⁴⁸ und das Verbot der Folter (Art 3 EMRK)⁴⁹ sind insbesondere im Bereich der negative Asylbescheinigungen und den dadurch resultierenden Ausweisungen von Personen miteinander verwoben, welche unter anderen auch mit den Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK)⁵⁰ zu messen sind. Es entsteht dadurch eine Verwobenheit mit den zentralen Grundrechten (vgl. Putzer 2009).

Innerhalb der Grundrechtscharta der europäischen Union (GRC) wird, auch ein Verbot von Kollektivausweisungen (Art 19 Abs 1 GRC)⁵¹ und ein Refoulementverbot (Art 19 Abs 2 GRC)⁵² eingebracht. Allerdings findet dies nur Anwendung, wenn in ein Land die betreffende Person einer zu erwartenden Todesstrafe oder Folter ausgesetzt werden würde. Des weiteren sind innerhalb der GRC spezielle Rechte für AusländerInnen enthalten, wie unter anderen das Asylrecht (Art 18 GRC)⁵³, welches entsprechend den Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK)⁵⁴ und des New Yorker Protokolls⁵⁵ anzuwenden ist.

⁴⁸ BGBl. Nr. 210/1958.

⁴⁹ Leg. cit.

⁵⁰ Leg cit.

⁵¹ Abl. EU C 83 v. 30.3.2010.

⁵² Leg. cit.

⁵³ Leg cit.

⁵⁴ BGBl. Nr. 55/1955

⁵⁵ BGBl. Nr. 78/1974

Aufgrund dieser vertraglichen Garantien kann zwischen Status- und Verfahrensrichtlinien im Bereich des Asylrechts unterschieden werden, wobei erstere den materiellen Ausgang der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär schutzberechtigte Person und die damit einhergehenden Schutzformen regeln. Die Verfahrensrichtlinien basieren auf Mindestgarantien und Standards wie die Rechtsstellung während des Asylverfahrens und die Inanspruchnahme von Rechtshilfe (vgl. Putzer 2009).

Der Anspruch auf die Anerkennung als asylberechtigte Person wird durch die entsprechenden Asylgesetze geregelt und bezieht sich in seiner Definition auf die Definitionen der GFK. Auch hat dieser Bereich verschiedene völkerrechtliche Verbindungen zu den Statusrichtlinien in ihrer Auslegung, wobei jedoch nicht zu vergessen ist, dass es sich um >Minimum Standards< handelt (vgl. Putzer 2009).

Die völkerrechtlichkonforme Auslegung innerstaatlicher Prinzipien basiert auf den Zusammenhang zwischen fehlenden Schutz im Herkunftsland und der Verpflichtung zur Gewährung internationalen Schutzes. Der völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff definiert im genauen durch fünf Elemente:

„wohlbegründete Furcht; Verfolgung; Vorliegen eines oder mehrerer Konventionsgründe; Aufenthalt außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die betroffenen Person hatte oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte; Fehlen der Möglichkeit oder der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme von Schutz im Herkunftsstaat“ (Putzer 2009: 448).

Furcht lässt im Regelfall keine Auslegungskonkurrenzen auftreten, da dies im objektivierten Sinn zu verstehen ist, d.h. ob sich eine normative Maßfigur in der Situation fürchten würde, wodurch es notwendig ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Die Verfolgung ist schon problematischer, da es bis dato keine Definition im Sinne des internationalen Völkerrechts gibt. Besonders umstritten dabei ist im europäischen Kontext, ob die nichtstaatliche Verfolgung unter Flüchtlingsbegriff der GFK fallen kann oder nicht. Die Verfolgung, welche von nichtstaatlichen Akteuren betrieben wird, ist asylrelevant, da dies keinen Unterschied für den Verfolgten/ die Verfolgte macht (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0170; 6.3.2001, 2000/01/0056; 4.4.2001, 2000/01/0301, zitiert in Putzer 2009: 449f.).

Das Kriterium des Aufenthalts außerhalb des Heimatlandes wirft kaum Fragen auf. Die Flüchtlingseigenschaft kann jedoch frühestens mit der Entfernung vom Territorium entstehen, auch wenn dies nicht ursächlich dafür sein muss. Der fehlende Schutz im Heimatland ist vor allem zu nennen, wenn es sich um nichtstaatliche Verfolgung handelt und innerstaatliche Schutzalternativen selten gestreut sind (vgl. Putzer 2009).

Auch kann die Flüchtlingseigenschaft beendet werden, wenn folgende Kriterien erfüllt worden sind:

„- ein **Verbrechen gegen den Frieden**, ein **Kriegsverbrechen** oder ein **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** begangen haben (Art 1 F lit a GFK)
- ein **schweres nichtpolitisches Verbrechen** außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden (Art 1 F lit b GFK), sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (Art 1 F lit c GFK)“ (Putzer 2009: 451, Hervorhebungen im Original).

Auch muss der subsidäre Schutz geleistet werden, obwohl dieser im Widerspruch zu Abschiebungen und Zurückschiebungen agiert. Es handelt sich dabei um ein Gemeinschaftsgrundrecht, dessen Zuerkennung auch an Personen zu erfolgen hat, die als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes droht (vgl. Putzer 2009).

Doch wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen über einen Menschenrechtszugang im Kontext von Menschenhandel als Analysewerkzeug auf einer epistemologischen und ontologischen Ebene standhalten sollen und gleichzeitig daran der Anspruch gesetzt wird eine gewisse Flexibilität in dieses statische Konstrukt zu involvieren, kann man von zwei Sets ausgehen. Als erstens von einem Analyserahmen, welcher versucht die entsprechenden Menschenrechtsnormierungen und Instrumentarien aufzudecken und in Relation zu setzen. Dies umfasst das Existenzrecht, Arbeit- und Gesundheit sowie die Abschaffung von Folter und Sklaverei, wobei dabei die Kategorisierungen nicht nur a priori auf diese Argumentationslinien zu reduzieren sind.

Wenn man diesem Rahmen als Handlungsebene hernimmt, wird versucht durch rechtsstaatliche Verpflichtungen, dem Menschenhandel entgegen zu wirken. Dabei handelt es sich um Verpflichtungen wie Menschenhandel zu verbieten, TäterInnen unter rechtsstaatlichen Normen zu verurteilen und Betroffene zu schützen. Der sich daraus ergebende victim-centred-approach, verspricht hier einen fruchtbaren Zugang. Im Fokus dieses Zugangs werden die Betroffenen durch ihre erfahrene Menschenrechtsverletzung(en) klassifiziert und ihre Position wird bestärkt und auf deren Bedürfnisse stärker eingegangen (vgl. Obokata 2006).

Menschenhandel an sich funktioniert nach der Logik der Tauschökonomie, dass heisst nur der Wert, des Getauschten ist von Bedeutung, und macht das zu tauschende Produkt an sich unbedeutend. Damit wird das gehandelte Produkt ohne Wesen, ohne Seele angeeignet werden, kann. Um Menschen zur Ware degradieren zu können, ist es notwendig, die zu handelnde Ware (Mensch) zu entmenslichen, was früher mit evolutionistischen Ideologien passierte, allerdings heute kein entsprechendes Erklärungsmodell mehr bietet (vgl. Guggenheimer/Schmidt 2009).

8.1 Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung

Menschenhandel wird regelmäßig als grundlegende Menschenrechtsverletzung beschrieben, doch ist es durchwegs komplex dabei wird der Menschenrechtsaspekte des Phänomens in der Praxis aufzuzeigen. Vor allem wird keine vergleichende Analyse der Prinzipien im Kontext des Menschenhandels durchgeführt, wodurch viele Fragen unbeantwortet bleiben.

Während des Menschenhandels(prozesses) können mehrere Menschenrechtsthemen verletzt werden, so werden Familienmitglieder für den Transport der Betroffenen und der damit einhergehenden Verschuldung haftbar gemacht, viele Herkunftsländer bieten keine rechtlichen Möglichkeiten zur Einforderung der ausstehenden Löhne, wodurch informelle Netzwerke von KreditgeberInnen mit einer großen Zahl an potentiellen KreditnehmerInnen konfrontiert werden. Durch eben diese Umstände verlieren viele Menschen ihr Eigentum und werden anfällig für Zwangsarbeit oder andere Ausbeutungsformen.

Schon während den ersten Phasen des Menschenhandels der Anwerbung und dem Transports kann dies Menschenrechte in verschiedenster Art und Weise betreffen, beispielsweise:

„In some cases, people are forcibly recruited. Traffickers use violence and intimidation and other tactics to traffic people internally or internationally. Abduction or kidnapping of children for adoption, organ extraction, or participation in armed conflicts are practices evidenced in some parts of the world“ (Obokata 2006: 124).

Folter, unmenschliche oder entwürdigende Behandlungen sind im Bereich des Menschenhandels gerade zu alltäglich und Betroffene des Menschenhandels werden in überfüllten Booten und Lastkraftfahrzeugen transportiert, wodurch diese Erschöpfungszustände, Dehydrierungen und an Unterernährung und andere gesundheitliche Risiken zu erleiden haben. Auch sind Fälle bekannt, wo die MenschenhändlerInnen die Betroffenen alleine zurücklassen, sie physischer oder sexueller Gewalt aussetzen. Auch das Recht zu leben ist ein enormer wichtiger Bestandteil, da es mehrere bestätigte Fälle gibt, wo Opfer bei ihren Transport ums Leben gekommen sind (vgl. Obokata 2006).

Besonders ist die Stellung der Betroffenen, in der sie gehalten werden, beispielsweise im Agrarsektor kommen viele mit chemischen Substanzen in Berührung, welche deren Gesundheit nachträglich beeinträchtigt, doch die Betroffenen nehmen oftmals keine Behandlung in Anspruch, aus Angst vor staatlichen Repressalien. Physischer, mentaler- und sexueller Missbrauch (vor allem bei weiblichen Betroffenen) wurde bestätigt, ebenso wie die begrenzte Bewegungsfreiheit und offizielle Dokumente werden ihnen abgenommen um sie so unter Kontrolle zu halten, oder sie werden in Schwitzhütten, Bordellen oder Fabriken eingesperrt.

In Zielstaaten sind sowohl Rassismus als auch Diskriminierung ein Menschenrechtsthema, da dies die Rechtfertigung der Ausnützung erleichtert, beispielsweise ist der Terminus illegale/r Immigrant/in oftmals mit negativen Konnotationen verbunden und der/die illegale EinwanderInnen werden Defizite im Gesundheits- und Sozialsystem des Ziellandes zu Last gelegt. Aber auch der Umgang der Gesetzeshüter ergibt sich aus einer ganzen Thematik an Menschenrechtsthemen.

„[...] law enforcement authorities shooting directly at people at borders, resulting in injuries or deaths, have been reported. In making arrests, some enforcement officers ask for money or sexual favours in return for release, and refusal to do so may result in prolonged detention“ (Obokata 2006: 126).

Beispielsweise sind in diesen Bereich auch Firmen mit einzubeziehen, da diese einen Teil des Menschenhandels indirekt fördern, durch die Anstellung unterbezahlter Arbeitskräfte oder die Verwendung von Kinderarbeit in der Produktion. Auch wenn sie nicht von Gesetzeswegen her dazu gezwungen werden, unterzeichnen immer mehr weltweit operierende Unternehmen Verhaltenskodexe und nicht rechtliche verbindliche Regeln. Wenn allerdings Menschenhandel in seiner schlimmsten und verabscheuungswürdigsten Form, als >Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁵⁶ ausgeführt wird, erfordert dies einige Tatbestände, die erfüllt sein müssen:

Dabei muss einer der aufgeführten Tatbestände als systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung, die mindestens einen der folgenden Punkte aufweist: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportierung, Verhaftungen oder andere Formen des Entzugs der physischen Freiheit, Folter, Vergewaltigung oder sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution oder erzwungene Schwangerschaft oder Sterilisation, Verfolgung, Apartheid, oder andere brutale Behandlungen, welche die mentale oder physische Gesundheit beeinträchtigen könnten (vgl. Rome Statute of the International Criminal Court 1998, Article 7, *supra*, zitiert in Obokata 2006: 135).

⁵⁶ Crime against Humanity (Rome Statute of the International Criminal Court 1998, zitiert in Obokata 2006: 135).

8.2 Die Anwendbarkeit der EMRK auf den Tatbestand Menschenhandel in der Rechtssprechung des EGMR

Eine besonders interessante Frage ist, ob der Tatbestand des Menschenhandels in der Tat durch die EMRK anwendbar ist. Dies gilt vor allem für den Fall Rantsev gegen Zypern und Russland, welcher zu einem wegweisenden Urteil vor dem europäischen Menschenrechtsgerichtshof führte. Um diese Umstände genauer erläutern zu können, muss der Fall genauer betrachtet werden.

Der Tathergang: Oxana Rantseva eine russische Staatsbürgerin, wurde in Russland rekrutiert und reise am 5. März 2001 nach Zypern ein, mit einem Visum als Artistin ein, um dort in einem Cabaret zu arbeiten. Die Arbeitserlaubnis wurde vom Bruder des Cabaretbetreibers abgeholt. Der Betreiber teilte den Behörden am 19. März mit, dass sich die Arbeitnehmerin nicht ihrer Arbeit nachgehe und sich nicht an deren regelmäßigen Aufenthaltsort aufhalte⁵⁷. Er forderte von den Behörden die sofortige Verhaftung und Ausweisung von Frau Rantseva.

Als der Betreiber diese am 28. März gegen 4:00 früh in einer Diskothek antraf, brachte er diese selbst zur Polizei und forderte ihre Verhaftung und verließ daraufhin das Polizeikommissariat. Die Polizisten erkundigten sich zur Klärung des Sachverhaltes telefonisch bei der Einwanderungsbehörde, welche ihnen mitteilte, dass der zuständige Arbeitgeber mit Frau Rantseva gemeinsam sich gegen 7:00 früh auf der Behörde melden solle. Daraufhin wurde wieder der Betreiber des Cabarets verständigt, der Frau Rantseva von der Polizei abholte und diesen wurden auch die Dokumente von Frau Rantseva übergeben.

Der Cabaretbetreiber brachte diese in die Wohnung eines seiner Angestellten, wo sie bis zum Morgen bleiben sollte, doch Frau Rantseva wurde gegen 6:30 tot auf der Strasse gefunden wurde. Umgehend erschien die Polizei und nahm die Ermittlungen auf. Aus der Obduktion ist hervorgegangen, dass die vielfachen Verletzungen des Sturzes zum Tod führten.

⁵⁷ Wenn der Arbeitgeber das nicht Erscheinen am Arbeitsplatz oder eine andere Form des Vertragsbruches den Behörden nicht mitteilt, kann die Artistin auf Kosten des Arbeitgebers abgeschoben werden (vgl. Czech 2010:20; FN 2.)

Am 27.12.2001 stellte das Bezirksgericht in Limasol⁵⁸ fest, dass Frau Rantseva bei dem Versuch aus der Wohnung zu entkommen vom Balkon gestürzt sei, auch wenn die Umstände seltsam sind, gibt es keine Beweise für fremdes Verschulden (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 7 January 2010 25965/04; Czech 2010).

Im April 2001 wurde der Leichnam nach Russland überstellt und die dortige Obduktion stellte fest, dass die Getötete zwar an den Sturz letztendlich starb, aber ihr kurz davor weitere Verletzungen zugefügt worden sind. Deshalb forderte der Vater der Getöteten die russischen Behörden auf, weitere Ermittlungen aufzunehmen, weshalb die russische Generalprokuratur den Justizminister Zyperns aufforderte, weitere Ermittlungen durchzuführen und verwiesen auf die unterschiedlichen Ergebnisse der russischen Autopsie und des zypriotischen Autopsieberichtes hin. Daneben wurden die Behörden in Zypern aufgefordert, ein Strafverfahren einzuleiten und den Vater der Getöteten daran teilnehmen zu lassen. Erst im März 2003 reagierten die zypriotischen Behörden, mit dem Hinweis auf die erfolgten Ermittlungen und im Dezember 2003 wurde ein Bericht an Russland übermittelt, der keine strafrechtliche Verantwortung für den Tod von Frau Rantseva ansah.

Im Oktober 2003 beantragte der Vater von Frau Rantseva bei den russischen Behörden, die Vernehmung von zwei weiteren Russinnen, welche mit seiner Tochter in Limasol gearbeitet hätten und die sexuelle Ausbeutung bezeugen könnten. Die russischen Behörden verweigerten dies, mit der Begründung, dass dies nur auf Antrags Zypern möglich wäre. Auf die weiteren Anträge Russlands, reagierten die zypriotischen Behörden, mit den Verweis, dass die Ermittlungen im Dezember 2001 abgeschlossen wurden (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 7 January 2010 25965/04; Czech 2010).

Der Beschwerdeführer (Vater von Frau Rantseva) behauptete eine Verletzung von Recht auf Leben (Art 2 EMRK), Verbot von Folter (Art 3 EMRK), (Art 4 EMRK), Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art 5 EMRK), Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK). Der Vorwurf lautete, dass die zypriotischen Behörden keinerlei Gegenmaßnahmen unternommen hätten, um das Leben von Frau Rantseva zu schützen und ihren Tod nicht angemessen untersucht zu haben und auch nicht die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen zu haben.

⁵⁸ Stadt im Süden Zyperns.

Russland wird vorgeworfen, Frau Rantseva nicht vor der Gefahr des Menschenhandels geschützt zu haben und weder diesen Tatumstand, noch ihren Tod untersucht zu haben.

Zypern übermittelte daraufhin eine einseitige Erklärung, in welcher sie die behaupteten Konventionsverletzungen anerkennen und berichteten, dass drei unabhängige Ermittler im Februar 2009 mit der Aufklärung des Falles begonnen hätten. Des weiteren wurde dem Beschwerdeführer eine Entschädigungssumme von € 37.300,- oder eine andere vom Gerichtshof für angemessen gehaltene Summe angeboten, weshalb laut Zypern eine weitere Untersuchung der Umstände iSd Art 37 Abs 1 lit c EMRK (Streichung von Beschwerden) nicht länger gerechtfertigt sei (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 7 January 2010 25965/04; Czech 2010).

Der Gerichtshof verwies auf die schwerwiegende Natur der Vorwürfe, und auch ein Mangel an Judikatur zur Auslegung und Anwendung von Art 4 EMRK im Zusammenhang mit Menschenhandel, welcher den Status quo darstellt, weshalb der Gerichtshof erst entscheiden müsse, in welchen Rahmen die Mitgliedsstaaten zu positiven Schritten verpflichtet sind um potenzielle Opfer auch außerhalb des strafrechtlichen Rahmens zu schützen. Die Einseitige Erklärung Zyperns wird jedenfalls nicht zur Streichung der Beschwerde führen.

Die Regierung Russlands, hat gegen die sie erhobenen Vorwürfe eingewendet, dass die Ereignisse außerhalb ihres Territoriums stattgefunden hätten, weshalb diese im Sinne der ratione loci unzulässig sei. Doch da der Menschenhandel in Russland begann, ist zu prüfen, ob Russland seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, innerhalb seines Hoheitsgebietes Maßnahmen zum Schutz von Frau Rantseva umzusetzen. Die besonders interessante Frage ist nun der Punkt ob der Art 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) auf den Tatbestand des Menschenhandels zutrifft oder nicht, die nun im weiteren erläutert wird. Aus Platzgründen wird hier vor allem auf den Artikel 4 EMRK eingegangen werden.

Die behauptete Verletzung des Art 4 EMRK ist zunächst noch zu prüfen, da diese Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit verbietet jedoch nicht explizit Menschenhandel. Deshalb hat der Gerichtshof nach vorgehender Prüfung festgestellt, dass es überflüssig ist ob die Behandlung von Frau Rantseva als Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit definiert werden kann, jedoch kommt der Gerichtshof zu der Erkenntnis, dass Menschenhandel in den Anwendungsbereich des ART 4 EMRK fällt. Dies bedeutet, das nationale Recht muss verschiedene Sicherheiten vorsehen, welchen auf den Schutz der Betroffenen abzielen. Die Verpflichtung der Staaten leitet sich aus dem konkreten Fall ab, wenn die Behörden von dem Umständen gewusst haben oder von solchen wissen mussten, die einen glaubhaften Verdacht begründen, demnach sich eine Person in tatsächlicher oder unmittelbarer Gefahr befand - dem Menschenhandel.

Wenn es die Behörden verabsäumen angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Person aus ihrer Zwangslage zu befreien, so liegt eine Verletzung des Art 4 EMRK vor. Da in diesen Fall, Frau Rantseva von der Polizei nicht einmal befragt wurde, und versäumte Nachforschungen zu unternehmen, ob sie eine Betroffene des Menschenhandels sei, auch wurde sie nicht entlassen, sondern in die Obhut ihres Arbeitsgebers entlassen und drittens wurde kein Versuch unternommen, eine zu ihren Schutz förderliche Maßnahme durchzusetzen. Diese Versäumnisse begründen sich in der Verletzung des Art 4 EMRK durch Zypern. Russland wird nur schuldig erkannt im Sinne des Art 4 EMRK, keine Ermittlungen durchgeführt zu haben, wer an der Rekrutierung von Frau Rantseva in Russland tätig war und wie dies geschehen ist (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 7 January 2010 25965/04; Czech 2010).

9 Die Strafverfolgungspraxis des Menschenhandels

Die strafrechtliche Verfolgung von TäterInnen des Menschenhandels ist ein wichtiger Bestandteil des sogenannten 4-P Ansatzes. Neben der Sanktionierung der TäterInnen und deren durchgeführten Straftaten ist es notwendig, gleichzeitig Betroffene zu schützen und mit verschiedenen Rechten auszustatten. Ebenso sind verschiedene internationale Abkommen zu beachten, wie auch verschiedene Bereiche des nationalen Rechts.

Grundsätzlich können im Bereich des Menschenhandels bei der Verabschiedung von Gesetzen, Richtlinien und Übereinkommen zwei Richtungen differenziert werden, erstens eine Form, welche sich auf eine harte Strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung der TäterInnen und Beteiligten fokussiert, allerdings sind Opferschutz- und Rechte in einer schwachen Art ausdefiniert worden. Die zweite Richtung, der sogenannte victim-centered-approach garantiert vor allem Opferschutz und Opferrechten eine zentrale Rolle (vgl. Planitzer 2007).

Kontextuell zu den europäischen Strafverfolgungsmaßnahmen ist die Tendenz zu bemerken, dass mehrere Staaten zwischen nationaler Sicherheit und Menschenrechten eine gewisse Dichotomie bzw. Dialektik entwickelt haben und diese reproduzieren. Nach wie vor konditionieren sich viele Staaten mit einer sehr engen Perspektive im Bereich des Menschenhandels, da sie die nationalen Sicherheitsagenden und in weiterer Folge die nationale Souveränität höher stellen, als den Schutz von Menschenhandelsopfern. Dies resultiert aus der Bekämpfung der illegalen Migration, wodurch Betroffene zu Angehörigen einer Risikogruppe zugeordnet werden können, da sie im Falle einer Aufdeckung ihres Aufenthaltsstatus unverzüglich in ihr Herkunftsland abgeschoben werden können. Unterstützung ist dabei oftmals abhängig von der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen und den Nutzen für die Strafverfolgung der TäterInnen (vgl. Konrad 2008).

„Human trafficking involves violent criminal enterprises, opportunistically targeting those who can be easily separated from home, family and friends in order to move them to unfamiliar surroundings for the purpose of trapping them in sexual exploitation or forced and bonded labour“ (Konrad 2008:168).

Das geringe Interesse einiger Staaten im Bereich des Menschenhandels kann einige Auswirkungen haben. Aufgrund des Ausbleibens von Ermittlungen kommt es auch nicht zu einer Strafverfolgung bzw. zu einer Anklage und dadurch in weiterer Folge auch zu keinen Verurteilungen der TäterInnen. Die dadurch fehlende Erfahrung und die somit nicht vorhandenen Fälle führen zu einer geringeren Bereitschaft, sich mit Menschenhandel zu beschäftigen. Dadurch werden Betroffene bzw. ZeugInnen von der Möglichkeit einer Aussage abgehalten und sie sind sich nicht bewusst darüber, dass sie nicht haftbar für die Verletzung von Immigrationsgesetzen sind. Oftmals werden Betroffene nicht identifiziert und werden unter anderen Tatvorsätzen ausgewiesen (vgl. Bosco/di Cortemiglia/Serojtdinov 2009).

9.1 Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität

Ein von den Vereinten Nationen beauftragtes Komitee begann 1998 mit der Entwicklung eines neuen rechtlichen Systems, welches im Oktober 2000 mit dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität⁵⁹ beendet wurde und mit dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen und Kinderhandels⁶⁰ und den Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von MigrantInnen auf den Land-, See- und Luftweg⁶¹ erweitert wurde. Dieses Übereinkommen stellte den ersten Versuch da, mithilfe des internationalen Rechts gegen das transnational organisierte Verbrechen vorzugehen. Trotz der internationalen Beachtung von Menschenhandel, Menschen schmuggel und der kontextuellen Umsetzung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene war das Übereinkommen uneffektiv, da viele praktische und theoretische Fragen, offen blieben (vgl. Gallagher 2001).

⁵⁹ BGBl. III Nr. 84/2005.

⁶⁰ BGBl. III Nr. 220/2005.

⁶¹ BGBl. III. Nr. 11/2008.

Mit dem Zusatzprotokollen im Sinne der mutatis mutandis⁶² wurden das Anliegen ein wirksames internationales Instrument und auch die gegenseitige rechtliche Unterstützung wurde realisierbar. Um die Verhandlungen um die Thematiken Menschenhandel und Menschen schmuggel nicht mehr als notwendig zu erschweren, beschloss man diese beiden Themen separat zu behandeln.

In der Konvention wurden fünf Delikte als deskriptive Indikatoren festgesetzt, ungeachtet ob diese von Individuen oder Gruppen ausgehen, sowie zwei relevante Voraussetzungen. Erstens muss der relevante Straftatbestand einen transnationalen Aspekt beinhalten und andererseits muss in diesen eine kriminelle Gruppe involviert sein, wobei diese beiden Elemente sehr weit definiert wurden. Des Weiteren enthält die Konvention ebenfalls eine knappe, aber prägnante Opferklausel;

„States parties are to take appropriate measures within [their] means to provide assistance and protection to victims“ – particularly in cases of threat of the retaliation of intimidation” (organized crime convention, supra note 3, art. 30, zitiert in Gallagher 2001: 980).

9.1.1 Zusatzprotokoll zur Bekämpfung, Bestrafung und Verhütung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

Mit dem Palermo-Protokoll⁶³ war erstmals ein internationales Rechtsinstrument vorhanden, welches auch eine Definition des Tatbestandes Menschenhandel vorgab (Art 3 lit a). Mit dem Zusatzprotokoll wurde eher ein strafrechtlicher Ansatz gewählt, der verstärkt auf die TäterInnenbestrafung und die Strafverfolgung eingeht als auf die Opfer. Dies zeigt sich auch in Art 6, wo die Opferbetreuungsmaßnahmen optional verankert sind. Demgegenüber ist allerdings die Kriminalisierung der Straftatbestände, wie sie in Art 3 lit a definiert worden sind verpflichtend (Art 5).

⁶² Nach der Änderung des zu ändernden.

⁶³ BGBl. III. Nr. 220/2005.

Die unterzeichnenden Staaten haben durch verschiedene politische Programme und Konzepte sich verpflichtet Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen (Art 9 Abs 1), wie beispielsweise durch Forschung, Medienkampagnen, sowie in Zusammenarbeit mit NGO's und anderen Teilen der Zivilgesellschaft (Art 9 Abs 2 – 3) und sollen auch Maßnahmen implementieren, um der Nachfrage des Menschenhandels entgegenzuwirken (Art 9 Abs 5).

Weitere Maßnahmen sind in der Ausbildung von Staatsbediensteten, welche in Bereich der Verhütung, Strafverfolgung und Opferschutz geschult werden sollen und sich die Behörden, der verschiedene Staaten sich untereinander austauschen sollen (Art 10). Des weiteren sind Maßnahmen an den territorialen Grenzen zu treffen, welche sowohl den freien Personenverkehr nicht beeinträchtigen, trotzdem aber der Verhütung des Menschenhandels beiträgt (Art 11 Abs 1), sowie der Verpflichtung das Beförderungsunternehmen jede/n Kunden/Kundin sich im Besitz eines Reisedokuments befinden (Art 11 Abs 3). Des weiteren sind Reisedokumente in einer Qualität auszustellen, dass diese nicht leicht missbraucht werden können, oder verändert werden können (Art 12 lit a). Deren Rechtmäßigkeit wird auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaates überprüft (Art 13).

9.2 Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels

Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶⁴ argumentiert in einer ganz anderen Art und Weise als das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Das Übereinkommen des Europarates fokussiert sich auf eine schwere Menschenrechtsverletzung und sieht dieses Verbrechen wider die menschlichen Würde und Rechtschaffenheit.

⁶⁴ BGBl. III Nr. 10/2008.

Dabei verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten die Trias der Antidiskriminierung, Gender-Egalität und Kinderrechtsansätze im Bereich Menschenhandelsbekämpfung zu berücksichtigen (Präambel).

Das Ziel des Übereinkommens ist die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und simultan dazu die Menschenrechte der Opfer zu schützen und eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung der TäterInnen sicherzustellen (Art 1), unerheblich ob es um eine nationale und grenzüberschreitende Form der Ausbeutung handelt (Art 2).

Die begriffliche Definition des Menschenhandels folgt den Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁵, allerdings umfasst diese auch eine Opferdefinition, nach der Opfer eine Person ist, welche den Menschenhandel nach den Begriffsbestimmungen nach Art. 4 des Übereinkommen ausgesetzt war (Art 4 lit e). Jeder Vertragsstaat richtet eine nationale Koordinationsstelle der verschiedenen Stellen der Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels ein und legt sich eine politische Strategie zurecht, welche insbesondere durch Forschung, Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen, Schulungsprogramme für potenzielle Arbeitsgruppen und Opfer verstärkt wird. Dabei sind sowohl die Gender-Indikatoren, Menschenrechte und Kinderrechte zu berücksichtigen (Art 5 Abs 1 –3).

Als weitere gesetzte Maßnahme ist die Verbreitung von Informationen zur legalen Einreise durch geeignete Stellen zu verbreiten, des weiteren wird für Kinder ein schützendes Umfeld geschaffen, um diese als potenzielle Opfer zu verringern (Art 5 Abs 4 –5). Um der Nachfrage des Menschenhandels entgegenzuwirken, sollen Bewusstseins-schärfungsprogramme im Bereich der Zivilgesellschaft und der Medien gesetzt werden, sowie Präventions- und Informationskampagnen, die auch im Schulunterricht eingesetzt werden sollen (Art 6).

⁶⁵ BGBl. III Nr. 220/2005.

Dabei sind auch Grenzkontrollen trotz der Verpflichtungen des freien Personenverkehrs durchzuführen, die zur Aufdeckung von Menschenhandel führen kann und durch geeignete Maßnahmen zu treffen, welche es Beförderungsunternehmen unmöglich macht Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens zu begehen (Art 7 Abs 1 - 2). In jeden Vertragsstaat gibt es geschulte Personen im Bereich der Opferidentifizierung, sowie auch im Bereich der Kinderopfer, daneben sind die Behörden untereinander, sowie mit anderen Hilfsorganisationen vernetzt, und arbeiten zusammen.

Außerdem dürfen Personen bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Opfer von Menschenhandel oder Opfer einer Straftat wurden, nicht bis zum Ende des Identifizierungsprozesses nicht abgeschoben werden. Bei unbekannten Alter des Opfers und den Verdacht es handle sich um ein Kind, ist dies so lange mit besonderen Schutzmaßnahmen eines Kindes zu behandeln, bis das Gegenteil bewiesen worden ist (Art 10 Abs 1-3). Sobald ein Kind als Opfer identifiziert worden ist, ist ein Vormund zu benennen, der in dessen Wohl handelt, durch entsprechende Maßnahmen seine Identität und Nationalität festzustellen, sowie seine Familie ausfindig zu machen (Art 10 Abs 4 lit a – c).

Die Opfer sind bei ihrer psychischen-, physischen- und sozialen Erholung zu unterstützen, unter anderen durch die Sicherstellung, deren Lebensunterhalts, durch eine angemessene und sichere Unterkunft, psychologische und materielle Hilfestellung mit einschließt. Des weiteren sind medizinische Versorgung, Übersetzungsdienste, Informationen zu deren Rechten und Unterstützung ihrer Interessen und Rechte im Strafverfahren gegen die TäterInnen und Zugang zum Bildungswesen für Kinder zu gewährleisten (Art 12 Abs 1). Auch ist der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu beruflichen und allgemeinen Bildung festzulegen (Art 12 Abs 4). Auch sind Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit NGOs zu setzen und die Unterstützung der Opfer, darf nicht von deren Aussagebereitschaft im Strafverfahren abhängig gemacht werden (Art 12 Abs 5 – 6).

Des weiteren ist eine mindestens 30 Tage lange Erholungs- und Bedenkzeit vorgesehen, innerhalb derer die Opfer sich entscheiden können, ob diese mit den Behörden kooperieren wollen oder nicht. Während dieser Zeit sind sämtliche Ausweisungsmaßnahmen unzulässig (Art 13 Abs 1), sollte sich allerdings herausstellen, dass der Opferstatus unberechtigt in Anspruch genommen wird, so sind die in Art 13 Abs 1 garantierten Rechte durch den Vertragsstaat nicht binden (Art 13 Abs 3). Die Opfer können auch einen Aufenthaltstitel erlangen, wenn dies aufgrund ihrer persönlichen Situation erforderlich ist oder der Aufenthalt der Opfer für die Zusammenarbeit mit den Behörden bei Ermittlungen und Strafverfahren erforderlich ist (Art 14 Abs 1 lit a – b).

Jedes Opfer hat das Recht auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand und das Recht der Opfer auf Entschädigung durch die TäterInnen (Art 15 Abs 2 – 3). Erfolgt die Rückführung (Repatriierung) eines Opfers, so unter der Berücksichtigung der Rechte, Sicherheit und Würde dieser Person und vorzugsweise freiwillig. Jeder Staat hat daneben auch Repatriierungsprogramme einzuführen, deren Ziel es ist die Reviktimisierung durch die Reintegration der Opfer in Bildungssystem und Arbeitsmarkt des Herkunftslandes zu verhüten.

Im Fall von minderjährigen Opfern soll dies durch Bildung, angemessener Fürsorge oder Aufnahme in deren Familie geschehen. Diese Programme sollen im Zuge der Kooperation zwischen nationalen- und internationalen Organisationen und NGOs zum größtmöglichen Erfolg führen (Art 16 Abs 2 – 5). Kinder werden allerdings nicht zurückgeführt, wenn es den Verdacht gibt, dass ein Risiko bezüglich ihrer Sicherheit besteht (Art 16 Abs 7). Der vierte Teil des Übereinkommens (Art 18 – 26) bezieht sich auf das materielle Strafrecht und definiert, dass sowohl jeder Versuch und die Anstiftung zu bestrafen sind, wie auch juristische Personen oder Personen, welche die Dienst von Opfern in Anspruch nehmen.

Art 27 – 31 regelt, dass eine Strafverfolgung nicht von der Aussage eines Opfers abhängig gemacht wird (Art 27 Abs 1) und auch eine Anzeige in einen anderen Staat als in dem das Opfer seinen Wohnsitz hat möglich ist und während des Gerichtsverfahren ein Beistand den Opfer beistehen kann (Art 27 Abs 2-3).

Des weiteren verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten Maßnahmen zum Opferschutz zu ergreifen (Art 28) und nationale Koordinationsstellen einzurichten (Art 29). In Art 30 und Art 31 werden der Opferschutz während des Gerichtsverfahrens und die Gerichtsbarkeit geregelt. Art 36 – Art 38 regeln den Überwachungsmechanismus der ExpertInnengruppe GRETA, welche Befugnisse diese haben und wie die Evaluierung aussieht.

In dem sogenannten Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde versucht sowohl eine harte Strafverfolgungslinie, mit einem Opferrechtsschutz-Ansatz zu kombinieren. Die Definitionen des Menschenhandels wurden dem Palermoprotokoll übernommen, wobei das Übereinkommen des Europarates weiterentwickelt wurde und auch die Opferrechte mehr Anerkennung finden (Erholungs- und Bedenkzeit, Aufenthaltstitel). Um dem Problem entgegen zu arbeiten, dass nicht-identifizierte Opfer als illegale ImmigrantInnen, Prostituierte und ArbeitnehmerInnen behandelt und bestraft zu werden, wird die Identifizierung durch qualifizierte MitarbeiterInnen und Maßnahmen verpflichtend und bis zum Ende dieses mitunter langen Prozesses ist die Abschiebung untersagt.

Auch die sichere Unterkunft, medizinische Versorgung ist durch den jeweiligen Staat zu tragen, ob die Opfer sich Bereit erklären im Verfahren als ZeugInnen auszusagen oder nicht. Auch ist die schon angesprochene Bedenkzeit, ob Opfer mit den staatlichen Behörden kooperieren wollen oder nicht mit 30 Tagen festgesetzt worden, wobei NGOs im Vorfeld der Verhandlung eine Bedenkzeit von mindestens 90 Tagen bestanden. Auch die Sachverständigengruppe Menschenhandel der europäischen Kommission, sowie die Studie *Stolen Smiles*⁶⁶ empfiehlt eine Bedenkzeit von mindestens 90 Tagen, da sich unter anderen bei psychische Krankheiten erst nach diesen Zeitraum eine erhebliche Verbesserung ergab.

⁶⁶ Zimmermann/Hossain/Yun/Roche/Morison/Watts, *Stolen Smiles: The physical and psychological health consequences of women and adolescents trafficked in Europe*. Zitiert in Planitzer 2007.

Der Aufenthaltstitel für die Opfer des Menschenhandels, wird verpflichtend wenn es die persönliche Situation erfordert durch einen verlängerbaren Aufenthaltstitel oder durch die notwendige Anwesenheit für Ermittlungen im Strafverfahren. Wahlmöglichkeit kann dazu führen, dass Aufenthaltstitel nur bei behördlichen Kooperationen erteilt bzw. verlängert werden (vgl. Planitzer 2007).

9.3 Non Refoulement

Das Non-Refoulement Prinzip ist ein völkerrechtliches Prinzip, dass am Besten als Ausweisungsverbot übersetzt werden kann. In der bereits diskutierten europäischen Menschenrechtskonvention kann eine Ausweisung bzw. eine Abschiebung zur Verletzung des Artikels drei führen, wenn ausreichende Gründe vorliegen, wobei die Beweiserbringung beim (potenziellen) Opfer liegt. Die Beweisumkehr tritt allerdings dann ein, wenn Misshandlungen während polizeilichen Gewahrsams behauptet werden (vgl. Heißl 2009).

Als Basis des internationalen Völkerrechts wurde dieses Prinzip im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁶⁷ verankert und hat den Status eines Gewohnheitsrechts erlangt, wodurch es für alle Staaten bindend ist, ob diese die genannte Konvention unterzeichnet haben oder nicht. Die Beachtung dieses Prinzips inkludiert:

„1. Not returning asylum seekers or refugees to a place where their life or liberty would be at risk; 2. Not preventing asylum seekers or refugees—even if they are being smuggled or trafficked— from seeking safety in a country, if there is a chance of them being returned to a country where their life or liberty would be at risk; 3. Not denying access to their territory to people fleeing persecution who have arrived at their border (access to asylum)“ (URL 14: Protecting Victims: 363).

⁶⁷ BGBl. Nr. 55/1955.

In einigen Fällen sollte es für Opfer des Menschenhandels möglich sein einen Antrag auf Asyl zu stellen, wobei die Opfer diesen Anspruch einfordern und beweisen sollen nach der Definition der Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge (GFK)⁶⁸. Allerdings schließt dies der Empfehlung der Vereinten Nationen an, dass gegen Menschenhandel gerichtete Gesetz und Interventionen nicht eine direkte Auswirkung auf das jeweilige Asylgesetz haben sollten.

Das Ausweisungsverbot kann beispielsweise dann zur Anwendung kommen, wenn die Opfer die Befürchtung äußern, in ihren Herkunftsland Verfolgung, Reviktimisierung, Verbannung/Ausgrenzung, Repressalien oder Diskriminierungen in einem derartigen Ausmaß zu erleiden, die auf Verfolgung, Belästigung und Einschüchterungsversuche hinauslaufen würden (vgl. URL 14: Victim Protection).

⁶⁸ BGBl. Nr. 55/1955.

9.4 Österreich

„Österreich ist durch seine Lage in Zentrum Europas von Menschenhandel als Transit- und Zielland betroffen. Erfahrungen zeigen, dass in Österreich insbesondere der Handel in die sexuelle Ausbeutung, sklavereiähnliche Zustände bei Hausangestellten sowie Kinderhandel verbreitet sind“ (Republik Österreich 2009:3).

Österreich hat sowohl das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁹, wie auch das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels⁷⁰ ratifiziert. Daneben sind im Strafgesetzbuch die Tatbestände des Menschenhandels (§ 104a), des Grenzüberschreitenden Prostitutionshandel (§ 217) und Sklaverei (§ 104) von besonderer Bedeutung im Kontext von Menschenhandel.

Bis zur Mitte des Jahres 2004 wurde in Österreich der Menschenhandel durch den § 217 StGB⁷¹ geregelt, dieser fand allerdings nur Anwendbarkeit, wenn es sich um Prostitution handelte. Nachdem Österreich das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷² unterzeichnete, erschien diese Sanktionierung nicht mehr passend, weshalb der bis dahin vorhandene Menschenhandel § 217 StGB durch das StRÄG⁷³ geringfügig abgeändert und in grenzüberschreitenden Prostitutionshandel unbenannt worden ist. Gleichzeitig ist ein neuer Paragraph eingeführt worden, welcher den Menschenhandel sanktionierte (§ 104a StGB) und orientierte sich größtenteils an dem Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen (vgl. Bertel/Schwaighofer 2010; Planitzer/Sax 2011).

⁶⁹ BGBl. III Nr. 220/2005.

⁷⁰ BGBl. III Nr. 10/2008.

⁷¹ BGBl. 60/1974 idF. BGBl. I. 15/2004.

⁷² BGBl. III. Nr. 220/2005.

⁷³ Strafrechtsänderungsgesetz: BGBl I. Nr. 15/2004.

„(1) Wer

eine minderjährige Person oder eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustandes, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.

(4) wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen“ (§ 104a StGB).⁷⁴

Um den Tatbestand des § 104a StGB zu erfüllen, ist der Vorsatz des Täters eine andere Person auszubeuten unabdingbar. Im Prinzip sollte durch den Menschenhandelsparagraph jede Person geschützt werden, jedoch nur ausnahmslos, wenn diese das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei volljährigen Personen ist die Anwendung von zusätzlichen unlauteren Mitteln, wie sie in § 104a Abs 2 definiert worden sind, notwendig um eine Straftat im Sinne des § 104a StGB zu erfüllen. Als unlautere Mittel gelten; Täuschung über Tatsachen, Drohung, Ausnützung einer Zwangslage und andere (§ 104a Abs 2 StGB).

⁷⁴ BGBl 60/1974 idF BGBl I Nr. 15/2004.

Absatz 3 und 4 zählt Qualifikationstatbestände auf, die zur Erhöhung des Strafrahmens führen, von drei Jahren im Höchstausmaß zu fünf Jahren im Höchstausmaß unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung (§ 104a Abs 3). Bis zu zehn Jahre Freiheitsentzug im Höchstausmaß erwarten den Täter bei Tatbeständen gegen eine unmündige Person, oder bei Tatbeständen, welche im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder wenn das Leben einer Person vorsätzlich grob gefährdet wird (§ 104a Abs 4) (vgl. Planiter/Probst/Steiner/et al 2011; Bertel/Schwaighofer 2010; Planitzer/Sax 2011).

„Pursuant to Article 104(a) CC⁷⁵, the following forms of exploitation are criminalised: sexual exploitation, exploitation through organ transplantation and labour exploitation. The list as such is not open-ended and therefore appears to be more restrictive than the one found in the Convention⁷⁶. According to Austrian authorities, Article 104(a) CC has been interpreted by judicial authorities in a rather wide manner as applying to types of exploitation which are not expressly mentioned. For instance, >sexual exploitation< encompasses the exploitation of the prostitution of others and other forms of sexual exploitation, and >labour exploitation< covers forced labour or services as well as forced begging⁷⁷ (GRETA 2011:14, Fußnoten im Zitat durch den Autor zur Erläuterung hinzugefügt).

Um im Sinne des Ausbeutungsvorsatzes zu handeln, ist es notwendig, dass der Täter/die Täterin den Vorsatz hat, das Opfer sexuell/seine Arbeitskraft/ bzw. durch Organentnahme auszubeuten. Das Ausbeutungselement kann nur dann entsprechend gewertet werden, wenn die weitgehende und nachhaltige Unterdrückung wichtiger Interessen über einen längeren Zeitraum erfolgt.

⁷⁵ Criminal Code – Strafgesetz.

⁷⁶ Hier: Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels.

⁷⁷ „In the Judgment 31 Hv 57/09s of the Landesgericht für Strafsachen Wien, exploitation of begging was considered as a form of labour exploitation“ (GRETA 2011: 14, Absatz 32, Fußnote 9).

Dabei ist es unerheblich, ob die Ausbeutung durch den Täter/die Täterin vollzogen wird oder durch Dritte. Die bei volljährigen Personen notwendigen unlauteren Mittel, werden im Absatz zwei vollständig ausdefiniert. Noch höhere Strafen erwarten den Täter/die Täterin, wenn es sich bei der Opferperson, um eine unmündige Person handelt, oder das Opfer durch eine kriminelle Vereinigung gefährdet wird oder auf eine andere Art einer Gefahr ausgesetzt, wie in Absatz vier genau ausgeführt wird (vgl. Bertel/Schwaighofer 2010).

Allerdings werden einige Formen der Ausbeutung, wie sie im Palermo Protokoll eingegangen sind, nicht durch den § 104a StGB mitbehandelt. Dies sind, beispielsweise Sklaverei oder sklavereiähnliche Formen, welche unter den Tatbestand des Sklavenhandels (§ 104 StGB)⁷⁸ fallen. Damit sind neben der Sklaverei auch sklavereiähnliche Praktiken zu verstehen, dies inkludiert die Entziehung der persönlichen Freiheit durch Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken. Das zentrale Kriterium ist dabei, dass eine Person wie ein Objekt und als Eigentum angesehen wird und den Willen und der Willkür einer anderen Person ausgesetzt ist, dies meint auch Schuld knechtschaft und Leibeigenschaft (vgl. Planitzer/Sax 2011).

„(1) Wer Sklavenhandel treibt, ist mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer bewirkt, dass ein anderer versklavt oder in eine sklavereiähnliche Lage gebracht wird oder daß sich ein anderer in Sklaverei oder sklavereiähnliche Lage begibt“ (§ 104 StGB)⁷⁹.

⁷⁸ BGBl. 60/1974.

⁷⁹ Leg. cit.

Die Differenzierung zwischen dem Menschenhandel (§ 104a StGB) und dem grenzüberschreitenden Prostitutionshandel (§ 217 StGB) liegt in der Betonung, da der grenzüberschreitende Prostitutionshandel nicht auf unlautere Mittel eingeht, sondern die Zuführung zur Prostitution in einem fremden Land fokussiert. Die Partikularität dieser kontextuellen Problematik entsteht dadurch, dass mit der Neuregelung des Menschenhandels im Paragraph 104a, die Absicht der Handlung im Mittelpunkt steht (der Ausbeutungsvorsatz). Dies führt vor allem in der Praxis zu erheblichen Problemen, denn juristisch eine Absicht nachzuweisen, ist erheblich komplexer als eine konkrete Tat. (vgl. Planitzer 2007; Guggenheimer 2009a).

Der § 217 StGB versucht eine besonders verwerfliche Form der Prostitution zu charakterisieren, die Einführung in die Prostitution in einem fremden Land, dass die Gefahr in sich birgt, in eine dauernde Abhängigkeit zu geraten. Opfer können sowohl Männer als auch Frauen sein, ebenso wie unmündige Personen oder gar die Ehefrau des Täters, ebenso sind Personen die bereits der Prostitution nachgehen durch den Paragraphen geschützt. Beim grenzüberschreitenden Prostitutionshandel ist das definierende Element, dass das Opfer der Prostitution in einen Land nachgehen soll, von dem es nicht die Staatsbürgerschaft besitzt oder/ und auch nicht sein regulärer Aufenthalt hat. Wesentlich dabei ist, dass der Wechsel in das Fremde Land auf Anraten des Täters vollzogen wird (vgl. Bertel/Schwaighofer 2010a).

Der grenzüberschreitende Prostitutionshandel nach Paragraph 217 StGB wird wie folgt definiert:

„(1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, daß sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Prostitution nachgehe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen“ (§ 217 StGB).⁸⁰

Aufgrund der vorhandenen Fälle in Österreich kommt der § 217 StGB öfters zur Anwendung als der § 104a StGB, allerdings können im Kontext von Menschenhandel auch andere Paragraphen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen.

Unter anderem sind dies entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214 StGB)⁸¹, Zuführen zur Prostitution (§ 215)⁸² und Förderung der Prostitution und pornographische Darbietung Minderjähriger (§ 215a)⁸³ (vgl. Planitzer/Sax 2011).

⁸⁰ BGBl Nr. 60/1974 idF. BGBl . I. Nr. 15/2004.

⁸¹ BGBl Nr. 60/1974 idF. BGBl . I. Nr. 40/2009.

⁸² BGBl Nr. 60/1974 idF. BGBl . I. Nr. 15/2004.

⁸³ BGBl Nr. 60/1974 idF. BGBl . I. Nr. 130/2011.

„Entweder man erkennt es [das Delikt Menschenhandel] nicht, dann zeigt man nur Nötigung, eine Körperverletzung oder ähnliches an, die tatsächlich auch geschehen sein mag. Oder [...] man sieht schon von vorne herein, dass man nicht die Mittel hat, es zu beweisen und zeigt deshalb nur ein nachgeordnetes Delikt an“ (IT 4:9, zitiert nach Guggenheimer 2009a:70).

Beispielsweise ist es nicht möglich den Ausbeutungsvorsatz für die Erfüllung des Tatbestandes nach § 104a StGB nachzuweisen, können allerdings andere Tatbestände erfüllt sein, wie beispielsweise grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217 StGB), Nötigung (§ 105 StGB), schwere Nötigung (§ 106 StGB), Handlungen gegen die sexuelle Integrität einer Person (§§ 201 – 220b StGB) (vgl. Planitzer/Probst/Steiner/et al. 2011).

Der bereits beschriebene Bereich des Adoptionshandels wird auch im Strafgesetz angesprochen;

„(1) Wer Bewirkt, dass eine zustimmungsberechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils für sich oder einen Dritten der Adoption einer minderjährigen Person, durch eine andere Person, zustimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter, um sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Annehmende und Wahlkinder, zwischen denen die Adoption vermittelt wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen“ (§ 194 StGB).⁸⁴

⁸⁴ BGBl. 60/1974 idF. BGBl. I. Nr. 15/2004.

Der Tatbestand nach Abs 1 pönalisiert die Zustimmung zur Adoption durch eine zustimmungsberechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils, ob sich dadurch die Lage des Kindes verbessert ist unerheblich. Als Tathandlung wird somit jede Vermittlungstätigkeit angesehen. Die besondere Unrechtmäßigkeit liegt in der sogenannten >verkauften< Zustimmung der Adoption, wem der Vorteil gewährt wird ist dabei unerheblich. Wird die Vermittlungstätigkeit mit der Absicht einen Vermögensvorteil für den Täter oder für Dritte zu erhalten, sie ist der Täter nach Abs 2 zu bestrafen. Jedoch kann die zu adoptierende Person, kein >Dritter< sein. Wie in Abs 3 beschrieben, werden nur Vermittler bestraft, die unmittelbar an der Adoption beteiligten (adoptierenden Personen und Wahlkinder), bleiben straffrei (vgl. Bertel/Schwaighofer 2010a).

Nach wie vor ist das komplexe Thema Menschenhandel ein Orchideenthema, dass heisst es sind nur wenige innerhalb der Polizei soweit geschult, dass diese auch potentielle Opfer identifizieren könnten, dies gilt aber ebenso für MitarbeiterInnen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (vgl. Guggenheimer 2009a; List 2010).

Jahr	2007		2008		2009		2010	
Paragraph (StGB)	§ 104a	§ 217	§ 104a	§ 217	§ 104a	§ 217	§ 104a	§ 217
Anklage	34	135	4	68	17	56	17	56
Diversion	-	-	-	-	-	-	-	1
Einstellung	32	307	50	199	25	135	43	178
Abbrechung	20	108	4	91	10	99	53	117
Ausscheidung	4	111	11	102	7	74	7	35
Sonstiges	11	60	19	215	17	98	3	71
Verurteilungen	1	29	-	18	2	30	2	12

Tabelle 1: §§ 104a und 217 StGB in Österreich.⁸⁵

⁸⁵ Quelle: Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Email vom 13.2.2012, Menschenhandel VJ-Auswertung 2007 – 2010, Statistik Austria, 2010.

Grundsätzlich ist innerhalb der Strafverfolgung zu beachten, dass erstens die Staatsanwaltschaft nur reaktiv handeln kann, dass heisst es kann erst zu einer Strafverfolgung kommen, wenn die Straftat bereits begangen wurde. Daneben ist eine Auslegung des Begriffes >Ausbeutung< notwendig und prinzipiell herrscht ein Beweisproblem in der Strafverfolgung vor, da die Verurteilungen sich oftmals nur auf Zeugenaussagen stützen und in den meisten Fällen keine eindeutig belegbaren Beweise vorgebracht werden können (vgl. Maruna 2011).

Innerhalb der EU Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer⁸⁶ werden höhere Strafen gefordert, wobei Menschenhandelsstraftatbestände mit mindestens fünf Jahren Freiheitsentzug im Höchstmaß zu sanktionieren sind (Art 4 Abs 1), mit mindestens zehn Jahren Freiheitsentzug im Höchstmaß, wenn die Opfer besonderer Schutzbedürftigkeit bedürfen oder Kinder sind (Art 4 Abs 2 lit a), das Leben der Opfer vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wurde (Art 4 Abs 2 lit c), die Straftat unter Anwendung schwerer Gewalt begangen wurde oder dem Opfer schwerer Schaden zugefügt wurde (Art 4 Abs 2 lit d) oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde (Art 4 Abs 2 lit b). Als erschwerender Umstand wird es gewertet, wenn ein öffentlicher Bediensteter sich an einer Menschenhandelsstraftat beteiligt, in der Ausübung seines Amtes (Art 4 Abs 3). Österreich hat binnen der nächsten zwei Jahre diese Verordnung umzusetzen, im Zuge derer eine Angleichung des § 104s StGB stattfinden wird (vgl. Interview mit Regina Rusz, am 21.2.2012).

Auch wenn in Österreich ein Verfahren gegen die TäterInnen eröffnet wird, so kommt es immer wieder vor, dass Österreich den Fall und damit die Bestrafung an die Heimatländer der TäterInnen abtritt, da diese in ihrem Heimatländern höhere Strafen erwarten als in Österreich. Jedoch führt dies auch dazu, dass es kaum Verurteilungen nach den Delikt Menschenhandel gibt (Interview mit Norbert Ceipek 1.2.2012).

⁸⁶ Abl. EU L 101 v. 15.4.2011.

9.5 GRETA Bericht zur Situation Österreichs (Evaluierung 2011)

Die GRETA-Kommission evaluiert jedes Jahr drei Länder, welche das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels unterzeichnet haben, um die Umsetzung des in dem jeweiligen Land zu überprüfen und Ende 2011 wurde Österreich evaluiert. Auch wenn die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels relativ gut ist, gibt es nach wie vor noch Bereiche, die noch nicht im geeigneten Ausmaß umgesetzt worden sind, diese werden hier kurz erläutert.

Die Task Force Menschenhandel, welche als nationale Koordinationsstelle agiert, hat kein eigenes Budget, sondern budgetäre Mittel müssen von dem jeweiligen zuständigen Ministerien und Ressorts aufgebracht werden. Des weiteren sind auch noch geographische Probleme zu bemerken, so befinden sich die meisten Stellen, welche sich mit der Bekämpfung des Menschenhandels beschäftigen in Wien und diese widmen sich vor allem Frauen in der sexuellen Ausbeutung. Auch ist die in Wien ansässige Drehscheibe die einzige Stelle (österreichweit), welche sich im speziellen auf Kinderhandel spezialisiert hat, auch wenn versucht worden ist derartige Projekte in anderen Bundesländern zu implementieren (vgl. Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA). 2011; Interview mit Norbert Ceipek, 1.2.2012).

Ebenfalls werden Männer nicht als Betroffene wahrgenommen, auch wenn dies rezent nur vereinzelt der Fall ist, gibt es noch immer keine Anlaufstelle für >Männerhandel<. Derzeit wird geplant eine Unterbringungsmöglichkeit und Beratung an einen NGO für Männer anzuhängen, jedoch sind diese Ideen noch nicht durchgesetzt worden.

Auch ist der Bereich der Arbeitsausbeutung nach wie vor noch eher ein Orchideenthema und diesen Bereich wird nur sehr wenig Aufmerksamkeit gezollt. Es ist von großer Bedeutung, dass diesen Bereich, der Betreuung und des Schutzes für Betroffene auch außerhalb Wiens weiter ausgebaut wird. Die Kooperation zwischen Bund und Ländern lässt auch noch zu wünschen übrig, weshalb es notwendig sein wird diese Kooperationen zu verfestigen (vgl. Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA). 2011; Interview mit Regina Rusz, 21.2.2012).

Der Bereich der Datensammlung ist auch noch zu verbessern, weshalb empfohlen wird ein vergleichendes Modell einzusetzen, welches eine bessere Bewertung der Situation zulässt und veranschaulicht, welche Gruppen betroffen sind und um welche Formen es sich handelt, wie auch die Publikation der Anklagen und Verurteilungen wird empfohlen. Auch der Bereich der Forschung ist noch etwas zu kurz gekommen, weshalb GRETA empfiehlt, verstärkt auf den Bereich der Forschung vor allem über Umfang und Arbeitsweise und auch zu den Bereich Arbeitsausbeutung zu fördern.

Der Bereich der Schulung von verschiedenen Berufsgruppen wie MitarbeiterInnen in Gewerkschaften, Sozialarbeiter, Arbeits- und Steuerinspektoren, BeamtInnen in Haftanstalten, Strafverfolgungsbehörden, ZollbeamtInnen, Einwanderungsservice, Mitarbeiter in Unterbringungszentren für Flüchtlinge und AsylwerberInnen und Jugend- und Kinderwohlfahrt MitarbeiterInnen wird dringend empfohlen, um potentielle Opfer des Menschenhandels frühzeitig identifizieren zu können.

Des weiteren ist es wichtig, die 30-Tägige Bendenzeit ganz klar im nationalen Gesetz niederzuschreiben und Opfer bei ihrer Identifizierung darüber auch zu informieren. Auch sollen Strategien entwickelt werden, um Menschenhandelsopfer im Arbeitsmarkt leichter einfügen zu können, wie auch unter gewissen Vorraussetzungen die Verleihung von Aufenthaltstiteln (vgl. Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA). 2011.).

10 Gegenmaßnahmen

Für den Bereich der Gegenmaßnahmen bzw. der Bekämpfungsmaßnahmen können einige tendenzielle Aussagen gemacht werden. In einer Vielzahl der beteiligten AkteurInnen seien diese NGOs, Behörden oder Angehörige internationaler Organisationen, so basiert vielerorts deren Arbeit auf der Grundlage des 4-P Ansatzes (Prevention, Protection, Prosecution & Partnership), welcher durch diese Komponenten durchaus Sinn macht.

Zu dem Bereich der Prävention ist einer der wichtigsten Bereiche, zu dem auch die Bewusstseinsbildung gehört, wie zum Beispiel öffentliche Veranstaltungen, Kampagnen und sozusagen ein Basiswissen in einer leicht verständlichen Form nicht nur für potentielle Opfer(gruppen) zur Verfügung zu stellen, sondern auch die Bevölkerung auf dieses Phänomen aufmerksam zu machen. Menschenhandel ist nicht ein Phänomen der Anderen, sondern es findet bei uns statt und Österreich ist vor allem Ziel- und Transitland. Mit diesem Bereich muss auch einhergehen, dass es wichtig ist, im Falle eines Verdachtes eine entsprechende Stelle zu informieren.

Neben den Bereich der Bewusstseinsbildung und Informierung, ist auch der Schulungs- und Trainingsbereich von enormer Bedeutung, da somit ein Problembewusstsein für spezifische Berufsgruppen geschaffen wird, dies können PolizeimitarbeiterInnen, Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt, von Richterschaft und Staatsanwaltschaft sein, Peacekeepers, und andere Personen sein, welche potenzielle Opfer identifizieren könnten (vgl. Interview mit Barbara Salcher 27.1.2012; Interview mit Regina Rusz 21.2. 2012).

Jedoch können die Gegenmaßnahmen nur erfolgreich sein, wenn diese koordiniert und untereinander abgestimmt sind, den diese nur auf einen Aspekt zu fokussieren macht wenig sinn:

„Also das die Menschenhandelsbekämpfung nur dann erfolgreich sein kann, wenn wirklich alle Stellen zusammenarbeiten und eingebunden sind. Also hat wenig sinn, wenn man das jetzt nur Polizeizentriert betrachtet, da wird man nicht weiter kommen. Genauso wichtig ist der Opferschutz, weil die Opfer dann wieder dazu beitragen, wenn sie gut betreut sind, dass sie aussagen, dass hilft wieder der Polizei [...]“ (Interview mit Regina Rusz, 21.2.2012: Zeile 49ff.).

Die Kooperation wird zu einem unerheblichen Mechanismus, weshalb die unterschiedlichen Stellen mit ihren verschiedenen Handlungs- und Arbeitsfeldern untereinander vernetzt sein müssen, um dieses Phänomen mit all seinen Facetten entsprechend zu bekämpfen.

10.1 Corporate Social Responsibility

Ein eher relativ neuer Bereich, nicht an und für sich, aber in der Einbindung in den Bereich der Menschenhandelsbekämpfung ist die Kooperation mit der Privatwirtschaft, also Corporate Social Responsibility (CSR), der durchaus sinnvoll ist.

Die soziale Verantwortung von Firmen und Unternehmen wird gerade rezent zu einem wichtigen Thema und diese können durchaus von Menschenhandel betroffen sein können, sowohl direkt als auch indirekt. Beispielsweise könnten Dienstleistungen oder Produkte des Unternehmens verwendet werden, um Menschenhandelsopfer zu transportieren oder auch indirekt, beispielsweise indem diese Produkte verkaufen, welche von Betroffenen in ausbeuterischen Situation hergestellt wurden.

Neben dem negativen Auswirkungen, welche Auftreten könnten, im Falle das Unternehmen durch die Verstrickungen im Bereich Menschenhandel und die daraus resultierende negative PR⁸⁷ ist selbstverständlich anzumerken, dass die (auch nur indirekte) Förderung des Menschenhandels moralisch nicht akzeptierbar ist.

⁸⁷ Public Relations – Öffentlichkeitsarbeit.

Auch verpflichteten sich sämtliche Staaten, welche das Palermo Protokoll unterschrieben den Menschenhandel unter Strafe zu stellen und somit könnten Unternehmen auch zu Mittätern oder gar TäterInnen werden (vgl. UN.GIFT 2010).

Gerade in einigen Bereichen ist die Gefahr erhöht Betroffene anzutreffen, dies sind im speziellen: Landwirtschaft und Gartenbau, Konstruktionsarbeiten, Textilarbeiten unter Schwitzhüttenbedingungen⁸⁸, Beherbergung und Catering, Tourismus, Minenarbeit, Waldwirtschaft und Baumfällungen, Lebensmittelverarbeitung, Transportdienstleistungen, häusliche Arbeit (Putzen, Kochen, etc.).

Wenn man nun der Frage nachgeht, was der Business Sektor nun tatsächlich tun kann, so sollten vor allem jene Firmen, die innerhalb eines der genannten >at-risk< Bereiche tätig sind, mit einer Risikoabwägung beginnen. Die ersten Gegenmaßnahmen sollten daher sein; sich über Menschenhandel zu informieren, eine Strategie festlegen, die es MenschenhändlerInnen erschert die Produkte/Dienstleistungen des eigenen Unternehmens zu verwenden, Bewusstseinsbildung über das Problem unternehmen (vgl. UN.GIFT 2010).

Eines der Beispiele ist die weltweit operierende Hotelkette Accor, die gerade in diesen Bereich tätig geworden ist. Gemeinsam mit den international tätigen NGO ECPAT (End Child Prostitution and Trafficking) hat Accor ein gemeinsames internes Trainingsprogramm entworfen und auch auf ihrer Homepage auf diese Entwicklung hingewiesen.

Bis Ende des Jahres waren weltweit 13.000 MitarbeiterInnen in Trainings sensibilisiert worden und die Hotelkette unterzeichnete den Verhaltenscodes in der Tourismus- und Reisebranche⁸⁹ in 34 Ländern, wo das Unternehmen tätig ist (vgl. URL 17 Accor). Das interne Trainingsproramm umfasst drei Hauptmerkmale: die Schulung des Personals, Bewusstseinsförderung der KlientInnen und die Unterstützung der KlientInnen. Ebenfalls wurden auch Kurzfilme bzw. Werbespots in dem hauseigenen Hotelfernsehen gezeigt (vgl. Eynde 2010).

⁸⁸ Sweatshops.

⁸⁹ Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism (ECPAT).

Auch wenn die Tourismusindustrie, nicht der Auslöser für den Sextourismus bzw. den Kindersextourismus angesehen werden kann, spielen diese doch eine besondere Rolle im Schutz der Kinder, da die TäterInnen die Angebote der Reiseindustrie in Anspruch nehmen (Fluggesellschaften, Taxis, Reiseveranstalter, Hotels, Reiseagenturen). All jene Unterzeichner des Verhaltenscodes in der Tourismus- und Reisebranche verpflichten sich folgende sechs Kriterien einzuhalten: Die Entwicklung einer ethnischen Richtlinie, das Personal sowohl am Herkunftsort- wie auch in den Zieldestination im Bereich des Menschenhandels (mit besonderen Fokus auf die sexuelle Ausbeutung) zu schulen, Einführung einer Klausel in den Verträgen mit Anbietern, welche die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern ablehnt, zur Verfügung stellen von Information für Reisende (In-Flight Filme, Broschüren, Homepages, etc.), Weitergabe von Informationen an Schlüsselpersonen und jährlich dazu zu berichten (vgl. URL 18: Child sex tourism).

Ein anderes Beispiel für die Kooperation wäre die Kooperation zwischen the Bodyshop und ECPAT, wobei diese Kampagne international entstanden ist und dann Kooperationsvereinbarungen mit den Länderorganisationen gemacht wurde. Im Zuge der Kampagne wurde jeweilige Situation in dem Land erhoben und schließlich die Kampagnenziele erhoben, und während der Kampagne auch ein eigenes Kampagnenprodukt (eine Handcreme) verkauft, dessen Reingewinn ECPAT Österreich für Schulungsmaßnahmen, Bewusstseinsbildung und Lobbying verwenden konnte (vgl. Interview mit Katrin Lankmeyer 28.2.2012).

10.2 Die Rolle der Task Force Menschenhandel

Durch einen Ministerratsbeschluss des Jahres 2004 wurde die Task Force Menschenhandel gegründet um die Strategien im Punkto Menschenhandel Österreichweit zu koordinieren, wobei das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten dessen Vorsitz übernahm. Neben sämtlichen Ministerien beteiligen sich an der TF-MH auch die Drehscheibe Augarten (MA 11) und die NGOs LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels), ECPAT Österreich (End Child Prostitution and Trafficking) und das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (LBM).

LEFÖ-IBF hat dabei eine Sonderstellung, da diese nach § 25 SPG explizit im staatlichen Auftrag agieren, weshalb diese NGO bei manchen Aktionen auch als zuständig gilt, nicht so ECPAT und das LBM, welche nicht im staatlichen Auftrag handeln können. Daneben ist auch noch die Austrian Development Agency innerhalb der Task Force Menschenhandel vertreten (vgl. Republik Österreich 2009).

Die Idee der Task Force war es einen Koordinationsmechanismus zu schaffen, welcher alle beteiligten AkteurInnen mit einschließt. Die Arbeitsweise funktioniert nach sogenannten Aktionsplänen, die im Regelfall für die kommenden zwei Jahre erarbeitet werden und dann abgearbeitet werden. Neben dem NGOs die an den regelmäßigen Sitzungen der Task Force Menschenhandel teilnehmen, welche normalerweise alle sechs Wochen stattfinden, werden auch andere ExpertInnen von nationalen NGOs und internationalen Organisationen zu spezifischen Themen eingeladen (vgl. Republik Österreich 2009; Interview mit Regina Ruzs 21.2.2012; Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA) 2011.).

Innerhalb der TF-MH sind die beiden Arbeitsgruppen >Kinderhandel< und >Prostitution< gegründet worden, um so auf diese beiden Agenden einen besonderen Fokus zu legen. Daneben wurde auch eine nationale Koordinatorin ernannt, welche die Task Force repräsentieren soll und nach außen hin vertreten soll (vgl. Republik Österreich 2009). Um für das Thema, auch SchülerInnen zu sensibilisieren wurde von der Task Froce die Plakatausstellung >Menschenhandel – die Sklaverei des 21. Jahrhunderts< herausgegeben, welche gratis im Internet heruntergeladen werden kann oder über das Zentrum Polis an Schulen geschickt werden kann. Neben der Unterscheidung zwischen Menschenhandel und Menschenschmuggel versucht diese auch die verschiedenen Formen zu charakterisieren und ist begleitet von kurzen Opferbiographien. Des weiteren können zusätzliche Arbeitsmaterialien bestellt werden. Die Ausstellung wurde innerhalb der Task Force erarbeitet und ist in einen sehr großen Umfang angenommen worden (vgl. Interview mit Regina Ruzs 21.2.2012; Task Force gegen Menschenhandel 2010).

10.3 Drehscheibe Augarten

1998 wurde die Drehscheibe als Sonderkrisenzentrum für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen (UMA) errichtet, deren spezifischen Aufgaben die Betreuung und Versorgung war. Seit dem Jahr 2000 sind vermehrt Kinder bemerkt worden, welche zum Stehlen oder Betteln nach Wien gebracht wurden oder der Prostitution zugeführt wurden.

Mit den Fall der Visumspflicht für bulgarische- und rumänische StaatsbürgerInnen stieg diese Zahl drastisch an, dass einige Krisenzentren gerade zu überfordert waren und durch die dezentralisierte Organisationsstruktur wurden die unbegleitenden minderjährigen Fremden (UMF), wenn sie von der Polizei aufgegriffen wurden, in das nächste Krisenzentrum gebracht, allerdings wurden keine systematischen Daten erfasst. Seit Mitte 2003 wurde mit der Polizei die Vereinbarung getroffen, dass alle aufgegriffenen UMF's in die Drehscheibe Augarten gebracht wurden. Im Gegensatz zu der Arbeit bei UMA's ist es bei UMF's möglich, mit dem Botschaften zusammenzuarbeiten. Seit dem neuen Grundversorgungsgesetz, welches mit 1. Mai 2005 in Kraft trat, werden AsylwerberInnen ab 14 Jahren durch den Fonds Soziales Wien betreut, unter 14 Jährige durch die Jugendwohlfahrt, allerdings nicht mehr in der Drehscheibe Augarten, welche sich nun vermehrt auf UMF's konzentrieren konnten (vgl. Schwentner 2009).

Mit der Stadt Wien sind insbesondere Netzwerke mit der Rechtsabteilung, den psychologische Dienst, den Übersetzungsdienst, den Jugendämtern und den anderen Krisenzentren vorhanden. Eine besondere Herausforderung sind Aufgabengebiete, wie die Sicherstellung der Identität der Kinder, die Alterseinschätzung, welche durch die MitarbeiterInnen zu bewerkstelligen sind. Bei den Kindern, die in der Drehscheibe aufgenommen werden, ist beim Erstkontakt unklar ob es sich um Opfer von Kinderhandel handelt, dies kann sich erst im weiteren Verlauf festgestellt werden, aber typische Indikatoren sind ein sehr taffes, abweisendes Verhalten und das diese relativ schnell wieder versuchen zu verschwinden.

Sollte es sich im weiteren Verlauf herausstellen, dass es sich um ein Opfer von Kinderhandel handelt, so wird mit der Botschaft des Herkunftslandes eine Vereinbarung bezüglich der Returnierung des Kindes, wobei es in der Regel von einer Jugendwohlfahrtsbehörde zu einer anderen Jugendwohlfahrtsbehörde gebracht wird (vgl. Interview mit Norbert Ceipek 1.2.2012)

„Da in den meisten Fällen die Eltern ihre Kinder ausbeuten, oder zumindest das Einverständnis geben ihre Kinder ausbeuten zu lassen, sieht sich die DA mit einer sehr schwierigen Lage konfrontiert. Kinder die in Wien aufgegriffen, betreut und in ihr Heimatland zurückgeführt wurden, sind oft schon nach kurzer Zeit wieder nach Wien oder in eine größere europäische Stadt verschleppt und ausgebeutet worden. Damit dies nicht mehr passiert, hat die DA Konzept entwickelt, um zu verhindern das bereits einmal betreute Kinder reviktimisiert werden“ (Schwentner 2009:13f.).

„[...]die andere Jugendwohlfahrtsbehörde im Heimatland garantiert uns mittels eines Vertrags, ja das, das Kind ordentlich und Kindgerecht behandelt wird. Nicht als Täter behandelt wird, sondern als Opfer behandelt wird. Des' ist ganz, ganz wichtig! Ja wir bekommen für jedes Kind, das Opfer von Kinderhandel ist, bekommen wir ein halbes Jahr einen Monitoringbericht über den weiteren Verbleib des Kindes, mehr ist nicht drinnen, also ein größerer Spielraum ist nicht drinnen, nur wenn das Kind jetzt in ein Zeugenschutzprogramm fällt ja, wenn das Kind jetzt Aussagen gegen die Täter, gegen die Hintermänner tätigt ja, dann kriegt' das Kind Zeugenschutz und dann wird das ausgeweitet auf ein Jahr. Ja, aber wir bekommen für jedes Kind einen Monitoringbericht, wie geht es den Kind, ein halbes Jahr lang nach dem es von uns returniert wurde. Ja, die Behörden dort müssen uns garantieren, dass die Familie beobachtet wird, dass das Kind nicht mehr in die selbe Familie kommt, wenn die Familie impliziert ist in diesen Kinderhandel, wenn die Kinder verkauft wurden ja, und die Behörden garantieren uns, dass hier eine lückenlos Überwachung stattfindet“ (Interview mit Norbert Ceipek 1.2.2012: Zeile 48ff.).

Die Drehscheibe setzt ein komplett anderes Konzept um als, es im Bereich volljähriger Menschenhandelsopfer möglich wäre, da in der Drehscheibe das Kind so lange bleiben kann, wie es notwendig ist. Im Prinzip ist die Drehscheibe für zehn Kinder systemisiert, wobei es jedoch meistens weniger sind.

Derzeit arbeiten 5 SozialpädagogInnen, 1 Sozialarbeiter, 1 Reinigungskraft, 1-2 Zivildienster und der pädagogische Leiter in der Drehscheibe. Aufnahmen sind rund um die Uhr möglich, da die Drehscheibe immer besetzt ist und auch telefonisch erreichbar ist (vgl. Interview mit Norbert Ceipek 1.2.2012; Ceipek 2010a).

Neben der Aufnahme von in Wien aufgegriffenen Minderjährigen, müssen auch Passfotos erstellt werden und diese registriert werden und bei der Krankenversicherung angemeldet werden. Im weitesten Sinne werden diese mit allen was sie benötigen versorgt, geschützt, psychologisch und medizinisch versorgt. Weitere Aufgaben sind die Kontaktherstellung mit den Botschaften der Herkunftsländer und die Versorgung mit Dokumenten wie Pass, Visa für die begleitenden Rückreisen, was nur deshalb so gut funktioniert, da die Drehscheibe über gute Kontakte mit den Behörden in den Heimatländern verfügt. Neben dem Monitoring- Berichten über 6 Monate bzw. 12 Monate bei Zeugenschutz über das Kind, werden auch Kontrollen durch persönliche Berichte durchgeführt (vgl. Ceipek 2010a).

10.4 Menschenhandelshotline/BKA

Das Bundeskriminalamt hat eine mittlerweile 24h besetzte Menschenhandelshotline eingerichtet, die jenen Vorteil hat, dass es auch möglich ist, hier Hinweise anonym zu geben. Selbiges Angebot ist auch mit einer Emailadresse des Bundeskriminalamtes möglich, allerdings muss klar sein, dass man mit der Polizei kommuniziert.

Durchschnittlich kommen 1- 2 Hinweise/ Woche, wobei die meisten eher mit einen rechtswidrigen Aufenthalt zu tun haben, als mit Menschenhandel per Se (vgl. Tazgern 2011).

Ein Beispiel für die Wirkungsweise der Menschenhandelshotline ist folgender geschilderter Fall: Ein Geschäftsmann war in Rumänien auf Geschäftsreise und hat dort sexuelle Dienstleistungen in einem Bordell konsumiert. Allerdings kamen ihn die Umstände >eigenartig< vor, weshalb er direkt die Menschenhandelshotline kontaktierte, welche umgehend mit den rumänischen Behörden kooperierten, um den Fall zu überprüfen (vgl. Tazgern 2010).

10.5 Verein Exit

Der in Wien ansässige Verein Exit hat sich vor allem auf den Bereich der sexuellen Ausbeutung im Bereich des Menschenhandels spezialisiert vor allem auf den Menschenhandel von Afrika nach Europa mit Fokus auf die sexuelle Ausbeutung. Der Verein versucht durch capacity building und Bewusstseinsbildung, die Anfälligkeit von Frauen zu reduzieren. Seit der Verein 2006 gegründet wurde, sind mittlerweile fast 20 Projekte abgeschlossen worden, sowohl in Österreich wie auch in Nigeria (vgl. URL 22: EXIT 1).

Der Verein hat seit 2008 auch eine Niederlassung in Nigeria, welcher versucht gefährdete Gruppen vor den Gefahren des Menschenhandels durch Alternativen in den root causes zu entlasten. Diese geschieht durch soziale Hilfestellung und die Aufklärung über die allgemeinen Menschenrechte und durch Beratung von jungen Mädchen und deren Familien bei familiären- und häuslichen Problemen (vgl URL 23: EXIT 2).

Da in Nigeria die drittgrößte Filmindustrie beheimatet ist, wurde auch von EXIT und anderen stakeholdern das NA WA Filmfestival injiziert, welches zur Bewusstseinsbildung durch öffentliche Filmvorführungen, Diskussionen und Lesungen beitragen wollte (vgl. URL 24: EXIT 3).

Des weiteren werden auch Menschenhandelsopfer rechtlich- und sozial Beratung und mit diesem Konzept für deren weitere Vorgehensweise wird versucht zu erarbeiten. (vgl. URL 25: EXIT 4).

10.6 Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Internationale Organisation für Migration arbeitet im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels aufgrund des 4-P Ansatzes (Prevention, Protection, Prosecution & Partnership) und arbeitet beispielsweise in der Prävention mit Veranstaltungen, Kampagnen, Awareness Raising, Capacity Building und durch die Veranstaltung von Workshops. Unter anderen sind Trainings für RichterInnen und StaatsanwältInnen gemeinsam mit LEFÖ abgehalten worden und im Zuge der Vorbereitung für internationale SoldatInnen wird ein dreiwöchiges Programm organisiert, um ein Basiswissen im Bereich Menschenhandel zu vermitteln. Daneben wurde auch schon versucht verschiedene Projekte zu implementieren beispielsweise Berufsgruppen, welche potentielle Opfer identifizieren könnten z.B. ArbeitsinspektorInnen, was allerdings bislang scheiterte (vgl. Interview mit Barbara Salcher 27.1.2012).

Die IOM- Perspektive auf Menschenhandel beschreibt Menschenhandel als eine irreguläre Migrationsform, welche in einer Menschenrechtsverletzung der MigrantInnen resultiert. Der interessante Fakt, an gerade eben dieser deskriptiven Darstellung, verweist auf einen victim-centered-approach, da von einer irregulären (außerhalb der Norm) Migration die Rede ist und somit auf die Situation der Opfer hingewiesen wird.

In Hinblick auf die Prävention, sieht die IOM Menschenhandel als ein Verbrechen an, dass bereits mit der Rekrutierung beginnt und von diesem Zeitpunkt von Täuschung und Ausnützung kontinuierlich begleitet wird (vgl. IOM International Organization for Migration XXXX; URL 24).

Konkret ist die IOM in der Strafverfolgung potentieller TäterInnen, der Prävention, der Gewährung von Sicherheit und Schutz von Betroffenen, sowie im Aufbau von entsprechenden Partnerschaften mit AkteurInnen involviert, um effektive Maßnahmen zu implementieren.

Die Gegenmaßnahmen der IOM können in drei Punkten zusammengefasst werden; direkte Assistenz, technische Kooperationsmaßnahmen und Prävention. Die Prävention umfasst neben der Durchführung von Informationskampagnen sowie in Ziel- als auch in Herkunftsländern und fördert die Berichterstattung von suspekten Fällen.

Vor allem die Informationsstreuung im Bereich von potentiellen Opfergruppen, um diese gegen die Rekrutierungstaktiken zu immunisieren (versuchen), um damit einen höheren Selbstschutz aufzubauen. Ebenso wird in diesen Bereich mit Massen- als auch mit small-media kooperiert, um so die verschiedenen Gruppen anzusprechen.

In der technischen Kooperation geht es um den Aufbau von Kapazitäten, damit sowohl die Regierungen, als auch die Institutionen der Zivilgesellschaft sich mit den rezenten Herausforderungen entsprechend stellen können. Dies meint die Ausbildung von NGOs und Regierungsbeamten, ebenso wie Hilfestellung in der Entwicklung rechtlichen Rahmenbedingungen und gegen Menschenhandel gerichtete politische Strategien und Prozesse, wie auch eine Aufrüstung der vorhandenen Infrastruktur (vgl. URL 6: IOM Counter Strategies).

Die direkte Assistenz wird mit verschiedenen Partnern der IOM den Opfern angeboten, ist allerdings auch nicht verpflichtend. Dies inkludiert die sichere Beherbergung, medizinische- und psychosoziale Betreuung, Ausbildung- und Schulungsmaßnahmen von Fähigkeiten und die Aneignung von arbeitsmarktpolitischen Kenntnissen, Reintegrationshilfe, ebenso Hilfestellungen im Falle einer freiwilligen, sicheren und würdevollen Rückkehr in das Herkunftsland. Falls dies nicht Möglich ist, wird auch Hilfe angeboten in der Niederlassung in einen Drittstaat (vgl. URL 6: IOM Counter Strategies).

“IOM is committed to the principle that humane and orderly migration benefits migrants and society. As an intergovernmental body, IOM acts with its partners in the international community to: assist in meeting the operational challenges of migration; advance understanding of migration issues; encourage social and economic development through migration; and uphold the human dignity and well-being of migrants” (URL 5: Zugang IOM).

Seit dem Jahr 2000 führt die IOM auch eine interne Menschenhandelsdatenbank, die sogenannte Counter- Trafficking- Module (CTM), welches eine standardisierte, und systematische Erfassung über die erfahrbaren Daten von Menschenhandelsopfern weltweit darstellt. Durch diese zentrale Datenbank kann der ganze Bereich der direkten Assistenz, Migrations- und Reintegrationsprozesse zentral organisiert werden und dabei die Erfahrungen der Opfer nachgezeichnet werden. Neben der allgemeinen Informationserfassung sind damit auch die Verstärkung von Forschungskapazitäten, Trends, Konsequenzen und Entwicklungen sowie Einsichten in den Bereich Menschenhandel möglich.

Um die Wahrung der Anonymität der Opfer zu gewährleisten, hat nur eine Person im Hauptsitz von IOM Zugang zu diesen Daten und selbst im Wiener Büro hat nur eine Person Zugang zu diesen Daten. Wenn jetzt Daten benötigt werden, werden von Hauptsitz an die Büros geschickt, allerdings nur die Zahlen und keine anderen Daten. das wiener durch eines eigens entwickelten Kontrollmechanismus, bleibt die Anonymität und Identität der Opfer des Menschenhandels gewahrt, was als das höchste Ziel in diesen Fall zu sehen ist (vgl. URL 6: IOM Counter Strategies; Interview mit Barbara Salcher 27.1.2012).

10.7 ECPAT

ECPAT (End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes) ist ein internationaler NGO, welcher in Österreich vor allem im Bereich Lobbying und Advocacy arbeitet und regelmäßig Berichte zu den Themen Kinderprostitution, Kindersextourismus, Kinderpornographie und Kinderrechte herausgibt.

Daneben ist ECPAT auch ständiges Mitglied in der Task Force Menschenhandel, versucht Gesetzesänderungen bzw. Einhaltungen einzufordern. Daneben hat ECPAT einen Jugendbeirat, in dem vor allem StudentInnen im Bereich der Bewusstseinsbildung mitarbeiten, und führt Trainings für Berufsgruppen durch wie zum Beispiel Polizei, Jugendwohlfahrt, etc. (vgl. Interview mit Katrin Lankmeyer 28.2.2012).

„[...]also eines unserer Hauptthemen oder Arbeitsfelder ist Training und Schulung von Berufsgruppen, die mit potenziellen Opfern in Berührung kommen können. Dass heisst hauptsächlich Polizei, Jugendwohlfahrt, NGO's die im Asylbereich tätig sind, Asylbehörden, Fremdenpolizei, etc. Dass heisst diese daraufhin zu schulen, Indizien zu erkennen, dass es sich um ein Opfer von Kinderhandel handeln könnte, dass weis man ja oft nicht, wenn man eines vor sich hat, weil die ja auch selten zur Polizei kommen und sagen, ja bitte wir brauchen Hilfe. Und wir schulen auch diese sogenannten Stakeholder, im Hinblick darauf besser miteinander zu kooperieren, weil es daran oft auch scheitert“ (Interview mit Katrin Lankmeyer, 28.2.2012: Zeile 46ff.).

10.8 Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF)

Die Interventionsstelle ist nicht nur in der Prozessbegleitung für Opfer zuständig, sondern ist auch in der psychosozialen Betreuung tätig und verfügt über Notwohnungen, in den Opfer untergebracht werden können. Für die Behörden ist die Interventionsstelle 24 Stunden täglich erreichbar. Ebenfalls ist die rechtliche Beratung auch in der Schubhaft möglich, im Falle eines Verdachts. Das Team verfügt über ein Beratungsangebot in vierundvierzig Sprachen und ist daneben auch noch in der Task Force Menschenhandel ständiges Mitglied (vgl. URL 27 LEFÖ).

11 Conclusio

Wie sich in dieser Forschung gezeigt hat, ist die Umsetzung des 4 P Ansatzes in Österreich als Gegemaßnahme, durch ganz verschiedene AkteurInnen und Mechanismen sowie Kooperationsformen sehr unterschiedlich geprägt. Nahezu jeder der vier Bereiche ist durch verschiedene Ambivalenzen wie auch Probleme gekennzeichnet, die auf verschiedenen Problemen vorhanden sind. Um die Ergebnisse dieser Forschung gut und übersichtlich darstellen zu können, werden diese in ihren Unterteilungen des 4 P Ansatzes dargestellt werden.

Prevention: Der Bereich der Präventionsarbeit ist von enormer Bedeutung und diesen wird versucht durch sehr unterschiedliche Programme zu entsprechen, so werden beispielsweise Trainings- und Schulungsmaßnahmen für spezifische Gruppen wie beispielsweise MedienvertreterInnen, SchülerInnen, Peacekeepers, StaatsanwältInnen, PolizistInnen und andere Beamte durchgeführt. Verschiedene Awareness-Raising Kampagnen versuchen die Aufmerksamkeit auf die Thematik zu lenken, um zu zeigen, dass diese Formen der Ausbeutung direkt vor der eigenen Tür stattfinden und sowohl KonsumentInnen, Unternehmen, Firmen und KonsumentInnen sexueller Dienstleistungen eine sozialen Verantwortung haben und diese auch die Möglichkeit haben diese wahrzunehmen. Gleichzeitig ist auch die Anwendung der praktischen Erfahrung ein Teil davon, da im Sinne von Learnign by Doing, diese Absichten am besten umgesetzt werden können.

Protection: Der Bereich des Schutzes und der Sicherung muss von der leitenden Prämisse mitgetragen sein, dass nicht nur potenzielle Opfer bzw. Betroffene in einer sicheren Umgebung untergebracht sein können, sondern diese müssen auch Zugang zu medizinischer Versorgung, Auskunft über deren rechtliche und soziale Situation, Übersetzungen vorhanden sein, wobei die Umsetzung der 30-Tage-Bedenkzeit nach der Identifizierung, erstens im nationalen Recht verankert werden muss und nicht nur ein Mindeststandard sein soll, sondern als minimum auf 90 Tage erhöht werden sollte.

Ebenso ist die psychosoziale und emotionale Betreuung notwendig, wobei Menschen die durch ihre zu erduldeten Erfahrungen auch oftmals traumatisiert sind und dabei Therapien kulturspezifisch angepasst werden müssen und nicht nur das westliche Modell über die KlientInnen aus anderen Regionen der Welt übergestülpt werden soll. Auch ist der Bereich der Rückführung, ob nun mal freiwillig oder nicht, oftmals mit dem Bereich der Protection verankert, wobei oftmals nicht die Zeit bleibt, ein ausreichendes Risk-assessment durchzuführen und eine reviktivmiserung durchzuführen. Auch wenn die Betroffenen oftmals unter enormen Verhältnissen leben, wird mit dem Wort Opfer, ihnen eine pathologische Schweigsmakeit, eine andauernde Angst und andere Zuschreibungen festgesetzt, weshalb der Begriff Betroffene/r primär vorzuziehen ist, sofern es sich nicht um die rechtliche Zuschreibung handelt.

Prosecution: Der Bereich der Strafverfolgung ist oftmals durch viele Probleme in der Auslegung begleitet, vor allem da nach wie vor nur immer Definition des Palermo-Protokolls als Ausgang verwendet wird und auch diese mittlerweile ein Auslegung benötigt. Mittlerweile ist die Polizei mehr und mehr geschult und die Staatsanwaltschaft stoppt allerdings immernoch viele Verfahren, bevor diese zum Verfahren zugelassen werden. Auch wenn mittlerweile am wiener Landesgericht eine eigene Abteilung für Menschenhandel eingerichtet wurde, ist noch viel zu tun. Auch ist die geringe Anzahl der Verurteilung in Relation zu dem Verfahren und Anzeigen noch immer sehr gering und hat sicherlich keine präventive Wirkung. Ein anderer Umstand ist, dass viele Verfahren und die TäterInnen und deren Bestrafung an andere Länder abgetreten werden, da diese höhere Strafen in der Rechtssprechung haben. Auch ist die Auslegung des Menschenhandels als Straftatbestand im Sinne der Nachweisbarkeit einer juristischen legalen Auslegung stark problematisch. Daneben ist auch der Modus Operandi, wie auch der Lokus Operandi für eine genauere Betrachtung interessant und die TäterInnenforschung, wie auch die Methodik der Erhebungen von hoher Bedeutung.

Partnership: Der Bereich der Kooperation ist der zu ergänzende Bereich, da all diese Bereiche, nur durch eine gute Zusammenarbeit und Informationsstreuung- und Teilung funktionieren können. Deshalb ist es auch wichtig, dass alle beteiligten Stellen entsprechend untereinander vernetzt sind und diese auch wissen, was die anderen machen und an wem sich wer wenden kann. Auch kann dieser Bereich nur durch die Zusammenarbeit mit der Forschung nur fruchtbar sein, da dadurch neue Aspekte eruiert werden können, sowie verschiedene Unternehmen auch durch eine Zusammenarbeit im Sinne von Corporate Social Responsibility profitieren können. Auch ist in Österreich die Zusammenarbeit auf der Bundes-/Länderebene noch nicht komplett ausgereift, doch auch noch diese Reibungsflächen sollten mit der Zeit geglättet werden, um gezielt den Menschenhandel bekämpfen zu können.

Die verschiedenen AkteurInnen versuchen intensivst und mit verschiedenen strategischen Interventionen und Absichten den Menschenhandel in Österreich zu bekämpfen, doch ein Phänomen von solch großen Ausmaß, kann jedoch nicht von heute auf morgen zum Erliegen kommen. Allerdings zeigt sich die Tendenz, dass Österreich trotz verschiedener Formen von Konsens und Disens willens ist, den Menschenhandel zu bekämpfen und das der 4 P Ansatz dafür ein guter und ausgewogener Ausgangspunkt ist.

12 Abstract English

Trafficking in Human Beings (THB) is a serious international operating crime, that affects human rights as well as the human dignity and the liberty of individuals. Today more and more states has adopted a national policy which aims to combat THB, with more or less success. This investigation attempts to analyse the 4 P Approach as a tool to combat THB with specific regard to the current situation in Austria. Although there is much confusion, this thesis starts to distinguish between THB and Human Smuggling on a descriptive level, to provide a further development and an analytic framework. With this descriptive foundation I started to analyse causes and reasons for contemporary Human Trafficking e.g. globalization, lack of options, poverty, etc. To have a deeper insight into this issue, the connexion between THB and the development of slavery and the rights of the slaveowners in an historical development perspective has been sketched. The next chapter is dealing with the historical contracts and the development of the legal instruments by the League of Nations and its successor the United Nations and how these institutions have framed THB within their conventions and protocols.

The Modus Operandi or how the offenders are working is dedicated to the next chapter. Here the analyses of the three stage model and how people get involved into the machinery of exploitation and how networks and groups are working in the Human Trafficking Business.

There is also specific regard to the offenders, and how data is gathered or not exist for several reasons. With this background knowledge I differentiate ten types of exploitation in context of THB and what are their specific characteristics and how do these types influence other types and what is the essence of this type? This is necessary to assess the role of the victim and how they are able to applying national rights and assistance, will be explained by real cases and how problems appear within the identification-process.

Commonly THB is described as a human rights violation, therefore Human Rights within international-, european- and national rights are explained and how fundamental guarantees are protected by different forms of rights.

The Prosecution explains how international treaties and conventions are ratified within national legislation and how the Austria attempts to combat THB and where are still problems. For example there are a lot of different counterstrategies and NGOs, authorities and international organisations, which combat THB. The results of this thesis shows how THB is combating in Austria and how the 4 P Approach is used by doing this so.

For this investigation semi-structral interviews with NGOs, authorites and international organisations based in Vienna, Austria are undertaken and explained and used in this thesis.

13 Quellen

13.1 Monographien

Bertel, Christian/Schwaighofer, Klaus. 2010. Österreichisches Strafrecht - Besonderer Teil §§ 75 bis 168b StGB. Neunte Auflage. Springer Verlag. Wien [u.a.]. Band 1

Bertel, Christian/Schwaighofer, Klaus. 2010a. Österreichisches Strafrecht – Besonderer Teil §§ 169 – 321 StGB. Neunte Auflage. Springer Verlag. Wien [u.a.]. Band 2.

Bortz, Jürgen/ Döring, Nicola. 2006. Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 4. Auflage. Springer Medizin Verlag. Heidelberg.

Delacampagne, Christian. 2004. Die Geschichte der Sklaverei. Patmos Verlag und Artemis und Winkler. Düsseldorf und Zürich.

Kreutzer, Mary/Milborn, Corinna. 2008. Ware Frau. Auf den Spuren moderner Sklaverei von Afrika nach Europa. Ecowin Verlags GmbH. Salzburg.

Obokata, Tom. 2006. Trafficking of Human Beings from a Human Rights Perspective. Towards a Holistic Approach. Nijhoff. Leiden [u.a.]. International Studies in Human Rights. Volume 89.

Osterhammel, Jürgen/Petersson, Niels P. 2007. Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen. C. H. Beck. München. 4. überarbeitete Auflage.

Planitzer, Julia/Probst, Evelyn/Steiner, Barbara [et al.]. 2011. Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH. Wien.

Schwentner, Alexander. 2009. „Drehscheibe Augarten – Eine sozialwissenschaftliche Analyse der Konzeption, des Arbeitskonzepts und der Funktionsweise eines Krisenzentrums für unbegleitete minderjährige Fremde.“ Diplomarbeit. Universität Wien.

Shelley, Louise. 2010. Human Trafficking. A global Perspective. Cambridge University Press. University.

13.2 Artikel

Abou Chabaké, T. A. 2000. Irreguläre Migration und Schleusertum: Im Wechselspiel von Legalität und Illegalität. In: In: Husa, K./Parnreiter, C./Stacher, I. (Hrsg.). Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts? Reihe HSK, internationale Entwicklung Nr. 17. Brandes und Apsel. Frankfurt am Main. S. 123 – 144.

Allred, Keith J. 2009. Human Trafficking and Peacekeepers. In: Cornelius Friesendorf(ed.). Strategies against human Trafficking. The Role of the Security Sector. Vienna: National Defence Academy and Austrian Ministry of Defence and Sport in co-operation with Geneva Center for Democratic Control of Armed Forces. Vienna and Geneva: 299 – 328.

Ammer, Margit. 2009. Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit. In: Heissl, Gregor (Hg.). Handbuch Menschenrechte. Allgemeine Grundlagen – Grundrechte in Österreich – Entwicklungen – Rechtsschutz. Facultas. WUV. Universitätsverlag. Wien: 118 – 130.

Appadurai, A. 1991. Global Ethnoscapes. Notes and Querries for a transnational Anthropology. In: Fox, Richard G. (Ed.). Recapturing Anthropology. Working in the Present. Santa Fee.

Bosco, Francesca/di Cortemiglia, Vittoria Luda/Serojtdinov, Anvar. 2009. Human Trafficking Patterns. In: Friesendorf, Cornelius (Ed.). Strategies against Human Trafficking: The Role of the Security Sector. National Defence Academy and Austrian Ministry of Defence and Sports. In Cooperation with Geneva Center for the Democratic Control of Armed Forces. Vienna and Geneva: 35 – 82.

Bovenkerk, Frank/San van Marion. 2011. Loverboys in the Amsterdam Red Light District: a realistic approach to the study of a moral panic. In: Crime, Media, Culture. Vol. 7 No. 2: 185 – 199.

Cameron, Sally/Newman, Edward. 2008. Trafficking in humans: Structural factors. In: Cameron, Sally/Newman, Edward(Eds.). Trafficking in Human\$. Social, Cultural and Political Dimensions. United Nations University Press. Tokyo/New York/Paris: 21 –57.

Czech, Phillip. 2010. Anwendung von Artikel 4 EMRK auf Menschenhandel. Rantsev gg. Zypern und Russland, Urteil vom 7.10.2010, Kammer I, Bsw. Nr. 25.965/04. In: Newsletter Menschenrechte Nr. 1. Jan-Stramek Verlag. Wien: 20 – 25.

Danziger, Richard/Martens, Jonathan/Guajardo, Mariela. 2009. Human Trafficking & Migration Management. In: Friesendorf, Cornelius (Ed.). Strategies against Human Trafficking: The Role of the Security Sector. National Defence Academy and Austrian Ministry of Defence and Sports. In Cooperation with Geneva Center for the Democratic Control of Armed Forces. Vienna and Geneva: 261 – 298.

Dinan, Kinsey Alden. 2008. Globalization and national sovereignty: From migration to trafficking. In: Cameron, Sally/Newman, Edward(Eds.). Trafficking in Human\$. Social, Cultural and Political Dimensions. United Nations University Press. Tokyo/New York/Paris: 58 – 79.

Gallagher, Anne. 2001. Human Rights and the new UN Protocol on Trafficking and Migrant Smuggling: A Preliminary Analysis. In: Human Rights Quarterly Vol. 23(4): 975 – 1004.

Gronow, Jane/Mc Whinney, Deborah. 2005. Linkages between Trafficking and HIV/AIDS. In: Sector Project against Trafficking in Women (eds.). Challenging Trafficking in Persons. Theoretical Debate & Practical Approaches. Nomos Verlag. Baden-Baden.

Guggenheimer, Jacob S/Schmidt, Esther. 2009. Zwangsarbeit Prostitution und Gesellschaft. Widerstände, Abwehrmechanismen und Funktionen. In: Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen Adria Universität Klagenfurt (Hrsg.). Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte. Drava Verlag. Klagenfurt/Celovec: 35 – 48.

Guggenheimer, Jacob S. 2009. Mehrdeutigkeit von Zahlen und Begriffen. Zur Aussagekraft von Begriffsdefinitionen, Zahlen und Statistiken. In: Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen Adria Universität Klagenfurt (Hrsg.). Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte. Drava Verlag. Klagenfurt/Celovec: 49 – 66.

Heißl, Gregor. 2009. Verbot von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. S. 97 – 117. In: Heißl, Gregor (Hg.). Handbuch Menschenrechte. Allgemeine Grundlagen – Grundrechte in Österreich – Entwicklungen – Rechtsschutz. Facultas. WUV. Universitätsverlag. Wien.

Holmes, Leslie. 2010. Introduction: The Issue of human Trafficking. In: Holmes, Leslie (ed.). Trafficking and Human Rights. European and Asia- Pacific Perspective. Edward Elgar Publishing. Cheltenham and Northampton: 1 – 17.

Hölzl, Erik. Qualitatives Interview. In: Arbeitskreis qualitative Sozialforschung (Hg.). 1994. Verführen zum Qualitativen Forschen. Eine Methodenauswahl. WUV Universitätsverlag. Wien.

Jarosch, Marion. 2009. Prostitution – Sexarbeit – die feministische Debatte. In: Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft. AEP Informationen. Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft. 36. Jahrgang. 1/2009.

Kelly, Liz. 2005. “You can find anything you want“. A critical Reflection on Research on Trafficking in Persons within and into Europe. In: International Migration Vol 43 (1/2): 235 – 265.

Knappik, Christian. 2009. „Die Prostitution zu Verboten, wird nicht dazu führen, dass sie nicht mehr existiert.“. In: Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft. AEP Informationen. Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft. 36. Jahrgang. 1/2009. S. 10 –12.

Koegles, Barbara. 2005. Die Opfer. Frauenschicksale. In: Ackermann, Lea/Bell, Inge/Koelges, Babarar. Verkauft, Versklavt, zum Sex gezwungen. Das große Geschäft mit der Ware Frau. Kösel. München.

Konrad, Helga. 2010. Breaking the Cycle. In: Biffl, Gudrun (Hg.). Migration und Integration. Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis. Omnium KG. Bad Vöslau: 201 – 206.

Konrad, Helga. 2009. Vorwort. In: Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen Adria Universität Klagenfurt (Hrsg.). Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte. Drava Verlag. Klagenfurt/Celovec: 7 – 19.

Konrad, Helga. 2008. The fight against trafficking inhuman beings from the European Perspective. In: Cameron, Sally/Newman, Edward(Eds.). Trafficking in Human\$. Social, Cultural and Political Dimensions. United Nations University Press. Tokyo/New York/Paris.

Laczko, Frank. 2005. Introduction. In: International Migration 43 (1/2): 5 – 16.

Lüdke, Christian/Clemens, Karin. 2001. Abschied vom Stockholmsyndrome. In: Psychotraumatologie 2(2):12.

Milivojevic, Sanja/ Segrave, Marie. 2010. Responses to sex trafficking: gender, border and 'home'. In: Holmes, Leslie (ed.). Trafficking and Human Rights. European and Asia- Pacific Perspective. Edward Elgar Publishing. Cheltenham and Northampton: 37 – 55.

Pearson, E. 2005. Historical Development of Trafficking – The legal Framework for Anti-Trafficking Interventions. In: Sector Project against Trafficking in Women (eds.). Challenging Trafficking in Persons. Theoretical Debate & Practical Approaches. Nomos Verlag. Baden-Baden: 20 – 26.

Pearson, E. 2005a. Organ Trafficking – Challenges and Perspectives. In: Sector Project against Trafficking in Women (eds.). Challenging Trafficking in Persons. Theoretical Debate & Practical Approaches. Nomos Verlag. Baden-Baden: 58 – 62.

Planitzer, Julia. 2007. Menschenhandel – Was hat sich seit dem Palermo Protokoll getan? Ein Vergleich zwischen dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Blick auf die Umsetzung in Österreich in ausgewählten Bereichen. In: Juridikum 2: 107 – 111.

Planitzer, Julia/Sax, Helmut 2011. Combating Trafficking in Human Beings for Labour Exploitation in Austria. In: Rijken, Conny (ed.). Combating trafficking in human beings for labour exploitation. Wolf legal Publishing. Nijmegen: 1 – 72.

Prasad, Nivedita/Rohner, Babette. Undocumented Migration, Labour Exploitation and Trafficking. In: Sector Project against Trafficking in Women (eds.). Challenging Trafficking in Persons. Theoretical Debate & Practical Approaches. Nomos Verlag. Baden-Baden: 39 – 43.

Putzer, Judith. 2009. Asylrecht und Schutz bei Abschiebung und Ausweisung. In: Heissl, Gregor (Hg.). Handbuch Menschenrechte. Allgemeine Grundlagen – Grundrechte in Österreich – Entwicklungen – Rechtsschutz. Facultas. WUV. Universitätsverlag. Wien: 441 – 458.

Robertson, Roland. 1998. Glokalisierung: Homogenität und Heterogenität in Raum und Zeit. In: Beck, Ulrich (Hg.). Perspektiven der Weltgesellschaft. Edition zweite Moderne. Suhrkamp. Frankfurt am Main: 192 – 220.

Salt, J./Stein, J. 1997. Migration as a Business: The Case of Trafficking. In: International Migration Vol. 35(4): 467- 494.

Simić, Olivera. 2010. ‘Boys will be boys’: human trafficking and UN peacekeeping in Bosnia and Kosovo. In: Holmes, Leslie (ed.). Trafficking and Human Rights. European and Asia-Pacific Perspective. Edward Elgar Publishing. Cheltenham and Northampton: 79 – 94.

Strasser-Camagni, Andrea. 2011. Menschenhandel. In: Kreff, Fernand/Knoll, Eva-Maria/Gingrich, Andre (Hg.). Lexikon der Globalisierung. Transcript Verlag. Bielefeld: 243 – 247.

Tyldum, Guri/ Brunovskis, Anette. 2005. Describing the Unobserved: Methodological Challenges in Empirical Studies on Human Trafficking. In: International Migration Vol 43 (1/2): 17 – 33.

Wilson, Richard Ashby. 2008. Human Rights. In: Nugent, David/Vincent, Joan(Eds.). A Companion to the Anthropology of Politics. Blackwell Publishing. Malden [u.a.].

13.3 Elektronische Quellen

URL 1: UNODC: Human Trafficking <http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/what-is-human-trafficking.html> [6-8-10]

URL 2: ICMPD – Anti Trafficking Net

<http://www.antitrafficking.net/differencebetweensmugglingand.html?&F=cpspkeyrqgpfqh>

[6-8-10]

URL3: Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels

http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_auslaenderbereich/aufenthalt_ohne_erwerbstaetigkeit/checkliste-opfer-menschenhandel-d.pdf [30-8-10]

URL4: The History of Human Trafficking

<http://pfpdev.ethz.ch/SCORMcontent/70633/scos/2/index.pdf> [22-9-10]

URL 5: Zugang IOM

http://www.iomvienna.at/index.php?option=com_content&view=article&id=467&Itemid=173&lang=de [6.3.11]

URL 6: IOM Counter Strategies <http://www.iom.int/jahia/Jahia/activities/by-theme/regulating-migration/counter-trafficking> [6.3.11]

URL 7: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

<http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> [6.4.11]

URL 8: sell kidney

<http://gyxe.com/buy-sell/143-490-sell-kidney-read.shtml> [6.4.11]

URL 9: Diplomatische Sklaverei

<http://www.contextxxi.at/context/content/view/75/28/index.html> [7.4.11]

URL 10: In den Fängen von Loverboys http://www.n24.de/news/newsitem_6271347.html [23.6.11]

URL 13: EMRK Learning materials
http://www.google.at/url?sa=t&source=web&cd=5&ved=0CDcQFjAE&url=http%3A%2F%2Fwww.coehelp.org%2Fmod%2Fresource%2Fview.php%3Finpopup%3Dtrue%26id%3D2604&rct=j&q=pal%3%A4stinensisches%20h%C3%A4ngen&ei=b8KVTqzbHMKa-gbLo_j9Bw&usg=AFQjCNFCBIL82F8VTV7Ylb2fqP8_QEohMA&cad=rja [12.10.11]

URL 14: Protecting victims http://www.unodc.org/documents/human-trafficking/Toolkit-files/o8-58296_tool_7-9.pdf [12.10.11]

URL 15: Schuldknechtschaft 1 <http://www.juramagazin.de/schuldknechtschaft> [3.11.11]

URL 16: Schuldknechtschaft 2
http://www.kindernothilfe.de/Rubriken/Themen/Kinderarbeit/Hintergrund_+Schuften_+um+zu+%C3%BCberleben/Die+Schuldknechtschaft.html [3.11.11]

URL 17: Accor <http://www.accor.com/en/sustainable-development/ego-priorities/child-protection.html> [6.11.11]

URL 18: Child sex tourism http://www.ecpat.net/EI/resource_newsclippings.asp?id=798 [6.11.11]

URL 19: Qualitative Interviews
http://www.wzw.tum.de/wdl/forschung/publikationen/download/Qualitative_Interviews_und_Auswertung.pdf [13.11.11]

URL 20: Menschenhandel Wien <http://derstandard.at/1319183557807/Ring-ausgehoben-Menschenhaendler-zwingen-Opfer-in-Wien-zu-Prostitution> [25.11.11]

URL 21: Love Scamming <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/scamming/rat-und-hilfe.html> [11.12.2011]

URL 22: EXIT 1 <http://www.ngoexit.org/ngo-exit.html> [4.3.2012]

URL 23: EXIT 2 <http://www.ngoexit.org/adesuwa-initiatives-nigeria.html> [4.3.2012]

URL 24: EXIT 3 <http://www.ngoexit.org/awareness-raising.html> [4.4.2012]

URL 25 Exit 4 <http://www.ngoexit.org/getting-help.html> [4.4.2012]

URL 26: 3-P <http://www.ungift.org/knowledgehub/en/about/multi-stakeholder-response-to-human-trafficking.html> [8.3.2012]

URL 27 LEFÖ <http://www.lefoe.at/index.php/ibf.html> [8.3.2012]

13.4 Berichte

Council of Europe. 2009. Trafficking in organs, tissues and cells and trafficking in human beings for the purpose of the removal of organs. Joint Council of Europe/United Nations Study. Strasbourg.

Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA). 2011. Report Concerning the Implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking of Human Beings by Austria. Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) Directorate General of Human Rights and Legal Affairs. Strasbourg. First Evaluation Round.

International Center for Migration Policy Development. 2010. Study on the assessment of the extent of different types of Trafficking in Human Beings in EU countries. International Center for Migration Policy Development. Vienna.

International Labour Organization. 2008. ILO Action against Trafficking in human Beings. Geneva.

IOM International Organization for Migration/ Federal Ministry of Interior (Austria). 2006. Resource Book for Law Enforcement Officers on Good Practices in Combating Child Trafficking. Vienna.

IOM International Organization for Migration. Unbekanntes Jahr. IOM Counter- Trafficking Activities. IOM Geneva.

Republik Österreich. 2009. Task Force Menschenhandel. Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2009 – 2011. Koordiniert vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

UN.Gift. 2010. Human Trafficking and Business: Good Practices to Prevent and Combat Human Trafficking. Vienna.

13.5 Vorträge

Müller, Mona. 2010. Vortrag am 15.10.2010, Diplomatische Akademie Wien. Konferenz Gemeinsam gegen Menschenhandel.

Tatzgern, Gerald. 2010. Vortrag am 15.10.2010, Diplomatische Akademie Wien. Konferenz Gemeinsam gegen Menschenhandel.

Probst, Evelyn. 2011. Vortrag am 17.10.2010. Diplomatische Akademie Wien. Konferenz Gemeinsam gegen Menschenhandel.

Eynde, Kris Vanden. Vortrag am 15.10.2010, Diplomatische Akademie Wien. Konferenz Gemeinsam gegen Menschenhandel.

Maruna, Alexandra. Vortrag am 17.10.2011, Diplomatische Akademie Wien. Konferenz Gemeinsam gegen Menschenhandel.

List, Caroline. Vortrag am 17.10.2011, Diplomatische Akademie Wien. Konferenz Gemeinsam gegen Menschenhandel.

Tatzgern, Gerald. Vortrag am 17.10.2011, Diplomatische Akademie Wien. Konferenz Gemeinsam gegen Menschenhandel.

Waldner, Wolfgang. Vortrag am 17.10.2011, Diplomatische Akademie Wien. Konferenz Gemeinsam gegen Menschenhandel.

13.6 Interviews

Interview mit Mag.^a Barabara Salcher, Leiterin der Abteilung gegen Menschenhandel bei der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien. 27.1.2012, Wien.

Interview mit Norbert Ceipek, Leiter der Drehscheibe Augarten, Zentrum für unbegleitete minderjährige Opfer von Kinderhandel in Wien, (MA 11), 1.2.2012, Wien.

Interview mit Mag.^a Regina Ruzs, Referatsleiterin der Abteilung IV.4.a Internationale Zusammenarbeit, Verbrechensbekämpfung, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 21.2.2012, Wien.

Interview mit Katrin Lankmayer, Mitarbeiterin bei ECPAT (End Child Prostitution and Trafficking) Österreich, am 28.2.2012, Wien.

Interview mit Joana Adesuewa Reiterer, Leiterin des NGO Exit, Verein zur Bekämpfung des Menschenhandel aus Afrika, 19.4.2012, Wien.

13.7 Gerichtsurteile und Entscheidungstexte

Asylgerichtshof Österreich, Urteil vom 14.5.2009, C15 263728-0/2008, veröffentlicht im Rechtsinformationssystem (RIS).

European Court of Human Rights, Rantsev v. Cyprus and Russia, 7 January 2010, 25965/04.

13.8 Email Korrespondenzen

Email vom 13.2.2012, Österreichisches Bundesministerium für Justiz

13.9 Andere Quellen

Ceipek, Norbert. 2010a. The Vienna Center for victims of child-traffic/Zentrum für unbegleitete Opfer von Kinderhandel „Drehscheibe“. Powerpoint von Norbert Ceipek (Privatausdruck).

Task Force gegen Menschenhandel. 2010. Menschenhandel. Die Sklaverei des 21. Jahrhunderts. Plakatausstellung.

13.10 Filme

Tipurita, Liviu. 2010. Im Auftrag der Sippe – Wie Roma Kinder zu Dieben werden. SF (Schweitzer Fernsehen), ausgestrahlt am 6. September 2010. Ca. 50 Minuten.

14 Anhang

14.1 Interviewtranskriptionen

**Interview mit Mag.a Barbara Salcher, Head of Counter
Trafficking/Vulnerable Groups, Internationale
Organisation für Migration (IOM) – Wien, 27.1.2012,
Wien.**

1 Erste Frage in welchen Bereich ist die IOM im Bereich der Bekämpfung des
2 Menschenhandels tätig?

3
4 Also die internationale Organisation für Migration hat verschiedene Bereiche in denen sie
5 Menschenhandel bekämpft zum einen präventiv also die wohlbekannten 4 P's oder 3 bzw. 4
6 P's Prevention, Protection, Prosecution und Partnership und IOM ist sehr aktiv in der
7 Präventionsarbeit spricht durch Veranstaltungen, durch Kampagnen, Awareness raising
8 Kampagnen, wir machen auch Capacity Building, Workshops. Entschuldigung wenn ich
9 immer englische Wörter einbaue, aber das ist so unser tägliches Brot, wenn wir immer
10 eigentlich auf Englisch eh alles schreiben und reden. Da organisieren wir Seminare und
11 Trainings für Richter und Staatsanwälte zum Beispiel haben wir im Oktober eines
12 Organisiert mit den Justizministerium und der NGO Lefö, wir haben zwei mal jährlich
13 Trainings für Militärpersonal in Götzendorf, da trainieren wir SoldatInnen die in den
14 Auslandseinsatz gehen spricht zum Beispiel Kosovo oder so. Wir sind dann Teil eines
15 dreiwöchigen Programmes, wo 's zwei Wochen lang um Theorie geht für diese Personen
16 und eine Woche gibt es so Rollenspiele bzw. wir spielen uns sozusagen selber, die Rekruten
17 und Soldaten müssen dann irgendwie eine Schnitzeljagd durchmachen in ganz Götzendorf
18 und eben Opfer von Menschenhandel identifizieren und also es gibt dann Schauspieler die
19 eben die Opfer spielen es gibt dann Schauspieler die oder Übersetzer die dann die
20 Interviews übersetzen mit den SoldatInnen und den Opfern, also es ist wirklich ein großes
21 Rollenspiel. Und es soll eben, also wir spielen uns dabei selber und die Soldaten kommen
22 zu uns ins Büro und stellen sich vor und fragen halt zum Thema Menschenhandel in der
23 Region. Und ja dadurch soll halt eben auch wenn sie dann in die in das Feld oder ins Feld
24 fahren erstens Wissen was Menschenhandel ist, zweitens wie man mögliche Opfer
25 identifizieren kann und drittens welche mechanisms – wo soll ich mich dann hinwenden,
26 wenn ich plötzlich vor so einen Problem stehe. Und als weitem P sozusagen Partnership,
27 wir machen natürlich nichts im Alleingang. Partnership ist fast das wichtigste P überhaupt,
28 weil Menschenhandel ist ein grenzüberschreitendes Verbrechen, dass kein Staat oder keine
29 Organisation alleine lösen kann. Das heisst wir machen das in Kooperationen mit anderen
30 Ländern oder Organisationen, internationalen und auch NGOs und deswegen ist das letzte
31 P Partnership eigentlich sehr wichtig.

32
33 Die IOM führt auch Daten über Opfer des Menschenhandels im sogenannten Counter
34 Trafficking Module, welche Daten werden darin geführt und woher bekommt die IOM
35 diese Daten und wie wird mit diesen hochsensiblen Daten umgegangen, damit da auch kein
36 Missbrauch stattfindet?

37
38 Einige IOM- Missionen haben Unterbringungseinrichtungen für Opfer von
39 Menschenhandel, wir in Wien hier nicht. Das heisst wir haben keinen direkten Zugang zu
40 Opfern des Menschenhandels, dass machen hier in Österreich die NGOs. In anderen
41 Ländern hingegen haben hat IOM sehr wohl Unterbringungsmöglichkeiten die von IOM
42 geführt werden für Opfer des Menschenhandels das heisst da haben wir erster Hand Daten
43 sozusagen, die werden in diese Datenbank gefüttert. Wobei wie gesagt es sehr verzerrend
44 ist, weil Österreich zum Beispiel keine hat oder ganz wenige Daten nur und hingegen
45 andere Länder wie Nigeria oder so die haben Opfer die sie betreuen, wobei das natürlich
46 auch nicht in Relation steht mit den effektiven Opfern. Insofern, wir zum Beispiel in
47 Österreich fügen nur die ein, die wir von Lefö bekommen und über uns zurückkehren. Weil
48 IOM hat auch eine Abteilung Operations – die freiwillige Rückkehr organisiert und

managet und wenn jetzt zum Beispiel wir selber werben niemanden an, d.h. NGOs oder Beratungsstellen schicken uns MigrantInnen, die nach Hause fahren wollen und wir regeln das dann. Dass heisst wir machen keine Werbung oder machen aktiv irgendwas. Das heisst wenn bei Lefö Frauen sind die gerne zurückkommen und sie selber vielleicht nicht die Kapazitäten haben die Frauen zurückzubringen, dann wenden sie sich an uns. Natürlich, wenn wir, wir bekommen auch von Caritas andere Personen, also nicht Opfer des Menschenhandels. Aber natürlich, wenn wir sehen die sind von Lefö an uns gekommen, dann heisst das natürlich das sind Opfer von Menschenhandel die dann zurück kommen, weil sonst betreuen die ja keine Personen. Das heisst das sind die einzigen Daten die jetzt IOM Wien einfütert sozusagen. Es gibt hier in dem Büro nur eine Person, die dazu Zugang hat, im Zuge also im Bezug jetzt auf Datensensibilität es wird auch in es wird dann eine es wird zentral gesammelt, dass heisst ich kann nicht schauen was oder diese Person die hier Zugang hat, hat nicht Zugang zu anderen Daten also diese Namen und so weiter, das nicht. Nur eine Person in Headquarters ist dafür verantwortlich und solche Passwörter und so weiter werden sehr gesichert mit zwei, drei Emails und oder sms verschickt und so weiter, dass solche Daten nicht in falsche Händen geraten, erstens aber zum Beispiel wenn ich jetzt Anfragen haben kann ich zum Beispiel Headquarters anschreiben, wie schaut's weltweit aus mit Opfern zur sexuellen Ausbeutung und vielleicht noch die Altersgrenze zwischen achtzehn und fünfundzwanzig zum Beispiel und dann geben wir die Statistik, wobei nicht Daten weitergegeben werden von Personen selber, sondern eher das so gesammelt wird. Aber wie gesagt es ist ein nicht repräsentatives keine repräsentative Daten.

Gut danke. Wiederholt ist ja auch auf die allgemeine Situation im Bereich Menschenhandel aufmerksam gemacht worden, dass da einfach quantitative Daten fehlen um so über die Zu- oder Abnahme des Phänomens selber sprechen zu können. Wie sehen sie die Situation?

Na ja Datenerfassung ist sehr schwierig und verzerrt das Bild wie ich gerade angesprochen habe, dass heisst nicht das wir jetzt im Jahr nur vier Personen haben oder nur vier Opfer haben und dass sind halt unsere Daten die wir sozusagen in diese Datenbank füttern. Jede Institution hat ihre eigenen Daten, sprich Lefö hat ihre Datenbank, dann hat die Bundes sprich die Kriminalpolizei hat ihre eigene Datenbank, wir haben unsere CTM Datenbank. Das alles ist nicht repräsentativ, dass heisst es verzerrt das Bild. Natürlich ist es immer so, vor allem Dingen Regierungen möchten oder wenn man jetzt um Projekte anfragt, möchten die Donors oder die Geldgeber Zahlen haben. Warum also ist es ein großes Problem, ist es ein kleines Problem jetzt natürlich wenn man schaut die effektiven Zahlen sind sehr gering, wenn man jetzt nur von den reinen Opferzahlen ausgeht noch relativ hoch, wenn man dann aber weiter geht bis zur Gerichtsverhandlungen da gibt es keine Ahnung in Österreich circa was hab ich, ich hab da eben ein paar Sachen aufgeschrieben es gibt es gab im Jahr 2010 laut Artikel 104a, dass ist ja der Paragraph gegen Menschen also Menschenhandel da gab es zwölf Fälle und Artikel 217 grenzüberschreitender Prostitutionshandel dreiundfünfzig. Aber Verurteilungen gab es laut 104a nur zwei und Artikel 217 nur zwölf. Dass heisst es wären dann auch wieder komische Zahlen, also je nachdem wie man 's wendet und dreht jede Zahl sagt was anderes aus. Man muss den Kontext betrachten. Absolute Zahlen gibt es nicht und deswegen würde ich auch das nicht unterschreiben. Würde ich immer sehr vorsichtig mit Zahlen umgehen. Also das sind die einen, dass sind die vom Justizministerium die wir haben das sind jetzt irgendwie das sind nachvollziehbare Daten und Zahlen von Verurteilungen im Bezug auf verschiedene Paragraphen. Das ist okay, aber Opferzahlen kann man nicht messen.

97
98 Gut Danke. Was sind die besonderen Herausforderungen im Bereich der Forschung des
99 Menschenhandels?

100
101 Naja manchmal ist es so das es gar keine Forschung zu gewissen oder noch keine
102 Forschungen zu gewissen Themen gibt. Ein Beispiel nur dafür könnt' ich sagen es gibt seit
103 den 90er Jahren Menschenhandel auf der internationalen Agenda, hingegen aber es war
104 eben mehr der Fokus auf Frauen und sexuelle Ausbeutung jetzt kommt Arbeitsausbeutung
105 immer mehr in den Fokus in der europäischen internationalen Ebene als auch auf der
106 nationalen Ebene. Aber es gab bis dato zumindest in Österreich keine Literatur darüber,
107 null. Da hat das Boltzmann Institut für Menschenrechte, die Julia Planitzer eine eine
108 Studie erstellt eben zu Menschenhandel zu Arbeitsausbeutung auch in Österreich. Das war
109 bisher das erste greifbare Dokument über dieses Phänomen. Wir haben schon vor zwei
110 Jahren beim Arbeitsministerium eben wollten ein Projekt implementieren zur
111 Sensibilisierung von Personen die Mögliche Opfer des Menschenhandels zum Zweck der
112 Arbeitsausbeutung identifizieren könnten wie Labour Inspectors, key app das sind so
113 verschiedene Personengruppen die vor allem Zugang haben zu Baustellen, irgendwelchen
114 Einrichtungen und so weiter, aber dabei waren sie noch nicht so weit sensibilisiert das es
115 da wirklich Handlungsbedarf gibt und wir konnten des' auch nicht so richtig legitimieren,
116 weil es keine Grundlagen gab, auf die man sich Beziehen konnte. Forschung ist sehr
117 wichtig, deswegen ist es auch sehr gut wenn Studenten, Unis und so weiter sich den Thema
118 widmen und einfach Aspekte betrachten die zu denen es noch gar keine Literatur gibt. Und
119 deswegen ist es hat auch die ehemalige Frauenministerin Helga Konrad wir haben
120 gemeinsam eine Initiative gestartet Österreich und die Nachbarländer und da geht es
121 Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen und anderem auch mit Zusammenarbeit von
122 Universitäten zu den Thema, da haben wir verschiedene Professoren auch eingeladen zu
123 einen runden Tisch, um mögliche Wege zu entwickeln wie das Thema auch für Studenten
124 attraktiver werden könnte da dann zu Forschen also vor allem Dingen auch
125 Doktoratsstudenten.

126
127 In vielen Bereichen wird der Menschenhandel als Sklaverei, moderne Sklaverei oder
128 sklavereiähnliche Praktik beschrieben jetzt ist allerdings diese Perspektive eine sehr breite
129 Perspektive, ist es da nicht problematisch, dass einfach der Terminus Sklaverei sehr
130 unterschiedliche Praktiken beschreibt und die antike Sklaverei auch politisch- und sozial
131 institutionalisiert war, dass dieser Terminus dann auch für den Bereich Menschenhandel
132 verwendet wird?

133
134 Naja Sklaverei wird also wir reden wenn von moderner Sklaverei und nicht von Sklaverei in
135 dem Sinne wie früher. Natürlich wenn man jetzt betrachtet, der Begriff ist sehr stark, ist
136 sehr bedeutend auch aufgrund der Geschichte, aber ich finde in den Medien oder sagen wie
137 mal in der allgemeinen Bevölkerung die weder den Unterschied oder nicht mal wissen was
138 Menschenhandel ist bzw. den Unterschied zu Menschenschmuggel vielleicht kennen
139 Schmuggel vielleicht ja okay man geht so man wird illegal irgendwo von A nach B gebracht
140 und so weiter, aber bei moderner Sklaverei glaube ich können Menschen mehr damit
141 anfangen welche Verhältnisse das mit sich bringt also das man wie ein, dass man
142 eingesperrt wird, dass man nicht bezahlt wird für das, dass man ausgesetzt ist den Schlägen
143 oder diesen threats das unterschiedliche Formen gibt auch also diese Auslieferung an eine

Person und ich glaub da können kann die breite Masse mehr damit anfangen als mit Menschenhandel.

Wie sehen sie die Situation in Österreich, finden sie rechtlichen Instrumente als ausreichend und wie schätzen sie die Betreuungssituation der Menschenhandelsopfer ein?

Österreich hat alle internationalen Instrumente eigentlich ratifiziert und implementiert, es gibt auch EU Gesetze oder die EU Richtlinien die sie umsetzen müssen, die Österreich umsetzen muss, natürlich gibt es immer Verbesserungsmöglichkeiten. Es gab ja letztes Jahr also die Evaluierung der GREATA Gruppe, dass ist die Group of Experts against Trafficking in Human Beings vom Europarat, die haben in Österreich, also jedes Jahr werden drei Länder evaluiert ob sie die Council of Europe Convention umsetzen, So wie es darin steht. Natürlich gab es gute, wurde Österreich gelobt, aber es gab dann teilweise auch Mängel zum Beispiel Trainings für spezifische Arbeitsgruppen, Berufsgruppen die mögliche Opfer von Menschenhandel erkennen können. Im Bezug auf die Betreuungssituation da kann ich nicht so viel sagen, weil wir selber haben keine Betreuungssituation. Ich denke die Organisation Lefö macht sehr gute Arbeit und die Betreuung für die Betroffenen wird auch gut stattfinden. Also in verschiedensten Bereichen von Prozessbegleitung über Unterbringung, psychologische-, soziale Betreuung, also ich denk schon, dass es für Opfer ganze Einrichtungen gibt. Hingegen für Männer gibt es noch keine, also es ist halt so, es gibt Einzelfälle wo Männer auch Opfer wurden in Österreich, aber es gibt keine für eine spezialisierte Unterbringung für Männer, als Opfer des Menschenhandels.

In den Populärmedialendiskursen wird Menschenhandel und Menschen schmuggel immer wieder miteinander vermischt und sozusagen Globalisierung als die Ursache von beiden Phänomenen genannt. Ist die Reduktion auf das Phänomen Globalisierung nicht gerade kontraproduktiv?

Ja eigentlich schon, wir sehen das als sehr großes Problem, dass die Populärmedien diese zwei Themen unterscheiden und also nicht unterscheiden. Und wir sind auch beim Planen für Trainings für Medien, also für JournalistInnen und damit sie in einen Artikel nicht beide Begriffe hernehmen wie sie 's gerade brauchen und gerne stimmend. Und natürlich hilft Globalisierung den jeden einzelnen europäischen Bürger, aber natürlich auch den Menschenhändlern, weil die haben natürlich mit Schengen einen EU Raum gefunden, wo man ganz ohne Probleme von Bulgarien bis nach Schweden fahren kann ohne einmal auf einer Grenze halten zu müssen. Das heisst es gibt natürlich solche oder auch, also jetzt Euweit gesehen, aber es gibt auch global gesehen natürlich das Phänomen mit neuen Medien und so weiter, die Technologien, das es eigentlich das Problem verschärft, aber ich würde das nicht als Ursache sehen.

Frage zum Bereich der sexuellen Ausbeutung bzw. Zwangsprostitution und Ausbeutung der Arbeitskraft wird mittlerweile vermehrt Aufmerksamkeit gezollt. Ganz andere kleinere Bereiche Heiratshandel, Adoptionshandel oder Organhandel sind zu nur sehr geringen Teilen repräsentativ. Haben sie dafür eine Erklärung?

Naja es sind, also wenn man jetzt die Opferzahlen sieht, die ja nicht existent sind ist es schon so, dass sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung an erster Stelle stehen. In Österreich gibt es vereinzelt Fälle von Adoptionshandel, aber Organhandel ist mir nicht

192 bekannt in Österreich, dass heisst es wird zwar diskutiert in unseren Foren, also wir haben
 193 einen runden Tisch Kinderhandel, wir haben eine, wir sind auch Teil der Arbeitsgruppe
 194 Kinderhandel in der Task Force, wir haben runden Tisch unbegleitete minderjährige
 195 Flüchtlinge, dort werden dann auch solche Themen behandelt und diskutiert. Aber
 196 natürlich, wenn man wenig weiss über oder wenn es keine Fälle gibt oder jetzt auftauchen,
 197 dann kann man auch wenig forschen darüber. In Österreich sag ich jetzt.
 198
 199 In der letzten Zeit sind in den österreichischen Printmedien vermehrt Berichte über Kinder
 200 entnommen worden, die zum Betteln gezwungen worden sind. Ist das eine Entwicklung die
 201 im Bereich des Menschenhandels immer stärker wird oder?
 202
 203 Naja man hat wirklich gesehen in den letzten Jahren sind bettelnde Kinder am
 204 Naschmarkt, oder an der Mariahilferstrasse bemerkt, also nicht nur jetzt in Wien, sondern
 205 auch in anderen europäischen- also österreichischen Städten. Es wurde es sind vor allem
 206 Roma Minderheiten aus Rumänien, Bulgarien sprich das sind eigentlich europäische
 207 Staatsbürger europäische Bürger, jedenfalls EU-Bürger und das ist relativ problematisch
 208 weil ein großer Markt insgesamt besteht, weil viele Personen dem auch Spenden geben und
 209 sich Organisation dessen natürlich zu nutze machen und die Hilfsbereitschaft der
 210 Österreicher dann auch ausnützen und mehr Kinder dann auch von Rumänien und
 211 Bulgarien herholen. Das heisst es ist wirklich ein Trend der sich in den letzten Jahren
 212 ziemlich verschärft hat.
 213
 214 Kinder und Minderjährige Opfer werden immer wieder zu Menschenhandelsopfern, haben
 215 diese andere Probleme als volljährige Opfer?
 216
 217 Natürlich, sie haben sie sind Kinder, sie sind viel verletzbarer, sie haben teilweise keine
 218 Bezugsperson im Land, vielleicht wurden sie auch von ihren eigenen Familienangehörigen,
 219 Verwandten, Freunden gehandelt oder gezwungen Sachen zu machen die sie nicht wollen.
 220 Deswegen gibt es auch in Wien spezielle für Kinder des Opfers des Menschenhandels und
 221 zwar die Drehscheibe von der MA 11, die betreut eben die Kinder und versucht dann auch
 222 in the best interest of the child zu handeln, dass heisst man schaut ob im Herkunftsland
 223 auch die Familie involviert war oder nicht, wenn nicht, dann versucht man die Kinder
 224 wieder zurück zu bringen zu ihren Eltern oder zu ihren Familien, oder in sonstige
 225 Betreuungseinrichtungen, die sich drum' kümmern.
 226
 227 Österreich erlaubt derzeit den Opfern von Menschenhandel eine 30-Tägige Bedenkzeit,
 228 finden sie, dass diese Bedenkzeit ausreichend ist?
 229
 230 Da bin ich eigentlich die falsche Bezugsperson für diese Frage, weil wir nicht direkt mit
 231 Opfern arbeiten, dass wäre eine gute Frage für Lefö. Ich kann deswegen nicht aus
 232 Erfahrung sprechen und sagen was eine angemessene Zeit wäre. Ich weiss allerdings von
 233 Gesprächen, dass 30 Tage sehr kurz sind und das viele Opfer sehr traumatisiert sind und
 234 deshalb 30 Tage relativ wenig sind, aber es ist auch besser als gar keine.
 235
 236 Ein relativ neues Phänomen ist die Ausbeutung von Menschenhandelsopfern durch
 237 sogenannte Lover-Boys, die jetzt ihren Opfern die große Liebe vorspielen und diese
 238 dadurch dann in die Zwangslage versetzen. Wird dieser Methode jetzt auch vermehrt
 239 Beachtung gezollt?

Wir haben schon von diesem Problem oder Problematik gehört, allerdings hat IOM zu diesem Thema noch keine Forschung durchgeführt. Und ich weiß, dass es in Belgien und Niederlande mehr medialen im medialen Fokus war und da auch mehr Personen sich mit dem beschäftigen. In Österreich wie gesagt, gab es nur also nur man bekommt die Fälle nur vereinzelt mit, vielleicht haben die Kriminalpolizei oder NGOs können über solche Dinge mehr sagen. Wir arbeiten auf einer eher Metaebene, auf einer Policy Government Ebene, dass heißt auch wenn es Opfer gibt, wir wissen nicht darüber Bescheid, es sei denn sie werden in diesem Forum besprochen. Und das werden sie noch nicht.

Welche spezifische Rechte sollten Opfer von Menschenhandel erhalten bzw. welche finden sie werden benötigt?

Auch wieder eine Frage, die ich nicht so beantworten kann, da ich nicht direkt mit solchen Opfern zusammenarbeite, natürlich aber ist die psychosoziale Betreuung an oberster Stelle, eine sichere Unterkunft, eine sichere Umgebung, eine um Vertrauen auch aufzubauen, medizinische Versorgung, Prozessbegleitung wenn nötig, rechtliche Betreuung, einfach da zu sein und zu schauen was möchte die Person dann für sich. Viele möchten zurück zu ihren Familien, andere möchten im Land bleiben, das ist von Fall zu Fall dann verschieden. Wie gesagt aber da sind die NGOs die akuten Ansprechpartner für diese Frage.

Im Zuge der Kampagne Buy Responsibly von IOM wurde versucht die KonsumentInnen von Produkten zum Nachfragen anzuregen, wie ihre Produkte zusammenkommen. Wenn man dabei allerdings ausgeht, dass die höchste Zahl von Menschenhandelsopfern im Bereich der sexuellen Ausbeutung liegt, wäre es daher nicht notwendig die KonsumentInnen von sexuellen Dienstleistungen zu sensibilisieren?

Da kann ich wie gesagt muss ich fast ein bisschen widersprechen weil uns sind ja nur vermehrte Fälle bekannt von sexueller Ausbeutung, was nicht heißen will, dass es nicht genau so viele Opfer in die Arbeitsausbeutung gibt. Deshalb natürlich ist es wichtig, jeden zu briefen oder zu informieren über Menschenhandel allgemein, was man dagegen tun kann, im Falle von KonsumentInnenaufklärungen von Sexdienstleistungen ist es insofern schwierig, da sehr viele hauptsächlich Männer nicht sehr offen darüber sprechen. Beziehungsweise auch nicht in die Öffentlichkeit gehen würden oder diese Zielgruppe zu erreichen ist relativ schwierig, ich mein okay es kann ich glaube ich weiß nicht wie viele Männer diese sexuellen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Es gibt Statistiken, aber wie gesagt Statistiken sind immer mit Vorsicht zu genießen, aber anscheinend soll jeder fünfte oder sechste Österreicher zu einer Prostituierten gehen, ich weiß es nicht. Deshalb wie erreicht man die? Natürlich, vielleicht an den Strassen wo die Personen oder wo die Frauen stehen, aber wir haben Zahlen, dass zum Beispiel die Menschenhandelshotline von der Bundeskriminalpolizei auch oft von Freiern angerufen wird, um Dinge zu melden die für sie suspekt erscheinen und es sind auch schon einige dadurch gerettet wurden. Ich glaube wir müssen uns da noch was überlegen.

Im Falle einer Rückkehr von Menschenhandelsopfern in deren Heimatländern ist es notwendig im Sinne von Non_Refolement Ansätzen die potenziellen Gefahren und Risiken

287 in deren Heimatländern zu analysieren. Wie wird das gemacht bzw. welche potentiellen
288 Gefahren bestehen neben Retrafficking und Reviktimisierung?

289
290 Es ist ein sehr wichtiger Punkt, normalerweise sollte ein Risk-Assessment durchgeführt
291 werden, die entweder von der NGO die, die Person rückführt oder von IOM dann, wenn die
292 Person über IOM nach Hause fährt. Das Problem ist das ja oft die Kapazitäten fehlen und
293 oft eben Opfer wieder in die alten Strukturen hineinkommen deswegen ist es natürlich sehr
294 schwierig ist für spezielle Gründe, wenn man jetzt zum Beispiel afrikanische Kulturen
295 hernimmt oder Gruppen, da ist Familie und Familienzusammenhalt das Wichtigste. Wenn
296 jetzt aber teilweise die Trafficker von der eigenen Familie kommen, kann diese Person auch
297 nicht mehr zurück zur Familie, da dann wieder Gefahr läuft wieder Opfer des
298 Menschenhandels zu werden. Dass heisst wenn die Personen dann zurückkehren, sind sie
299 teilweise Ausgestossene von ihren eigenen Familien, dadurch dass sie sich vielleicht sexuell
300 prostituiert haben in Europa. Oder sie können nicht zurück, weil sie sonst wieder Gefahr
301 laufen auch wieder Opfer des Menschenhandels zu werden. Das heisst sie benötigen eine
302 sehr, sehr gute Betreuung vor Ort dann von NGOs und IOM Kollegen, die da spezielle
303 Programme haben und anbieten mit Trainings, Education uns so weiter, damit sie sich
304 dann was Eigenes auch aufbauen können, aber anonym in der großen Stadt dann bleiben.

305
306 Welche Faktoren beeinflussen die Opfer im besonderen, vor allem damit sich diese
307 Rekrutieren lassen oder kommen da mehrere Faktoren im Zuge der Rekrutierung
308 zusammen?

309
310 Es gibt extrem viele Faktoren und jede einzelne Geschichte hat unterschiedliche Faktoren
311 also jede also jeder Fall von Menschenhandel ist durch was anderes verursacht worden
312 unter Anführungszeichen, die üblichen root causes oder Faktoren sind natürlich Armut,
313 oder Perspektivlosigkeit im Land auch wenn ich zum Beispiel studiert habe, aber keine
314 Arbeit finde in einen Drittstaat sagen wir und dann gibt es Jemanden der mir sagt es gibt
315 die Möglichkeit in Europa zu arbeiten dann geh' ich mal davon aus, dass das seriös ist und
316 das es das ich das dann auch kann, aber danach sich oft als falsch herausstellt und das man
317 dann gefangen ist. Dass heisst das betrifft gebildete wie nicht- gebildete Personen, Frauen,
318 junge Mädchen wie auch Männer und Kinder.

319
320 Mit welchen Organisationen und NGOs arbeiten sie in Österreich zusammen?

321
322 Also sehr stark natürlich mit den NGOs Lefö-IBF, dann NGO Exit, dann ECPAT das NGO
323 gegen Kinderhandel, UNICEF, UNODC, UNGIFT, ICMPD, die Drehscheibe, was ja keine
324 NGO ist, sondern die gehört zur der Stadt Wien, wir arbeiten natürlich auch mit der Task
325 Force, mit den Regierungen zusammen, mit den Ministerien, zum Teil mit der
326 Unterhaltsgruppe Kinderhandel von der Task Force und arbeiten da eigentlich sehr, sehr
327 gut zusammen.

328
329 Welche Bedeutung haben Menschenrechtsstandards für ihre Arbeit?

330
331 Sehr wichtig, wir haben ja einen Slogan oder Leitsatz Migration for the benefit of all, dass
332 inkludiert dann drei Punkte, und zwar den Respekt der Menschenrechte an oberster Stelle,
333 dann auch das physische- mentale-, soziale Wohlbefinden aller Individuen und ihrer

Gemeinschaften und Societies, und Nachhaltigkeit durch institutionalisiertes Capacity Building von Regierungen und der Zivilbevölkerung.

Eine der neuesten Entwicklungen im Bereich der Counter Strategies ist sozusagen Corporate social Responsibility, wie weit beeinflusst das ihre Arbeit?

Relativ wenig, wir haben auch versucht im Zuge der Buy Responsibly Kampagne private Unternehmen an Board zu holen, war schwierig. Ich glaub es liegt an, also die Möglichkeit bestünde natürlich, aber es ist mit uns zu Kooperieren, aber das ist dann die Entscheidung von den einzelnen Firmen und privaten Organisationen. Also soweit im Privatbereich ja meistens werdens wahrscheinlich durch Imagegründe oder so was, dass sie sich da beteiligen.

Welche Arten von Kooperation wären da vorstellbar?

Wie gesagt, Kampagnen und das nicht nur auf kleiner, nationaler Ebene, sondern vielleicht auch auf großer Ebene, die im Bezug auf Arbeitsausbeutung das ist Standards gibt für MitarbeiterInnen und für minimum Standards die eigentlich vielleicht in Europa da sind in anderen Ländern vielleicht nicht so. Und das dann, das die Firmen dann natürlich dahingehend auch Interesse haben, das umzusetzen. Ansonsten würden sie natürlich auch bad reputations bekommen. Aber wie gesagt, dass ist alles nur auf eigener Initiative von den Unternehmen.

Die internationale Definition des Menschenhandels im Palermo- Protokoll ist nun schon eine Weile her seit diese kreiert worden ist. Finden sie diese Definition ist nach wie vor noch immer gültig oder müsste die noch mal rekonzeptioniert werden oder müsste da was nachgebessert werden?

Na 12 Jahre ist schonlange Zeit her, in der Tat. Ich mein es wär' definitiv an der Zeit wieder das Protokoll zu überarbeiten, wobei ich finde das die Europarat Konvention von 2005 auch wieder mehr Arten, also eine bessere Definition zu Menschenhandel, die Arten der Ausbeutung auch inkludiert und die meisten Länder eh beide unterzeichnet haben. Das heisst wenn, sollten sich wieder andere Entwicklungen ergeben, wäre vielleicht es an der Zeit wieder das Palermo Protokoll zu erneuern, aber so haben wir auch die Europarats-Konvention, die eigentlich eh' viel abdeckt, als neue oder als neuere Regelung.

Vielen Dank für das Interview!

Gerne.

**Interview mit Norbert Ceipek, Leiter der Drehscheibe
Augarten, Zentrum für unbegleitete minderjährige Opfer
von Kinderhandel in Wien, (MA 11), 1.2.2012, Wien.**

1 Gut erste Frage, die Drehscheibe Augarten betreut, betreut minderjährige Opfer von
2 Menschenhandel, welche besonderen Bedürfnisse haben minderjährige Opfer und wie
3 sieht die Betreuung konkret aus und wie viele Kinder können maximal betreut werden?

4
5 Also dieser Themenkomplex sozusagen, Die Situation in der Drehscheibe ist folgende,
6 legen 's einfach da her kein Problem die wir betreuen Kinder, unbegleitete minderjährige
7 Fremde ja, dieses beinhaltet eigentlich alles. Das heisst Kinder die hier um Asyl ansuchen,
8 Kinder die betreut werden müssen, weil sie irgendwo ohne Eltern aufgegriffen werden und
9 keiner weis im ersten Ansatz, bei der Erstinformation hat man nicht die Information, dass
10 ist ein Opfer des Kinderhandels. Ja es stellt sich erst in weiterer Folge heraus, die
11 Problematik, dass es Opfer sein könnte. Ja dann geht man in die Richtung man sucht nach
12 weiteren Gründen und geht tiefer in die Materie hinein. Dazu ist es aber absolut
13 erforderlich mit der Polizei und mit den Behörden, die damit beschäftigt sind Täter
14 dingfest zu machen zu kooperieren. Jetzt, wenn wir die Indikatoren haben, dass Kinder
15 mögliche Opfer von Kinderhandel sind werden die speziell nicht also jetzt speziell betreut,
16 aber sie werden mehr oder weniger speziell befragt, man geht dann schon etwas direkter in
17 die Fragestellungen hinein, ob versucht so viel wie möglich Informationen zu 'kriegen. Die
18 möglichen Indikatoren sind, dass die Kinder wenn sie hier her kommen relativ taff sind,
19 relativ abweisend sind, relativ schnell versuchen zu verschwinden. Weil natürlich
20 Hintermänner lauern, bzw. Hintermänner natürlich irgendwo in Wien sind, die diese
21 Kinder wieder brauchen um Untätigkeiten auszuüben. Wenn wir jetzt so ein Kind haben,
22 dass jetzt von der Polizei aufgegriffen wird, bei an' Diebstahl, Taschendiebstahl,
23 Shoplifting, Betteln und so weiter und so fort, dann ist das für mich auch ein Indikator, ein
24 Kind acht, zehn, zwölf, dreizehn Jahr macht des nicht von alleine ja, geht nicht alleine in
25 die U-Bahn und fang jetzt nicht zum Taschendiebstahl an. Sondern es wird von
26 Erwachsenen dazu genötigt, dass genau das zu tun. Ja und wenn wir, wann ma' sehen, dass
27 dieses Kind von der Polizei aufgegriffen wird zu uns gebracht wird, innerhalb von Minuten
28 teilweise wieder davon läuft, dann wissen wir schon aha, bei der nächsten Aufnahme von
29 diesen Kind müssen wir andere Maßnahmen setzen, ja das dieses Kind länger bei uns
30 verbleibt. Wir werden ganz speziell ein Auge auf dieses Kind haben, wir sperren nicht zu,
31 wir dürfen nicht zu sperren, aber werden den Kind einen Zivildienst daneben hinstellen.
32 Und werden versuchen, so viel wie möglich mit den Kind zu reden, mittels Dolmetsch und
33 so weiter und so fort. Also die Situation wird von uns aus schon sehr relativ individuell
34 gehandelt behandelt nicht gehandelt. Die Betreuung der Kinder erfolgt im selben Ausmaß
35 als wie wenn es ein österreichisches Kind wäre ja komplett der selbe Umfang, medizinisch,
36 psychologisch, pädagogisch alle Betreuung was das Kind braucht 'kriegt es. Ja das ist so
37 vorgesehen, wir weichen auch keinen Millimeter davon ab. Im Grund genommen können,
38 wir sind systemisiert für zehn Kinder, und diese zehn Kinder können auch, wenn jetzt zum
39 Beispiel zehn Kinder hier sind, die Opfer von Menschenhandel sind, dann betreuen wir
40 zehn, meistens sind 's weniger?

41
42 Wie sieht denn der Tagesablauf der Kinder hier aus?

43
44 Der Tagesablauf hält sich genau nach den Vorgaben, was brauchen wir von den Kind,
45 woher kommt das Kind, was müssen wir für das Kind tun. Ja das ist a' mal das Erste was
46 wir tun. Die Kinder können natürlich in Österreich jetzt a' mal gar nichts tun sozusagen, jo.
47 Weil was solln's mochn'? Schule gehen? Wir können sie nicht einschulen, ja nur wenn wir
48 wissen, dass die Kinder länger bei uns verbleiben, dann werden wir innerhalb von einer

49 Woche dieses Kind einschulen. Ja in eine Schule bringen. Im Normalfall, wenn es Opfer
50 von Kinderhandel geht, um Opfer von Kinderhandel geht, dann werden wir die Botschaft
51 verständigen. Mit der Botschaft ein Agreement ausmachen, wie kann eine Returnierung so
52 schnell wie möglich stattfinden. Aber unser Hauptaugenmerk ist ja nicht die Returnierung
53 des Kindes im einfachen Sinne, sondern die Returnierung des Kindes von einer
54 Jugendwohlfahrtsbehörde zu einer anderen Jugendwohlfahrtsbehörde, dass heisst die
55 andere Jugendwohlfahrtsbehörde im Heimatland garantiert uns mittels eines Vertrags, ja
56 das, das Kind ordentlich und Kindgerecht behandelt wird. Nicht als Täter behandelt wird,
57 sondern als Opfer behandelt wird. Des' ist ganz, ganz wichtig! Ja wir bekommen für jedes
58 Kind, das Opfer von Kinderhandel ist, bekommen wir ein halbes Jahr einen
59 Monitoringbericht über den weiteren Verbleib des Kindes, mehr ist nicht drinnen, also ein
60 größerer Spielraum ist nicht drinnen, nur wenn das Kind jetzt in ein
61 Zeugenschutzprogramm fällt ja, wenn das Kind jetzt Aussagen gegen die Täter, gegen die
62 Hintermänner tätigt ja, dann kriegt' das Kind Zeugenschutz und dann wird das ausgeweitet
63 auf ein Jahr. Ja, aber wir bekommen für jedes Kind einen Monitoringbericht, wie geht es
64 dem Kind, ein halbes Jahr lang nach dem es von uns returniert wurde. Ja, die Behörden
65 dort müssen uns garantieren, dass die Familie beobachtet wird, dass das Kind nicht mehr
66 in die selbe Familie kommt, wenn die Familie impliziert ist in diesen Kinderhandel, wenn
67 die Kinder verkauft wurden ja, und die Behörden garantieren uns, dass hier eine lückenlos
68 Überwachung stattfindet.

69
70 Sind sie auch zuständig für Kinder aus anderen Bundesländern oder nur für Kinder aus
71 Wien?

72
73 Nein, nur für Kinder aus Wien. Also wir haben die Drehscheibe ist die einzige Einrichtung
74 in ganz Österreich, die so funktioniert und wir haben natürlich den Versuch gemacht auch
75 in den Bundesländern Stationen zu eröffnen, nur die Bundesländer sagen wir haben so ein
76 Problem nicht, ja was aber erstunken und erlogen ist, ja. Weil sie haben das Problem, sie
77 schauen nur net' hin.

78
79 Jetzt ist ja auch immer wieder zu lesen gewesen, dass im Bereich des Kinderhandels die
80 Problematik von bettelnden Kindern mehr und mehr verstärkt wurde, wie sehen sie die
81 Situation das in mehreren österreichischen Bundesländern Bettelverbote erlassen worden
82 sind, entschärft das die Situation oder wie sehen sie das?

83
84 Das ist die ewige Diskussion, ich bin nicht dafür gewesen, dass ein generelles Bettelverbot
85 stattfindet. Ich bin nur dafür gewesen, dass ein Bettelverbot für Kinder mit und mit
86 Kindern verboten wird und zwar' aus einen ganz einfachen Grund. Ein Kind sechs, sieben,
87 acht, neun, zehn, elf, zwölf Jahre gehört nicht auf der Strasse, acht Stunden auf die Strasse,
88 Hände aufhaltend und bettet sozusagen, um irgendwelche Euro zu lukrieren, die sie dann
89 den Erwachsenen, der auf die aufpasst gibt, sondern dieses Kind gehört eigentlich in die
90 Schule. Ja jüngere Kinder, die wir ja auch gesehen haben, ja sind nicht nur, dass es das für
91 mich als Kinderarbeit gilt, sondern die sind ja auch gefährdet, weil sie sich verkühlen und
92 so weiter und so fort ja und da gibt's' ja Mütter mit Babys, die die Babys auf die Strasse
93 legen bzw. auf irgendeine Matte legen und direkt am Asphalt san'. Es ist ja es is' teilweise
94 Wahnsinn was da getrieben wird, dafür bin ich ja, dass das verboten gehört und nicht mehr
95 und nicht weniger. Seit dem es in Wien, genau nämlich in dieser Sequenz verboten ist ja
96 Kinder fürs' Betteln zu verwenden oder Kinder zum Betteln zu schicken oder mit Babys zu

97 betteln ja ist das Phänomen fast auf Null herunter gegangen. Ja, was war der nächste
98 Schritt, sie haben Behinderte geschickt. Ja, das ist der nächste Schritt gewesen, ja und
99 natürlich, dass sind Erwachsene oba' die fallen nicht in mein' Kompetenzbereich ja, aber
100 auch die Polizei der ist das aufgefallen, dass jetzt auf einmal nachdem Kinderbetteln
101 verboten worden is', das Betteln mit Behinderten unglaublich stark in die Höh' gangen' ist,
102 ja.

103
104 Arbeiten sie auch direkt in der Präventionsarbeit oder gibt es da eigene
105

106 Jaa, ja, ja. Prävention. Im Grund genommen ist alles was wir tun auch Präventionsarbeit.
107 Präventionsarbeit mach ich insofern, dass ich mit den Herkunftsländern sehr stark in
108 Kontakt bin und die Phänomene relativ schnell denen melde, ja wie die ganzen modus
109 operandi wie was passiert, wie die Leute zu uns kommen, welche Hintermänner jetzt oder
110 welche Gegenden jetzt gerade bei uns sehr stark vertreten sind. Das melde ich sehr schnell
111 den sozialen Behörden ja und diese soziale Behörde ist dann verpflichtet auch in diese
112 Gegenden zu fahren und zu schauen was passiert da, ja. Und das im Heimatland werden
113 Kampagnen gestartet wo mehr oder weniger auch in den Schulen, Kindergärten die
114 ausbeuterische Art ja was da passiert im Ausland mit dem Kind, wie es behandelt wird, was
115 da die Abläufe sind, dass wird in den Schulen und Kindergärten erzählt. Und des' ist
116 Präventionsarbeit, meistens die Hauptarbeit von uns ist natürlich die Aufarbeitung der
117 Fälle die uns selbst hier direkt betreffen.

118
119 Wenn jetzt ein bei ihnen aufgenommenes Kind konkrete Angaben über eine Person
120 machen könnte, die sie ausgebeutet hat, wie sieht das dann weiter aus im Bereich der
121 Strafverfolgung?

122
123 Ich setz' mich mit den Bundeskriminalamt in Verbindung ja werde mit dem Kind vorher
124 ein Prozedere durchgehen ja ein mögliches Prozedere durchgehen, werde mit dem Kind
125 mich kurz schließen, dem Kind sagen ich werde das jetzt der Polizei weitergeben ja und wir
126 zusammen Polizei, Kind und ich ja oder der Sozialpädagoge der gerade da ist, werden mit
127 dem Kind über diesen Fall sprechen. Ja das Kind ist auf alle Fälle in einen geschützten
128 Bereich ja in dem Moment. Wenn es zu einer Verhandlung kommt, wird das Kind auch
129 nicht vor Gericht aussagen müssen, sondern wir streben sofort eine kontradiktorische
130 Einvernahme an, des Kindes an, dass heisst das Kind wird die Aufzeichnung auf Video
131 machen ja unabhängig vom Täter, dass heisst bei der Gerichtsverhandlung wird das Kind
132 nicht direkt befragt, sondern es wird vorher alleine befragt ja es gibt einen Fragenkatalog,
133 das Kind gibt die Antworten, die werden auf Video aufgezeichnet und bei der Verhandlung
134 eingespielt. Ja und aufgrund dieser Tatsache is' es uns auch möglich, dass wir das Kind
135 vorher schon aus der Gefahrenzone herausbringen. Ja, also das Kind muss gar nicht mehr
136 in Österreich sein, wenn es die Verhandlung gibt. Ja und der Täter weis auf keinen Fall wo
137 das Kind ist ja.

138
139 Oft sehen sich gerade im Bereich des Menschenhandels Opfer nicht als Opfer...

140
141 Das ist ein Phänomen, das 99,9 % durchgängig ist. Also kein Opfer von Menschenhandel
142 wird hier herkommen und sagen ich bin Opfer von Menschenhandel ja, Niemand tut das.
143 Warum, gibt's zwei Gründe, der erste Grund ist, die Täter wissen ganz genau über die
144 Familienstrukturen bescheid und haben im Vorfeld Druckmittel entwickelt, dass die Kinder

145 immer unter einen permanenten Druck stehen. Entweder das passiert so, dass sie zum
146 Beispiel ein Geschwisterpaar in Wien haben ja ein Teil der Geschwister wird gefasst von
147 der Polizei bei irgendeinen Diebstahl oder Bettelei oder sonst irgendetwas, kommt jetzt zu
148 uns, dieses Kind will vielleicht etwas sagen, aber in einer anderen Gruppierung in Wien
149 gibt es den Bruder oder die Schwester. Ja und die Täter haben im Vorfeld zu beiden gesagt,
150 wenn ihr von der Polizei aufgegriffen werdet dann, so schnell wie möglich davon laufen,
151 wenn ihr etwas aussagt, einer von euch unabhängig voneinander und der Polizei Auskunft
152 gebt über uns Hintermänner, dann passiert den Geschwister was. Ja, oder wie wir's auch
153 schon hatten is', die Kinder werden, den Kindern wird gesagt, deine Mutter, Vater, Eltern
154 haben so und so viel Geld bekommen, die Kinder wissen das ja und erstens einmal müssen
155 die Eltern das Kind, das Geld zurückzahlen und zweitens, wenn sie's nicht zurückzahlen
156 brennen wir das Haus nieder. Ja so ka' Kind geht jetzt her' und sogt' jetzt irgendwas' das es
157 Opfer von Menschenhandel ist, im Gegenteil das alles unter einen Heiligenschein stehende
158 Personen, sie werden die immer in den höchsten Tönen loben. Nur wann das Leid, dass ist
159 wie bei einer Suchtkranken, nur wenn das Leid wirklich so hoch ist, dass es das Kind nicht
160 mehr erträgt, dann kommen erste Aussagen. Dann wird das Kind von sich aus Sprechen
161 beginnen, von sich aus Sache erzählen, die bei uns alle Alarmglocken läuten lassen. Und
162 wir dann sofort das Kind irgendwo in Sicherheit bringen und sofort versuchen das Kind
163 auch psychologisch zu betreuen und mit den Kind wirklich im Detail zu arbeiten. Weil wir
164 haben schon Kinder in der Psychiatrie besucht, die si' umbringen wollten und so weiter ja,
165 weil einfach das Leid so hoch ist, aber selbst die Kinder haben nicht gesagt, dass sie Opfer
166 sind. Sie haben nur, dass ist alles nur durch die Blume gekommen, dass ist alles nur
167 irgendwie daher kommen'. Wenn man's dann den Kindern aber leichter gemacht hat, pass
168 auf wir sind da wir versuchen dich zu schützen, wir versuchen das und das und das für sich
169 zu tun und zusätzlich brauchst du keine Angst haben weil, die Behörden im Heimatland
170 schützen auch deine Eltern ja des' wird schon gemacht und dann geben wir ihnen auch die
171 Möglichkeit zum Beispiel mit den Eltern zu telefonieren ja geben wir ihnen die Möglichkeit
172 mit an' Verwandten zu telefonieren, wo sie ihre Sorgen loswerden können oder wo die an'
173 Verwandten sogleich ja wir fühlen uns sicher. Ja in dem Moment löst sehr, sehr viel
174 Blockaden in den Kind also was' die Barriere ist dann mehr oder weniger wird dann immer
175 kleiner ja. Je kleiner die Barriere, desto mehr wird von der Hintergrundgeschichte
176 herauskommen.

177
178 Mit welchen Behörden, NGOs und internationalen Organisationen in Wien arbeiten sie
179 zusammen?

180
181 Mit allen, mit allen ja alles was jetzt in Wien ansässig ist und für Menschenhandel oder
182 gegen Menschenhandel kämpft, für gute Betreuung von Kindern sorgen, mit allen Arbeiten
183 wir zusammen. Von UN.GIFT bis zum kleinen NGO der halt irgendwelche Unterkünfte
184 bietet.

185
186 Volljährige Opfer des Menschenhandels, wenn sie identifiziert werden haben eine 30
187 Tägige Bedenkzeit, ob diese mit den Behörden kooperieren wollen oder nicht? Wie sieht
188 das im Bereich des Kinderhandels aus?

189
190 [Pause Handy lautet und der Interviewte telefoniert für ca. 2.5 Minuten, nach der
191 Beendigung des Telefonats stelle ich die Frage erneut]

192

193 Identifizierte volljährige Opfer haben in Österreich eine 30 Tägige Bedenkzeit, ob diese mit
194 den Behörden kooperieren wollen oder nicht, wie sieht das im Bereich des Kinderhandels
195 aus?

196
197 Wie das bei uns im Bereich ist, also wenn es ein Opfer von Kinderhandel ist, ja natürlich
198 diese 30 Tage ist ja relativ kurz ja wie soll ich sagen, wenn ich in die Sauna geh' und mit
199 einen Kaffeelöffel' an' Aufguss mach' ja. Da, weil in 30 Tagen wird die Polizei die
200 Hintermänner nicht zu fassen kriegen' oder die Anklage, wenn sie die Hintermänner hat
201 die Anklage nicht stattfinden. Wir haben einen völlig anderen Zugang, und zwor' das Kind
202 kann so lange bei uns bleiben, so lange es notwendig ist. Das heisst es kann auch ein halbes
203 Jahr' bei uns bleiben ja, net' nur 30 Tage. Das Kind kriegt' die ganze Zeit die volle
204 Versorgung ja. Abhandlungen im Bereich vom Menschenhandel die jetzt gerichtsmäßig
205 anhängig sind dauern sowieso vier, fünf, sechs Monat' ja was moch' I mit die 30 Tog'? Ja
206 des is wie soll ich sagen, so an Aufguss machen [Taucht seinen Kaffeelöffel in die
207 Kaffeetasse und lehrt die Hälfte des Löffels wieder zurück]. Des ist ja a Wahnsinn, ein Kind
208 ja immer auch die Möglichkeit zu sagen, dass sag' ich nicht ja nur wenn es sich um so
209 Minderjährige handelt ja die eingeschüchtert san', die jetzt unter einen enormen Druck
210 stehen, da muss ich als Behörde und als Jugendamt der Vormund, weil die vorläufige
211 Obsorge haben wir über das Jugendamt, muss ich das einbringen. Ja und muss ich Sorge
212 tragen, dass diesen Kind geholfen wird, in jeglicher Form und in den Moment, wo wir die
213 Obsorge haben, auch die vorläufige Obsorge über das Kind ja bleiben so lang' wie wir für
214 notwendig befinden. Net nur 30 Tage. Es ist im Gesetz eine Verankerung, die irgendwie so
215 a mal festgelegt wurde, meines Erachtens sind 30 Tage sowieso viel zu wenig, 3 Monate is'
216 s' Minimum ja wäre das Minimum für so was, owa' des is grad mal a Monat.

217
218 Wie finden sie die Situation in Österreich – finden sie die rechtlichen Instrumente als
219 ausreichend?

220
221 Die rechtlichen Instrumente ja, weil es werden Gesetze geändert, es wird die Bestrafung
222 geändert, es wird auch die Verfolgung geändert es ist der Zugang zum Menschenhandel
223 generell schon ein sehr, sehr hoher ja, wo's aber happert is' Menschenhandel wird bestraft,
224 ist sehr, sehr hoch angesetzt die Bestrafung, aber die Opfer von Menschenhandel, die
225 Betreuung von diesen Klienten dann, ja ist relativ niedrig angesetzt. Ja und do' beisst sich
226 die Kotz' a bissl' im Schwanz, weil auf der einen Seite die Verfolgungsbehörden sind relativ
227 taff ja dann kommst zum Staatsanwalt da fangst dann irgendwie zu bröseln an, ja die
228 Staatsanwaltschaften anerkennen oft nicht die Situation des Menschenhandels ja da
229 kommen' dann immer irgendwelche anderen Sachen die eher zu bewerten san' wie zum
230 Beispiel Nötigung, Zwang zur Prostitution, und, und, und, solche Sachen aussa' als wie
231 generell der Delikt Menschenhandel ja also es gibt dann immer wieder so
232 Einzelverurteilungen aber im Sammelbegriff Menschenhandel nach den Menschenhandel-
233 Paragraphen ja passieren relativ wenig. Zusätzlich ist auch eines sehr, sehr oft von der
234 österreichischen Seite aus, weil es höhere Bestrafungen im Ausland gibt dafür im
235 Heimatland in dem Heimatland abgetreten die Verhandlungen, ja. Das heisst die
236 Staatsanwaltschaft Österreichs übergibt des' der Staatsanwaltschaft in Rumänien ja
237 übergibt auch den Täter den Rumänen und die oder ein Teil der Täter ist hier, ein anderer
238 Teil ist dort ja und so übergibt man sämtliche Fälle dorthin und überlässt es der
239 Staatsanwaltschaft dort die Bestrafungen auszusprechen. Macht schon einen Sinn wenn,
240 weil die Bestrafungen sind dort wesentlichen höher ja und wesentlich regider, die

241 Gesetzgebung ja aber was ja natürlich der Hahnenfuss dran' ist, wir haben keine
242 Verurteilungen ja bei uns scheinen die Verurteilungen nicht auf, weil das nicht bei uns
243 passiert, ja. Und so schaut's oft aus, als wie na ja wir haben zwar Menschenhändler gefasst,
244 aber kan' Verurteilt. Ja oder die Verurteilungen sind jetzt nicht nach den Paragraphen
245 Menschenhandel passiert, sondern Nötigung, Züchtigung, des, des, des, ja also nach
246 Einzelparagraphen haben stattgefunden und des' scheint dann auch wiederum nicht auf
247 Menschenhandel ja.

248
249 Die internationale Definition des Menschenhandels wie sie im Palermo- Protokoll
250 geschrieben wurde und auch eine Klausel über die Kinder enthält ist jetzt mittlerweile 12
251 Jahre alt. Finden sie die Definition ist nach wie vor angemessen, oder müsste die noch mal
252 überarbeitet werden?

253
254 Najo' olles gehört alle 10 Joar' mal überarbeitet ja klar gehört die
255 Menschenhandelsdefinition angepasst, wobei ich aber schon sagen muss, dass in der EU
256 ein sehr, sehr starkes Augenmerk darauf gelegt wird gegen den Menschenhandel
257 vorzugehen. Jo und intern, die Länder intern sehr, sehr angehalten sind und alle Länder
258 daran interessiert sind etwas gegen den Menschenhandel zu tun und jedes Land hat
259 individuell seine Anpassungen an des' und ja das Palermo Protokoll

260
261 Sind jemals eigentlich Hintermänner von den Opfern bis zur Drehscheibe gelangt bzw. wie
262 wurden dabei, wenn das geschehen ist, die Kinder geschützt?

263
264 Jo-jo, dass ist des Öfteren vorgekommen die kinder sand' wir haben da zwei Eingangstüren
265 und wir können den hinteren Trakt zumachen ja und wenn die Leute kommen, dann
266 kommen sie zu mir ja und kommen von da aus nicht weiter. Zusätzlich haben sie gesehen,
267 dass wir im Eingangsbereich Videokameras haben ja wir können jederzeit überwachen wer
268 kommt ja und wir müssen die Tür aufmachen und bis zum Stiegenhaus ist alles
269 videoüberwacht ja und es kann von heroben aus eingesehen werden, wer jetzt kommt ja.
270 Polizeistation ist zwei Gassen weiter ja, wenn es irgendeine Gefahrenquelle gäbe, ist
271 innerhalb von 3 Minuten die Polizei da, ja.

272
273 Danke für das Interview.

274
275 Bitte.

**Interview mit Mag.^a Regina Ruzs, Referatsleiterin der
Abteilung IV.4.a Internationale Zusammenarbeit,
Verbrechensbekämpfung, Bundesministerium für
europäische und internationale Angelegenheiten,
21.2.2012, Wien.**

1 Seit der Gründung der Task Force Menschenhandel hat sich relativ viel im Bereich des
2 Menschenhandels getan. Was sind ihrer Meinung nach die wichtigsten Errungenschaften?

3
4 Also eine der wichtigsten Errungenschaften ist sicherlich, dass es in Österreich gelungen ist
5 einen Koordinationsmechanismus zu schaffen in dem wirklich alle relevanten Stellen
6 sowohl von Regierungsseite, als auch Nicht-Regierungsseite eingebunden sind. Und das ist
7 etwas, was es in Österreich in anderen Bereichen zum Beispiel in anderen Bereichen was
8 Verbrechensbekämpfung betrifft nicht gibt. Das ist also wirklich ein einzigartiger
9 Mechanismus wo wirklich alle sagen, wir ziehen an einen Strang und wir wollen etwas
10 gegen Menschenhandel unternehmen. Das ist wirklich eine wichtige Errungenschaft, die
11 sich natürlich auch im Laufe der Jahre entwickelt hat. Die Task Force, wie sie wissen,
12 wurde bereits, seit 2004 gegründet, dieser Mechanismus hat sich dann in den letzten
13 Jahren intensiver entwickelt. Und ich glaub' das ist etwas was sicherlich in Österreich sehr
14 gut funktioniert, wo auch beispielsweise der Europarat in seinen kürzlich veröffentlichten
15 Österreichbericht, kennen sie den

16
17 Ja

18
19 Festgestellt hat, dass ist wirklich etwas positives. Das ist sicherlich ein Bereich der in
20 Österreich sehr gut funktioniert, also diese gesamte Koordination, Netzwerkfunktion, das
21 ist sehr gut. Eine weitere wichtige Errungenschaft gerade in der letzten Zeit, war sicherlich
22 auch das es gelungen ist, dies betrifft mehr den Aufenthalt, Integration von bereits
23 identifizierten Opfern von Menschenhandel, dass es kürzlich eine Novelle gegeben hat zum
24 Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Opfer von Menschenhandel jetzt einen Zugang haben
25 zum Arbeitsmarkt. Weil wir hören immer wieder auch von LEFÖ, die Personen die
26 beispielsweise in Österreich bleiben möchten, die Arbeit ist essenziell, also die Möglichkeit
27 hier in Österreich arbeiten zu können ist essentiell. Ja, weil das fördert dann weiter die
28 Integration und auch die Möglichkeit für die Menschen in Österreich ein Leben aufzubauen
29 und das war auch in jüngster Zeit auch eine wichtige, wichtige Errungenschaft im Bereich
30 Menschenhandel. Ein weiterer Punkt, ist sicherlich auch, aber das betrifft mehr die
31 Zukunft, ist die Umsetzung der EU Richtlinie, die neue EU Richtlinie wurde im April 2011
32 verabschiedet und da ist jetzt eine wichtige Aufgabe die von Österreich innerhalb von zwei
33 Jahren umzusetzen und da ist auch vorgesehen, beispielsweise höhere Strafen für Täter.
34 Das ist dann auch etwas wo in Österreich das Gesetz angepasst wird, vielleicht auch eine
35 zusätzliche abschreckende Wirkung haben wird, weil die Strafen auch für Täter höher sind.
36 Das würde ich sagen, sind so die wesentlichen Punkte. Es ist ja natürlich gerade in den
37 letzten Jahren auch sehr viel passiert im Bereich Prävention, andererseits die ganze
38 Sensibilisierung der Öffentlichkeit betrifft, dieser Menschenhandelstag bei dem sie ja auch
39 waren. Der ist jetzt schon quasi ein Tradition, der findet jetzt wirklich jedes Jahr statt. Es
40 kommen jedes Jahr hat man den Eindruck immer mehr Leute, die sich wirklich für die
41 Thematik interessieren, dass da sehr viel passiert. Im Schulungsbereich passiert in letzter
42 Zeit auch immer mehr. Erst letztes Jahr im Oktober eine sehr, was ich gehört hab sehr
43 erfolgreiche Schulung für Richter und Staatsanwälte stattgefunden. Also das würd' ich jetzt
44 sagen, zusammengefasst die wichtigsten Gebiete in Österreich die gut funktionieren, also
45 einerseits Prävention, Sensibilisierung, der gesamte Koordinationsmechanismus, dass sind
46 sicher Bereiche die in Österreich sehr gut funktionieren.

Welche Bedeutung hat der 3 P Ansatz (Prevention, Protection, Prosecution) für die Arbeit der Task Force Menschenhandel?

Also eine wichtige Aufgabe der Task Force ist die österreichischen nationalen Aktionspläne auszuarbeiten und dann auch die Umsetzung dieser Aktionspläne zu überwachen. Und diese Aktionspläne sind charakterisiert durch diesen 3... durch diesen Ansatz eben Prevention, Protection and Prosecution, wobei man dann auch ein viertes P da hinzufügen kann, dass sogenannte Partnership Konzept. Also das die Menschenhandelsbekämpfung nur dann erfolgreich sein kann, wenn wirklich alle Stellen zusammenarbeiten und eingebunden sind. Also hat wenig Sinn, wenn man das jetzt nur Polizeizentriert betrachtet, da wird man nicht weiter kommen. Genauso wichtig ist der Opferschutz, weil die Opfer dann wieder dazu beitragen, wenn sie gut betreut sind, dass sie aussagen, dass hilft wieder der Polizei, also dieser Gesamtansatz. Und dieser Ansatz also dieser drei oder vier P Ansatz ist reflektiert im nationalen Aktionsplan. Auch der neue Aktionsplan der jetzt wahrscheinlich Mitte März von der österreichischen Bundesregierung angenommen werden wird, den wir dann selbstverständlich auch gleich veröffentlichen, den können sie dann vielleicht noch einbauen in ihre Arbeit, ist jetzt ganz klar auch gegliedert nach diesen Bereichen. Also das ist sozusagen die Grundbasis der Arbeit. Oder auch wenn man eine Strategie entwickelt zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Die Task Force Menschenhandel hat unter anderen auch eine Plakatausstellung herausgegeben, die im speziellen für die Sensibilisierungsarbeit in Schulen gedacht ist. Wie wurde diese angenommen?

Also wir haben gehört, also die Ausstellung haben wir vor zwei Jahren innerhalb einer Arbeitsgruppe innerhalb der Task Force Menschenhandel erarbeitet und wir haben dann sozusagen über das Unterrichtsministerium Zentrum Polis ersucht, dass diese Ausstellung an Schulen verteilt wird. Und wir haben gehört vom Zentrum Polis, dass diese Ausstellung auf sehr große Resonanz gestoßen ist. Also es gab sehr viele Anfragen und wir haben, ich kann mich nicht mehr genau erinnern wie viele Plakatsätze wir gedruckt haben, es war eine sehr hohe Zahl. Und mir hat die Mitarbeiterin vor kurzen mitgeteilt vom Zentrum Polis das eigentlich nur noch ganz wenige Plakatsätze vorhanden sind. Also wir haben gehört, hat sehr großes Interesse hervorgerufen, an sich eine sehr positive Entwicklung. Wir waren uns am Anfang nicht sicher, wenn wir so eine Ausstellung machen, wie wird das sein, wie werden Schulen darauf reagieren. Aber sehr großes Interesse.

Innerhalb der regelmäßigen Sitzungen von der Task Force Menschenhandel nehmen neben den Ministerien auch das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, LEFÖ-IBF und ECPAT teil. Werden zu spezifischen Themen, die diskutiert werden auch ExpertInnen oder andere NGOs eingeladen?

Ja, Ja. Selbstverständlich. Wir hatten auch schon die Leiterin von der NGO Exit, die sie gerade erwähnt haben, auch schon ein paar mal in der Task Force. Dann haben wir sehr regelmäßige Kontakte und auch die und auch diese Organisationen wie IOM, UNODC, OSZE werden auch in die Task Force eingeladen. Also in jeden Fall, ja. Also die Idee ist damals als die Task Force gegründet wurde, dass man in erster Linie österreichische NGOs, quasi als ständige Mitglieder aufnimmt, aber es ist auch vorgesehen, dass man gerade mit internationalen Organisationen und auch mit anderen NGOs ich meine es ist ja nicht nur

96 Exit, auch Caritas zum Beispiel wäre eine andere Stelle die Opfer betreut, vor allem in
97 Kärnten sind auch eingeladen. Wir stehen eigentlich mit allen in einen sehr engen
98 Informationsaustausch.

99
100 Im Kontext von Menschenhandel ist zu bemerken, dass Menschenhandel als moderne
101 Sklaverei beschrieben wird. Ist das nicht problematisch, dass ein und der selbe Terminus
102 für die historisch institutionalisierte Sklaverei und den gegenwärtigen Menschenhandel
103 verwendet wird?

104
105 Ja. Also ja und nein würd' ich sagen. Es ist natürlich um die Öffentlichkeit aufzurütteln, ist
106 es natürlich manchmal wirksam, wenn man Begriffe wie Sklaverei verwendet und dann
107 schon auch einen Vergleich zieht zu Bedingungen im 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert.
108 Weil natürlich es da Parallelen gibt. Wenn man jetzt rein gesetzlich den Begriff
109 Menschenhandel betrachtet, stimmt es natürlich, dass es dafür eine ganz genaue
110 gesetzliche Definition gibt, wie eben Human Trafficking im Englischen, diese Definition die
111 eben auch das UN Palermo Protokoll gibt, eine andere Definition gibt der Europarat vor.
112 Und diese Definition ist natürlich strikt auf Menschenhandel bezogen und diese Definition,
113 wurde dann auch in die nationale Gesetzgebung übernommen. Das stimmt, also wenn man
114 jetzt Menschenhandel bekämpft, sollte man Klar an den Begriff Menschenhandel festhalten
115 und nicht andere Begriffe verwenden. Es stimmt dann natürlich auch, wie bereits schon
116 erwähnt habe, auf der anderen Seite, wenn man Ausdrücke wie Sklaverei, dass natürlich
117 auch gerne von Journalisten verwendet wird, gelingt es vielleicht mehr die Öffentlichkeit
118 wach zu rütteln. Aber wenn man jetzt rein an die gesetzliche Bekämpfung des
119 Menschenhandels oder an die Bekämpfung des Menschenhandels denkt, ist es natürlich
120 wichtig, dass man sich auch an die Begriffsdefinitionen hält.

121
122 Nach wie vor ist noch immer die Zahl der Verurteilungen im Vergleich zu den Verfahren
123 wegen Menschenhandel nach § 104a bzw. grenzüberschreitenden Prostitutionshandel nach
124 § 217 relativ gering. Wie kommt es da genau dazu, obwohl die Problematik...

125
126 Naja die Problematik ist in erster Linie darin, dass es sehr schwierig ist Opfer von
127 Menschenhandel dazu zu bewegen, aussagen vor Gericht zu tätigen. Und das dreht sich
128 dann insofern im Kreis, weil natürlich wir dann oft hören von Staatsanwälten und
129 RichterInnen, ohne die Aussagen der Opfer, weil das eben am meisten belastend ist auch
130 für einen Täter nicht möglich ein Verfahren zu beginnen. Ja und das dreht sich natürlich
131 im Kreis. Weil einerseits kann man natürlich argumentieren, je besser Opfer betreut sind,
132 je besser sie geschützt sind in Österreich, jetzt mit allen möglichen Facetten, angefangen
133 mit Sicherheitsvorkehrungen, psychologische-, gesundheitliche Betreuung je besser die
134 Opfer geschützt sind und das Gefühl haben sie sind in Sicherheit, desto eher sagen sie
135 natürlich auch aus. Und diese Aussagen kommen natürlich dann auch der Polizei zu gute,
136 die dann so gut ermitteln kann, dass eben dann ein Richter Staatsanwalt entscheidet, aha
137 wir haben jetzt genug Beweismaterial, wir können endlich das Verfahren beginnen. Und
138 das ist die Problematik des Menschenhandels, dass ist dann auch darauf zurückzuführen,
139 diese großen Schwankungen mit den Zahlen. Weil es stimmt, Verurteilungen gibt es sehr
140 wenige, da kann ihnen sicher der Gerald Tazgern aus der Praxis Näheres dazu berichten,
141 aber mein Eindruck ist, je besser das Zusammenspiel zwischen allen Behörden
142 funktioniert, desto eher inklusive der Zusammenarbeit mit den NGOs, weil diese ja
143 zuständig sind die Opfer zu betreuen. Je besser diese Zusammenarbeit funktioniert, desto

eher können die Täter dann auch letztendlich verurteilt werden. Weil dann dieses Zusammenspiel dazu führt, dass eben alles passt. Es ist auch so in der Praxis, was wir hören, es ist sehr, sehr schwierig ein Verfahren gegen einen Menschenhändler zu beginnen, wenn die Zeugenaussagen fehlen. Ja das hören wir leider immer wieder. Natürlich kann man da auch wieder ein Gegenargument einwenden, warum ist das so, warum schafft die Polizei nicht mehr Beweismaterial zu bekommen, ohne das man die Beweislast auf den Schultern der Opfer legt, aber in der Praxis funktioniert das nicht ohne die Aussage und da ist es sicherlich wichtig zusammen zu stehen. Das würde ich sagen ist der Hauptgrund, einfach die mangelnde Bereitschaft oft aus verschiedenen Gründen, dass Opfer nicht aussagen.

Die verwendete Menschenhandelsdefinition nach den Palermoprotokoll ist jetzt mittlerweile schon einige Zeit alt, finden sie, dass diese noch immer passend ist, oder müsste die noch mal rekonzeptioniert werden?

Ja ich glaub darüber könnte man diskutieren, es ist sicherlich so, dass jede ich mein das Palermo Protokoll wurde 2000 verhandelt, dass ist jetzt mittlerweile auch schon wieder 12 Jahre zurück, es ist sicherlich so, dass man sich nach einiger Zeit wirklich überlegen muss, hat diese Definition noch einen Sinn? Sollte man sie nicht neu konzeptionieren. Im Moment ist es so, in Österreich das diese Definition eine gute Basis bildet, also sind alle wesentlichen Elemente enthalten. Was vielleicht in den nationalen Gesetzgebungen, nicht nur in Österreich ein Problem darstellt, ist die Begriffsdefinition von Ausbeutung. Und da wurde jetzt beispielsweise auf internationaler Ebene zum Beispiel die ILO hat so Indikatoren entwickelt, an den man sich auch orientieren kann. Aber das Konzept der Ausbeutung, ist meiner Meinung nach nicht genug reflektiert in dieser Definition und da müsste man sich überlegen, ob man da nicht versucht das präziser zu machen. Die neue EU-Richtlinie bietet einen Ansatz, die geht ein bisschen weiter die hat jetzt auch jetzt sind insofern laut dieser EU Richtlinie auch Betteltätigkeiten erfasst im Ausbeutungsbegriff. Und das ist etwas neues. Das ist zum Beispiel in der UN Definition gar nicht berücksichtigt, also wie man das verhandelt hat, war man sich dieses Phänomens der bettelnden Kinder auf den Strassen, die auch ausgebeutet werden zum Zweck von die Menschenhandel quasi zum Zweck von ausgebeutet werden auch nicht bewusst. Also das ist sicherlich so, dass das nicht ausreichend reflektiert ist in der Definition.

Nach der EU Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels ist die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels durch entsprechend geschulte Personen durchzuführen. Wer übernimmt in Österreich und wie geschieht das beziehungsweise welche Probleme entstehen dabei?

Also in Österreich ist es so, das jedes zuständige Ressort Schulungen durchführt. Also beispielsweise die Polizei, führt eben diverseste Schulungen durch für alle möglichen Behörden, die mit Opfern in Kontakt kommen könnten. Die Justiz, also Staats- und Staatsanwälte, Richter gibt es Schulungen, wir im Außenministerium organisieren Schulungen für Konsularbedienstete, die Landesverteidigung macht eine Schulung für Peacekeepers, also ich glaub im Schulungsbereich, das ist einer der Bereiche, was ich auch am Anfang erwähnt hab', wo eigentlich relativ viel passiert. Und wo auch zum Beispiel die Jugendwohlfahrt, die gibt's auch Schulungen speziell für Kinderhandel, da glaub ich passiert relativ viel, natürlich kann man das jetzt auch so sehen, es passiert etwas, aber es

192 könnten noch Schulungen durchgeführt werden. Aber da seh' ich jetzt nicht spezielle
193 Probleme, da ist sich eigentlich jedes Ministerium bewusst, dass das ein wichtiger Bereich
194 ist, wo Mitarbeiter geschult werden müssen.

195
196 GRETA das Evaluierungskomitee der Europaratkonvention zur Bekämpfung des
197 Menschenhandels hat vor kurzen seinen Bericht zur Lage in Österreich beendet. Wie sind
198 sie mit den Ergebnissen zufrieden beziehungsweise wo gibt es noch Schwachstellen?

199
200 Naja im Prinzip hab ich, haben wir jetzt seitens des Außenministeriums diese GRETA-
201 Evaluierung als sehr umfassend gesehen, und großteils wirklich auch als objektiv. Es war
202 so, die wesentlichen Punkte die vom Europarat kritisiert wurden sind ja auch die Punkte
203 die wir in der täglichen Arbeit als Problem sehen. Ein wesentlicher Bereich ist die
204 Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern, außer Wien, also mit Wien
205 funktioniert's sehr gut. Also wenn man beispielsweise mit anderen Bundesländern mehr
206 kooperieren möchte, hört man sehr oft, na' es gibt keine Fälle, das ist kein Problem bei uns
207 und so. Aber das stimmt so nicht, das ist etwas sozusagen dieser Österreichweite
208 Koordinationsmechanismus der eben alle anderen Bundesländer einschließt, auch der ist
209 noch verbesserungsbedürftig in Österreich. Ein anderer Bereich ist der, der
210 Arbeitsausbeutung, auch da hat GRETA zu recht kritisiert, dass dieses Phänomen in
211 Österreich relativ unentdeckt ist. Es gibt Fälle, wir hören immer wieder auch von der
212 Arbeiterkammer, dass es auch Verfahren gibt. Aber dieser Bereich ist noch wenig erforscht,
213 in Österreich. Es gibt auch Studien, aber in den Bereich, könnte man mehr machen. Ein
214 anderer Bereich der ebenfalls ein Problem ist, ist Kinderhandel, wo's in Wien sehr gute
215 Betreuungsstrukturen mit der Drehscheibe Wien gibt, sie haben selbst mit Norbert Ceipek
216 geredet, in den anderen Bundesländern aber nicht. Und das ist auch ein Bereich, wo man
217 sicherlich mehr tun könnte.

218
219 Die größte Zahl der Opfer des Menschenhandels die bekannt werden oder die gefunden
220 werden kommen aus den Bereich der sexuellen Ausbeutung und dieser Bereich wird in den
221 Medien auch als Zwangsprostitution assoziiert, wäre es da nicht eine Möglichkeit
222 Konsumenten und KonsumentInnen von sexuellen Dienstleistungen in den Bereich auch
223 zu sensibilisieren, wenn man sie erreicht?

224
225 Ja das ist sicherlich ein guter Punkt, ja wir haben diese Frage auch öfters in der Task Force
226 diskutiert, aber bis Dato wurde das weder von LEFÖ noch auch von den zuständigen
227 Frauenministerium als sehr effiziente Maßnahme gesehen. Also zum Beispiel LEFÖ vertritt
228 mehr die Meinung, dass es besser wäre, wenn man mehr Polizisten schult und es denen
229 dann gelingt die Opfer zu identifizieren. Ja sie haben das als weg, sie erachten das nicht so
230 als zielführend. Wenn man jetzt intensiv von den ohnehin sehr knapp bemessenen
231 Ressourcen in Kampagnen investiert um beispielsweise Freier aufzuklären, die dann sagen
232 man besser investiert dieses Geld in Schulungen für Polizisten, in den Opferschutz, damit
233 mehr Frauen identifiziert und auch geschützt werden können. Und das ist auch der Grund,
234 warum sich die Task Force mit diesen Thema dann weniger befasst hat, weil es jetzt in
235 Österreich nicht so als zielführende Maßnahme gesehen wird. Es stimmt es gab in anderen
236 Ländern, wie zum Beispiel Ungarn, die ja mehr als Herkunftsland von Menschenhandel
237 bezeichnet werden, oder Ukraine gab's die umfassenden Kampagnen, ja. Jetzt sowohl für
238 inländische-, wie auch für ausländische Freier. Und die haben das gemacht, aber alle diese
239 Kampagnen, meistens kann man da nicht messen, bringen diese wirklich dann sozusagen

diese Resultate, also der Aufwand der dann investiert wird an Ressourcen steht dann nicht zu den Verhältnissen zu den Ergebnissen, und deshalb hat man in Österreich davon abgesehen, ja. Vereinzelt ist es sicherlich gut, wenn man Möglichkeiten hat, da irgendwie vielleicht auch in Form von persönlichen Gesprächen, im Rahmen der Sozialarbeit auch mal mit Freiern Kontakt hat, sie aufzuklären. Aber so wirklich eine Kampagne wird als nicht sehr zielführend geachtet, auch der Tatsache, angesichts dass die Ressourcen knapp sind und das es vielleicht dann besser ist, eher mehr Polizisten zu schulen, wenn sie mehr Möglichkeiten haben Opfer zu identifizieren.

Volljährige Menschenhandelsopfer haben in Österreich eine 30-tägige Bedenkzeit, ob diese gegen ihre Täter aussagen wollen oder nicht. Warum hat man sich gerade auf diese 30 Tage geeinigt, oder war das einfach ein Minimum Standard?

Ja das ist der Minimum Standard, die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels schreibt diese Minimum 30 Tage Bedenkzeit aus, auch da muss man sagen, überlegen wir in der Task Force, schon lange das eigentlich, diese Zeit relativ kurz ist. Also Deutschland hat zum Beispiel jetzt vor kurzem eine Gesetzesänderung vollzogen oder ich glaube es wurde in einem Bundesland, war das so, da müsste ich mich jetzt aber genau über die Details erkundigen, dass die Bedenkzeit auf 60 Tage angehoben wurde. Also das ist die Minimum Zeit und da setzt halt Österreich das Minimum der internationalen Standards um. Wenn sie mit NGOs reden werden, werden sie hören, dass diese 30 Tage zu kurz sind. ja.

Weibliche Menschenhandelsopfer werden vor allem von LEFÖ-IBF betreut, minderjährige Menschenhandelsopfer dann durch die Drehscheibe Augarten, was passiert mit männlichen volljährigen Opfern von Menschenhandel?

Naja da ist auch das Problem, dass es bis jetzt in Österreich sehr wenige Fälle gab, also es wurden sehr wenige Opfer identifiziert, es gibt aber auch schon lange Überlegungen und es gibt dazu auch eine Studie vom Sozialministerium über eine Art, nicht das man jetzt eine eigene NGO gründen würde für männliche Opfer, aber so eine Art niederschwellige Einrichtung, angegliedert auch an eine andere Männerberatungsstelle gründet, damit auch männliche Opfer eine Anlaufstelle haben, an die sie sich wenden könnten. Aber dadurch dass es halt so, dadurch dass es sehr wenige Fälle gibt in Österreich, ist da auch der Handlungsbedarf so, wird der nicht so gesehen. Es dreht sich auch wieder im Kreis. Wahrscheinlich, wenn man eine Stelle hätte, würden sich da auch wieder mehr Opfer hinwenden und dann wären die Fälle mehr. Es ist immer sozusagen eine, das eine bedingt das Andere.

Gab es Ihres Wissens nach bisher Fälle von Organhandel in Österreich beziehungsweise sollte dieser Fall eintreten, welche spezifischen Stellen würden sich damit befassen.

Also soweit wir wissen vom Bundeskriminalamt, gab's keine Fälle von Organhandel in Österreich. Die erste Stelle wäre in jedem Fall das Bundeskriminalamt und das Innenministerium, also die würden sicherlich was auch die Ermittlungen betrifft befasst werden. Es ist so, es kommt dann immer darauf an, wenn sich jetzt, angenommen es wird ein Opfer von Organhandel wirklich in Österreich identifiziert, wäre sicherlich LEFÖ eine erste Ansprechperson, weil für minderjährige Opfer ist die Drehscheibe. Also sicherlich.

288

289 Finden sie die in einigen Bundesländern verabschiedeten Bettelverbote, haben die
290 Situation von Menschenhandelsopfern, die zum Betteln gezwungen wurden, entschärft?

291

292 Naja, das ist eine sehr schwierige Frage, und da ist auch, es ist auch so, dass die
293 Arbeitsgruppe Kinderhandel, sich auch wirklich intensiv mit diesen Thema
294 auseinandergesetzt hat. Es ist immer für und wieder ja, also man kann das jetzt, dass ist
295 teilweise auch eine philosophische Frage. Sie kennen auch die Diskussionen, den
296 menschenrechtlichen Ansatz, jeder soll die Möglichkeit haben, also das Betteln ein
297 Grundrecht ist und auf der anderen Seite ist es natürlich auch so, wir hören vom
298 Bundeskriminalamt, dass sehr viel Betteln in Österreich organisiert ist. Dass muss man
299 dann immer von Fall zu Fall abwägen. Ich glaube, dass ein Bettelverbot sicherlich nicht
300 dazu beitragen wird, dass es weniger Opfer von Menschenhandel gibt, die in der Bettelei
301 ausgebeutet werden. Aber das Bettelverbot alleine würde keine Lösung, allein, das
302 Bettelverbot. Das ist immer ein Mix an Maßnahmen, natürlich mit einem Verbot glaubt
303 man vor allem auch von politischer Seite, dass das Problem vom Tisch ist. Und seit dem 's
304 ein Bettelverbot gibt, gibt's keine Bettler mehr, aber das stimmt nicht. Man hat zum
305 Beispiel gesehen in Oberösterreich, gerade aus dem Bereich organisierter Roma
306 Minderheiten gibt, sind dann einfach die Personen von Haus zu Haus gegangen. Man kann
307 mit einem Bettelverbot sicherlich nicht, dass Betteln auslöschen, also sicherlich nicht, dass
308 ist ein sehr kurzfristiger Ansatz, der vielleicht von einem Tag auf 'n anderen die Strassen
309 lehrt, aber sicherlich keine Lösung.

310

311 Unter anderen sind in Österreich Fälle von Ausbeutungen in diplomatischen Haushalten
312 bekannt geworden, ist es nicht gerade, dass die große Problematik, dass die Diplomaten
313 ihren Immunitätsstatus haben und die Leute dadurch noch mehr sozusagen von den
314 Behörden wegkommen?

315

316 Ja, wobei dazu die Immunität ist sicherlich ein Problem, aber wir haben in Österreich, da
317 gerade in den letzten Jahren sehr viele Präventivmaßnahmen gesetzt, die auch auf
318 internationaler Ebene sehr gelobt werden. Also, um diese Maßnahmen zunehmend
319 verschärft werden, haben wir Hausangestellte von denen wir wissen. Wir wissen nur von
320 denen, wo der Diplomat eine Legitimationskarte für diese Hausangestellte beantragt. Okay,
321 wir können dann sagen, diese Person mit der Legitimationskarte, wir wissen, dass diese
322 Person für einen Diplomaten arbeitet, ja wir kennen natürlich nicht die Fälle, wenn jemand
323 beispielsweise in Österreich ohnehin einen legalen Aufenthalt hat und dann für einen
324 Diplomaten arbeitet. Also diese Fälle können wir nicht wissen, weil wir wissen ja nicht, was
325 sich hinter verschlossenen Türen abspielt, dass ist ja genau so, betrifft ja auch andere
326 Bereiche. Von den Fällen, wo wir wissen, also wo diese Legitimationskarte beantragt
327 wurde, ist es so, dass zu jeder Hausangestellten ein persönlicher Kontakt besteht. Also jede
328 Hausangestellte wird, wenn sie kommt und die Legitimationskarte abholt informiert.
329 Einerseits weis sie Okay, also wenn es ein Problem gibt, kann sie sich an die Stelle im
330 Außenministerium wenden. Sie wird informiert über rechtliche, über die Gesetzeslage in
331 Österreich, mittlerweile haben wir vor kurzen sogar eingeführt, dass jeder Diplomat der
332 eine Hausangestellte beschäftigt, vorweisen muss, dass sie seine eigene Bankomatkarte hat,
333 dass diese auch wirklich Zugriff hat zu ihren Gehalt. Also wir haben eine wirklich große
334 Fülle an Präventiv- und Kontrollmaßnahmen eingeführt, die es uns ermöglicht, und was da
335 auch sehr wichtig ist, dass wir da auch sehr eng mit LEFÖ zusammenarbeiten, wenn wir

336 zum Beispiel den verdacht haben, dass eine Frau ausgebeutet werden könnte, wird sie
337 automatisch an LEFÖ verwiesen. Also wir haben eine sehr gute Form der Prävention, in
338 dem Bereich, da wo es schon dazu führt, dass zunehmend Fälle auch bekannt werden, ich
339 muss aber auch dazu sagen, der Großteil der im Moment uns bekannten Fälle betrifft, da
340 geht's mehr wirklich um Ausbeutung in dem Sinn, dass beispielsweise zu wenig bezahlt
341 wird oder das zu viele Stunden gearbeitet werden, ja. Also sehr extreme Fälle der
342 Ausbeutung, sind uns im Moment nicht bekannt, ja aber das andere ist auch schlimm
343 genug, ich will das jetzt nicht verharmlosen. Aber es geht mehr wirklich, dass die
344 Arbeitgeber nicht die Arbeitsbedingungen einhalten, vor allem Arbeitszeiten und Gehalt
345 betrifft.

346
347 Danke für das Interview.

**Interview mit Katrin Lankmeyer, ECPAT Österreich,
am 28.2.2012, Wien.**

1 Könnten sie kurz erzählen was genau der internationale NGO ECPAT ist und worin ihre
2 Arbeitsfelder liegen?

3
4 Gut, also wenn ich kurz fassen könnte, könnte ewig dauern. Also ECPAT ist an und für sich
5 als internationale Organisation in Thailand gegründet worden, ursprünglich im Rahmen
6 des Kampfes gegen Kindersextourismus, dass war in den 90er Jahren, hat sich aber sehr
7 schnell ausgeweitet, international und wir sind sozusagen die nationale Länderorganisation
8 in Österreich. Und ECPAT ist in, momentan sind's 76 Länder, aber bitte noch mal auf der
9 Homepage nachschauen ob da stimmt. Und hat je nach Land verschiedene Schwerpunkte.
10 Hier in Österreich hauptsächlich Lobbying, Advocacy- Arbeit, wir sind zum Beispiel auch in
11 der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels mit der du auch schon gesprochen
12 hast zusammenarbeiten. Wir machen auch Monitoring, also wir schreiben auch regelmäßig
13 Berichte zur Lage der Kinderrechte in unseren Bereichen, Kindersextourismus,
14 Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Das mal ganz kurz. In anderen
15 ECPAT Organisationen in Südländer, die arbeiten zum Teil direkt mit Opfern zusammen,
16 Betreuungsstrukturen, Shelters, etc.
17 Sehr, sehr unterschiedliche Schwerpunkte in den einzelnen Ländern, ja... möchtest du noch
18 irgendetwas genauer wissen?

19
20 Nein.

21
22 Okay, also vielleicht noch ganz kurz, in Österreich sind wir 2003 als Arbeitsgemeinschaft
23 gegründet worden und seit 2006/2007 ein eigener Verein und bestehen aus verschiedenen
24 Mitgliedsorganisationen.

25
26 In welchen Bereichen ist ECPAT in der Bekämpfung des Menschenhandels tätig?

27
28 Also wir sind grundsätzlich für den Bereich, also wir arbeiten im Bereich Kinderhandel,
29 dass heisst Minderjährige unter achtzehn, da alle Formen. Ursprünglich ist natürlich
30 ECPAT international im Bereich der sexuellen Ausbeutung, im Bereich der Bekämpfung
31 der sexuellen Ausbeutung von Kindern tätig, aber das ist im Bereich Menschenhandel oder
32 Kinderhandel etwas zu kurz gegriffen. Also da hat sich auch das Arbeitsspektrum erweitert,
33 beispiels Arbeitsausbeutung. Wir beschäftigen uns im weiteren Sinne zum Beispiel auch
34 mit internationalen Adoptionen, Zwangsheirat kann natürlich auch eine Form von
35 Kinderhandel sein, bei der Arbeitsausbeutung, was uns auch beschäftigt hat in den letzten
36 Jahren ist, die Bettelei, also betteln von und mit Kindern, aber da hat sicher der Norbert
37 Ceipek schon einiges erzählen können. Also wie gesagt, von unseren Themenbereichen
38 hauptsächlich Advocacy Lobbying, Gesetzesänderungen anregen, oder Umsetzung von
39 Gesetzen einfordern, dass ist eher das Problem in Österreich. Es gibt sehr gute gesetzliche
40 Lage, nur Umsetzung ist nicht immer so. Ja also ich glaub zu der Bodyshop Kampagne
41 kommen eh' noch eigene Fragen, das glaub ich werd' ich später beantworten.

42
43 Ja...

44
45 Sonst Kinderhandel, wir machen zum Beispiel, also vor allem der Jugendbeirat, wir haben
46 einen Jugendbeirat, dass sind Studenten und Studentinnen, die viel im Bereich Awareness
47 raising, Bewusstseinsbildung machen. Die sind gerade im Rahmen von der Bodyshop
48 Kampagne auf der Strasse gewesen und Passanten informiert, darüber, dass in Österreich

49 auch Kinderhandel ein Problem ist, was ja kaum jemand weis, das wir ein Transit- und
50 Zielland sind, sowohl für die Kinderprostitution, als auch für Bettelei, Kinder die zum
51 Stehlen hergebracht werden, oder im Drogenhandel eingesetzt werden. Also einfach auch
52 Bewusstseinsbildung zu betreiben oder wir machen, also eines unserer Hauptthemen oder
53 Arbeitsfelder ist Training und Schulung von Berufsgruppen, die mit potentiellen Opfern in
54 Berührung kommen können. Dass heisst hauptsächlich Polizei, Jugendwohlfahrt, NGO's
55 die im Asylbereich tätig sind, Asylbehörden, Fremdenpolizei, etc. Dass heisst diese
56 daraufhin zu schulen, Indizien zu erkennen, dass es sich um ein Opfer von Kinderhandel
57 handeln könnte, dass weis man ja oft nicht, wenn man eines vor sich hat, weil die ja auch
58 selten zur Polizei kommen und sagen, ja bitte wir brauchen Hilfe. Und wir schulen auch
59 diese sogenannten stakeholder, im Hinblick darauf besser miteinander zu kooperieren, weil
60 es daran oft auch scheitert. Polizei mit Jugendwohlfahrt, oder NGOs, Asylbehörden nicht,
61 also die untereinander oft nicht so gut kooperieren, dass es dann zum Beispiel passieren
62 kann, dass ein Kind aus einer Betreuungs-, einer Unterbringungsstelle verschwindet. Und
63 die Polizei weis nichts davon, also gerade solche Sachen dürfen nicht passieren, wir
64 Versuchen eben Trainings-, Schulungen im gesamten Bundesgebiet zu machen, nicht nur
65 Wien, sondern auch in Innsbruck, auch in Graz, auch in Klagenfurt, das ist so unser
66 Hauptbereich.

67
68 Wiederholt ist ja auf die Situation aufmerksam gemacht worden, dass einfach im Bereich
69 des Menschenhandels Daten fehlen, und dadurch auch konsequenter Weise keine
70 Aussagen über Zu- oder Abnahme des Phänomens gemacht werden können. Wie sehen sie
71 die Situation?

72
73 Jaa, es ist unsere langjährige Forderung, es wird auch in jeden, wir schreiben auch immer
74 Berichte zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention an den UN- Ausschuss,
75 Kinderrechtsausschuss, so wir haben schon in allen Schattenberichten immer auf das
76 Problem der mangelnden Daten hingewiesen. Die es ja uns als Lobbyingorganisation auch
77 schwer macht zum Teil, dafür zu lobbyieren, dass mehr getan wird, wenn es nicht als
78 Problem erkannt wird, weil eben die Daten fehlen. Es ist irgendwo ein Teufelskreis kann
79 man sagen, es fehlen die Daten, dadurch ist es nicht als Problem erkennbar, und was kein
80 Problem zu sein scheint oder kein großes hat auch oft nicht den entsprechenden politischen
81 Druck hinter sich, das auch etwas geschieht, das Maßnahmen gesetzt werden. Aber gerade
82 diese Maßnahmen wären umgekehrt wieder nötig, dass es Daten gibt, das Studien gemacht
83 werden, das Opfer überhaupt erkannt werden, dass gerade bei Kinderhandel ein Problem,
84 dass Minderjährige noch weniger identifiziert werden, dass heisst wir schätzen, dass es
85 doch sehr viel mehr Opfer gibt, als das die Zahlen die wir haben, was auch sehr wenige sind
86 vermuten lassen. Und das ist natürlich ein Problem und im Bereich Kinderhandel, dass wir
87 derzeit nicht einmal sagen können wie viele Verurteilungen es gibt, weil die
88 Kriminalstatistik nur Menschenhandel umfasst, aber nicht aufschlüsselt, wie alt die Opfer
89 waren, welche Ausbeutungsform, dass heisst wir wissen jetzt, es gab seit 2004 fünfzehn
90 Verurteilungen zu Menschenhandel, wir wissen aber nicht ob das zu Arbeitsausbeutung
91 war, ob das erwachsene waren, ob das Minderjährige waren. Es gibt ein paar Zahlen, aber
92 die sind dann oft auch nicht hilfreich. Also da seh' ich durchaus ein Problem, und dann
93 natürlich in weiterer Folge das Problembewusstsein auch geringer bleibt, keine Frage.

94

Kinder und Minderjährige Opfer die als Opfer des Menschenhandels identifiziert werden können, haben auch ganz spezifische Probleme, wie unterscheiden sich diese von volljährigen Menschenhandelsopfern?

Gut...ja, ja das sind also einerseits von der Identifizierung her, dass ist oft das Schwierige, Minderjährige Opfer sind auch weniger sichtbar, oft wenn sie ausgebeutet werden, das kann ja zum Beispiel im Haushalt die Ausbeutung stattfinden. Bei Erwachsenen auch sehr versteckte Formen von Ausbeutung, aber Kinder sind da natürlich noch gefährdeter, sie sind auch leichter einzuschüchtern, es ist leichter ihnen etwas zu erzählen. Einerseits bei der Rekrutierung, es wird dir gut gehen, die wirst etwas machen können, die wirst als Kellnerin arbeiten, also Geschichten kennen sie sicherlich eh'. Wo natürlich minderjährige Opfer natürlich leichter zu täuschen sind, dann natürlich die Betreuungssituation. Es ist auch der Umgang mit minderjährigen Opfern, zum Teil komplexer, weil auch die Jugendwohlfahrt involviert ist, weil die Frage offen steht was passiert mit den Kind, wenn es als Opfer identifiziert wurde. Und ich sage jetzt beispielsweise es gibt nicht genug Beweise für die Verurteilung und es soll die Entscheidung getroffen werden, ob das Kind zurück geschickt wird in sein Heimatland, ob es in Österreich verbleiben soll, dann stellt sich die Frage wohin wird es zurück geschickt. Wird es zur Familie zurück geschickt, gibt es im Heimatland Strukturen eines Sozialstaates? Also das sind sehr komplexe Fragen, wo unserer Meinung nach, die bisher in Österreich noch nicht hinreichend beantwortet sind. Das man zum Beispiel kinderrechtskonforme Rückführungen durchführt, wirklich im Einzelfall eine Kindeswohlanalyse macht und sagt, okay hier können wir guten Gewissens das Kind zurückbringen, weil es gibt dort eine staatliche Jugendwohlfahrt die sich um das Kind kümmert oder die Familie, die Familienstrukturen passen und die hatte auch nichts mit der Ausbeutung zu tun. Es gibt ja natürlich auch Familien die ihre Kinder verkaufen und in diese Familien kann man die Kinder auch nicht mehr zurückbringen, irgendwo klar. Das sind sehr spezifische Herausforderungen bei Minderjährigen Opfern, und was natürlich auch ein Problem ist, abgesehen von Drehscheibe gibt es Österreichweit keine Betreuungsstrukturen für diese Opfer und die Drehscheibe ist an und für sich nur für Wien zuständig. Bei Lefö, bei Frauenhandel gibt es Bundesweit eine Zuständigkeit für diese Opfer von Frauenhandel und bei Minderjährigen ist das halt sehr schwierig, auch Prozessbegeleitung gibt es so nicht für Minderjährige. Und dadurch das immer die Jugendwohlfahrt da zuständig ist, wo das Kind aufgegriffen wird, sind einfach noch sehr viele Akteure bei Kindern involviert, die das ganze auch sehr schwierig machen und auch ein letzter Satz noch, auch ein großes Problem, wir haben einfach kaum oder keine Verurteilungen zu Kinderhandel, weil sehr oft von der Aussage des Opfers abhängt, was bei Kindern wesentlich schwieriger ist, dass sie Vertrauen fassen, zu einer Betreuungsperson um eine Aussage zu tätigen. Und oft ist es auch so, dass sie sehr schnell zurück gebracht werden in ihre Heimatländer, wenn es da zum Beispiel Kooperationen gibt, mit den Heimatländern, noch bevor das Kind, hinreichend Vertrauen gefasst hat, um eine Aussage zu tätigen und dann werden die Täter natürlich auch nicht verurteilt. Und das Kind ist jetzt auch nicht in Österreich, ja also das seh ich so als die größten Probleme.

Welche spezifischen Rechte finden sie sollten die Opfer von Kinderhandel erhalten bzw. welche finden sie werden benötigt?

Naja ich hab's eh eingangs erwähnt, also von der Rechtslage ist Österreich eigentlich im großen und ganzen sehr vorbildlich, Österreich hat ja auch die einschlägigen

143 Übereinkommen, Protokolle, Richtlinien ratifiziert beziehungsweise soll sie jetzt noch
144 umsetzen, die Frage ist nur in wie weit die Gesetzte wirklich in der Praxis Niederschlag
145 finden und Umsetzung finden. Also ich sag jetzt, spezifische Rechte von Opfern, da ist
146 natürlich die Opferrechte in unserer Strafprozessordnung sehr vorbildlich, auch im
147 Vergleich zu anderen Ländern, so da hat's auch schon sehr früh Reformen gegeben, um die
148 Rechte des Opfers im Strafverfahren zu stärken, nur was wir erkennen bei dieser
149 spezifischen Gruppe, stehen diese Rechte auf den Papier, aber werden in der Praxis, finden
150 kaum Anwendung, ich würd' jetzt gar nicht sagen als Böswilligkeit oder so, sondern
151 einerseits aufgrund der Praxis, dass es oft gar nicht so weit kommt, zu einer Verhandlung,
152 von Urteil gar nicht zu sprechen, oft auch keine Anklage erhoben wird, aus Mangel an
153 Beweisen. Oder warum auch immer und so die minderjährigen Opfer gar nicht in die
154 Position kommen, diese Rechte zu genießen und gibt es ein Strafverfahren, dann haben wir
155 auch erkannt, dass es oft dann an gewissen Teilbereichen scheitert, also das
156 beispielsweise...sagt die kontradiktorische Einvernahme etwas?

157
158 Ja.

159
160 Also, dass es dort auch sicher ist, dann wird dann läuft's in so und so vielen Fällen gut und
161 dann gibt's wieder Fälle wo, ich sag jetzt beispielsweise gab's auch den Fall, dass hat
162 vielleicht Norbert Ceipek schon erwähnt, dass das Kind im Gerichtsgebäude mit den Tätern
163 konfrontiert wird, weil sich die zufällig am Gang getroffen haben, eine absurde Situation,
164 aber genau das will man ja verhindern, die weiter eingeschüchtert werden. Und
165 Prozessbegleitung in dem Sinne, psychosoziale juristische Prozessbegleitung für
166 minderjährige gibt es in dem Sinn jetzt nicht, für diese spezifische Gruppe und
167 Entschädigungsmöglichkeiten, dass gehört auch zu Rechten von Opfern von Kinderhandel,
168 soweit kommt es auch gar nicht, weil es keine Verurteilung gibt. Es scheitert sehr viel an
169 diesen Sachen, und ansonsten muss auch betonen, dass jedes Opfer von Kinderhandel,
170 auch jedes potentielle wenn man das zu den Zeitpunkt noch nicht weis, dass es eine
171 angemessene Betreuung und Unterbringung hat, ist auch oft nicht der Fall, weil wir keine
172 Betreuungsstrukturen haben, außer in Wien mit der Drehscheibe, aber in den
173 Bundesländern passiert es auch oft, dass die Kinder, aus Mangel an Alternativen in ein
174 Krankenhaus gebracht werden und dann ein par Tage in der psychiatrischen Abteilung
175 oder irgendwo untergebracht werden, weil man nicht weis wo man sie sonst hinbringen
176 soll. Oder in Krisenzentren, dass vielleicht gut klingt, so auf den ersten Blick,
177 Krisenzentrum, aber das sind dann zum Beispiel in Bundesländern womöglich in den
178 selben Unterbringungsmöglichkeiten untergebracht, wo auch schwer erziehbare
179 Jugendliche sind, was auch nicht gut ist, also das die in den selben Strukturen quasi
180 untergebracht werden. Für unsere Vision, wäre auf kurz oder lang, dass es eigentlich
181 Schutzwohnungen gibt, für erwachsene Opfer, wo auch ein geregelter Zugang ist, wo auch
182 nicht jeder rein und raus gehen kann, das Problem haben wir bei der Jugendwohlfahrt, es
183 gibt keine geschlossenen Anstalten mehr, aus guten Grund natürlich, aber für diese
184 spezifische Gruppe von Opfern von Kinderhandel reichen die Strukturen momentan
185 unserer Meinung nicht aus, um ihren Schutz zu gewährleisten, weil es sein kann, weil es ein
186 Kind ist in Traiskirchen, weil es in der Asylschiene drinnen ist, das ist auch ein Problem, oft
187 überschneidet sich das und das Kind ist in Traiskirchen untergebracht und dort können
188 sich auch ohne weiters' Täter Zugang verschaffen. Und das ist ein ganz großes Problem und
189 so werden auch oft die Rechte von Opfern verletzt, aber ich möchte auch hinweisen, wir
190 haben auch erst im letzten November, ich weis nicht ob du das schon gelesen hast,

ergänzenden Bericht zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich verfasst, in den Netzwerk Kinderrechte, den findest du auf der Homepage auf den Netzwerk Kinderrechte, ja sehr ausführlich zur Umsetzung der Rechte von Opfern von Kinderhandel in Österreich Stellung genommen. Da kannst du noch mal nachlesen.

ECPAT hat auch eine gemeinsame Kampagne mit den Bodyshop gegen Kinderhandel durchgeführt, können sie etwas darüber erzählen?

Ja also die ist an und für sich international zustande gekommen, das heisst the Bodyshop hat sich an ECPAT gewendet soweit ich das weis, an EPCAT international und es waren dann jeweils die Länderorganisation mit den Bodyshopmarket – den Lokalen kooperiert, so das wir eben mit Bodyshop Österreich Deutschland, die gehören zusammen die Kooperationsvereinbarung hatten und es ist so das der Bodyshop schon seit Jahren solche Kampagnen durchführt, und das was sehr also es gab, am Anfang von der Kampagne sogenannte score-cards, wo man quasi erhoben hat, wie ist die Lage im jeweiligen Land, mit gewissen Indikatoren, die finden sich auch auf unserer Homepage. Es gab drei Ziele im Zuge die formuliert wurden, im Bereich rechtlicher Rahmen, Opferschutz, Kooperationsmechanismen, jeweils Indikatoren und da wurde erhoben wie weit, so ein Ampelsystem grün – rot- gelb, wie gut steht das land da in den Bereich und daraufhin haben wir auch unsere Aktivitäten angepasst in den Bereich und Bodyshop hat ein Kampagnenprodukt verkauft, dass war eine Handcreme und der Reingewinn den konnten wir verwenden für unsere Aktivitäten. Wir haben hauptsächlich also neben Bewusstseinsbildung und Lobbyingaktivitäten haben wir hauptsächlich Trainings gemacht in den Bundesländern, also wir haben jetzt fünf Bundesländer abgedeckt im Rahmen der Kampagne, und haben eben diese multi- stakeholder Trainings durchgeführt, mit Polizei, Jugendwohlfahrt, das war sehr positiv, dass machen können. Weil das der Staat momentan noch nicht gelingt.

Welche Bedeutung hat der Bereich Cooperate Social Responsibility für ihre Arbeit?

Grundsätzlich, also ich persönlich, also ich kann auch für ECPAT sprechen, also halte das für sehr wichtigen Bereich, auch im Bereich Menschenhandel, aber auch sexuelle Ausbeutung von Kindern. Wir haben ja unterschiedliche Formen der Kooperation mit der Privatwirtschaft zum Beispiel, auch im Bereich Kindersextourismus, wo's auch den Code of Conduct – den Verhaltenskodex für die Tourismusindustrie gibt, da das war natürlich jetzt was anderes als bei Bodyshop, weil Bodyshop sagt ja okay wir finanzieren oder wir schaffen ein Bewusstsein für ein bestimmtes Thema und bei der Tourismusindustrie geht's zum Beispiel auch darum die eigene Verantwortung in meinen Arbeitsbereich wahrzunehmen. Also wie kann ich sicherstellen, dass in meinen Hotel keine sexuelle Ausbeutung von Kindern geschieht, das auf meinen Flügen keine Sextouristen nach Asien gebracht werden beispielsweise, also einfach wir sind der Ansicht die Tourismusindustrie, die Tourismuswirtschaft ist jetzt natürlich nicht verantwortlich für Kindersextourismus und Ausbeutung, aber sie schaffen die Strukturen oder bieten diese Strukturen natürlich, ob gewollt oder ungewollt auch an Netzwerke an, an Kindersextouristen, und haben dadurch auch eine Verantwortung wahrzunehmen, in ihrem Arbeitsfeld. Das auch zu verhindern und zu bekämpfen und das denke ich sind sehr wichtige Bereiche und ich glaub das unsere Arbeit der Kampf gegen Kindersextourismus, Kinderausbeutung und Kinderhandel im Endeffekt ohne die Privatwirtschaft nicht möglich sein wird.

239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286

ECPAT ist ja auch Teil der Task- Force Menschenhandel, was ist ihre Aufgabe innerhalb der Task Force Menschenhandel?

Bissi' lästig sein (lacht)....(5'). Kann man so sagen, aber das wird, das sagt auch immer die Botschafterin Tichy-Fisslberger, das ist auch die Aufgabe der NGOs so ein bissi ja auch zu kritisieren und auch diese Rolle zu spielen, auch Behörden, Ministerein an ihre Aufgaben zu erinnern und auch Sachen einzufordern. Und ich denke in der Task- Force kommt diese Rolle insbesondere auch den drei NGOs zu die dabei sind, also das Boltzmann Institut für Menschenrechte und auch LEFÖ und wir haben ja also wir arbeiten mit in allen Bereichen die uns betreffen, zum Thema Kinderhandel. Wir sind bei allen involviert, was die Task Force im großen und ganzen Macht, also sei es jetzt die Stellung des neuen nationalen Aktionsplans, das kann ich jetzt zum Beispiel nennen. Es wurde ein dritter nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels jetzt erstellt der für die Jahre 2012 – 2014 gilt, der alte ist ausgelaufen. Und wir setzen uns natürlich ein für bestimmte Dinge, die wir für wichtig erachten, dass ist jetzt zum Beispiel also ich greif jetzt einfach ein Thema heraus, dass schon lange Thema ist, das sehr schwierig ist in einen föderalen Staat. Ein sogenannter NRM national referral mechanism darunter versteht man ein nationales weiterleitungs- Betreuungssystem für Opfer von Kinderhandel, so das jeder Akteur der im Bundesland mit einen Opfer von Kinderhandel in Berührung kommt, sofort weis okay was ist zu tun. Also die Betreuung wird hier sicher gestellt, ich brauche psychosoziale Prozessbegleitung, der Kontakte zwischen Polizei und Auslandsbehörden, etc. Das einfach ein strukturierter Rahmen vorliegt, der im gesamten Bundesgebiet auch so Anwendung findet. Das ist natürlich das Problem, zum Beispiel in Wien gibt es sehr gute Kooperation zwischen Drehscheibe und Bundeskriminalamt und das ist auch eine sehr enge Kooperation. In anderen Bundesländern, gibt's es nicht und da Fallen Opfer auch durch den Rost, weil es eben kein implementiertes strukturiertes System gibt, wie man mit Opfer von Kinderhandel umgehen soll, wie sie untergebracht werden soll, wie die Rückführung funktionieren soll. Und das fordern wir seit Jahren und das haben wir jetzt auch geschafft, dass das im nationalen Aktionsplan Eingang findet. Also ein solches Konzept, einmal erstellt wird und zumindest mal den Ländern vorgelegt wird, dass diese die Umsetzung auch prüfen, weil es immer schwierig ist, weil Task Force ist Bundesebene, Länder haben natürlich auch ihre Kompetenzen, aber das sind so die Dinge, wir setzen und auch ein, dass unsere Themen auch Gehör finden, dass bestimmte, also wenn wir jetzt einen Trend erkennen, in einer Studie oder so, dass das diskutiert wird in diesen Gremium, sei es Bettelei oder internationale Adoptionen, so das man das auch mehr, das man einfach auch den Behörden, den Ministerien diese Probleme weiterleitet, damit diese auch Kenntnis davon erlangen, und natürlich auch das wir innerhalb der Task Force darauf achten, dass das was wir uns vornehmen innerhalb der Task Force auch wirklich umgesetzt wird und das ist so unsere Rolle als NGO, denke ich, ein bisschen zu pushen, oder zu erinnern, Verantwortung einzufordern. Und ich find das wirklich toll, dass auch die Möglichkeit besteht in der Task Force das NGOs dabei sind, das ist auch nicht so selbstverständlich, das eine interministerielle Task Force auch Akteure der Zivilgesellschaft auf gleicher Augenhöhe einbindet. Und ich denke das hat sich in der Vergangenheit als sehr positiv und sehr zielführend herausgestellt, die Kooperation.

Menschenhandel wird immer wieder als moderne Sklaverei oder Sklavereiähnliche Praktik beschrieben, ist das nicht unproblematisch oder doch problematisch wenn sozusagen ein

und der selbe Terminus für die historische Sklaverei und den gegenwärtigen Menschenhandel verwendet wird.

Ich glaube eher das Gegenteil, wenn man es als moderne Sklaverei bezeichnet wird auch eher bewusst wie gravierend das Problem ist und es handelt sich unterm Strich um moderne Sklaverei meiner Meinung nach, die Ausbeutung der Ware Mensch, der Ware Kind kommt dem schon sehr nahe, was es auch früher gegeben hat, natürlich in anderen Formen und in modernen Formen und hinter verschlossenen Türen, nicht offen am Feld, natürlich gibt's es auch die Ausbeutung in der Landwirtschaft in Italien zum Beispiel, wo auch illegale Immigranten ausgebeutet werden und auch verunsichert werden, dadurch oder eingeschüchtert werden, dadurch das sie zurückgeschickt werden könnten, sobald sie sich an die Polizei wenden, etc. Also das gibt's oder auch Haushaltsausbeutung, beispielsweise in Diplomatenhaushalten gibt's es nach wie vor, ist auch in Österreich ein Problem, ich würde das schon, also ich habe an und für sich nicht gegen den Begriff moderne Sklaverei, ich verwende ihn nicht wirklich oft, aber du hast natürlich schon etwas gelesen, ich denke das es bewusst macht um was es sich handelt, nämlich um Ausbeutung, und dass das durchaus ein bewusstseinsbildenden Effekt haben könnte. Denke ich.

Finden sie das der Begriff Opfer im Kontext von Menschenhandel politisiert ist?

Gut also man könnte da zwei, ich denke mir man müsste das zwei Dinge trennen, das sag ich jetzt als Rechtswissenschaftlerin und Sozialwissenschaftlerin, der Opferbegriff im Strafverfahren hat natürlich auch eine bestimmte Funktion, ist ja natürlich auch mit Rechten verbunden, also ich glaube da kommt man fast nicht drum' herum in den Bereich. Im ansonsten sprechen wir fast auch lieber von Betroffenen, als von Opfern und es ist eine interessante Diskussion denke ich, die vielleicht auch zuwenig geführt wird, das kann durchaus sein, wenn ich's mir so überlege. Also wir sind da auch sehr vorsichtig, wir haben ja auch einen sehr partizipativen Ansatz in unserer Arbeit, also ECPAT international und die ECPAT Organisationen, dass heisst das wir auch versuchen immer auch Jugendliche, Kinder mit einzubeziehen in unsere Arbeit, die als Akteure wahrzunehmen, soziale Akteure, die auch für ihre eigenen Rechte kämpfen können, die sie auch im Sinne eines Empowerment, da gibt es auch sehr gute Beispiele aus ECPAT- Kontext hauptsächlich aus anderen Ländern, wo auch Betroffene von Ausbeutung sich engagieren. Ich denke das sind ganz wichtige Aspekte, die man das arme Opfer, dem man auch Wohltätigkeit zu gute bringen will, die Diskussion gehört ganz stark hinein, handelt es sich an und für sich um einen Menschenrechtsansatz, ich hab ein Recht, einen Anspruch, auf Versorgung, auf Betreuung, auf Schutz, oder ist das eher eine Mildtätigkeit, eine Rettung sozusagen, also ich denke da gibt es durchaus verschiedene Ansichten. Ich denke es ist sehr wichtig, dass man da auch einen Menschenrechtsansatz auch betont und das auch als Anspruch sieht, Anspruch auf Schutz, Anspruch auf Betreuung, etc., und das natürlich in bestimmten Bereichen beispielsweise in der Bewusstseinsbildung, im Awareness raising Bereich man sehr oft konfrontiert wird mit diesen Opfer und Fallgeschichten, und auch wenn du vielleicht schon Filme gesehen hast, wo's jetzt um das Thema Menschenhandel geht, wird eine Betroffene interviewt zum Beispiel von Frauenhandel und erzählt seine Geschichte und es wird eine ganz dramatische Musik im Hintergrund und fängt vielleicht zum Weinen an. Sehr problematisch, wenn Betroffene von Menschenhandel immer nur so dargestellt werden. Ich denke das ist auch eine gewisse, trägt eine gewisse Gefahr in sich, nämlich erneut das Opfer zu viktimisieren und weniger als Mensch mit Rechten darzustellen der

335 auch selbst dafür einstehen kann und der einen Anspruch darauf hat, dass der Staat oder
336 die Gesellschaft ihm oder ihr dabei hilft diese Rechte einzufordern, diese Rechte auch zu
337 bekommen. Also sehr interessante Frage (lacht). (2Sec).

338
339 ECPAT international hat ja auch den Code of Conduct oder den Verhaltenscodex für die
340 Tourismus und Reiseindustrie indiziert, jetzt würde ich gerne wissen, ist diesen Dokument
341 auch von österreichischen Tourismusunternehmen unterschrieben worden
342 beziehungsweise wie reagieren die drauf oder haben sie darauf auch ein Feedback
343 bekommen?

344
345 Joa, also da muss ich zugeben, dass ich nachdem ich eher für den Bereich Kidnerhandel
346 zuständig bin, da weniger weis. Aber ja es haben auch österreichische
347 Tourismusunternehmen den Code of Conduct unterzeichnet, also für die Liste würd' ich
348 dich auf unsere Homepage verweisen, vielleicht noch was nachschicken, falls das nicht auf
349 der Homepage ist, erinnerst du mich daran, ich weis das jetzt wirklich nicht auswendig,
350 wer da jetzt dabei ist ganz ehrlich gesagt, aber ja und wir sind auch immer am lobbyieren
351 und Gesprächen dran mit der Tourismusindustrie, wir versuchen auch, also ECPAT macht
352 auch Trainings im Bereich Tourismus, also Tourismusschulen, Universitäten für die
353 Reiseindustrie, mit den Code of Conduct sind natürlich auch Verpflichtungen verbunden,
354 wie zum Beispiel das man die eigenen Mitarbeit er schult. Wir bieten ja auch Schulungen
355 an da, also wenn wir jetzt zum Beispiel in den Tourismusschulen von den Code of Conduct
356 erzählen, und so dann legen wir auch immer den Studentinnen und Studenten nahe
357 beispielsweise, wenn sie selbst auf Reisen sind im Reisebüro nachzufragen, kennen sie den
358 Code of Conduct, unterstützen sie diesen, also es gehört auch viel dazu die Zivilgesellschaft
359 zu informieren, um auch den Code of Conduct zu unterstützen, also einzufordern, dass man
360 das möchte, also wie das Bio-Siegel oder das Fairtrade- Siegel, dass man auch als
361 Konsument, als Konsumentin wert darauf legt, und das man das Feedback von
362 Tourismusunternehmen bin ich jetzt etwas überfragt, ehrlich gesagt, also vielleicht ich
363 würd' fast vorschlagen das du Frage noch meiner Kollegin vielleicht der Astrid Winkler
364 schickst, weil die kann dir vielleicht einen kurzen Absatz dazu schreiben oder so. Weil ich
365 eigentlich gerade mit den Tourismusunternehmen gar nichts zu tun hab, aber kann ich dir
366 noch vielleicht winkler@ecpat.at schreibst du dir das auf?

367
368 Hmmm

369
370 Und da kannst du sie das noch fragen, wenn du noch genauere Fragen hast.

371
372 Welche Bedeutung haben Menschenrechtsstandards für ihre Arbeit?

373
374 Okay, eine sehr offene Frage kannst du das vielleicht konkretisieren, oder?

375
376 Gibt es sozusagen, spezielle Grundsätze die sie für die Basis für ihre Arbeit einen Zugang
377 bilden?

378
379 Wir sind ja schon per Definition her eine Kinderrechtorganisation und unsere Arbeit
380 basiert natürlich in erster Linie auf der Kinderrechtskonvention, einschließlich der
381 Zusatzprotokolle, Als des Zusatzprotokolls zu Kinderhandel, Kinderprostitution und
382 Kinderpornographie und es ist auch unsere Arbeitsbasis, dass heisst wir haben einerseits

natürlich den Artikel 34 der Kinderrechtskonvention zur sexuellen Ausbeutung und Artikel 35 zu Kinderhandel, unsere Basis aber auch generell die Kinderrechtskonvention als solche im Sinne von Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist auch für sehr wichtig gehalten, ist ja auch eine der vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention, das Kindeswohl als weitest übergeordnetes Konzept als Maßstab, für Entscheidungen, ja das ist für uns natürlich ein grundlegender Standard und einerseits natürlich als theoretische Basis, andererseits auch ganz praktisch weil wir natürlich in unseren, in unserer Arbeit, in unseren Adocacy Trainings immer darauf verweisen, und das auch immer als Folie sozusagen zur Interpretation, wie sehen die Gesetze in Österreich aus, verwenden sozusagen. Das heisst wir beurteilen die Lage im Bereich Kinderhandel in Österreich oder Kinderprostitution und andere Themen, auf Grundlage der Kinderrechtskonvention. Das heisst wie sind die Gesetze die dort niedergeschrieben sind und im Zusatzprotokoll umgesetzt. Und dann natürlich auch, es hat sich in der Zwischenzeit auch vieles getan im Bereich Menschenhandel, nicht nur das Palermo Protokoll zum Beispiel, oder auch einschlägige EU- Richtlinien, Rahmenbeschlüsse, die natürlich immer als Grundlage für unsere Arbeit dienen und auch irgendwo einen Menschenrechtlichen Ansatz haben.

Es sind ja gerade im Bereich des Kinderhandels also vermehrt Berichte über bettelnde Kinder aufgetaucht, finden sie, dass die in einigen österreichischen Bundesländern verabschiedeten Bettelverbote diese Lage eigentlich entschärfen, oder?

Entschärfen, das könnte man jetzt so nicht sagen. Also was es sicher bewirkt hat, das die Kinder nicht sichtbar ausgebeutet werden das heisst man sieht nur mehr ganz selten auf der Strasse jetzt Erwachsene die mit Kindern betteln oder Kinder die alleine betteln, die Frage ist was gibt es für Alternativen für diese Kinder? Wir haben natürlich auch vor der Gefahr gewarnt, dass es auch andere Ausbeutungen stattdessen geben kann, weil wir auch die Erfahrung haben, dass beispielsweise Mädchen die am Tag, so war's früher auch, die am Tag nicht genug erbettelt haben auch in der Nacht zur Prostitution geschickt wurden, also es überschneiden sich auch die Ausbeutungsformen. Also vor dieser Gefahr haben wir auch immer gewarnt, und andererseits selbst wenn die Kinder jetzt nicht mehr zum Betteln eingesetzt werden, stellt sich die Frage was mit ihnen passiert wenn beispielsweise dennoch ihre Eltern Betteln müssen für den Lebensunterhalt. Und es gibt ja nicht in allen Bundesländern absolute Bettelverbote, aber mittlerweile ja schon fast. Es gibt noch die einzelnen Bettler und Bettlerinnen oft auch, wenn sie Zeitschriften verkaufen, man versucht das auch zu umgehen. Und die Problematik die sich da stellt, was passiert wenn sich diese Kinder, wie werden diese Kinder alternativ betreut? Zum Beispiel gesetzt des Falles, es handelt sich wirklich um eine Familienstruktur, kann man ja oft nicht beurteilen, das auch wirklich die Eltern sind oder auch nicht. Was passiert jetzt mit diesen Kindern wenn die Eltern jetzt nicht für sie sorgen können, oder wo sind diese untergebracht und wir haben erst vor kurzen eine Studie zu Betteln Frauen mit Kindern abgeschlossen, die von der europäischen Kommission injiziert wurde in fünfzehn EU- Staaten und weil's europaweit offensichtlich ein großes Problem ist und haben, sind auch zu den Schluss gekommen, dass von den Behörden sowohl Polizei, als auch Jugendwohlfahrt ein sehr, dass diese sehr hilflos sind im Umgang mit dieser Situation, weil nur das sie nicht mehr betteln dürfen, sind sie ja noch nicht weg. Also ich sag jetzt ein Beispiel die, in Graz beispielsweise hat die Polizei, informiert die Jugendwohlfahrt wenn das Kindeswohl gefährdet ist, zum Beispiel wenn es sich um eine Roma- Familie handelt, die entweder bettelt oder wo die Eltern betteln, die Kinder sind keine Ahnung wo, informiert die

431 Jugendwohlfahrt wenn das Kindeswohl gefährdet ist, nur ist offensichtlich Ansicht der
432 Behörden, dass Kindeswohl nicht gefährdet wenn diese Familien in Abbruchhäusern
433 wohnen, wo es weder Strom, Heizung, Warmwasser gibt, also reicht das jetzt sozusagen
434 nicht aus, das Kindeswohl ist hinreichend gefährdet, um die Kinder zur Jugendwohlfahrt
435 zu bringen, was natürlich aus kinderrechtlicher Sicht ein Wahnsinn ist. Generell und
436 überhaupt in Österreich für unseren Lebensstandard, aus unserer Sicht nicht verstehen
437 warum Kinder unter solchen Umständen leben müssen. Das heisst die Bettelverbote haben
438 sicher dazu geführt, dass die Kinder wahrscheinlich ich kann, man kann's nicht
439 hinreichend beantworten ob sie weniger ausgebeutet werden, weil wir's nicht wissen ob es
440 die Ausbeutung gibt, sie sind auf jeden Fall aus der öffentlichen Wahrnehmung
441 verschwunden, ob man das jetzt positiv oder negativ interpretiert ist eine Frage des
442 Blickwinkels. Wir stellen und halt die Frage, aus unserer Sicht, kann ein Bettelverbot
443 natürlich im Hinblick auf Kinderhandel positiv sein? Durchaus, weil die Kinder so nicht
444 ausgebeutet werden dürfen und auch nicht auf der Strasse sitzen sollen, müssen um zu
445 betteln oder Taschendiebstähle zu begehen, was auch immer. Wenn es keine
446 Begleitmaßnahmen dazu gibt, dann denke ich, dass es sich für die Kinder für die Kinder im
447 Endeffekt nicht sehr viel ändern wird, weil sich die Frage stellt, was passiert mit den
448 Kindern, was ist jetzt zum Beispiel wenn die Eltern auf der Strasse betteln und sie dürfen
449 die Kinder nicht mehr mitnehmen? Weil das jetzt verboten ist, was passiert mit diesen
450 Kindern, wo werden sie betreut? Das ist einfach das Problem, das keine
451 Betreuungsstrukturen gibt und keine alternativen Ansätze wie man diese Menschen auch in
452 der Gesellschaft integrieren kann, oder ihnen alternative Einkommensmöglichkeiten
453 schafft. Also ich bin da sehr wackelig was jetzt die Bettelverbote, meiner Meinung haben sie
454 das Problem nur aus der Öffentlichkeit, öffentlichen Wahrnehmung verdrängt.

455
456 Die internationale Definition des Menschenhandels im Palermo Protokoll ist auch schon
457 einige Zeit her, finden sie die nach wie vor noch immer aktuell oder sollte die noch einmal
458 rekonzeptioniert werden?

459
460 Mhhh ja also gerade im Bereich, also eh das was wir gerade besprochen haben, Betteln,
461 Taschendiebstähle waren jetzt immer eine Diskussion, ist jetzt davon umfasst oder nicht, in
462 Österreich war's so, war haben ja das Palermo Protokoll im Paragraph 104a StGB
463 umgesetzt und da ist eben, sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung und der Organhandel
464 umfasst. Zwar durchaus eine Diskussion, aber es hat sich dann auch die Rechtsansicht
465 durchgesetzt, dass diese Sachverhalte, Taschendiebstähle, Bettelei als Arbeitsausbeutung
466 interpretiert werden können. Ist dann auch geschehen, natürlich stellt sich dann auch die
467 Frage, ab wann ist es Ausbeutung? Das ist ja ganz interessant in den Gesetzesmaterialien
468 steht ja das Arbeitsausbeutung ist ein Vergleich mit Arbeitszeiten und Kollektivverträgen,
469 was ja natürlich absurd ist, in dem Bereich, wo es keine normalen Arbeitsstandards gibt,
470 weil es gibt kein normales Beschäftigungsverhältnis. Das heisst jetzt sei es in der
471 Landwirtschaft, oder im Haushalt die Ausbeutung das ist vielleicht klarer zu definieren als
472 die Ausbeutung, ab wann ist es vielleicht ein Verstoß gegen Arbeitsrecht und ab wann ist es
473 strafrechtlich im Menschenhandelbereich, bei Taschendiebstählen und Bettelei ist das
474 schwer zu beurteilen. Wann ist es jetzt Ausbeutung, wie viel muss der selbst behalten
475 dürfen, damit es keine Ausbeutung ist, wie lange muss er im Regen stehen, also das sind,
476 ist sehr schwierig für die Gerichte das zu beurteilen, weil es einfach, das sehen wir auch als
477 großes Problem, keine Definition von Ausbeutung gibt. Eigentlich weder international,
478 noch im österreichischen Recht, vor allem Arbeitsausbeutung ist ein großes Problem. Da ist

sicher das Palermo- Protokoll nicht mehr ganz up-to-date aber jetzt durchaus auf europäischer Ebene mit diesen Themen, die neue EU- Richtlinie, zu Menschenhandel, hat auch ganz explizit vorgesehen, dass der Einsatz für kriminelle Delikte, also Taschendiebstähle oder Einbrüche, was auch immer und Bettelei auch eine Ausbeutungsform sein kann und deshalb auch vom Strafrecht bestraft werden sollte. Und da findet jetzt gerade der Anpassungsprozess statt, dass heisst bis 2013 hat Österreich jetzt noch Zeit das umzusetzen, jetzt gerade arbeitet das Justizministerium an einer Änderung von 104a, um das anzupassen. Für mich stellt sich jetzt die Frage, ob es wirklich so klug ist, immer diese einzelnen Tatbestände reinzubringen, weil die werden irgendwann auch nicht mehr aktuell sein. Ich weis nicht, ist schwierig. Man will einerseits ganz klare Gesetze haben und auch nicht so offen, weil dann muss man das auch erst befüllen, aber für mich stellt sich jetzt die Frage ob wir nicht in fünf Jahren wieder drauf kommen, wir haben eine neue Ausbeutungsform. Also ich denke kriminelle Netzwerke sind da sehr einfallsreich, und es stellt sich dann auch die Frage, zum Beispiel Auslandsadoptionen oder Zwangsheirat, Heiratshandel, auch Ausbeutungsformen sein können, das wird auch immer wieder bestätigt, das man das findet, auch in der EU- Richtlinie jetzt drinnen, dass das wenn die anderen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, mit der Ausbeutung und unlautere Mittel, wenn's Erwachsene sind, dann betrifft das kann das auch eine Ausbeutungsform von Menschenhandel darstellen. Es ist so offen formuliert, dass die Staaten jetzt nicht verpflichtet sind in das Gesetz reinschreiben und das finden wir zum Teil problematisch, weil zum Beispiel Adoptionshandel ist ja ganz anders geregelt, das ist im 194 StGB und da werden jetzt zum Beispiel nur die Vermittler bestraft, und zum Beispiel wenn Adoptiveltern, dass selber injizieren gehen sie straffrei, sie können sich auch nicht als Beitragstäter oder Mittäter strafbar machen. Da gibt's noch Diskrepanzen, also ich denke das Palermo Protokoll ist wirklich schon outdated, auf der EU- Ebene gibt's wirklich gute Initiativen, auch die neueste EU Richtlinie, die da sehr viel weiter geht also das begrüßen wir und wir sind da sehr, also wir versuchen auch in der Task Force diesen Prozess zu begleiten, also wenn das Justizministerium jetzt dann einen Vorschlag für die Gesetzesänderung hat, den zu kommentieren, ob wir das für passend erachten, oder ob das anders formuliert werden sollte und da gibt's sicher noch Spielraum, nach oben denk ich. Ich seh' schon die Gefahr, dass man dann mit der Zeit andere Ausbeutungsformen nicht vom Gesetz umfasst, weil es sehr eng formuliert ist und weil es nur taxativ auf diese und jene Ausbeutungsformen ausgelegt ist.

Ich komm jetzt zu meiner letzten Frage, in mehreren Publikationen ist darauf verwiesen worden, dass viele Staaten ihre nationalen Sicherheitsagenden höher Stellen als den Schutz der Opfer von Menschenhandel, so das die auch noch vor einer Identifizierung schon ausgewiesen werden können und meistens nicht einmal eine Aussage gegen ihre Peiniger machen können, wie sehen sie diese Situation in Österreich?

Das war natürlich schön öfters in der Praxis das Problem, also einerseits es gibt ja diese Schutzfrist von 30 Tagen die auch zum Teil verlängert wird, wo auch die Person nicht abgeschoben werden darf, nicht zurück gebracht werden darf die, also wir können jetzt keine Generalaussage tätigen, manchmal wird damit sehr großzügig damit umgegangen, dass wird dann auch verlängert, weil eben die Ermittlungen andauern, weil diese Schutzfrist soll ja auch dazu da sein um den Opfer Zeit zu geben, Vertrauen zu fassen, um überhaupt eine Aussage tätigen zu können. Weil wir kennen das ja auch aus den Missbrauchsbereich, dass es oft sehr lange dauern kann bis man wirklich so hinreichend

527 über seine Geschichte erzählen kann, dass die Gerichte was damit anfangen können, also
528 plakativ gesagt. Oft ist eben nicht hinreichend und andere objektive Zweifel gibt es nicht,
529 und diese Schutzfrist wird ganz gerne, ist sehr unterschiedlich also unserer Erfahrung
530 nach, wird sie sehr ausgedehnt und manchmal und wir wissen auch von Rückführungen
531 von Kindern innerhalb von 24 Stunden. Also die Frage ist jetzt, wie man innerhalb von 24
532 Stunden eine Kindesrückführung machen kann, wie man sicherstellen kann, dass es vor
533 Ort sicher ist, also ich denke es ist sehr problematisch vom rechtlichen Rahmen her,
534 erfüllen wir an und für sich das was bisher vorgesehen ist von den Fristen und so weiter,
535 aber wir sehen einfach das Problem, dass ist nicht nur für Österreich, auch für andere
536 Länder, diese Fristen viel zu kurz sind, weil sie überhaupt nicht dem entsprechen, der Zeit
537 entsprechen die das Opfer eigentlich bräuchte, um zur Ruhe zu kommen, um Vertrauen zu
538 fassen, insbesondere natürlich auch minderjährige Opfer wo das noch eine viel schwieriger
539 Situation ist, also und natürlich ist das Ganze auch irgendwo steht auch in Zusammenhang
540 mit den Fremdenrecht, das kann man nicht leugnen. Und wenn es sich jetzt zum Beispiel
541 um illegale Prostitution handelt oder um Taschendiebstähle handelt, dann hat man
542 natürlich, zunächst einmal, dann wird das Opfer zunächst einmal oder der oder die
543 Betroffene als Täter oder Täterin wahrgenommen. Das heisst die Polizei erwischt
544 beispielsweise das Kind oder den Jugendlichen bei einen Einbruch und sagen wir damit es
545 noch interessanter wird, dass ist ein siebzehnjähriger Afghane der gerade dabei erwischt
546 wird, wie er einen Fernseher aus einer Wohnung trägt, und natürlich ist das jetzt in erster
547 Linie einmal erstens ein Fremder, zweitens ein Täter. Das heisst ich ermittle jetzt ein mal
548 als Polizei wegen Diebstahl und da ist ja natürlich für uns sehr wichtig, die Trainings die
549 wir auch in den Bundesländern machen, die Polizei darauf aufmerksam zu machen, in
550 diesen Situationen auf gewisse Indizien zu achten, dass hier mehr dahinter stecken könnte,
551 als bloß ein Jugendlicher der einen Einbruch begangen hat. Das der vielleicht das was er da
552 stiehlt an ein gewisses Netzwerk abliefern muss, in einer Ausbeutung drinnen ist. Und in
553 diesen Bereichen ist natürlich, die Gefahr, dass es entweder gar nicht so weit kommt, dass
554 jemand dran' denkt, aha' das ist ja eigentlich ein Menschenhandel und es passiert der ganz
555 normale strafrechtliche Prozess mit Anzeige, Anklage, Abschiebung etc. was dann auch
556 immer im Einzelfall und das gar nicht die Zeit oder die Aufmerksamkeit da ist, dass Kind
557 zu fragen und die Person ist dann schon abgeschoben oder es gibt Hinweise, man hat die
558 erkannt, man hat die als potentiell Opfer erkannt. Ist jedenfalls nicht genug Zeit, oder es
559 gibt nicht entsprechend Beweismittel, sehr schwierig einen Ausbeutungstatbestand zu
560 beweisen, oder das es wirklich eine Ausbeutung war oder was auch immer, oder
561 Prostitution bei Erwachsenen Opfern, Minderjährigen ist das ja immer Ausbeutung also ich
562 seh' die Gefahr und das wird nicht gerade unterstützt, durch die Verschärfungen im
563 Fremdenrecht, sag ich jetzt einmal. Also da seh ich schon auch das Problem, und oft das die
564 Abschiebungen sehr schnell passieren und oft, es kann auch durchaus sein, und die Fälle
565 hat es gegeben, dass sich das Opfer in der Asylschiene befindet. Also das weis man
566 beispielsweise von der Prostitution, junge Mädchen und Frauen, auch das ihnen auch
567 gesagt wird, dass sie Asyl sagen sollen wenn sie erwischt werden. Weil auch die
568 Prostitution, mehr oder weniger die einzige Möglichkeit ist, legal in Österreich zu arbeiten
569 für Asylwerberinnen und es hat dann diese Ausbeutung irgendwo fast einen legalen
570 Anstrich bekommen, durch diese Möglichkeit. Also da seh ich durchaus, also wir denken
571 schon, dass Jugendliche sich in dieser Asylschiene befinden, die sich irgendwo mal Opfer
572 von Ausbeutung wurden. Meist auch auf ihrer Reise, vielleicht war es ursprünglich ein
573 Migrationswunsch, und irgendwi bin ich da auf meiner langen Reise von Afghanistan oder
574 von Nigeria her, auch in eine Ausbeutungsschiene gerutscht, oder war schon in Italien ein

575 Jahr lang als Prostituierte und wurde schon dort ausgebeutet. Und bin jetzt in Österreich
576 und bin jetzt in Traiskirchen und bin kurz vor einer Abschiebung, weil ich das und das
577 gemacht habe, weil ich dabei erwischt wurde oder so, oder weil ich nur illegal im Land bin,
578 oder weil ich weis nicht, ob dir Dublin was sagt...

579
580 Ja

581
582 Weil ich in einen anderen, weil's einen Dublintreffer gab, und ich werde dorthin gebracht,
583 bevor irgendjemand beweisen kann, bevor die Polizei die auch die Zeit hatte, oder
584 Staatsanwaltschaft hinreichend Beweise zu sammeln und die Gefahr besteht doch und ich
585 denke das da auch viele Kinder und Jugendliche unter den Radar quasi von
586 Menschenhandelsverdacht wieder verschwinden, weil das auch viel zu schnell dann auch
587 geht, das die wieder weg sind. Letztes Jahr, das war zwar eine Volljährige, zweiundzwanzig
588 Jahre alt ist auch in den Medien gewesen ein Opfer von Frauenhandel, die dann nach
589 Nigeria zurückgeschickt werden sollte, Zuhause aber Repressalien ausgesetzt gewesen
590 wäre, Familie ist schon bedroht worden, und die Behörden haben eben gemeint, ja es eben
591 nicht hinreichenden Verdacht, das wir Anklage erheben können das sind natürlich sehr
592 schwierige Situationen und wie gesagt das Asyl- und Fremden recht erleichtert das.

593
594 Danke für Das Interview!

**Interview mit Joana Adesuwa Reiterer, Leiterin der NGO
Exit, Verein zur Bekämpfung des Menschenhandel aus
Afrika, 19.4.2012, Wien.**

Gruppeninterview:

Interviewte

Interviewer Lukas Frieser

Andere InterviewerInnen

(Anmerkung: Frau Adesuewa Reiterer begann meinen Interviewleitfaden, welchen ich ihr vorab zukommen ließ, zu beantworten, leider haben die etwa ersten zwei Minuten der Aufnahme sich durch ein Rauschen des Diktiergerätes nicht transkribieren lassen.)

1 Leider ist es so, dass unsere Politik in Österreich sowohl auch in Nigeria, in Österreich
2 konkret nur auf einen wirksamen Medienarbeit oder Druck von der Gesellschaft reagiert.
3 Nicht nur in diesen Bereich, in allen Bereich, so dass heisst, wir dann schnell ein bisschen
4 kapiert, aha wenn man leise wird, wird nichts getan. Also da muss man ständig das Thema
5 irgendwie vorbringen und das hat auch damit zu tun, dass wir reden quasi von der
6 Minderheit in der Minderheit. Dass heisst es sind hauptsächlich nigerianische Frauen, die
7 halt ohne undokumentiert da sind, da sie halt nigerianische Frauen sind, sind sie schon mal
8 eine Minderheit, aber da sie dann auch Menschenhandel sind, undokumentiert, bla bla bla,
9 da redet niemand drüber. Gut, außer die Aufklärungsarbeit betreuen wir auch die Frauen,
10 am Anfang ging es nur so um die Alltagssachen, okay wo kann ich was Einkaufen, wie kann
11 ich Kontakt mit meinen Familien aufnehmen, aber mittlerweile nehmen wir auch Fälle.
12 Wir würden natürlich gerne auch mehr Fälle nehmen, aber von Kapazität und Finanziellen
13 ist es nicht möglich, weil es gibt eine Grenze beim Fall dann, wo man unbedingt eine
14 Anwaltskanzlei braucht, dass reicht dann nicht mehr unsere interne Rechtsberater mehr,
15 da braucht man dann eine Jurist oder eine Anwaltskanzlei, dass heisst viele Fälle
16 verursachen auch Kosten und das muss dann finanziert werden oder so. Wenn wir dann
17 den Fall anschauen, öfters schau ich den Fall an und öfters entscheide ich mit den
18 Vorstand, insgesamt Fällt es dann auf mich zu entscheiden ob es glaubwürdig ist. Man
19 kann die Frau glauben, aber es ist eine andere Sache ob man die Frau glaubt oder ob es
20 verwertbar ist. Also wenn ich merke, dass der Fall nicht verwertbar ist, im Sinne von das
21 bringt gar' nix, ganz im Gegenteil, niemand kauft ihr das so ab, und wenn die Polizei das
22 nicht abkauft, oder dann die Asylbehörde dann vergessen. Dass heisst nicht, dass wir sie
23 nicht betreuen, nur rechtlich betreuen wir diesen Fall nicht. Wir bieten sie dann
24 Deutschkurse an, es gibt die ganz erste Raum, Das ist mein Schmuckstudio, aber ich gebe
25 diesen Platz zwei bis drei mal die Woche für die Frauen, damit sie Handarbeit lernen.
26 Machen dann Ausflüge mit ihnen, ganzen sozialen Sachen halt, wenn wir den Fall nicht
27 nehmen. Wenn wir den Fall nehmen, es ist sehr schwierig, es scheitert immer bei der
28 Justiz. Vor fünf Jahren hat es immer bei der Polizei gescheitert, weil sie sich nicht
29 ausgekannt haben, mittlerweile es gibt eine spezielle Polizeieinheit, vielleicht kennst du eh'
30 auch, also Tatzgern seine Einheit und so, die kennen sich dann sehr gut aus mit den
31 Thema. Die Bereitschaft ist dabei auch ein anderes Thema. Da weis ich, wenn ich einen
32 guten Fall habe, gut im Sinne von es ist verwertbar, wir gehen zur Polizei, bei der Justiz,
33 funktioniert dann doch nicht mehr, weil sich die Staatsanwaltschaften nicht wirklich mit
34 den Thema auseinandersetzen. Also so schaut unsere Arbeit aus mit den Frauen. Wir
35 versuchen ihnen ein bisschen Taschengeld zu geben, aber das ist nicht was nachhaltiges
36 und langfristiges, weil die häufigsten Beschwerden sind, dass die kriegen' Hundertachtzig
37 für alles im Monat, aber sie kriegen' einen Platz zum Wohnen, aber die Hundertachtzig
38 sind für' s Essen und Kleidung kaufen und so weiter. Fahrkarte kaufen und da ist auch
39 wegen finanziellen Zeug ein bisschen schwierig. So schau die Arbeit aus und genau also, die
40 zweite Frage glaube ich ist auch beantwortet, außer es gibt noch eine konkrete Frage zu Exit
41 noch. Aha. Opferbetreuung mit LEFÖ, Zusammenarbeit also früher war's schon stärker,
42 aber im Moment nicht wirklich. Außer man trifft sich jetzt am Podium oder ganz lockeren
43 unabhängigen nicht politischen Austausch, dann gibt eine Kooperation, sonst – früher
44 hatten wir Fälle gemeinsam, aber es hat nicht wirklich funktioniert. Es heisst nicht, dass
45 zwei, drei Organisationen nicht einen Fall gemeinsam machen können, aber wir haben jetzt

46 auch Fälle mit MA 11, also das ist ein unbegleitetes minderjähriges Heim, also wir haben
47 gemeinsame Fälle, dass funktioniert ganz gut, aber aus diversen Gründen funktioniert eine
48 Fallbearbeitung mit LEFÖ derzeit nicht. Und ja wir treffen uns dann am Podium und
49 machen Austausch. Und wie kommen die Frauen zu Exit, ich glaube das habe ich schon
50 mal beantwortet, aber das war am Anfang. Jetzt ist es so, dass es durch Mundpropaganda
51 ist, dazwischen 2007 – 2008 haben wir Streetworks gemacht, also vor allem mit Kollegen,
52 da gehen wir auf die Strasse, wir machen das nicht mehr, weil auch nicht die Kapazität
53 haben mit diesen Frauen zu arbeiten, wir machen also keinen outreach, das wir sagen wir
54 versuchen die Frauen gezielt zu holen, erstens die Kapazität gibt es nicht, zweitens es gibt
55 keine gesunden Aussichten für die Frauen, wenn man das ganz auf die Praxis umsetzt,
56 theoretisch ein bisschen Gesetze gibt, aber für diese Frauen funktioniert das halt nicht. So
57 es ist dann ein bisschen für uns so eine Verantwortung zu überlegen, wenn wir eine Frau
58 dazu bewegen, dass sie ihre wahre Geschichte erzählen und diese ganz schrecklichen Wege
59 machen und zu den Behörden gehen, dann und sie dann abgeschoben wird, dass ist
60 natürlich nicht gut, also wir hatten auch seit es uns gibt einen Fall, letzten Jänner 2011, 19.
61 Jänner ist eine Klientin abgeschoben worden, die auch ausgesagt hat. So wir sind dann
62 auch immer vorsichtig, sie zu motivieren irgendwas' rechtlich zu machen. Andere
63 Möglichkeiten sich von dieser Situation zu befreien, die sind auch all so mhhh es ist kein
64 Universalkonzept, wo ich sage das ist ein guter Weg oder so. Ja gibt's noch Fragen, bis
65 jetzt?

66
67 [Hast du eine Begründung warum die Zusammenarbeit mit Lefö immer schwieriger](#)
68 [geworden ist oder nicht funktioniert hat?](#)

69
70 Ja.. ich hab meine maginary Begründung und das ist, erstens man muss das dann so sehen,
71 es gibt einen Topf von Geld und je mehr Organisationen rauf gekommen, je mehr muss
72 dieses Geld geteilt werden. Das heisst Ursache fängt schon mal bei der Politik an, dass es
73 nur ein gewisses Geld gibt und es wird nicht aufgestockt oder irgendetwas, sondern alle,
74 wenn es um dieses Thema geht müssen alle von diesem Geld auskommen. So natürlich sind
75 dann NGO's genauso wie Baufirmen, die dann ein bisschen schauen, die Arbeitsplätze zu
76 sichern oder Geld für die Projekte. So wir haben dann im Laufe der Jahren gemerkt, es
77 wird immer schwieriger, es gibt natürlich Lobbys, wo wir uns manchmal beteiligen oder
78 manchmal auch nicht und dafür, dass wird dann immer der Versuch andere Leute nicht
79 anzuerkennen und LEFÖ ist sehr lange in diesen Bereich, über 15 Jahre, eigentlich LEFÖ-
80 IBF ja und weil LEFÖ selber die haben noch andere Themenbereiche und andere Zugang
81 zu Geld, aber LEFÖ-IBF und man muss dann auch das wahrnehmen, dass LEFÖ-IBF
82 beauftragt ist, dass zu machen, was sie machen. Also der Staat von verschiedenen Gremien
83 finanziert, dann dieses Schutzheim und so weiter. Und das sag ich auch öfters, da sind die
84 dann ein bisschen abhängig, ob Kritik auszuüben oder Sachen zu sagen. Also es gibt ganz
85 viele, viele Beispiele. Sie versucht vor allem, also Evelyn Probst versucht immer wieder,
86 aber sehr diplomatisch, aber wir sind manchmal nicht so diplomatisch, dass hängt schon
87 von unserer Laune ab und das ist dann natürlich heikel und auf der anderen Seite, ich bin
88 auch nicht so, außerhalb es ändert sich die Situation in Österreich, ich bin nicht so froh,
89 dass wir hundertprozentig finanziert werden, sondern von den Staat, weil wenn es noch so
90 ist, man wird dann ein bisschen zu begrenzt, wenn du zu viel kritisierst, kommt die
91 Förderung nächstes Jahr nicht, weil es ist jedes Jahr und dieses Ganze will ich jetzt nicht
92 unbedingt mitspielen. Wir kriegen für manche Projekte Förderungen, aber jetzt heuer
93 letztes Jahr zum Beispiel heuer haben wir mehr so die EU Förderungen für unsere

94 Projekte. Also warum ist dann noch außer jetzt Sachen und nachfragen warum es jetzt
95 nicht mit LEFÖ funktioniert, keine Ahnung, da muss man auch LEFÖ fragen. Vielleicht
96 habt ihr schon gefragt, keine Ahnung.

97
98 Wie schaut die Kooperation mit anderen Organisationen aus, wie Footprint, oder...?
99

100 Footprint ist eben neu, da gibt es noch keine Grundlage zu kooperieren, wie sind offen für
101 andere Organisationen, zu viele andere Organisationen gibt's halt nicht. Es gibt zum
102 Beispiel Zalita in Kärnten, von die Schwester Silke, das ist ganz nett, da gibt's Austausch.
103 Auch bei der MA 11, wenn es... es gibt verschiedene Ebenen wo man kooperieren kann, zum
104 Beispiel wenn es jetzt auf der theoretischen Ebene ist, wo man bei Konferenzen eine
105 gemeinsame Förderung überlegt oder so, was man da präsentiert, das ist, das es einheitlich
106 ist und solche Sachen und unregelmäßige Treffen und Austausch und es gibt auch die
107 Absicht von die katholische Kirche, und so in Zusammenarbeit mit Caritas jetzt etwas
108 neues aufzumachen. Also da gibt's dann jeden dritten Monat so ein Treffen, da treffen wir
109 uns alle und es gibt dann die Herzwirk ja das ist dann auch wieder ein Thema bei den...
110 jeder hat quasi seine Aufgaben und seine Ideologie dahinter, wir sind kein religiöser Verein
111 und das gibt dann Anzeichen von anderen Organisationen die Frauen zu bekehren und
112 alles mögliche Chancen, dass interessiert uns nicht, aber trotzdem es muss dann eine
113 Ebene der Kooperation geben. Es gibt dann so Kirchen, so Pfingstkirchen, nigerianische
114 Pfingstkirchen die auch Irgendwas machen in diesen Bereich, ob das ein guter Weg ist,
115 keine Ahnung, aber trotzdem wir wissen diese Kirchen haben einen Zugang zu die Frauen
116 so wir kooperieren mit ihnen. Es geht öfter um Austausch, bei die MA 11 jetzt wir haben
117 gemeinsam einen Fall das heisst der Fall es gibt dann von Befragung, wir entscheiden gut
118 wer begleitet diese Frau dort wir schauen dann, wir analysieren die Asylverfahren oder die
119 Einvernahme bei der Polizei oder beim Strafverfahren gemeinsam und überlegen also was
120 kann man vorbringen, also auf dieser Ebene gibt halt.

121
122 Ich schreib nämlich meine Abriete über Herzwirk und deswegen würd's mich interessieren,
123 wie du sie einschätzt...
124

125 Ah.. das wird interessant ich würd das gerne lesen...
126

127 Wie du's einschätzt die Arbeit und vor allem ich hab schon ein Interview mit jemanden
128 gehabt von Herzwirk..
129

130 Sabine?
131

132 Nein mit Andreas...
133

134 Ah okay, der Mann von Sabine..
135

136 Und der hat mir gesagt, dass wofür sie viel Energie investieren ist eben die Streetwork, die
137 sehr wenig in anderen Organisationen ausgeführt werden. Und jetzt mein Fokus ist jetzt
138 irgendwie was du glaubst, was sie eben besonders machen...
139

140 Die Streetworks, aber die Frage ist ja, das sie die Streetworks überhaupt machen und
141 hineinnehmen ist gut, aber wie die Streetworks gemacht werden... öfters ist ja natürlich

142 auch ein Argument, von unserer Sicht wir sehen nicht die Notwendigkeit, irgendjemanden
143 zu bekehren, aber erstens muss man dann sagen, gut die das nicht machen, wer macht das
144 sonst? Also die gehen auf die Strasse und sie machen's so mit viel Angagement. Die sagen
145 dann auch ja die naheliegende Absicht ist nicht jemanden zu bekehren und so weiter, aber
146 gut wenn die mich dann treffen, dann verteilen sie mir einen Folder und wenn ich diesen
147 Folder lese, dann sollte ich bekehrt sein beziehungsweise ich weis nicht ob diese ganze
148 Information auch so an die Frau weitergegeben wird. Gut, das ist nur meine Ansicht, es gibt
149 auch für Frauen, die diese Kirchen brauchen-wollen, die auch christlich sind, dass muss
150 man auch in acht nehmen, so das heisst, Streetworks von Herzwirk sind gut, die schauen
151 auch für die ist es auch wichtig, soziales Empowerment zu machen, dass ist sehr wichtig,
152 da gibt es auch nicht so viele die das machen. Das heisst das die Frauen eine Putzarbeit
153 auch findet, gut auf die rechtliche Ebene machen sie nicht so viel, die wollen und sie
154 versuchen auch immer wieder in Nigeria etwas zu machen. Wenn man das nüchtern sieht
155 ist ihre Arbeit gut, aber mein einziges Problem ist diese religiöse Teil davon, die auch
156 immer wieder zu einer Abhängigkeit führen kann, das hängt auch wieder von die Frauen
157 ab. Die haben natürlich auch vor ein Schutzheim aufzumachen, je mehr Schutzheime gibt
158 desto besser.

159
160 [Meine Forschungsfrage ist oder wird sein, wie Herzwirk präventiv gegen Menschenhandel](#)
161 [arbeitet,](#)

162
163 Das muss Herzwirk beantworten.

164
165 [Na deine Einschätzung hätte ich gerne.](#)

166
167 Ich kann keinen Einblick, okay die einzige die ich weis eine Bewertung, ich muss ihre
168 Zugänge sehr gut verstehen, um sie zu bewerten, aber die einzige ich weis, dass die letztes
169 Jahr in Nigeria waren, weil wir haben uns dann ausgetauscht, wir haben Informationen,
170 die haben dann, dass ist auch gut, die verwenden jetzt auch unseren Zugang, dass wir auch
171 mit Film in Nigeria arbeiten, weil die nigerianische Gesellschaft ist visuell, weil die nehmen
172 nicht unbedingt so Vorträge und solche Sachen, es gibt eine Elitegruppe, die das
173 interessiert, aber die Zielgruppe interessiert das nicht. Da muss erst visuell das Drama halt,
174 von ihnen angesprochen werden. Und da konnten viele sich noch nicht auseinandersetzen,
175 also warum nützen wir diesen Weg, aber mittlerweile tut Herzwirk das, aber die haben
176 einen Film ich glaube nicht, dass sie das produziert haben, aber auf alle Fälle, sie machen
177 Promotion für diesen Film. Das habe ich noch nie gesehen, dass ein nigerianischer Film,
178 also vor kurzen oder jetzt strahlen sie das aus. Hast du eh' die Einladung bekommen, ich
179 werde diesen Film mal schauen, oder habt ihr diesen Film schon gesehen? Weil da bin ich
180 ein bisschen heikel, weil ich hab schon einen nigerianischen Film gesehen, die wie wir
181 diesen Event veranstaltet haben, so call for Films, ich wollte unbedingt einen
182 nigerianischen Film haben, drinnen, weil das spricht die Leute mehr an und da hab ich
183 einen bekommen, my destiny, irgendwas von einem belgischen Filmemacher und es tut mir
184 leid, die ersten zwanzig Minuten hab ich mit gedacht, gut jetzt haben wir einen
185 nigerianischen Film drinnen, aber nach der fünfundzwanzigsten Minute, das musste
186 eigentlich verboten werden, aber das wurde vom belgischen Staat finanziert, aber die haben
187 nicht gecheckt, was sie finanziert haben. Weil zum Schluß die Aussage von diesem Film ist,
188 wenn du gegen deine Madame also die Zuhälterin aussagst, auch wenn die Madame
189 vielleicht ins Gefängnis kommt, Gott wird sich rächen. Gott wird dich einholen, Geister und

alles Mögliche und das ist ja das Hauptproblem in der Bekämpfung und einen Film so zu haben ich werde jetzt Kopien von den Film machen und mich mit der belgischen Behörde zusammensetzen und das mal analysieren, weil das ist für und kontraproduktiv. Diesen Film, den Herzwerk jetzt machen, ist auch eine nigerianische Produktion, und ich kenn die Firma die das machen, weil wir irgendwo in einen Projekt zusammen waren, das ist Media Village und die sind sehr christlich. Die Media Village die sind in Südafrika und in Nigeria, so da hab ich jetzt ein bisschen, so ich weis nicht, was dann die Message ist, so ich hab eine Trailer von den Film gesehen, viel Blut, Tod, keine Ahnung. Ja also das muss man mal anschauen. Ja. Und hat der Name Exit irgendwas besodneres?

Am Anfang wir haben einen Namen gesucht und erstens hatten wir Ausweg und es ging um eine Art von Ausweg okay, wir versuchen Frauen anzubieten und da haben wir gesagt, da machen wir das auf Englisch, damit die Frauen das auch verstehen. Und dann irgendwie deshalb, also es gibt keine besondere Hintergrund, nur aus Ausweg haben wir aus englischen Exit gemacht, und über die Täter, gut also es gibt sehr viel über die Täter her zu erzählen, wenn man so von klassischen Täter, weil wir versuchen jetzt diese klassische Terminologie Täter zu erweitern im Sinne von Passivität, ist auch eine Art sich zu beteiligen. So zum Beispiel die Staatsanwaltschaft, die eine ganz normalen Menschen die nicht Jus studiert haben, die schnell erkennen, dass es in einen Verfahren um Menschenhandel geht und Gewalt, aber die Staatanwaltschaft sieht und nicht einmal erkennt und das Verfahren einstellt. Also was nennt man das? Es muss jetzt keinen Zusammenhang in die Netzwerk als Täter geben, aber wir versuchen jetzt diesen Ort Täter etwas zu erweitern und damit sie sich ärgern die Behörden und vielleicht auch was tun. Aber wenn wir von die klassischen Täter reden, öfters sind die nicht in diesen klassischen Mafia-Netzwerk, von osteuropäischen Menschenhandel, wo man dann denkt gut es gibt dann einen Typ, man schnappt diesen Typ und bringt sie dann alle zusammen, diese Phantasie wird die Polizei auch gern haben, aber das ist nicht so, sondern die Netzwerk ist so aufgebaut, es sind so einzelne kleine Gruppen, ich geb dir jetzt ein Beispiel; Ich mein jetzt nicht das ihr jetzt Menschenhändler sein, aber gehen wir jetzt mal davon aus, dass wir jetzt alle in diesen Zimmer Menschenhändler sind, die kennen sich ein bisschen untereinander, ich weis vielleicht ein bisschen das du vier Mädchen hast, ich weis das du Kontakte in Italien hast, ich weis das manche von deinen Mädchen in Italien sind. Also Wissen spricht sich innerhalb der Community sehr schnell herum, weil die nigerianische Community hat super CNN, weil was heute passiert weis Jeder. Und wenn ich dann ins Gefängnis kommen würde, dann weist du auch welche Mädchen ausgesagt haben, weil sich das sehr schnell herumspricht. Und dann verbietest du nicht deinen Mädchen mit meinen Mädchen.... und auf der anderen Seite, ich kann dich dann beauftragen, das Geld, auch wenn ich im Gefängnis sitze, dieses restliche Geld zu holen. Also das Netzwerk ist so gut untereinander vernetzt, es gibt zwar die Konkurrenzgeschichte dort, aber die Konkurrenz ist nicht so groß, es geht um einen gemeinsamen Weg zu überlegen, wie können wir die Frauen mehr gefügig machen oder der Polizei entkommen, aber trotzdem hat Jeder seine eigenen Gruppen. Und wenn man weitergeht, sieh nur die Madames an, dann gibt es so ein anderes Netzwerk von die Schlepper, weil jemand muss die daher bringen. So entweder, ist eine von die Täter die Madame und gleichzeitig die Schlepperin, dass heisst sie reist mit die Leute da oder öfters machen sie das nicht gleichzeitig, öfters ist es so, dass es getrennte Rollen sind. Öfters sind es Leute, ihre Aufgabe ist nur zu schauen, wie können sie die Migrationspolitik umgehen, und die ganze Kontrolle und die Dokumente beschaffen. Und unter diesen ganzen Schleppern gibt es dann mehrere Rollen, es gibt Leute die, die dann

238 vor Ort rekrutieren. Viele sind Familienmitglieder von die Schlepper, die dann zu die
239 Nachbarn gehen und so weiter, es gibt dann Leute, ihre Aufgabe ist nur zu schauen, dass
240 ein solider Vertrag gemacht wird. Bevor die Frauen von Nigeria weggehen, es gibt dann
241 Jemanden, der kennt den besten Juju Priester, ich glaube sie kennen sich dann schon aus,
242 wie das geht. Die beste Juju- Priester oder die Friedenskirche, wenn man dorthin geht
243 einen dramatischen Vertrag macht, das Opfer dann Angst hat und jemand sich um es
244 kümmert. Und es gibt dann wieder Andere, die sich dann um die Anreise kümmern, das
245 heisst dann innerhalb Nigerias von Benin nach Lagos oder weiter über Nordafrika, also es
246 gibt dann verschiedene, also damit eine Frau gehandelt werden kann, kann es nur durch
247 vier gemacht werden, dass heisst eine in Nigeria, die alles gemacht hat, eine die sie dann
248 herbringt und eine die sie dann ausbeutet. Aber ganz klassisch ist, dass eine Frau gehandelt
249 wird, müssen öfters bis zu fünfzehn Leute aktiv gewesen sein und das ist dann der Punkt,
250 wo sich die Polizei dann schwer tut, weil sie sind gerichtet einen Täter zu finden. Aber
251 diesen einen Täter gibt es doch nicht wirklich, ja so da gibt es mehrere Täter die so vernetzt
252 sind und da muss man wir versuchen, wenn man einen Täter sucht, braucht man ein Opfer,
253 und nicht nur ein Opfer, sondern ein Opfer das aussagt und den Täter identifiziert. In der
254 Praxis ist das nicht so, das heisst die Polizei, die versuchen nicht, dieses Konzept von
255 mehreren Tätern zu suchen, wirklich weil, da suchen sie eine Madame, eine Zuhälterin,
256 öfters ist die Madame nicht mal so interessant, sondern die Schlepper. Weil, warum ist ein
257 Schlepper so interessant, weil seine Aufgabe ist Leute quasi illegal in das Land zu bringen,
258 dass heisst für das Land ist das eher interessant, wenn man einen Schlepper fängt, das
259 heisst fünfzehn Leute weniger in Zukunft, die illegale einreisen. So diese verschiedenen
260 Interessen, die es da gibt halt, macht es auch wirklich schwierig auch hinter diese Gruppe
261 zu kommen. Und leider ist es so, dass manche von diesen Madames, also es gibt auch
262 Männer, die Frauen ausbeuten als Zuhälter, nicht nur Männer, aber die Mehrheit sind
263 Frauen, weil erstens die Aufgabe von diesen Madame ist, dass sie in Österreich so eine
264 gespaltene Mutterrolle und eine Ausbeuterin, also sie schaut, gut die haben einen Platz zum
265 Schlafen, die muss sich gut anziehen auf den Strassenstrich, schaut wann kommt sie heim,
266 wie viel hat sie gearbeitet, so eine gewisse Einführung in das Geschäft, wo soll sie stehen,
267 was soll sie sagen, welche deutschen Worte sind wichtig. Das ist wirklich ihre Aufgabe der
268 Frau zu drohen und so weiter und Leute die das sehr gut machen können, sind Leute die
269 diesen Weg gegangen sind, öfters sind diese Madames ehemalige Opfer von
270 Menschenhandel, die ihr Trauma nicht richtig quasi aufgearbeitet haben, das hat auch
271 damit zu tun, dass es jetzt nicht das super Umstiegskonzept von Prostituierte, es gibt viele
272 die sich versuchen, aber sehr viel gibt's jetzt nicht, ja aber wenn die Frauen sechs, sieben
273 Jahre gearbeitet haben und jemanden fünfzigtausend Euro bezahlt haben, ich weis nicht
274 was wir von Frauen erwarten, sie wird dann nicht in einer Bank arbeiten, es gibt dann
275 vielleicht Ausnahmen, sie heiraten dann einen reichen Klienten oder so, aber wir haben
276 ihnen nicht die Möglichkeit gegeben, irgendwie wieder, ich sag jetzt mal wieder, weil die
277 Prostitution ist ein Teil der Gesellschaft, weil wir haben ihnen nicht die Möglichkeit
278 gegeben in einen anderen Bereich Erfahrung zu sammeln, so was erwarten wir? So dann
279 überlegt sie, na gut irgendwie brauch ich diese fünfzigtausend Euro, die ich Jemanden
280 bezahlt habe, die ersten, weil das ist das eigentliche Umfeld das sie kennt, so das erste ist
281 sie geht nach Nigeria oder schickt einen Schlepper, der ein Mädchen holt und die
282 Erfahrung von der ganzen Ausbeutung, die Lügen und Tricks, die gegen sie eingesetzt
283 wurden, als sie Opfer war, natürlich ist das eine Ressource die sie dann nützt, ihren eigenen
284 Klienten so zu behandeln. Je weniger es ein Reintegrationskonzept gibt für Frauen, die in
285 diesen Bereich arbeiten, desto mehr Madames wird es geben, dass heisst, jetzt die Tricks

oder die Methode sie gefügig zu machen, oder sie zu kontrollieren die man vor fünf Jahren verwendet hat, verwendet man jetzt nicht unbedingt. Ein Mädchen, dass fertig bezahlt hat, sie ist in den Neuzustand, sie weiß okay wie soll man das machen mit einem neuen Mädchen, was soll man nicht mit den neuen Mädchen machen, es entwickelt sich immer weiter. Und das schlimmste ist, es ist so gut vernetzt, nicht nur innerhalb Österreichs, sondern international. Es gab Fälle, wo die Madame Probleme in Italien hat oder glaubte, dass sie haben wird, da hat sie einfach alle ihre Mädchen verteilt, verstreut in ganz Europa. Und diese Mädchen zahlen zurück, weil zurückzuzahlen, es gibt verschiedene Möglichkeiten, weil entweder früher hat man Western Union verwendet, Western Union ist dann immer vorgeworfen geworden, Drogengeld vor allem und so weiter, da haben sie ganz strenge Kontrollen beim Geldschicken eingeführt, und jetzt es gibt ein ähnliches System wie Western Union, aber money laundering, ganz illegal, so wird das Geld dann geschickt, manchmal sehr oft müssen die Mädchen, das Geld auch Bar geben, aber die Mehrheit zahlt das Geld über diese Money Laundry geschickt und das kommt dann auch in Nigeria an, dass heißt man braucht jetzt nicht unbedingt diese Madame physikalisch da zu sein, es gibt schon einen Mechanismus wo man, zahlt, wie man das Geld halt transportiert, dass macht das dann natürlich leichter, weil wenn die Polizei oder die Behörde sagen wollen, Menschenhandel bekämpfen, dann müssen sie auch Money Laundry anschauen, und auch mal anfangen einen gewissen Zusammenhang zu finden, oder das Asyl ein Zusammenhang zu finden, dass machen schon die Deutschen jetzt, gut Österreich ist immer dahinter, gut in ein paar Monaten wird die österreichische Behörde draufkommen, dass sie Asyl und Menschenhandel auch ein bisschen enger zusammenbringen müssen.

[Darf ich eine Frage stellen, weil ich schreibe meine Bakk-Arbeit über die Wahrnehmung von Indikatoren aus der Perspektive von Zwangsprostitution von Freiern, wie war das denn nach dieser Ausstrahlung im Report, wie sich auch die Freier bei euch gemeldet haben, auf was hinauf haben sich die gemeldet? Waren das eindeutige Opferdeklarationen, oder haben die irgendwelche Anzeichen erkannt?](#)

Das ist echt gut wenn du das schreibst, schreib bitte sehr gut, weil das ist eigentlich ein Bereich den niemanden interessiert. Also die Opfer, erstens mal einmal, die Dokumentation die im ORF gelaufen ist, war am Schauplatz, und es war unterschiedlich, wenn du den Film greener Peasures schaust, dann verstehst du, was ich jetzt da erkläre. Weil es geht da nur um eine Geschichte und später ist sie ins Gefängnis gekommen und abgeschoben worden mit HIV, so das haben sie gesehen im Fernsehen und dann halt die Arbeit als wir mit Leuten in Nigeria geredet haben, dass haben sie geschaut und die haben sich dann bei uns gemeldet, es gab Freier, als wir uns dann getroffen haben, manche sagen aha, sie haben jetzt nicht unbedingt was von die Frauen gehört, aber die gehen davon aus. Erstens die wollen immer viel Geld um nix machen, ganz konkret zu erklären, die nigerianischen Frauen haben einen Ruf, vielleicht interessiert dich dann dieses Freier Forum, weil wenn du noch Zeit hast, kannst du dich dort auch noch anmelden, weil das wird sehr viel bringen, weil dann versteht man. Und es gibt diesen Ruf innerhalb dieser Freier, wenn so nigerianische Frauen irgendwie so faul sind, die sind jetzt nicht so weiterbilden, was ist der neueste Stand von Sex oder wie oder was, und Kleidung und so weiter, da wird ganz offen darüber diskutiert, Gut dann ist noch die Frage, wenn man weiß, das ist nicht die super Dienstleister, warum geht man dort dann? Die Frauen, die mit diesen Hintergrund, da haben sie dann gemeint, aber trotzdem wollen diese Frauen viel Geld, für nichts tun, weil dann geh ich zu den Osteuropäerinnen, die mir alles super

334 anbietet und weniger Geld will und deshalb, haben sie gedacht, aha okay weil mit den Film
335 haben sie dann mitbekommen, dass sie Schulden haben, so das war damals schon ein
336 Anknüpfungspunkt. Diese Verhältnis von diesen Frauen, dass heisst sie brauchen viel Geld
337 für was dann, der Film hat dann zum Teil eine Antwort gegeben, für eure Schulden. So
338 dann die Frage, es gab dann auch Andere, die genau die Geschichten von Frauen gehört
339 haben, wo die Frauen halt versucht, irgendwie öfters ist das, dass die Frauen versuchen
340 oder träumen davon weil auch die Menschenhändler und MenschenhändlerInnen finden
341 einen Freier der halt alles zahlt, es gibt auch solche Fälle, wir haben zwei, mehrere
342 eigentlich, aber zwei welche ihr eigenes Geld, er hatte sein eigenes Geld und andere haben
343 einen Kredit aufgenommen, um diese Schulden zu zahlen. Viele Frauen, bauen sich diese
344 Illusion auf, dass sie so einen Mann finden würden. So das heisst sie versuchen dann zu
345 schauen, wenn es ein bisschen Geld gibt, ein bisschen offener mit ihrer Situation
346 umzugehen, gut wenn du mir machst, ich kann eh alles für die machen, so dass heisst wenn
347 du meine Schulden zahlst, dann gehör ich dir. So da gibt es dann so beinharte, ganz klare
348 Abmachungen, manchmal laufen die Frauen dann weg, weil sie die Bindungen nicht
349 wollen, manchmal gehen sie das ein. Es gibt dann Freier, die dann selber eben drauf
350 kommen, weil sie meinen, es sind dann vor allem die, die sich verlieben in die Frauen, weil
351 die Frauen, wenn sie sehen es gibt nicht so viel Geld, weil für die geht es darum, ihre
352 Schulden zu zahlen, es ist nicht ihr Lieblingsspiel, wenn sie sehen es gibt nicht so viel Geld,
353 natürlich will sie dann nicht die ganze Zeit mit diesen Typ verbringen, weil sie arbeitet,
354 dann will sie mehrere Typen haben ihr Angebot anbieten, aber dann verliebt sich in diese
355 Frau und will sie immer, dann kommt er jeden Tag. Wie haben auch solche Szenen
356 beobachtet, er kam dann sogar mit einer Blume hin und ihr geht's jetzt nicht um die Blume,
357 wenn sie auf Rache steht und dann fangt sie an zu reden und das verhindert ihre Arbeit und
358 von diesen Verhalten, vielleicht mag diese Frau auch denn Mann, aber sie muss Zeit haben
359 zum arbeiten, von diesen Verhalten, kommen dann die Männer und sagen dann, es gibt
360 eine Frau die ich mag, ich glaube sie mag mich auch, aber der Druck Geld zu verdienen ist
361 zu hoch, warum? Dann fangen wir an und schauen, welche mögliche Erklärung es dahinter
362 geben kann ja das sind ganz unterschiedlich. Ja manche eben von diesen Druck, dass
363 Frauen nicht so viel leisten wie sie wollen, das Zweite, dass die Frauen ganz offen damit
364 umgehen, dass Dritte eben, dass er sich in sie verliebt es gibt ganz seltene Fälle, aber in
365 manchen Fällen, wo sich die Frau selber in den Klienten verliebt und dann oder sie auf der
366 Suche nach Hilfe, wir haben von diesen Männern auch zwei gekannt, wo ganz konkret, die
367 Frauen Hilfe suchten, aber die Männer wollten's nicht, erstens haben sie keine
368 Möglichkeit, aber als sie den Film geschaut hatten, haben sie dann gewusst, gut wir
369 konzentrieren uns auf diesen Bereich und die Situation ist vielleicht ganz unterschiedlich.

370
371 Ich hab vier Freier bis jetzt interviewt und bei den Anzeichen von Zwangsprostitution,
372 gemerkt, dass das schwierig ist, weil das nicht so eindeutig ist, wenn man sich diese
373 Indikatorenliste anschaut, ... ich weis, mehr ist nicht da und zum Beispiel mit diesen
374 Schulden, und Preisdruck und Druck Geld zu verdienen, dass gibt ja im normalen
375 Prostitutionskontext, seit der Ostöffnung bei uns sowieso. Was bei meiner Arbeit irrsinnig
376 schwierig ist, ist das die sich alle das so hinzimmern können, das es was anderes was mit
377 Prostitution zu tun hat.

378
379 Nur weil sie auf Kritik sind, aber die Freier gab es auch schon vorher.

380
381 Habt's ihr da irgendwelche Programme, wo ihr da auf die Freier zugehts?

Na, das ist auch ein Punkt,

Warum nicht, und warum seit' s ihr nicht auf Erotikforum.at habt' s da nicht

Super, weil das ist eine gute Frage, die wir uns selber Fragen, wir haben nicht die Antwort dafür, weil erstens, die Ressourcen sind knapp und Inventar und wir haben immer wieder Berührungspunkte, und seit Jahren die Überlegung irgendwas gemeinsam etwas zu machen, ein Punkt zum Beispiel ist LEFÖ, weil so ein Projekt haben wir 2010 vorgeschlagen, dass wir so eine gewisse Freiersensibilisierung machen, es geht nicht um Freier zu kriminalisieren, weil des' bringt gar nix. Aber einfach diese Diskurs, weil wir haben gesehen, weil wenn wir die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema machen, dann gibt's plötzlich Männer die irgendetwas gesehen haben. So das heisst, erstens, sie wissen nicht, oder sie können diese ganzen Zusammenhänge nicht erkennen, so weil wir hoffen, dass die das nur ein bisschen erkennen, durch die Sensibilisierungsarbeit, oder die, die nicht davon gewusst haben, dann sind sie ein bisschen wach, LEFÖ hat's abgelehnt, weil die wollen vielleicht auch ein bisschen, ich kann's nicht nachvollziehen, die haben auch diese andere Teil wo sie auch Sexarbeit, Sachen machen, also vielleicht passt das irgendwie nicht ins Konzept, hatten sie zusammen gelegt, aber danach haben wir gemerkt, dass sie genau da etliche Sachen vorgeschlagen, umgesetzt jetzt mit der Stadt Wien. So frag mich jetzt nicht warum, keine Ahnung. Wir haben dann gesagt, gut erstens haben wir das Geld nicht und die Kapazität nicht und eine Freier-Sensibilisierungsarbeit zu machen, so falls deiner Diplomarbeit dich dann ganz interessiert, wir suchen dann einen Mann, mit den wir zusammenarbeiten. Eine neues Vorstandsmitglied ist Emanuel Damesch, der arbeitet bei poiter, vielleicht ist das auch interessant für dich, so Bubenarbeit und Männerthemen und so er interessiert sich auch ein bisschen, so in diese Richtung zu gehen, wir brauchen noch einen Mann der mitmacht, bis jetzt war es eine Geldfrage und zweitens gut, wir haben nicht die Kapazität nicht, die wirklich zu betreuen, so unsere Öffentlichkeitsarbeit, wir machen sehr viel Öffentlichkeitsarbeit und durch die Öffentlichkeitsarbeit erreichen wir auch öfters die Männer und wir haben dann auch diesen Austausch, aber ganz konkret zugeschnitten für die Freier, haben wir jetzt ein Projekt gemacht, so online, dass war auch nicht so erfolgreich, weil wir es nicht betreut haben.

Ich glaub du meinst, dieses ohne Zwang?

Ja, es hätte erfolgreich sein können, wenn wir das betreut hätten, aber wir hatten keine Möglichkeit das zu betreuen, oder Fragen zu beantworten, einen Rückblick zu machen, das war eine Geldfrage. Und die andere, die Leute die wollen, dass man Freier-Sensibilisierung machen, die haben oft einen christlichen Hintergrund, dass stört mich. Das kann man auch instrumentalisieren, ja.

Weil das ist ja sehr einfach da einen christlichen Hintergrund zu haben, weil dass ist eine sehr eindeutige Position.

Genau. Eben ja.

Weil ab den Zeitpunkt, wenn ich sag, Prostitution oder Freier sein, ist wahrsinnig schwierig.

430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477

Ja, das stimmt aber man kann einen Weg finden. Das ist auch unser Problem, weil ich hab zumindest am Anfang gesagt, gut man muss dann diese Position haben, um das zu machen, aber das stimmt nicht. Mit laufender Zeit, wenn man sich die Frauen auseinandersetzt und das Thema, das hätte mein nächstes Buch sein können, ich wollte ich hab mal recherchiert in diesen Bereich, aber ich hab's aufgegeben, weil es mich dann irgendwie irritiert hat, aber ich hab's gemerkt, das Problem ist viel tiefer in unserer Gesellschaft. Wie wir überhaupt mit den Thema Sexualität umgehen, da muss man überhaupt, da muss man überhaupt so viele Sachen aufholen, und das war mir dann ein bisschen aufwendig und dann mach ich das jetzt im Moment nicht. Man kann schon mit einen nüchternen Zugsang, ohne jetzt zu beurteilen, warum ein Freier ist schlecht oder Prostitution ist schlecht, man kann schon trotzdem Sensibilisierungsarbeit machen. Aber auch die Leute die öfters, das war auch ein Punkt bei der ohne Zwang, weil wir hatten sechshundert Euro gehabt für das Projekt und das ist nichts und immerhin man konnte auch mal Flyer drucken oder so und die Leute die das Geld gebracht haben, waren auch so Frauenvereinigungen und so, und die Kirche, die katholische Kirche, die Wissen meine Standpunkt, und hören diese ganze, sofort zu kriminalisieren, ohne zu forschen. Und die zahlen uns nicht, aber immer wieder, da war dann auch dieser Versuch, in Richtung ja, wenn sie dann die Möglichkeit haben darüber zu reden, dann Männer und das ist schlimm und unsere Gesellschaft und ein Mann der dorthin geht, gehört und das finde ich nicht, ja. Aber wir sind noch offen, vorher haben wir auch ein bisschen überlegt, weil was können wir, weil es gibt einen Freier, der ist ganz nett ist und schon offen wäre wirklich halt mitzumachen und Ideen und Austausch uns so weiter. Er ist sehr offen mit den Thema, und da haben wir ihn, also gut das ist jetzt eine Ressource, also wie sollen wir jetzt weil, es fehlt uns ein Mann der mitmacht. Weil ich will nicht unbedingt eine Frau haben, die das Projekt nicht mag, weil bis jetzt, weil die Frauen die gehen, die das machen würden, sind dann auch von Mitleid überfahren. Frauen und das, weil ich weis es nicht, ich will das wir einen nüchternen, nur wenn wir mit unseren Vorurteilen und Vorbehalten in das Projekt eingehen, erst dann sieht man die verschiedenen Ebenen auf denen man spielt. Ja, Geldfrage. Ressourcen frage.

Darf ich einen Frage stellen, weil meine Arbeit handelt nämlich vom Prostitutionsgesetz und I tät gern wissen, weil die Frau Frauenberger gemeint hat, dass der Menschenhandel bzw. der Frauenhandel zurück gegangen ist, seit das neue Prostitutionsgesetz gilt. Ich wollte eben wissen, ob's da schon Rückmeldungen gibt? Sind wir per Du?

Ja,

Ob du dich schon mit den neuen Prostitutionsgesetz auseinander gesetzt hast und ob du da schon Rückmeldungen hast?

Ja, weil du Frauenberger, jetzt weis, dass der Menschenhandel zurückgegangen ist, dass heisst, da muss den Menschenhandel gegeben haben und das sieht man gar net in der Statistik. Ganz komisch, aber auf alle Fälle das stimmt gar nicht, es ist überhaupt schwierig Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, so weil deshalb ist Freier- Kriminalisierung jetzt nicht drinnen, weil die sind eigentlich der authentischste Zugang für die Frauen. Wenn man das dann alles so verbietet, dass heisst nicht, dass Prostitution nicht passiert, wir wissen nur, die Frauen die vor dem Gesetz gearbeitet haben, die Arbeiten noch immer. Nur das wir jetzt keinen Zugang haben, erstens da kann man jetzt nicht unbedingt in eine

gewisse Strasse gehen oder gewisse Plätze, da man wusste, dort immer da sind, mit ihnen reden. Zweitens, viele wollen sich diesen Gesetzt jetzt nicht anpassen, so jeder versucht jetzt ihnen einzureden, die haben Angst vielleicht ist man von hier eine Polizei oder dann kriegen sie eine Strafe oder. Das hat nicht geholfen, sondern es hat dazu geführt, dass es nur mehr so intransparent, dass sie noch mehr unsichtbar sind. Und auf der anderen Seite, ich glaube mit den Laufe der Zeiten, werden sich die Frauen dann irgendwie den Gesetz anpassen, mittlerweile gibt's mehr Wohnungen, was in den Wohnungen passiert, zum Beispiel, dass haben sie die Polizei selber nicht mitbekommen, zum Beispiel in der Schweiz, die versuchen immer wieder die Sachen mehr zu regeln und so, aber es gab dann eine Wohnung, während meiner Recherche bin ich dann auf diese Wohnung gekommen, was sich da abspielt, unglaublich. In dieser Wohnung, arbeiten mindestens fünf verschiedene Frauen, in dieser Wohnung und da kommen, weil manchmal mach' ich schon ein bisschen so' man kann das auch Undercover-Recherche nennen, keine Ahnung, ich bin dann in diese Wohnung gekommen, und ich hätte dann die Möglichkeit mindestens bis zu sieben Männer zu bedienen, ja aber das heisst dann, man sieht es nicht auf der Strasse. Weil es dann so ist, heisst nicht, dass die ganze Situation nicht existiert, und genau dieses Konzept wird da jetzt ausgemacht. Das Problem bei diesen Konzept ist, das erstens es ist mal illegal, wie sie werden sich dann nicht als Bordell melden, zweitens wenn es illegal ist, dann haben diese Frauen gar keine Rechte, die werden dann immer in dieser Wohnung sein und nur dann gehen sie raus, um etwas zu kaufen. Wir sehen dann, dass sie sich zum Täter machen, bestraft werden oder abgeschoben werden können. Also da wird niemand mehr was sagen, also das finde ich natürlich schade, wenn, das ist immer das Problem beim Gesetzt, wenn man erweitert umändert, was auch immer, eine ganz massive Gegen zum Beispiel, Freiersensibilisierung gemacht wird, dann kann man schon reden, es gibt vielleicht positive Ergebnisse, aber gut das Gesetz hat sich geändert und nichts, es wird eben nur, dunkler gehalten und nur noch teurer für die Frauen, wir haben dann zum Beispiel Klienten, die dann es eröffnet sogar mehr Täterrollen, weil jetzt müssen sie auch öfters pimpen [Anm. d Autors: Pimp – englisch Zuhälter] gehen, die diese Sache vermitteln, weil Freier, wenn sie einen gewissen Frauenzugang haben wollen, da spielt es jetzt mehr auch im Internet, da wird gut da wissen sie, in dieser Wohnung gibt was, da kann man dorthin gehen, muss man, es gibt dann eine Kontaktperson, die diesen Kontakt herstellt, die schaut, dass die Wohnung sauber gehalten wird, niemand drauf kommt, es spricht niemand mehr Rollen, und das ist natürlich dann schwierig. Und Frauen würden dann auch bestraft werden, wegen außerhalb dieser erlaubten Zone, so wenn es mehr Strafen für die Freier gibt, dann wird es auch keine Freiheit bald mehr geben. Es gibt auch keine Freier an sich, aber trotzdem gibt es die Prostitution. Aber man muss das immer trennen, weil es ist auch wichtig zu sagen, dass Prostitutionsgesetz, natürlich hat es einen Einfluss auf manche Menschenhandels Sachen und man muss das auch trennen. Weil manchmal, wenn wir bei manchen Frauen beobachten, dass hat überhaupt keinen Einfluss, erstens haben sie sich nicht einmal an irgendein Gesetz gehalten und wenn man hunderte Gesetze ändert, dann halten sie sich gar' net an irgendein Gesetz.

Also das heisst jetzt, Prävention von Menschenhandel kann man nicht feststellen, dass das geholfen hat?

Gut also es ist ein junges Gesetz, also da muss man, aber weist du, wenn man jetzt irgendetwas evaluieren würde, da müsste man irgendetwas gegen haben, die österreichische Statistik Bericht, berichten von bis 2011 bis das Gesetz kam, hatten wir 10

526 Verurteilungen von Menschenhandel und hatten wir ich weis nicht 5000
527 Menschenhandelsfälle, dann hatten wir nichts was wir dagegen halten, vergleichen kann,
528 aber das gibt's halt nicht. Gut ein paar Verurteilungen gibt's aber, Menschenhandel nicht,
529 das wir auch schwierig.

530
531 Vielleicht kann ich da gleich anschließen mit der nächsten Frage und zwar, es ist ja nach
532 wie vor noch immer so, dass in Österreich die Zahl der Verurteilungen und selbst der
533 Anzeigen, im Bereich des Menschenhandels sprich Paragraph 104a Menschenhandel oder
534 Paragraph 217 grenzüberschreitender Prostitutionshandel oder 104 Sklavenhandel ist ja
535 kaum vorhanden. Also ich glaub beim Menschenhandel waren es vorheriges Jahr zwei
536 Verurteilungen und Anzeigen zwölf, und nach wie vor ist, ja in der österreichischen
537 Rechtssprechung, dass Ausbeutung nicht definiert ist. Wie siehst du diese Problematik,
538 also wo sind da einfach die großen Baustellen noch?

539
540 Boa, das ist so viel (lacht), mal erstens, es wäre auch mal schön, wenn das was theoretisch
541 steht praktisch umgesetzt wird. Das ist oftmals wichtig, so es gibt dann den 217
542 grenzüberschreitender Prostitutionshandel, die lieben das immer, weil für die ist es so halt
543 der Menschenhandel verankert da, auch wenn man zur Polizei geht, wenn man sie sagt sie
544 ist Opfer von Menschenhandel, während der Einvernahme anfangen wollen ihre
545 Einvernahmezettel ist immer grenzüberschreitende Prostitution, dass heisst, überhaupt
546 diese Wahrnehmung, das Menschenhandel reduziert sich in Österreich zu
547 grenzüberschreitender Prostitutionshandel und es ist sehr schwierig, weil sich das Gesetz
548 so verankert, dass man wirklich, eine verwertbare Aussage braucht, und zum Beispiel die
549 Nigerianerin die aus dem Gefängnis kommt, fünf Frauen haben gegen sie ausgesagt, aber
550 sie hat nur vier Jahre gekriegt. Also es müsste sich viel ändern und der ganze, dass ist so
551 kompliziert, erstens wenn es sich, nur um die Opferaussage geht, damit man eine
552 Verurteilung kriegt, wenn eine verwertbare Aussage geht, dann wird's auch keinen Fall
553 geben. Was die Polizei zwar versucht zu machen, bei den Ermittlungen, damit es nicht bei
554 der Staatsanwaltschaft scheitert, weil für die Staatsanwaltschaft ist Menschenhandel – es
555 muss einen Hollywood-Mafia Film geben, dass es Menschenhandel ist. Und dann zwischen
556 die Zeilen, solche Sachen, ah, sie haben mich irgendwo hin gebracht und ich muss dann
557 was zahlen und da denken sie schon an irgendeinen illegalen Migrant will einen
558 Aufenthaltstitel haben. So damit die Staatsanwaltschaft, überhaupt, tiefer reinbohrt, macht
559 die Polizei natürlich die verschiedenen Paragraphen, Nötigung, sexuelle Gewalt, die ganz
560 unten, aber die gehört, die man dann quasi auf diesen Menschenhandel 104 em em
561 (schüttelt den Kopf, verneinend). Das ist sehr schwierig, aber keine Ahnung. Also das ist,
562 was willst du da genau wissen?

563
564 Das ist jetzt eh' schon ein guter Umriss finde ich, also ich persönlich denke eigentlich, dass
565 das Problem an dem Menschenhandelsparagraphen ist das bei volljährigen Menschen auch
566 die unlauteren Mittel drinnen sein müssen und das ist....

567
568 Ja, aber das ist jetzt ein ganz anderer Zugang vielleicht, das interessiert euch vielleicht
569 nicht, aber vielleicht müsst ihr das überlegen. Wenn eine Statistik rauskommt, wo man
570 dann sagt, es sind 10 Urteile gegen Menschenhandel oder 10 gegen grenzüberschreitende
571 Prostitution, erstens heisst das es gibt wirklich Menschenhandel in Österreich, den es zu
572 bekämpfen gibt, wenn man das bekämpfen soll, natürlich, es gibt dann Organisationen wie
573 LEFÖ, wir, wie auch immer, die im Interesse der Betroffenen im Vordergrund haben, dass

heisst, man muss dann diese Betroffenen oder Opfer betreuen, für das gibt es kein Geld. Der Staat will sie sich dann nicht, dass ist genau auch bei den Drogen, da schaut man an nur die, die das verkaufen, weil wenn man dann zugibt, dass es eine Nachfrage geben würde, dass heisst es gibt Leute die man behandeln müsste, für das gibt's ja auch kein Geld. So das ist dann oft auch ein Thema, wo man schaut, gut, wenn man, domestische Gewalt reduziert, oder körperliche Gewalt, Nötigung, dann gibt's andere Ressourcen, also Frauenhaus oder was auch immer, wenn es dann wirklich Menschenhandel geben würde in diesen Dimensionen in Österreich, dann wäre der österreichische Staat zu vielen verpflichtet. Und das ist auch so eines, die auch alles verhindert, ja es gibt dann die 2010 Statistik von der Polizei, ich glaube hundert, ja hundert Anzeigen zum Human Trafficking, das Wort auf Englisch haben sie genützt, ob das dann auf Deutsch grenzüberschreitender Prostitution heisst, oder das weis ich jetzt nicht, und davon sind 50 % der Identitäten Opfer, mich würd dann auch interessieren, wie viele verurteilt worden sind, vielleicht sind auch mehr verurteilt, aber nicht nach diesen zwei Paragraphen, sondern nach andere, verankerte Paragraphen, wo man dann nicht, weil wir haben dann nicht diesen Zugang mit der letzten Statistik auseinanderzusetzen. Also wir kennen einen Fall, wo jemand verurteilt, also verurteilt, na gut also eine Strafe gekriegt hat wegen Körperverletzung, aber wir kennen die Hintergründe des Falls, wir wissen, dass es bei diesem Fall um Menschenhandel geht, weil in der Statistik wird das jetzt nicht reflektiert, da wird dann nur Körperverletzung und bla, bla, bla...

Ja, leider

Leider, eben, aber das ist eine Interessensfrage, das würde den Staat viel mehr kosten, und das wollen wir jetzt nicht im Moment. Weil es den Mechanismus auch nicht gibt, vor allem zum Beispiel wenn, was bietet Österreich einen Opfer von Menschenhandel (3 sec Pause) keine Ahnung, gut es gibt zwar' diesen Paragraphen 69 a Niederlassungsaufenthaltsgesetz, wenn man jetzt von der Niederlassung reden würde, aber am Anfang als sie diese neue Novelle gebracht haben in 2009 glaube ich, war's natürlich große Propaganda, eine neuer Ausweg für Opfer von Menschenhandel, aber wenn man das theoretisch, detailliert, so juristisch auseinandersetzt, erstens das heisst, damit sie das kriegen, muss ein Strafverfahren in gang sein. Aber die Frau ist nicht die einzige die entscheidet, ob es ein Strafverfahren gibt, es gibt die Staatsanwaltschaft die das Strafverfahren einstellen, so das heisst, wenn das Strafverfahren eingestellt ist, es gibt kein Strafverfahren, es gibt keine Grundlage dieses zu kriegen. Weil für die nigerianischen Frauen, dass ist uninteressant, weil ich kann keiner Frau raten, ihr Asylverfahren zurückzuziehen, um diesen Antrag zu stellen. Weil dieser Antrag, ich sag das immer, dass wollen sie dann nicht hören, aber ich sag noch immer, das ist ein diskriminierender Paragraph, weil sie haben nur in Gedanken, in Wirklichkeit, sie haben nur osteuropäische Frauen, die ohne Ehen in Österreich 90 Tage einreisen können, und dann wieder rausgehen und dann wieder einreisen. Damit falls es jetzt ein Strafverfahren gibt, und sie sich länger als diese 90 Tage in Österreich aufhält, dann können sie diese Paragraph 69 beantragen, weil für eine Nigerianerin oder jemand anderen aus einen sogenannten Drittland, im Asylverfahren, ist es unmöglich du kannst diese zwei Verfahren nicht gleichzeitig haben. So das heisst du musst dein Asylverfahren zurückziehen, da wäre ich so blöd das zu machen, weil während ich im Asylverfahren bin, habe ich einen Abschiebeschutz, wo ich weis in Österreich wird das vielleicht vier Jahre dauern, warum sollte ich das zurückziehen, und einen Antrag stellen, weil ich das Recht auf einen Antrag habe, heisst nicht dass ich ein Recht das zu bekommen habe. So wenn ich den

622 Antrag stelle, muss ich gleichzeitig schauen, dass ich ein Strafverfahren, ein sinnvolles
623 Strafverfahren habe und natürlich sind die Behörden, da nicht so dumm und da warten sie,
624 da lassen sie sich Zeit. Die können bis zu zwei Jahren warten, um zu sehen, ob es ein
625 Strafverfahren gibt. Innerhalb dieser Zeit, in sechs Monaten, wenn sie nicht antworten,
626 erstens muss man wissen diesen Antrag, den sie gestellt haben ist kein Abschiebeschutz,
627 ich kann aufgrund des Fremdenpolizeigesetz abgeschoben werden. Und wenn ich eine
628 Antrag da habe und die Behörden so lange warten, dass die Staatsanwaltschaft das
629 Verfahren einstellt, dann fällt automatisch, mein Recht auf eine Antragsstellung, weil wie
630 steh ich dann da? Ich kann nicht mehr in das Asylverfahren gehen, wir hatten genau diesen
631 Fall, den werden wir auch heuer zu einen Skandal machen, da werden sie sich nicht freuen,
632 aber wir bemühen uns sehr, wenn wir diesen Fall wieder neu aufrollen, es ist genau diese
633 Situation, sie musste entweder, sie geht jetzt, sie wird abgeschoben nachdem sie wirklich
634 ausgesagt hat, oder die letzte Möglichkeit, die nicht immer funktioniert, sondern nur auf
635 grund von Mediendruck hat es funktioniert, ist sie zurück, wir haben einen Folgeasylantrag
636 beantragt. Da ist sie dagestanden, sie hat ihr Asyl zurückgezogen, diesen Antrag gestellt
637 und ihre Aussage gemacht, die Polizei glaubt an ihre Aussage, die Staatsanwaltschaft stellt
638 die Verfahren ein, da steht sie da, die Magistrat sagt nein, kein Asyl im Strafverfahren, da
639 steht sie ohne nichts. Aber normalerweise geht dieser Folgeantrag auch nicht, weil die
640 Grundlage nicht so unbedingt da ist. Aber so schaut dann die Realität aus, gut geh' ma weg
641 von die Aufenthaltstitel und schau ma, welche Möglichkeit haben sie? Die haben die
642 Wohnung bei Lefö, die Wohnung, das Konzept ist eigentlich während dem Strafverfahren,
643 schützt die Frauen gut, aber was ist nach dem Strafverfahren? Lefö bemüht sich eine
644 gewisse Übergangsmöglichkeit zu haben, aber was auch die Ressourcen sind auch nicht da,
645 von Lefö, so vielen von die Frauen die ausgesagt haben, landen in einen normalen
646 Asylheim. So jetzt erklär mir bitte, warum ich mir die Bemühungen mache auszusagen und
647 erstens keinen Aufenthaltstitel und zweitens und dann will ich zurück in die Wohnung wo
648 ich vorher gewohnt habe, und af der anderen Seite, viele haben keinen Zugang zu Deutsch,
649 es gibt hin und hier ein bisschen Deutschkurse, aber keinen Zugang zu Deutsch und
650 letztendlich, und den Aufenthaltstitel wenn sie ihm nach § 69 bekommen, sechs Monate,
651 maximal ein Jahr, sie müssen dann schauen, dass sie jedes Jahr diesen Aufenthaltstitel
652 erneuern und das es keine neuen, und sie haben keinen automatischen Zugang zum
653 Arbeitsmarkt, sie müssen dann auch, eine Arbeitserlaubnis ansuchen, wie jeder
654 Asylwerber. Und auf der anderen Seite, wenn man dann, man muss dann nachweisen nach
655 einen Jahr, dass man sich irgendwie integriert hat, damit das verlängert wird, gut. Wir
656 NGOs versuchen dann mit psychischen Problemen, Argumenten, alles mögliche, aber da
657 sitzt dann jemand der denkt, die MenschenhändlerIn war im Gefängnis, sie hat ihre Strafe
658 abgesessen, sie kommt raus, das heisst die Drohungen sind nicht mehr da, weil das ist so
659 absurd, weil ,tschuldigung jetzt ist die Drohungen da. Weil die Menschenhändler wird nicht
660 aus den Gefängnis kommen und sagen, ja okay, seien wir jetzt alle Freunde, sie wird
661 manchmal auch Racheaktionen, so die Bedrohung ist nicht mehr da, du kannst ja jetzt in
662 dein Heimatland zurückkehren. Das ist ein bisschen irre, ja.

663
664 Heisst ja auch nicht, dass sie im Heimatland sicher sind, weil es ist ja oft genug
665 vorgekommen, dass dort die Familie zum Beispiel angegriffen wurde.
666

667 Genau, ja und dann gibt's die schweizer Argumente, dass ist so cool, ja das die weil ich
668 versuch dann zu sagen, tschuldigung sie müssen dann auch schauen, eine Zusammenarbeit
669 mit Nigeria zum Beispiel, bei manche osteuropäische Länder funktioniert' s, bei Nigeria

funktioniert' s nicht so gut. Und dann sagen die, ich hab dann gemeint, gut warum überlegt die EU nicht, weil viele europäische Länder sind von Menschenhandel bzw. sexuelle Ausbeutung aus Nigeria betroffen, das ist jetzt eine Tatsache. Warum überlegen, sie nicht, eine Zwischenstelle aufzubauen in Nigeria, die mit den nigerianischen Behörden arbeiten, weil natürlich, die arbeiten auf verschiedenen Ebenen, weil wir, wie wir in Nigeria Sachen regeln, ist total anders als wie in Österreich. Und öfters ist das nicht mehr nützlich, wegen der rechtlichen Situation von beiden Staaten, So warum überlegt man nicht eine einheitliche EU- Stelle, die mit der nigerianischen Behörden gegen Menschenhandel arbeitet, wer wird das dann finanzieren? Aber das zweite dann kommen die Schweizer mit ihren coolen Argument, Nigeria ist ein selbstständiger Staat und da wollen wir nicht wieder so eine Art Kolonialismus wieder einführen. Okay, aber tja so ist das halt. Aber es gibt einen Ausweg, es gibt schon Auswege, wir glauben es ist wichtiger die Frauen zu stärken, zu Empowerment, damit sie diesen Ziel auszusagen, damit nicht unbedingt auf die Illusion, sondern nur aus ihrer eigenen Überzeugung. Das funktioniert, wenn sie selber überzeugt sind, nicht wegen irgendeinen Aufenthaltstitel oder irgendeinen Integrationskonzept, sondern einfach wütend sind und gegen die Menschenhändler kämpfen wollen, aber das ist natürlich ein Risiko, wegen ihrer Familie im Herkunftsland. Gibt's noch Fragen?

Ja, ich würd' gern wissen was du denkst, was deiner Meinung nach den Frauen auch den Ausstieg, helfen könnte, oder Umstieg dann? Was es jetzt halt noch nicht gibt, oder was halt benötigt wird.

Gut, natürlich einen gesicherten Aufenthalt, Möglichkeiten, man muss das von den Punkt Schutz sehen, wäre mal wichtig für die Frauen. Also Arbeiten ist ein ganz wichtige Frage, weil das macht einen wahnsinnig, wenn man gar nichts tun darf, kann halt so ein, die Frauen zu beschäftigen, sinnvoll zu beschäftigen, so dass die auch selber Geld verdienen, weil das erhöht den eigenen Selbstwert, dass sie zum Beispiel, die Aufenthalt, muss nicht Angst haben, dass dann alle Frauen aussagen und dann dableiben. Es stimmt gar nicht. Es ist auch möglich, weil viele Frauen wollen auch heim gehen, aber nicht dass sie dann, also ich red jetzt von nigerianischen Frauen, nicht das sie dann, sondern sie wollen die Sicherheit zum Pendeln haben, dass sie wissen wenn sie in Nigeria sind, dann bedroht werden, dass sie wissen, dann können sie wieder nach Österreich kommen, also diese Möglichkeit, diese Mobilität zu haben. Ist auch eine gewisse Freiheit für die Frauen, natürlich ein anderer Punkt ist, der gesundheitliche Zustand von diesen Frauen, Therapie ist eine, ich war jetzt in Deutschland und in Deutschland sind die immer ein bisschen weiter, dass ist so eine große Bruder Österreich Geschichte, dass muss zuerst in Deutschland gemacht werden, dann kann man das in Österreich umsetzen. Also ich war jetzt in Deutschland, auf zwei verschiedenen Fachtagungen, erstens ging es um Menschenhandel und Asyl, und das ist jetzt mal ein Diskurs, dass ist zum Beispiel ganz wichtig zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel und wenn man das Asylverfahren anschaut und in diesen Bereich, so wenn man das merkt, dann konnte man mehr anbieten. Ein zweiter Punkt, war auch die Therapie, in Österreich oder in Europa, hat man einen klassischen Therapiezugang, oder Vorgehensweise, wie man sagt, also ihr wisst wie die Therapie zugeht, aber so macht man nicht Therapie in Nigeria. Weniger Frauen, nehmen diese Therapie an, also warum soll ich zu einen Therapeut oder zu einen Psychologen gehen und bla, bla, bla das brauchen sie nicht, aber gut das ist Konzept ich weis nicht, das Europa da entwickelt hat und das muss man da machen. Aber das hilft niemanden, weil die Frauen haben da keine Möglichkeit ihre Trauma aufzuarbeiten,

718 solange die Frauen ihre Trauma nicht aufarbeiten können, sinnvoll ist es auch schwierig die
719 Frauen zu unterstützen, weil wir sehe das öfters, was bringt überhaupt ein Deutschkurs,
720 wenn die Frau gar nicht mitbekommen, was du eigentlich erzählst. Das heisst da muss man
721 einen neuen oder kulturspezifischen Ansatz target-group-orineted Therapie entwickeln und
722 das fehlt. Da muss geforscht werden, wie kann man diese Trauma aufarbeiten, mit welchen
723 Zusammenhang. Also in Deutschland, gibt's jetzt vor allem diese Überlegung, vor allem
724 diesen Ansatz, von die Juju und so weiter, weil viele Frauen, haben mehr Angst vorm Juju
725 also jetzt vor die physikalische Gewalt, ja das gibt es auch, aber die Angst spielt sich auf die
726 geistige-, spirituellen- und emotionalen Ebene. So das ist ein wichtiger Punkt, wir haben
727 einmal eingereicht, so ein Projekt, ich glaub letztes Jahr, wo man eine alternative
728 Therapiemethode, die nicht abhängig macht, die verbieten's auch, die Friedenskirche, die
729 haben auch, die nennen's zwar nicht Therapie, aber ich kenn die Vorgehensweise der
730 Kirche und die normale Vorgehensweise, das ist natürlich keine Therapiemethode. Das
731 Problem ist, erstens diese Frauen sind anfällig auf alles auf der geistigen- emotionalen
732 Ebene und sie sind anfällig abhängig zu sein. Und wenn man sehr anfällig ist für diese
733 Sachen, kann man es natürlich auch missbrauchen. Gut das heisst irgendwas entwickeln, es
734 heisst auch esoterische, Vorschläge und dann auch ein paar, Bachblüten anzubieten, man
735 kann's vielleicht für andere Frauen, aber ich weis die Mehrheit der nigerianischen Frauen
736 mit denen wir zu tun haben, die werden davon sehr abhängig sein und ob das nachhaltig
737 ist, ist eine andere Frage. Und zweitens, bis jetzt interessieren sie nicht wirklich dafür. So
738 da muss man wirklich zusammen sitzen und forschen und die ganzen verschiedenen
739 Menschen zusammen bringen, die in diesen Bereich Therapie, in ihrem Konzept halt
740 anbieten, gut wo kann man eine Ebene finden, die auch rechtlich erlaubt ist, die Frauen zu
741 betreuen und dann wir merken schon, wenn die Frauen die Deutschkurse annehmen, sind
742 meistens die Frauen, die schon ein bisschen über ihre Trauma aufgearbeitet haben. Eine
743 Methode die sehr gut funktioniert, aber wir haben auch nicht diesen, viele von diesen
744 Frauen, wollen auf alle Fälle als Nigerianerin behandelt werden, dass ist eine kulturelle
745 Sache, keine Ahnung warum. Andere Leute können's auch machen die sich auskennen,
746 weil die Kommunikationsart ist eine andere, die Erziehungsart ist eine andere. Ich hab zum
747 Beispiel in Deutschland einen Therapeuten kennen gelernt, also ich bin ganz begeistert, sie
748 hat das irgendwie verstanden wie man mit diesen Frauenkommuniziert, und die macht
749 dann ihre Therapie genau auch ein bisschen anders und das ist ganz gut und man könnte
750 hier auch so was entwickeln. Da bei uns, was wir machen, wir haben immer wieder einen
751 Therapeuten, aber die nehmen diese klassische Therapie nicht an, so was wir da machen
752 sind die ganz alte, die ganz alte Therapiemethode, die auch in Europa schon eingeführt
753 worden ist, schon lange. So machen wir das in Nigeria, dass man durch die gemeinsame
754 Arbeit, so Traum aufarbeitet, in unseren Handarbeitskurs ist nicht die Idee dahinter, dass
755 sie viel Geld verdienen, sondern dass sie ihre Trauma aufarbeiten. So Frauen die gar nichts
756 über ihre Erfahrungen erzählen würde, oder Zusammenhänge nicht erkennen würde, wenn
757 wir dann Schmuck machen, irgendwie ergibt es sich, dass das sie anfangen ihre
758 Geschichten zu erzählen und sie sind dann zugänglicher halt. Aber gut, da muss man Zeit
759 dafür haben.

760
761 Also ich würde jetzt gerne noch wissen, es gibt jetzt immer wieder, wenn man über den
762 Bereich Menschenhandel liest, kann man das ziemlich gut Trennen in zwei Teile von
763 Autoren, die einen die bezeichnen jetzt den Menschenhandel als die moderne Sklaverei und
764 die anderen sagen einfach, dass dieser Begriff einfach nicht passend ist.
765

Ähmm, genau das haben wir diskutiert, in München, ja das ist auch schwierig ich kann gar nichts dazu sagen, weil manchmal versucht man das Problem dramatisch darzustellen, damit die Politik was tut. Und dazu ist man gezwungen, alles mögliche an Begriffen zu verwenden, von Folter, es gab sogar einige, die das mit Holocaust verglichen haben, aber das lässt sich überhaupt nicht vergleichen. Man sieht einfach den Versuch, das ernster zu machen, damit man es wahrnimmt, der Begriff moderne Sklaverei, da muss man halt mal überlegen, was der klassischen alten Sklavenhandel ist. Es gibt eine Frau die ich empfehlen kann, sie heisst Heidi Pichler, sie ist Wissenschaftlerin und Forscherin, ja ich glaube Uni Wien...

Ja, ja ich kenn sie

Das interessiert sie sehr und sie setzt sich gerade auseinander damit, also frag sie das lieber, ich verwende das Wort eigentlich nicht, es ist ein bisschen besser, wenn man das auf englisch sagt, da versteht man ein bisschen was man meint when we say modern day slavery, ja und ich glaube wenn man das dann auf Deutsch, Deutsch ist eine harte Sprache, wenn man das dann übersetzt, moderne Sklaverei. Die einzige Grund, wo ich denke, dass passt dann doch nicht, Menschenhandel jetzt, weil Sklavenhandel ist irgendwie so klar definiert, schon durch die Vorgeschichte. Und Menschenhandel jetzt hat so viele verschiedene Formen, und natürlich die in dem Bereich arbeiten, wir versuchen immer wieder mehr zu diesem Formen dazu zu geben, mehr Ausbeutungen die Abhängig machen und wo Profit rauskommt, versuchen wir, versuchen wir mehr verschiedene Formen einzubringen, zum Beispiel, Heiratshandel und so weiter, und wenn man dann den alten klassischen Sklavenhandel im Kopf hat, dann passt das halt nicht zusammen, dann ist das nicht machbar. Was ist jetzt die Moderne dabei? Unter was versteht man das dann? Also ich bleib lieber bei Menschenhandel, weil ich sag auch dazu Menschenhandel und Ausbeutung, weil das deckt viel mehr ab. Weil auch mit Heidi, haben wir dann, sie hat erklärt, wenn man dann die klassische Sklaverei nehmen wird, dann es passt schon, im weiteren Sinne, aber eins zu eins, passt das halt nicht. Also ich befürworte, dass man Menschenhandel zu Menschenhandel bleibt, außer wenn man diese Terminologie jetzt moderne Sklaverei erweitert und klar definiert, was es ist. Und das einzige Problem ist auch, wann immer man dann auch von moderner Sklaverei redet, es ist dann so ein bisschen so eine gewisse, so ein bisschen ein Vergleich mit der alten Sklaverei und wenn es um Gewaltsachen geht, da rate ich vom Vergleich ab. Weil, Jemand ich weis es nicht, weil man kann es dann nicht sagen, es ist weniger Trauma, als jemand der in Guantanamo sitzt, natürlich es ist eine Dramatik aber es hängt vom Menschen ab, oder ihre Vorgeschichte. Leute, die vielen Frauen, dass ist auch wieder ein Thema in diesen Bereich, auch für die Polizei, vor allem Staatsanwaltschaft, weil sie erwarten, wenn man von Opfern von Menschenhandel redet, verknüpfen sie das mit Sklaverei, das ist unmenschlich, bla, bla, bla dann erwarten sie einen Betroffenen oder ein Opfer, mit einem gewissen Bild, man erwartet eine Frau die sich schwer tut und die weint, aber ja erwartet man das, weil die europäische Gesellschaft davon ausgeht, aber auch Leute in Europa verarbeiten Sachen anders. Aber die Nigerianerinnen verhalten sich nicht so, die machen Witze, wenn sie Einvernahme machen, dann sitzt natürlich die Polizei oder Staatsanwalt und denken du bist ein Opfer von Menschenhandel und bist gezwungen was zu machen und kannst ja noch lachen, weist du das ist dann so ein schwieriges, schwieriges Thema. Also es geht von, der Vorgeschichte ab und man hat andere Methoden Trauma aufzuarbeiten, man kann die Sachen einfach zu

813 blockieren. Und daraus Witze zu machen ist auch eine Art das Trauma aufzuarbeiten.
814 Zumindest kann man sich darunter ein bisschen was vorstellen.

815
816 Danke.

817
818 Also ich hätte noch eine Frage und zwar, glaubst du haben die Frauen überhaupt einen
819 guten Zugang zu Unterstützungsangeboten, dass es halt die und die Organisation gibt, wo
820 sie hingehen können.

821
822 Also ich glaube sie wissen weniger, sie wissen es nicht, ist nicht so das Problem, ich glaube
823 sie wissen, sie sind schon so weit, es gibt nicht wirklich viel, es gibt Organisationen die sich
824 versuchen hin und her, aber der Punkt zum Schluss ist, das Gesetz ist so ausgemacht, dass
825 es geht um die Geschichte der Frau. Ohne eine verwertbare Geschichte kann man sie jetzt
826 nicht hundertprozentig richtig unterstützen. So das heisst, was bringt mir dann das. So die
827 Frauen wissen, wo sie hingehen, und so weiter, aber die Zugang zu die Aufklärung von die
828 Frauen, gut sie wissen, wenn ich das brauche geh ich dorthin und sow weiter, es ist nicht so
829 stark da, also es gibt halt viele Frauen, die überhaupt nicht wissen, das Problem ist, viele
830 wissen nicht, was ihre Rechte sind, es ist nicht unbedingt was Organisationen anbieten,
831 sondern viele Frauen kommen aus einer Gesellschaft, wo Frauen eine gewisse Stellung und
832 Rolle haben, vielleicht sind sie in einer größeren Familie aufgewachsen, wo sie weil die
833 reichsten Familien öfters das sagen, und sie müssen sich halt unterordnen. So wenn sie in
834 ein Menschenhandelsverhältnis kommen, wo sie eine Madame haben, diese ganzen Leute
835 in den Netzwerk sind halt erfolgreiche Menschen, sie ist damit gewohnt sich
836 unterzuordnen. Sie findet sich damit ab, oder ihre Lebenssituation in Nigeria war so
837 schlimm, für manche Frauen ist ihre Lebenssituation trotzdem besser als in Nigeria. Wenn
838 sie noch nicht wissen, gut, sie weis es ist schlecht, aber dass es ein Verbrechen ist und das
839 die Frau ins Gefängnis kommen würde, wissen viele nicht. Aber sie werden auch arm, die
840 die diesen Weg gegangen sind, was ist aus denen geworden? Ein ganz gutes Beispiel sind
841 die Fünf die ausgesagt haben, wie hat sich ihr Leben verändert, so das sie mit mehr Angst
842 lebt als die Madame?

14.2 Curriculum Vitae

Lukas Frieser

Persönliche Daten:

Geburtsort: 2. Dezember 1983 in Wien

Österreichische Staatsbürgerschaft

Zivildienst: abgeleistet

Akademische Ausbildung:

- 2006 -2007 Studium der Internationalen Entwicklung, Universität Wien
[Studienwechsel]
- 2007 – 2012 Diplomstudium der Kultur & Sozialanthropologie mit einer
Fächerkombination an freien Wahlfächern aus Skandinavistik (Ostseeraumstudien),
Fennistik, Soziologie, Zeitgeschichte, Jus und Geographie.

Interessensschwerpunkte:

Migration (vor allem irreguläre und illegale Migration), Diaspora, Identität, Borderstudies, politische Anthropologie, Konflikte und Historizität, Ethnizität und Rechtsanthropologie

Regional: Nordosteuropa, Ostseeraum, Grenze zur russländischen Föderation, Eurasien, EU, Österreich.

Sprachkenntnisse:

- Deutsch (Muttersprache)
- Englisch (sehr gut)
- Italienisch (Basiskenntnisse)
- Finnisch (leicht fortgeschritten)

Berufslaufbahn:

- Oktober 2005 – September 2006: Zivildienst im Integrationshaus, 1020 Wien.
- Oktober 2006 – Februar 2008; Mitarbeiter als Betreuer (Springerdienst) im Projekt Caravan, Integrationshaus, 1020 Wien.
- Oktober 2009 – Februar 2010: Tutor an der Universität Wien, Institut für vergleichende- und europäische Sprach- und Literaturwissenschaft, Abteilung Skandinavistik.
- Juli 2010: Volunteer XVIII. International Aids Conference, Vienna “Aids 2010“. Organized by the international Aids Society (IAS). July 15th – 23rd 2010.
- Oktober 2010 – Februar 2011: Wiederbestellt als Tutor an der Universität Wien, Institut für vergleichende- und europäische Sprach- und Literaturwissenschaft, Abteilung Skandinavistik.

Vorträge:

- 17/11/08: Vortrag bei der Österreichischen – Estnischen Gesellschaft (ÖEG) Wien: „Stockholm – Helsinki – Tallinn. Eine erste Begegnung“. (~1,5h).
- 28/9/11: Vortrag bei der 20. Arbeitstagung der deutschsprachigen Skandinavistik (ATDS) – Arbeitskreis 5: Nationale Stereotype in politischen, religiösen & wissenschaftlichen Diskursen der Ostseestaaten. „Die Vorurteile der russischsprachigen Bevölkerung in Estland“
- 23/5/12: Vortrag bei den 7. Tagen der Kultur- und Sozialanthropologie, Universität Wien – Institut für Kultur- und Sozialanthropologie: Workshop 3: Sexwork(s): „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“.

Publikationen:

- Frieser, Lukas. 2010. Sprache und Ethnizität. Die Situation der russischsprachigen Minderheit in Estland und Lettland. In: Paradigmata. Zeitschrift für Menschen und Diskurse Nr. 2/ November: 53 –55.